

Technisches Regelwerk TR ZU 010/2011

Anhang 3 ändert sich zum 1. April 2028

Auf der Seite ist die heute geltende Fassung wiedergegeben.
Durch den Beschluss des Rates der Eurasischen
Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 wird Anhang 3 in
einer neuen Fassung festgelegt, die am **1. April 2028** in Kraft
tritt.

Gemäß Artikel 13 des Abkommens über einheitliche Grundsätze

und Regeln der technischen Regulierung in der Republik Belarus, der
Republik Kasachstan und der Russischen Föderation vom 18. November
2010 hat die Kommission der Zollunion (im Folgenden – Kommission)
beschlossen:

1. Das Technische Regelwerk der Zollunion "Über die Sicherheit von
Maschinen und Anlagen" (TR ZU 010/2011) annehmen (beigefügt).

2. Bestätigen:

2.1. Das Verzeichnis der Normen, bei deren freiwilliger Anwendung die
Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion
"Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen" (TR ZU 010/2011)
gewährleistet wird (beigefügt);

2.2. Das Verzeichnis der Normen, die Regeln und Methoden der
Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen enthalten, einschließlich der
Regeln für die Probenahme, die für die Anwendung und Erfüllung der
Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die
Sicherheit von Maschinen und Anlagen" (TR ZU 010/2011) und die

Durchführung der Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) von Produkten erforderlich sind (beigefügt).

3. Festlegen:

3.1. Das Technische Regelwerk der Zollunion "Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen" (im Folgenden – Technisches Regelwerk) tritt am 15. Februar 2013 in Kraft;

3.2. Dokumente über die Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) mit den verbindlichen Anforderungen, die durch normative Rechtsakte der Zollunion oder die Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der Zollunion festgelegt sind und die für Produkte, die Gegenstand der technischen Regulierung des Technischen Regelwerks (im Folgenden – Produkte) sind, vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ausgestellt oder angenommen wurden, sind bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig, jedoch nicht später als bis zum 15. März 2015. Die genannten Dokumente, die vor dem Tag der offiziellen Veröffentlichung dieses Beschlusses ausgestellt oder angenommen wurden, sind bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig.

Ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ist die Ausstellung oder Annahme von Dokumenten über die Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) von Produkten mit den verbindlichen Anforderungen, die zuvor durch normative Rechtsakte der Zollunion oder die Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der Zollunion festgelegt wurden, nicht zulässig;

3.3. Bis zum 15. März 2015 ist die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten gemäß den verbindlichen Anforderungen zulässig, die zuvor durch normative Rechtsakte der Zollunion oder die Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der Zollunion festgelegt wurden, sofern Dokumente über die Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) der Produkte mit

den genannten verbindlichen Anforderungen vorliegen, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ausgestellt oder angenommen wurden.

Die genannten Produkte werden mit dem nationalen Konformitätszeichen (Verkehrszeichen auf dem Markt) gemäß der Gesetzgebung des Mitgliedstaates der Zollunion oder gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. September 2010 Nr. 386 gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung solcher Produkte mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion ist nicht zulässig;

3.3¹. Bis zum 15. November 2013 ist die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten im Zollgebiet der Zollunion, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks keiner obligatorischen Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) mit den verbindlichen Anforderungen unterlagen, die durch normative Rechtsakte der Zollunion oder die Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der Zollunion festgelegt sind, ohne Dokumente über die obligatorische Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) und ohne Kennzeichnung mit dem nationalen Konformitätszeichen (Verkehrszeichen auf dem Markt) zulässig;

3.3.2. Bis zum 31. Dezember 2028 sind auf dem Territorium der Russischen Föderation die Festlegung und Anwendung verbindlicher Anforderungen in Bezug auf einzelne Produktarten zulässig, die auf den Territorien von Staaten hergestellt (gefertigt) wurden, die keine Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion sind, und die in das Territorium der Russischen Föderation eingeführt (eingeführt wurden) werden und für die Anwendung (den Betrieb) in den Branchen des Brennstoff- und Energiekomplexes, der Gewinnung von Bodenschätzen, der chemischen Industrie, der Bergbauindustrie und der Metallurgie bestimmt sind (mit Ausnahme der Produkte, die in den Punkten 2, 4 – 6,

11 und 15 des Verzeichnisses der Gegenstände der technischen Regulierung aufgeführt sind, die der Konformitätsbestätigung mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen" in Form der Zertifizierung unterliegen (Anlage Nr. 3 zum Technischen Regelwerk), und in den Punkten 3, 4 (in Bezug auf Produkte mit einer Nennleistung bis 160 kW (200 kVA)), 8, 26, 27, 29 - 31, 33, 34 und 37 des Verzeichnisses der Gegenstände der technischen Regulierung, die der Konformitätsbestätigung mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks in Form der Konformitätserklärung unterliegen (Anlage Nr. 3 zum Technischen Regelwerk)), sowie die Durchführung der Konformitätsbewertung solcher Produkte gemäß den normativen Rechtsakten der Regierung der Russischen Föderation.

Das Inverkehrbringen und der Betrieb einzelner Produktarten, die in Absatz eins dieses Unterpunktes genannt sind, sind unter der Bedingung der Gewährleistung ihrer Sicherheit und nur auf dem Territorium der Russischen Föderation zulässig. In Bezug auf die genannten Produkte ist die Ausfertigung von Dokumenten über die Konformitätsbewertung, die im Technischen Regelwerk vorgesehen sind, nicht zulässig. Die Information, dass die Produkte in Verkehr gebracht werden und nur auf dem Territorium der Russischen Föderation verkehren dürfen, wird im Pass solcher Produkte und im Dokument über die Konformitätsbewertung mit den verbindlichen Anforderungen angegeben, die gemäß Absatz eins dieses Unterpunktes festgelegt sind.

Die in Absatz eins dieses Unterpunktes genannten Produkte werden nicht mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Eurasischen Wirtschaftsunion gekennzeichnet.

Die Ausübung der Rechte des Besitzes, der Nutzung und (oder) der Verfügung über die in Absatz eins dieses Unterpunktes genannten Produkte ist auf den Territorien der Mitgliedstaaten der Eurasischen

Wirtschaftsunion mit Ausnahme der Russischen Föderation nicht zulässig;

3.4. Der Verkehr von Produkten, die während der Gültigkeitsdauer der in Unterpunkt 3.2 dieses Beschlusses genannten Dokumente über die Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) in Verkehr gebracht wurden, sowie von Produkten, die in Unterpunkt 3.3¹ dieses Beschlusses genannt sind, ist während der Lebensdauer der Produkte zulässig, die gemäß der Gesetzgebung des Mitgliedstaates der Zollunion festgelegt ist.

Fußnote. Punkt 3 mit Änderungen, eingefügt durch die Beschlüsse des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 04.12.2012 Nr. 248 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft); vom 26.09.2025 Nr. 107 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

4. Dem Sekretariat der Kommission gemeinsam mit den Vertragsparteien den Entwurf eines Maßnahmenplans auszuarbeiten, der für die Umsetzung des Technischen Regelwerks erforderlich ist, und binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses dessen Vorlage zur Bestätigung durch die Kommission in der festgelegten Weise sicherzustellen.

5. Der Russischen Vertragspartei unter Beteiligung der Vertragsparteien auf der Grundlage des Monitorings der Ergebnisse der Anwendung der Normen die Vorbereitung von Vorschlägen zur Aktualisierung der in Punkt 2 dieses Beschlusses genannten Normenverzeichnisse sicherzustellen und die Vorlage mindestens einmal jährlich ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks an das Sekretariat der Kommission zur Bestätigung durch die Kommission in der festgelegten Weise zu gewährleisten.

6. Den Vertragsparteien:

6.1. bis zum Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks die Organe der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) zu bestimmen, die für die Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks verantwortlich sind, und die Kommission hierüber zu informieren;

6.2. die Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks ab dem Tag seines Inkrafttretens sicherzustellen.

Mitglieder der Kommission der Zollunion:

Von der Republik Belarus	Von der Republik Kasachstan	Von der Russischen Föderation
S. Rumas	U. Schukejew	I. Schuwalow

BESTÄTIGT
durch den Beschluss der Kommission
der Zollunion
vom 18. Oktober 2011 Nr. 823

TECHNISCHES REGELWERK DER ZOLLUNION

TR ZU 010/2011

Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen

Inhalt

Vorwort

Artikel 1. Anwendungsbereich

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Artikel 3. Regeln für das Inverkehrbringen auf dem Markt

Artikel 4. Gewährleistung der Sicherheit von Maschinen und (oder) Anlagen bei der Entwicklung (Projektierung)

Artikel 5. Gewährleistung der Sicherheit von Maschinen und (oder) Anlagen bei der Herstellung, Lagerung, Beförderung, dem Betrieb und der Entsorgung

Artikel 6. Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen

Artikel 7. Konformitätsbewertung

Artikel 8. Konformitätsbestätigung

Artikel 9. Verfahren zur Erklärung der Konformität von Maschinen und (oder) Anlagen

Artikel 10. Zusammensetzung der Nachweisunterlagen, die die Grundlage für die Annahme der Konformitätserklärung bilden

Artikel 11. Verfahren zur Durchführung der Zertifizierung von Maschinen und (oder) Anlagen

Artikel 12. Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion

Artikel 13. Schutzklausel

Anlage Nr. 1. Grundlegende Sicherheitsanforderungen an Maschinen und (oder) Anlagen

Anlage Nr. 2. Zusätzliche Sicherheitsanforderungen für bestimmte Kategorien von Maschinen und Anlagen

Anlage Nr. 3. Verzeichnis der Gegenstände der technischen Regulierung, die der Konformitätsbestätigung unterliegen

Anmerkung IZPI!

Im Text des Technischen Regelwerks ist vorgesehen:

die Wörter "Zollunion" im jeweiligen Fall durch das Wort "Union" im jeweiligen Fall zu ersetzen, mit Ausnahme von Absatz 1 des Artikels 3 und Absatz 5 des Artikels 12, die Wörter "auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion" durch die Wörter "auf dem Zollgebiet der Union" zu ersetzen, die Wörter "Betriebsanleitung (Instruktion)" im jeweiligen Fall durch die Wörter "Betriebsdokumente" im jeweiligen Fall zu ersetzen, die Wörter "Entwicklung (Projektierung)" im jeweiligen Fall durch das Wort "Entwicklung" im jeweiligen Fall zu ersetzen; die Wörter "(Projektant)" im jeweiligen Fall, "(projektiert werden)", "(projektiert)" durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 zu streichen (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

Vorwort

Anmerkung ISPI!

Das Vorwort soll durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 ausgeschlossen werden (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

1. Dieses Technische Regelwerk wurde in Übereinstimmung mit dem Abkommen über einheitliche Grundsätze und Regeln der technischen Regulierung in der Republik Belarus, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation vom 18. November 2010 ausgearbeitet.

2. Dieses Technische Regelwerk wurde mit dem Ziel ausgearbeitet, auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion einheitliche verbindliche

Anforderungen an Maschinen und (oder) Anlagen bei der Entwicklung (Projektierung), Herstellung, Montage, Inbetriebnahme, Betrieb, Lagerung, Beförderung, dem Inverkehrbringen und der Entsorgung festzulegen sowie den freien Verkehr von Maschinen und (oder) Anlagen zu gewährleisten, die auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht werden.

3. Werden in Bezug auf Maschinen und (oder) Anlagen andere technische Regelwerke der Zollunion oder technische Regelwerke der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft (im Folgenden – EurAsEG) angenommen, die Anforderungen an Maschinen und (oder) Anlagen festlegen, so müssen die Maschinen und (oder) Anlagen den Anforderungen dieser technischen Regelwerke der Zollunion bzw. der EurAsEG entsprechen, deren Geltung sich auf sie erstreckt.

Anmerkung ISPI!

In Artikel 1 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

Artikel 1. Anwendungsbereich

1. Dieses Technische Regelwerk gilt für Maschinen und (oder) Anlagen, die auf dem einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht werden.

2. Dieses Technische Regelwerk legt die mindestens erforderlichen Sicherheitsanforderungen an Maschinen und (oder) Anlagen bei der Entwicklung (Projektierung), Herstellung, Montage, Inbetriebnahme, Betrieb, Lagerung, Beförderung, dem Inverkehrbringen und der Entsorgung fest, um Leben und Gesundheit von Menschen, das Eigentum, die Umwelt sowie Leben und Gesundheit von Tieren zu schützen und Handlungen vorzubeugen, die Verbraucher irreführen.

3. Dieses Technische Regelwerk gilt für Maschinen und (oder) Anlagen, für die Gefahrenarten ermittelt und identifiziert wurden und für die

Anforderungen an deren Beseitigung oder Verringerung gemäß den Anlagen Nr. 1 und Nr. 2 festgelegt sind.

4. Dieses Technische Regelwerk gilt nicht für folgende Arten von Maschinen und (oder) Anlagen:

- Maschinen und (oder) Anlagen, die mit der Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Funktionierens von Kommunikationsnetzen und der Nutzung des Funkfrequenzspektrums zusammenhängen;
- Maschinen und (oder) Anlagen, die für medizinische Zwecke eingesetzt und in direktem Kontakt mit dem Patienten verwendet werden (Röntgen-, Diagnose-, Therapie-, Orthopädie-, Zahnbehandlungs- und Chirurgieausrüstung);
- Maschinen und (oder) Anlagen, die speziell für den Einsatz im Bereich der Nutzung der Atomenergie konstruiert sind. Auf Maschinen und (oder) Anlagen allgemeiner industrieller Bestimmung, die im Bereich der Nutzung der Atomenergie eingesetzt werden, erstreckt sich die Geltung dieses Technischen Regelwerks in dem Umfang, der den Anforderungen zur Gewährleistung der nuklearen und strahlentechnischen Sicherheit nicht widerspricht;
- Radfahrzeuge, mit Ausnahme der an ihnen montierten Maschinen und (oder) Anlagen;
- See- und Binnenschiffe (Schiffe und schwimmende Mittel, einschließlich der auf ihnen verwendeten Maschinen und (oder) Anlagen);
- Luft- und Raumfahrzeuge;
- rollendes Eisenbahnmaterial und technische Mittel, die speziell für den Einsatz im Eisenbahnverkehr und in der U-Bahn konstruiert sind;
- Fahrgeschäfte;

- Rüstung und Militärtechnik;
- Maschinen und (oder) Anlagen, die für den Betrieb durch Personen mit eingeschränkten körperlichen Fähigkeiten bestimmt sind;
- land- und forstwirtschaftliche Traktoren und Anhänger, mit Ausnahme der an ihnen montierten Maschinen und (oder) Anlagen;
- Bohrplattformen, mit Ausnahme der auf ihnen verwendeten Maschinen und (oder) Anlagen.

5. Die Geltung dieses Technischen Regelwerks erstreckt sich auf Maschinen und (oder) Anlagen, einschließlich solcher, die auf gefährlichen Produktionsanlagen eingesetzt werden.

Fußnote. Absatz 5 mit Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 16.05.2016 Nr. 37 (tritt nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

6. Werden durch Maschinen und (oder) Anlagen verursachte Risiken vollständig oder teilweise in anderen technischen Regelwerken der Zollunion oder der EurAsEG festgelegt, so müssen die Maschinen und (oder) Anlagen den Anforderungen der technischen Regelwerke der Zollunion bzw. der EurAsEG entsprechen, deren Geltung sich auf sie erstreckt.

7. Bei der Identifizierung von Maschinen und (oder) Anlagen wird die Übereinstimmung konkreter Maschinen und (oder) Anlagen mit einem Muster oder ihrer Beschreibung festgestellt, wobei als solche die in Absatz 1 des Artikels 6 dieses Technischen Regelwerks genannten Normen, Klassifikatoren, Spezifikationen und Zeichnungen, technische Bedingungen sowie die Betriebsdokumentation verwendet werden können.

8. Zusätzliche Sicherheitsanforderungen für bestimmte Kategorien von Maschinen und Anlagen sind gemäß Anlage Nr. 2 festgelegt.

Anmerkung ISPI!

In Artikel 2 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

1. In diesem Technischen Regelwerk werden folgende Begriffe und ihre Begriffsbestimmungen verwendet:

"Unfall" – Zerstörung oder Beschädigung von Maschinen und (oder) Anlagen, Entstehung eines unkontrollierten Explosionsvorgangs und (oder) Austritts gefährlicher und schädlicher Stoffe im Betriebsprozess von Maschinen und (oder) Anlagen;

"Zweistoffmotor" – Motor, der für den gleichzeitigen Betrieb mit Dieselkraftstoff und gasförmigem Kraftstoff bestimmt ist. Dabei kann die vom Motor verbrauchte Menge einer Kraftstoffart im Verhältnis zur anderen je nach Betriebsart und Motortyp variieren;

"zulässiges Risiko" – Risikowert der Verwendung von Maschinen und (oder) Anlagen, der auf der Grundlage der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Herstellers dem Sicherheitsniveau entspricht, das auf allen Stufen des Lebenszyklus des Produkts gewährleistet werden muss;

"Lebenszyklus" – Zeitraum vom Beginn der Projektierung der Maschine und (oder) Anlage bis zum Abschluss der Entsorgung, der miteinander verbundene Stufen umfasst (Projektierung, Herstellung, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Betrieb, einschließlich Modernisierung, Reparatur, technische Wartung und Service);

"Störfall" – Ausfall von Maschinen und (oder) Anlagen, Abweichung vom Regime des technologischen Prozesses;

"kritischer Ausfall" - Ausfall der Maschine und (oder) der Anlagen, dessen mögliche Folgen die Schädigung von Leben oder Gesundheit des

Menschen, von Eigentum, der Umwelt, von Leben und Gesundheit von Tieren und Pflanzen sind;

"Maschine" - eine Reihe miteinander verbundener Teile oder Baugruppen, von denen mindestens ein Teil oder eine Baugruppe sich mittels entsprechender Antriebe, Steuerkreise, Energiequellen bewegt, die für eine bestimmte Anwendung (z. B. Bearbeitung, Verarbeitung, Bewegung oder Verpackung von Material) zusammengefügt sind;

"mobile Energiemittel" - Traktoren, Universalenergiegeräte, selbstfahrende Fahrgestelle;

"festgelegte Lebensdauer" - die Gesamtbetriebszeit, bei deren Erreichen der Betrieb der Maschine und (oder) der Anlagen unabhängig von ihrem technischen Zustand eingestellt werden muss;

"Betriebszeit" - die Dauer oder der Umfang der Arbeit der Maschine und (oder) der Anlagen;

"festgelegte Nutzungsdauer" - die kalendarische Betriebsdauer der Maschine und (oder) der Anlagen, bei deren Erreichen der Betrieb unabhängig von ihrem technischen Zustand eingestellt werden muss;

"festgelegte Lagerdauer" - die kalendarische Lagerdauer der Maschine und (oder) der Anlagen, bei deren Erreichen ihre Lagerung unabhängig von ihrem technischen Zustand eingestellt werden muss;

"bestimmungsgemäße Verwendung der Maschine" - die Verwendung der Maschine und (oder) der Anlagen entsprechend der vom Hersteller in den Betriebsdokumenten angegebenen Bestimmung;

"Sicherheitsbetrachtung" - ein Dokument, das eine Risikoanalyse sowie Angaben aus den Konstruktionsunterlagen, der Betriebs- und Technologiedokumentation über die minimal notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit enthält, das die Maschinen und (oder) Anlagen in allen Phasen des Lebenszyklus begleitet und durch Angaben

über die Ergebnisse der Risikobewertungen in der Betriebsphase nach Durchführung einer Generalreparatur ergänzt wird;

"Anlagen" - ein technisches Gerät, das selbstständig verwendet oder an einer Maschine angebracht wird und zur Erfüllung ihrer Haupt- und (oder) Zusatzfunktionen sowie zur Verbindung mehrerer Maschinen zu einem einheitlichen System erforderlich ist;

"Ausfall" - ein Ereignis, das in der Störung des funktionsfähigen Zustands der Maschine und (oder) der Anlagen infolge konstruktiver Mängel bei der Projektierung, der Nichteinhaltung des festgelegten Herstellungs- oder Reparaturprozesses oder der Nichtbeachtung der Regeln oder der Betriebsanleitung (Anweisung) besteht;

"Grenzzustand" - der Zustand der Maschine und (oder) der Anlagen, bei dem ihr weiterer Betrieb unzulässig oder unzumutbar ist oder die Wiederherstellung ihres funktionsfähigen Zustands unmöglich oder unzumutbar ist;

"anzubauende Maschine" – eine mobile, gezogene, aufliegergestützte, angehängte, halbangehängte oder an ein mobiles Energiegerät montierte Maschine, die zur Durchführung von Arbeiten zur Produktion und Primärverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse u. a. bestimmt ist;

"Entwickler" (Projektant) - eine juristische oder natürliche Person, die den Prozess der Schaffung eines neuen Typs von Maschinen und Anlagen, die Entwicklung der technischen Dokumentation für einen Prototyp und die Herstellung des Prototyps durchführt;

"Entwickler (Projektant) des Systems" - eine juristische oder natürliche Person, die den Prozess der Erstellung der Projektdokumentation für Systeme von Maschinen und (oder) Anlagen (technologische Linien, die durch den Produktionszyklus miteinander verbunden sind) durchführt;

"landwirtschaftlicher Maschinen-Traktoren-Komplex" – ein Komplex, der eine Kombination eines mobilen Energiegeräts mit einer gezogenen, aufliegeregestützten oder montierten Maschine (oder Maschinen) darstellt und zur Durchführung technologischer landwirtschaftlicher Arbeiten bestimmt ist;

"System" - die Gesamtheit von Maschinen und (oder) Anlagen, die konstruktiv und (oder) funktional zur Erfüllung der erforderlichen Funktionen verbunden sind;

"Gefahr" – eine potenzielle Quelle der Schädigung von Leben und Gesundheit des Menschen, von Eigentum, der Umwelt;

"Gefahrenbereich" – der Raum, in dem auf den Menschen Gefahren einwirken, die von der Maschine oder den Anlagen ausgehen;

"Risiko" – die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit der Schädigung und den Folgen dieser Schädigung für Leben oder Gesundheit des Menschen, Eigentum, die Umwelt, Leben oder Gesundheit von Tieren und Pflanzen.

Fußnote. Artikel 2 mit Änderung, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 24.11.2023 Nr. 137 (tritt in Kraft nach Ablauf von 360 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

Anmerkung IZPI!

In Artikel 3 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

Artikel 3. Regeln für den Verkehr auf dem Markt

1. Maschinen und (oder) Anlagen werden auf dem Markt in Verkehr gebracht, wenn sie diesem Technischen Regelwerk sowie anderen Technischen Regelwerken der Zollunion und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen, deren Geltung sich auf sie erstreckt, und unter der Bedingung, dass sie die in diesem Technischen

Regelwerk sowie in anderen Technischen Regelwerken der Zollunion und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegten Konformitätsbestätigungsverfahren durchlaufen haben, deren Geltung sich auf sie erstreckt.

Maschinen und (oder) Anlagen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks nicht bestätigt wurde, dürfen nicht mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion gekennzeichnet werden und werden nicht zum Inverkehrbringen im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion zugelassen.

Anmerkung IZPI!

In Artikel 4 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

Artikel 4. Gewährleistung der Sicherheit von Maschinen und (oder) Anlagen bei der Entwicklung (Projektierung)

1. Bei der Entwicklung (Projektierung) von Maschinen und (oder) Anlagen müssen mögliche Gefahrenarten in allen Phasen des Lebenszyklus identifiziert werden.
2. Für identifizierte Gefahrenarten muss eine Risikobewertung rechnerisch, experimentell, gutachterlich oder anhand von Betriebsdaten ähnlicher Maschinen und (oder) Anlagen durchgeführt werden. Methoden der Risikobewertung können in den in Absatz 1 des Artikels 6 dieses Technischen Regelwerks genannten Normen festgelegt werden.
3. Bei der Entwicklung (Projektierung) muss das zulässige Risiko für Maschinen und (oder) Anlagen bestimmt und festgelegt werden. Dabei wird das Sicherheitsniveau, das dem festgelegten Risiko entspricht, gewährleistet durch:
 - die Vollständigkeit der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;

- die Durchführung eines Komplexes notwendiger Berechnungen und Prüfungen, die auf in der festgelegten Ordnung verifizierten Methoden beruhen;
 - die Auswahl von Materialien und Stoffen, die in einzelnen Arten von Maschinen und (oder) Anlagen verwendet werden, in Abhängigkeit von den Parametern und Betriebsbedingungen;
 - Festlegung der Kriterien der Grenzzustände durch den Entwickler (Projektanten);
 - Festlegung der vorgesehenen Lebensdauer, der vorgesehenen Ressourcen, der Fristen für Wartung, Reparatur und Entsorgung durch den Entwickler (Projektanten).
 - Ermittlung aller Gefahren, die mit einer möglichen vorhersehbaren falschen Verwendung der Maschine und (oder) der Anlage verbunden sind;
 - Einschränkung der Verwendung von Maschinen und (oder) Anlagen.
4. Falls das bewertete Risiko über dem zulässigen Risiko liegt, muss zu seiner Verringerung der Entwurf der Maschine und (oder) der Anlage geändert werden, wobei ein Eingreifen des Personals in alle Betriebsarten der Maschine und (oder) der Anlage ausgeschlossen wird (sofern das Eingreifen nicht durch die Betriebsanleitung (Instruktion) vorgesehen ist).
5. Wenn die technischen Eigenschaften der Maschine und (oder) der Anlage, die das zulässige Risiko bestimmen, durch eine Änderung des Entwurfs nicht erreicht werden können sowie bei wirtschaftlicher Unzweckmäßigkeit, wird in der Betriebsanleitung (Instruktion) eine Information angegeben, die die Einsatzbedingungen dieser Maschine und (oder) dieser Anlage einschränkt oder vor der Notwendigkeit warnt, Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu ergreifen.
6. Bei der Entwicklung (Projektierung) von Maschinen und (oder) Anlagen müssen die Pegel physikalischer Faktoren (Lärmpegel, Infraschall, Luft-

und Kontaktultraschall, lokale und allgemeine Vibration, elektromagnetische Felder) sowie die Freisetzungspiegel gefährlicher und schädlicher Stoffe festgelegt werden, die die Sicherheit bei ihrem Betrieb gewährleisten.

7. Bei der Entwicklung (Projektierung) der Maschine und (oder) der Anlage muss eine Sicherheitsbegründung erarbeitet werden.

Das Original der Sicherheitsbegründung der Maschinen und (oder) Anlagen wird beim Entwickler (Projektanten) aufbewahrt, eine Kopie beim Hersteller der Maschinen und (oder) Anlagen und bei der Organisation, die die Maschinen und (oder) Anlagen betreibt.

8. Die Erarbeitung der Betriebsanleitung (Instruktion) ist ein untrennbarer Bestandteil der Entwicklung (Projektierung) der Maschine und (oder) der Anlage. Die Betriebsanleitung (Instruktion) umfasst:

- Angaben zur Konstruktion, zum Wirkprinzip, zu den Eigenschaften (Merkmale) der Maschinen und/oder Anlagen;
- Hinweise zur Montage oder zum Zusammenbau, zur Einstellung oder Justierung, zur Wartung und Reparatur der Maschine und (oder) der Anlage;
- Hinweise zur Verwendung der Maschine und (oder) der Anlage und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, die beim Betrieb der Maschine und (oder) der Anlage einzuhalten sind, einschließlich Inbetriebnahme, bestimmungsgemäßer Verwendung, Wartung, aller Reparaturarten, periodischer Diagnose, Prüfungen, Transport, Verpackungen, Konservierung und Lagerbedingungen;
- festgelegte Kennwerte (festgelegte Lagerdauer, festgelegte Lebensdauer und (oder) festgelegte Ressource) in Abhängigkeit von den konstruktiven Besonderheiten. Nach Ablauf der festgelegten Kennwerte (der festgelegten Ressource, der Lagerdauer, der Lebensdauer) werden die

Maschine und (oder) die Anlage aus dem Betrieb genommen, und es wird eine Entscheidung über ihre Zuführung zur Reparatur, zur Entsorgung, über die Prüfung und über die Festlegung neuer festgelegter Kennwerte (der festgelegten Ressource, der Lagerdauer, der Lebensdauer) getroffen;

- Verzeichnis der kritischen Ausfälle, mögliche fehlerhafte Handlungen des Personals, die zu einem Störfall oder Unfall führen;
- Handlungen des Personals im Falle eines Störfalls, eines kritischen Ausfalls oder eines Unfalls;
- Kriterien der Grenzzustände;
- Hinweise zur Außerbetriebnahme und Entsorgung.
- Angaben zur Qualifikation des Bedienpersonals.

9. Falls die Maschine und (oder) die Anlage für den Betrieb durch nicht professionelle Nutzer bestimmt sind, muss die Betriebsanleitung (Instruktion) die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen solcher Nutzer berücksichtigen.

Hinweis ISPI!

In Artikel 5 wird eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

Artikel 5. Gewährleistung der Sicherheit von Maschinen und (oder) Anlagen bei Herstellung, Lagerung, Transport, Betrieb und Entsorgung

1. Bei der Herstellung der Maschine und (oder) der Anlage muss ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Projekt-(Konstruktions-)unterlagen und des vorliegenden Technischen Regelwerks gewährleistet werden.

2. Bei der Herstellung der Maschine und (oder) der Anlage muss der Hersteller den gesamten Komplex der durch die Projekt-(Konstruktions-)unterlagen bestimmten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ausführen, wobei die Möglichkeit der Kontrolle der Ausführung aller technologischen Operationen gewährleistet sein muss, von denen die Sicherheit abhängt.
3. Bei der Herstellung der Maschine und (oder) der Anlage müssen die durch die Projekt-(Konstruktions-)unterlagen vorgesehenen Prüfungen durchgeführt werden.
4. Bei der Herstellung der Maschine und (oder) der Anlage müssen die Sicherheitsanforderungen gewährleistet werden, die durch die Projekt-(Konstruktions-)unterlagen in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Technischen Regelwerk festgelegt sind, unter Berücksichtigung der angewandten technologischen Prozesse und des Kontrollsystems. Der Hersteller führt die Risikobewertung der Maschinen und (oder) Anlagen vor dem Inverkehrbringen durch.
5. Abweichungen von den Projekt-(Konstruktions-)unterlagen bei der Herstellung der Maschine und (oder) der Anlage müssen mit dem Entwickler (Projektanten) abgestimmt werden. Das Risiko aus der Verwendung der Maschine und (oder) der Anlage, die nach den abgestimmten Projekt-(Konstruktions-)unterlagen hergestellt wurden, darf nicht höher sein als das vom Entwickler (Projektanten) festgelegte zulässige Risiko.
6. Der Hersteller der Maschine und (oder) der Anlage muss die Maschinen und (oder) Anlagen mit der Betriebsanleitung (Instruktion) ausstatten.
7. Die Maschine und (oder) die Anlage müssen deutliche und unauslöschliche Warnaufschriften oder -zeichen über die Gefahrenarten aufweisen.

8. Die Maschine und (oder) die Anlage müssen eine gut unterscheidbare, deutliche und unauslöschliche Identifikationsaufschrift aufweisen, die enthält:

- den Namen des Herstellers und (oder) seine Marke;
- die Bezeichnung und (oder) die Kennung der Maschine und (oder) der Anlage (Typ, Marke, Modell (falls vorhanden));
- Monat und Jahr der Herstellung.

9. Wenn die in Absatz 8 dieses Artikels angegebenen Angaben nicht auf der Maschine und (oder) der Anlage angebracht werden können, dürfen sie nur in der dieser Maschine und (oder) dieser Anlage beigefügten Betriebsanleitung (Instruktion) angegeben werden. Dabei müssen der Name des Herstellers und (oder) seine Marke, die Bezeichnung und die Kennung der Maschine und (oder) der Anlage (Typ, Marke, Modell (falls vorhanden)) auf der Verpackung angebracht werden.

10. Die in Absatz 8 dieses Artikels angegebenen Angaben müssen in der Betriebsanleitung (Instruktion) enthalten sein. Darüber hinaus muss die Betriebsanleitung (Instruktion) den Namen und den Sitz des Herstellers (der vom Hersteller bevollmächtigten Person), des Importeurs sowie Informationen für die Kontaktaufnahme mit ihnen enthalten.

11. Die Betriebsanleitung (Instruktion) wird in russischer Sprache und in der/den Staatssprache(n) des Mitgliedstaats der Zollunion erstellt, sofern entsprechende Anforderungen in der Gesetzgebung des/der Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten der Zollunion bestehen.

Die Betriebsanleitung (Instruktion) wird auf Papierträgern erstellt. Ihr kann ein Satz Betriebsdokumente auf elektronischen Datenträgern beigefügt werden. Die Betriebsanleitung (Instruktion), die zum Lieferumfang von Maschinen und (oder) Anlagen nicht für den Hausgebrauch gehört, kann nach Wahl des Herstellers nur auf elektronischen Datenträgern erstellt

werden.

12. Materialien und Stoffe, die für die Verpackung von Maschinen und (oder) Anlagen verwendet werden, müssen sicher sein.

13. Transport und Lagerung von Maschinen und (oder) Anlagen, ihrer Baugruppen und Teile müssen unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen erfolgen, die in der Projekt- (Konstruktions-) und Betriebsdokumentation vorgesehen sind.

14. Bei der Durchführung von Wartung, Reparatur und Prüfungen von Maschinen und (oder) Anlagen sind die Anforderungen einzuhalten, die in der Betriebsanleitung (Instruktion), im Programm für die Durchführung der Wartung oder Reparatur während der gesamten Dauer dieser Arbeiten festgelegt sind.

15. Konstruktionsänderungen von Maschinen und (oder) Anlagen, die bei ihrer Reparatur entstehen, sind mit dem Entwickler (Projektanten) abzustimmen.

16. Nach der Durchführung einer Generalreparatur von Maschinen und (oder) Anlagen ist eine Risikobewertung durchzuführen, deren Wert nicht über dem zulässigen Wert liegen darf. Bei Bedarf werden technische und organisatorische Maßnahmen entwickelt, die darauf gerichtet sind, die Werte des zulässigen Risikos zu erreichen.

17. Für reparierte Maschinen und (oder) Anlagen, die den Anforderungen der Projekt- (Konstruktions-) Dokumentation nicht entsprechen, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der in der Sicherheitsbegründung festgelegten Risikowerte unter Berücksichtigung der in der Organisation angenommenen technologischen Prozesse und des Kontrollsystems zu entwickeln.

18. In der Betriebsanleitung (Instruktion) sind Empfehlungen zur sicheren Entsorgung von Maschinen und (oder) Anlagen festzulegen.

19. Bei der Projektierung von Maschinen und (oder) Anlagen sind in der Betriebsanleitung (Instruktion) Maßnahmen zur Verhinderung der zweckfremden Verwendung von Maschinen und (oder) Anlagen nach Erreichen der vorgesehenen Ressource oder der vorgesehenen Lebensdauer festzulegen.

Anmerkung IZPI!

Artikel 6 ist in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

Artikel 6. Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen

Die Übereinstimmung von Maschinen und (oder) Anlagen mit diesem Technischen Regelwerk wird durch die unmittelbare Erfüllung seiner Anforderungen oder durch die Erfüllung der Anforderungen zwischenstaatlicher Standards gewährleistet, und falls diese fehlen (bis zur Annahme zwischenstaatlicher Standards) – der nationalen (staatlichen) Standards der Mitgliedstaaten der Zollunion, durch deren Anwendung auf freiwilliger Basis die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion gewährleistet wird, sowie der Standards, die Regeln und Methoden für Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen enthalten, einschließlich der Regeln für die Probenahme, die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion und für die Durchführung der Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung) von Produkten erforderlich sind (im Folgenden – Standards), für die entsprechenden Arten von Maschinen und (oder) Anlagen.

Die freiwillige Erfüllung der Anforderungen der genannten Standards zeugt von der Übereinstimmung von Maschinen und (oder) Anlagen mit den Sicherheitsanforderungen dieses Technischen Regelwerks.

Artikel 7. Konformitätsbewertung

1. Maschinen und (oder) Anlagen, die im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht werden, unterliegen der Konformitätsbewertung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks.

Die Konformitätsbewertung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks erfolgt in Form der Konformitätsbestätigung und in Form der staatlichen Kontrolle (Aufsicht).

Maschinen und (oder) Anlagen, die in Betrieb waren oder für den Eigenbedarf ihrer Hersteller gefertigt wurden, sowie Zulieferteile und Ersatzteile für Maschinen, die für die Reparatur (Wartung) von Maschinen und (oder) Anlagen verwendet werden, unterliegen nicht der Konformitätsbestätigung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks.

Anmerkung IZPI!

In Artikel 8 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

Artikel 8. Konformitätsbestätigung

1. Die Konformitätsbestätigung von Maschinen und (oder) Anlagen erfolgt nach den von der Kommission der Zollunion genehmigten einheitlichen Verfahren.

2. Die Konformitätsbestätigung von Maschinen und (oder) Anlagen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks erfolgt in Form:

der Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle (Konformitätsbewertung (Konformitätsbestätigung)) (im Folgenden – Zertifizierungsstelle), die im Einheitlichen Register der Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien (Zentren) der Zollunion eingetragen ist;

der Konformitätserklärung auf der Grundlage eigener Nachweise und (oder) von Nachweisen, die unter Beteiligung einer Zertifizierungsstelle oder eines akkreditierten Prüflaboratoriums (Zentrums), die im Einheitlichen Register der Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien (Zentren) der Zollunion eingetragen sind (im Folgenden – akkreditiertes Prüflaboratorium (Zentrum)), erlangt wurden.

3. Die Zertifizierung erfolgt in Bezug auf Maschinen und (oder) Anlagen, die in das Verzeichnis der technischen Regelungsobjekte aufgenommen sind, die der Konformitätsbestätigung mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen“ in Form der Zertifizierung unterliegen, das in Anlage Nr. 3 aufgeführt ist.

4. Die Konformitätserklärung wird vom Antragsteller in Bezug auf Maschinen und (oder) Anlagen durchgeführt, die in das Verzeichnis der technischen Regelungsobjekte aufgenommen sind, die der Konformitätsbestätigung mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen“ in Form der Konformitätserklärung unterliegen, das in Anlage Nr. 3 aufgeführt ist.

5. Auf Beschluss des Antragstellers kann anstelle der Konformitätserklärung in Bezug auf Maschinen und (oder) Anlagen, die in das in Absatz 1 des Punktes 4 dieses Artikels genannte Verzeichnis aufgenommen sind, eine Zertifizierung nach Zertifizierungsschemata durchgeführt werden, die den in diesem Technischen Regelwerk für Maschinen und (oder) Anlagen vorgesehenen Schemata der Konformitätserklärung gleichwertig sind, auch wenn beim Antragsteller eigene Nachweise der Konformitätsbestätigung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks fehlen oder unzureichend sind.

6. Die Konformitätserklärung oder das Konformitätszertifikat ist das einzige Dokument, das die Konformität der Maschine und (oder) Anlage

mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigt.

7. Die Konformitätserklärung und das Konformitätszertifikat haben gleiche Rechtskraft und gelten im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Bezug auf Maschinen und (oder) Anlagen, die während der Geltungsdauer der Konformitätserklärung oder des Konformitätszertifikats im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht werden, und für jede Einheit (Maschine und (oder) Anlage) während ihrer Lebensdauer.

8. Die Angaben zur Konformitätserklärung oder zum Konformitätszertifikat sind im Pass der Maschine und (oder) Anlage anzugeben.

9. Bei der Konformitätsbestätigung wird die Übereinstimmung der Maschinen und (oder) Anlagen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks geprüft, die unmittelbar vorgegeben oder in den in Artikel 6 dieses Technischen Regelwerks genannten Normen festgelegt sind.

10. Bei der Konformitätsbestätigung von Maschinen und (oder) Anlagen stellt der Antragsteller einen Dokumentensatz für die Maschinen und (oder) Anlagen zusammen, der die Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigt und Folgendes umfasst:

die Sicherheitsbetrachtung;

technische Bedingungen (falls vorhanden);

Betriebsdokumente;

das Verzeichnis der in Artikel 6 genannten Normen, deren Anforderungen diese Maschinen und (oder) Anlagen entsprechen müssen (bei ihrer Anwendung durch den Hersteller);

den Vertrag (Liefervertrag) (für eine Partie, ein Einzelstück) oder die Warenbegleitdokumentation (für eine Partie, ein Einzelstück);

das Zertifikat über das Managementsystem des Herstellers (falls vorhanden);

Angaben zu durchgeführten Untersuchungen (falls vorhanden);

Prüfprotokolle der Maschine und (oder) Anlage, die vom Hersteller, Verkäufer, von der Person, die die Funktionen des ausländischen Herstellers wahrnimmt, und (oder) von Prüflaboratorien (Zentren) durchgeführt wurden (falls vorhanden);

Konformitätszertifikate für Materialien und Zulieferteile oder Protokolle ihrer Prüfungen (falls vorhanden);

Konformitätszertifikate für diese Maschinen und (oder) Anlagen, die von ausländischen Zertifizierungsstellen erlangt wurden (falls vorhanden);

andere Dokumente, die direkt oder indirekt die Konformität der Maschinen und (oder) Anlagen mit den Sicherheitsanforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigen (falls vorhanden).

Anmerkung IZPI!

In Artikel 9 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

Artikel 9. Verfahren der Konformitätserklärung von Maschinen und (oder) Anlagen

Die Konformitätserklärung von Maschinen und (oder) Anlagen erfolgt nach folgenden Schemata:

Schema 1d für in Serie gefertigte Maschinen und (oder) Anlagen umfasst folgende Handlungen:

der Antragsteller stellt den in Punkt 10 des Artikels 8 genannten Dokumentensatz zusammen; führt die Produktionskontrolle durch und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Produktionsprozess die

Konformität der Maschinen und (oder) Anlagen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks gewährleistet; führt Prüfungen von Mustern in einem Prüflaboratorium oder akkreditierten Prüflaboratorium (Zentrum) durch, nimmt die Konformitätserklärung an und registriert sie.

Schema 2d für eine Partie von Maschinen und (oder) Anlagen (Einzelstück) umfasst folgende Handlungen:

der Antragsteller stellt den in Punkt 10 des Artikels 8 genannten Dokumentensatz zusammen; führt Prüfungen von Mustern in einem Prüflaboratorium oder akkreditierten Prüflaboratorium (Zentrum) durch, nimmt die Konformitätserklärung an und registriert sie.

Schema 3d für in Serie gefertigte Maschinen und (oder) Anlagen umfasst folgende Handlungen:

der Antragsteller stellt den Komplettsatz der in Absatz 10 Artikel 8 genannten Dokumente zusammen; führt die Produktionskontrolle durch und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Produktionsprozess die Übereinstimmung der Maschinen und (oder) Anlagen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks sicherstellt; führt Prüfungen von Proben in einem akkreditierten Prüflaboratorium (Zentrum) durch, nimmt die Konformitätserklärung an und registriert sie.

Schema 4d für eine Partie von Maschinen und (oder) Anlagen (ein Einzelprodukt) umfasst folgende Handlungen:

der Antragsteller stellt den Komplettsatz der in Absatz 10 Artikel 8 genannten Dokumente zusammen; führt Prüfungen von Proben in einem akkreditierten Prüflaboratorium (Zentrum) durch, nimmt die Konformitätserklärung an und registriert sie;

Schema 5d wird für Maschinen und (oder) Anlagen verwendet:

die auf gefährlichen Produktionsobjekten angewendet werden;

wenn die Durchführung von Prüfungen in vollem Umfang vor ihrer Aufstellung am Betriebsort unmöglich ist;

wenn der Antragsteller bei der Konformitätsbestätigung die in Absatz 1 Artikel 6 dieses Technischen Regelwerks genannten Standards nicht anwendet, auch für innovative Produkte.

Umfasst folgende Handlungen:

der Antragsteller stellt den Komplettsatz der in Absatz 10 Artikel 8 genannten Dokumente zusammen; führt die Produktionskontrolle durch und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Produktionsprozess die Übereinstimmung der Maschinen und (oder) Anlagen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks sicherstellt, und übermittelt der Zertifizierungsstelle einen Antrag auf Durchführung der Typuntersuchung;

die Zertifizierungsstelle führt die Typuntersuchung unter Berücksichtigung der vom Antragsteller erhaltenen Dokumente durch. Falls der Antragsteller die in Absatz 1 Artikel 6 dieses Technischen Regelwerks genannten Standards nicht angewendet hat, bewertet die Zertifizierungsstelle die Möglichkeit, die Anforderungen der genannten Standards durch die erklärten Anforderungen zu ersetzen. Die Typuntersuchung wird in Abhängigkeit von den vom Antragsteller vorgelegten Dokumenten auf eine der folgenden Arten durchgeführt:

Untersuchung eines Musters als Vertreter aller später hergestellten Maschinen und (oder) Anlagen;

Prüfung der vorgelegten Dokumente, Prüfung eines Musters oder der bestimmenden (kritischen) Bestandteile der Maschinen und (oder) Anlagen;

bei positiven Ergebnissen der durchgeführten Typuntersuchungen stellt die Zertifizierungsstelle ein Typenzertifikat nach dem einheitlichen

Formular aus, das durch den Beschluss der Kommission genehmigt wurde, und händigt es dem Antragsteller aus. Das Typenzertifikat ist ein untrennbarer Bestandteil der Konformitätserklärung, und die darin enthaltenen erklärten Anforderungen an die Maschine und (oder) Anlage, die als ausreichender Nachweis ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks anerkannt sind, werden bei den von den staatlichen Kontrollorganen (Aufsichtsorganen) durchgeführten Prüfungen auf Übereinstimmung mit diesem Technischen Regelwerk verwendet;

der Antragsteller nimmt die Konformitätserklärung an und registriert sie.

Schema 6d für in Serienproduktion hergestellte Maschinen und (oder) Anlagen bei Vorhandensein eines zertifizierten Managementsystems des Herstellers umfasst folgende Handlungen:

der Antragsteller stellt den Komplettsatz der in Absatz 10 Artikel 8 genannten Dokumente zusammen, in dessen Bestand das Zertifikat für das Managementsystem (eine Kopie des Konformitätszertifikats) aufgenommen wird, das von der Zertifizierungsstelle für Managementsysteme ausgestellt wurde, die in das Einheitliche Register der Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien (Zentren) der Zollunion aufgenommen ist; führt die Produktionskontrolle durch und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Produktionsprozess die Übereinstimmung der Maschinen und (oder) Anlagen mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks sicherstellt; führt Prüfungen von Proben in einem akkreditierten Prüflaboratorium (Zentrum) durch, nimmt die Konformitätserklärung an und registriert sie.

Bei der Konformitätserklärung nach den Schemata 1d, 3d, 5d, 6d kann der Antragsteller eine gemäß der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats der Zollunion auf dessen Territorium registrierte juristische Person oder eine natürliche Person als Einzelunternehmer sein, die entweder Hersteller ist oder die Funktionen eines ausländischen Herstellers auf der Grundlage

eines Vertrags mit ihm wahrnimmt, hinsichtlich der Sicherstellung der Übereinstimmung der gelieferten Produkte mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks und hinsichtlich der Verantwortung für die Nichtübereinstimmung der gelieferten Produkte mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion (Person, die die Funktionen eines ausländischen Herstellers wahrnimmt).

Bei der Konformitätserklärung nach den Schemata 2d, 4d kann der Antragsteller eine gemäß der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats der Zollunion auf dessen Territorium registrierte juristische Person oder eine natürliche Person als Einzelunternehmer sein, die entweder Hersteller oder Verkäufer ist oder die Funktionen eines ausländischen Herstellers auf der Grundlage eines Vertrags mit ihm wahrnimmt, hinsichtlich der Sicherstellung der Übereinstimmung der gelieferten Produkte mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks und hinsichtlich der Verantwortung für die Nichtübereinstimmung der gelieferten Produkte mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion (Person, die die Funktionen eines ausländischen Herstellers wahrnimmt).

Artikel 10. Zusammensetzung der Beweismaterialien, die die Grundlage für die Annahme der Konformitätserklärung bilden

1. Als Beweismaterialien, die die Grundlage für die Annahme der Konformitätserklärung auf der Grundlage eigener Nachweise bilden, werden die in Absatz 10 Artikel 8 dieses Technischen Regelwerks genannten Dokumente sowie die in Artikel 6 dieses Technischen Regelwerks genannten Standards verwendet.

2. Als Anwendungsbedingungen der genannten Dokumente können betrachtet werden:

1) für Prüfprotokolle:

das Vorhandensein von Werten der Kennwerte in den Prüfprotokollen, die die Übereinstimmung mit allen in diesem Technischen Regelwerk

festgelegten Anforderungen bestätigen, die für das konkrete erklärte Produkt gelten;

die Geltung der Prüfprotokolle für die erklärten Maschinen und (oder) Anlagen;

2) Konformitätszertifikate, Konformitätserklärungen oder Prüfprotokolle für Rohstoffe, Materialien, Zubehörteile – wenn sie die Sicherheit des Endprodukts bestimmen, das der Konformitätsbestätigung unterliegt;

3) Zertifikate für das Qualitätsmanagementsystem der Produktion – wenn sie sich auf die Herstellung der erklärten Maschinen und (oder) Anlagen erstrecken;

4) sonstige Dokumente, die direkt oder indirekt die Übereinstimmung der Maschinen und (oder) Anlagen mit den festgelegten Anforderungen bestätigen, Konformitätszertifikate für die erklärten Maschinen und (oder) Anlagen, die bei der freiwilligen Zertifizierung ausgestellt wurden (unter der Bedingung, dass bei der freiwilligen Zertifizierung alle erforderlichen Anforderungen bestätigt wurden).

3. Die Konformitätserklärung wird nach dem einheitlichen Formular erstellt, das durch den Beschluss der Kommission der Zollunion genehmigt wurde.

Die Konformitätserklärung unterliegt der Registrierung gemäß dem von der Kommission der Zollunion genehmigten Verfahren. Die Gültigkeit der Konformitätserklärung beginnt mit dem Tag ihrer Registrierung. Die Gültigkeitsdauer der Konformitätserklärung beträgt höchstens 5 Jahre.

4. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Konformitätserklärung und die Beweismaterialien zehn Jahre ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Konformitätserklärung aufzubewahren.

Der Satz von Dokumenten, die die Konformität bestätigen, ist den Organen der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) auf deren Verlangen vorzulegen.

Anmerkung ISPI!

In Artikel 11 wird eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

Artikel 11. Verfahren zur Durchführung der Zertifizierung von Maschinen und (oder) Anlagen

1. Die Zertifizierung von Maschinen und (oder) Anlagen erfolgt nach folgenden Schemata:

Schema 1c für in Serienproduktion hergestellte Maschinen und (oder) Anlagen umfasst folgende Handlungen:

der Antragsteller stellt den Satz von Dokumenten zusammen, die in Artikel 8 Punkt 10 genannt sind, und reicht einen Antrag auf Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle ein;

die Zertifizierungsstelle führt die Entnahme von Mustern beim Antragsteller zur Durchführung von Prüfungen durch;

das akkreditierte Prüflaboratorium (Zentrum), das in das Einheitliche Register der Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien (Zentren) der Zollunion (im Folgenden – akkreditiertes Prüflaboratorium (Zentrum)) aufgenommen ist, führt Prüfungen der Muster von Maschinen und (oder) Anlagen durch;

die Zertifizierungsstelle führt eine Analyse des Produktionszustands des Herstellers und der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen der Muster von Maschinen und (oder) Anlagen durch und stellt dem Antragsteller bei positiven Ergebnissen ein Konformitätszertifikat aus;

die Zertifizierungsstelle führt die Inspektionskontrolle der zertifizierten Maschinen und (oder) Anlagen mittels Prüfungen von Mustern im akkreditierten Prüflaboratorium (Zentrum) und (oder) Analyse des Produktionszustands durch.

Schema 3c für eine Partie von Maschinen und (oder) Anlagen (Einzelstück) umfasst folgende Handlungen:

der Antragsteller stellt den Satz von Dokumenten zusammen, die in Artikel 8 Punkt 10 genannt sind, und reicht einen Antrag auf Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle ein;

die Zertifizierungsstelle oder das akkreditierte Prüflaboratorium (Zentrum) führt die Entnahme von Mustern beim Antragsteller zur Durchführung von Prüfungen durch;

das akkreditierte Prüflaboratorium (Zentrum) führt Prüfungen der Muster von Maschinen und (oder) Anlagen durch;

die Zertifizierungsstelle führt eine Analyse der Ergebnisse der Prüfungen der Muster von Maschinen und (oder) Anlagen durch und stellt dem Antragsteller bei positiven Ergebnissen ein Konformitätszertifikat aus;

Schema 9c für eine Partie von Maschinen und (oder) Anlagen begrenzten Umfangs, die zur Ausstattung von Unternehmen auf dem einheitlichen Gebiet der Zollunion bestimmt ist, umfasst folgende Handlungen:

der Antragsteller stellt den Satz von Dokumenten zusammen, die in Artikel 8 Punkt 10 genannt sind, und reicht einen Antrag auf Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle ein;

die Zertifizierungsstelle führt eine Analyse des vom Antragsteller eingereichten Satzes von Dokumenten durch und stellt dem Antragsteller bei positiven Ergebnissen ein Konformitätszertifikat aus.

Antragsteller bei der Zertifizierung nach den Schemata 1c, 9c kann eine juristische Person oder eine natürliche Person als Einzelunternehmer sein, die gemäß der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats der Zollunion auf dessen Territorium registriert ist und entweder Hersteller ist oder die Funktionen eines ausländischen Herstellers auf der Grundlage eines Vertrags mit diesem ausübt, im Hinblick auf die Sicherstellung der

Konformität der gelieferten Produkte mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks und im Hinblick auf die Verantwortung für die Nichtkonformität der gelieferten Produkte mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion (Person, die die Funktionen eines ausländischen Herstellers ausübt).

Antragsteller bei der Zertifizierung nach Schema 3c kann eine juristische Person oder eine natürliche Person als Einzelunternehmer sein, die gemäß der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats der Zollunion auf dessen Territorium registriert ist und entweder Hersteller oder Verkäufer ist oder die Funktionen eines ausländischen Herstellers auf der Grundlage eines Vertrags mit diesem ausübt, im Hinblick auf die Sicherstellung der Konformität der gelieferten Produkte mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks und im Hinblick auf die Verantwortung für die Nichtkonformität der gelieferten Produkte mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion (Person, die die Funktionen eines ausländischen Herstellers ausübt).

2. Der Antragsteller kann sich mit einem Antrag auf Zertifizierung an jede Zertifizierungsstelle wenden, die in ihrem Akkreditierungsbereich Maschinen und (oder) Anlagen hat, die in das Verzeichnis der Maschinen und Anlagen aufgenommen sind, die der Konformitätsbestätigung mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen" in Form der Zertifizierung unterliegen, das von der Kommission der Zollunion genehmigt wird.

Der Antrag auf Durchführung der Zertifizierung wird vom Antragsteller erstellt und muss enthalten:

Name und Sitz des Antragstellers;

Name und Sitz des Herstellers;

Angaben zur Maschine und (oder) Anlage (ihrer Zusammensetzung) und ihre identifizierenden Merkmale (Bezeichnung, Zolltarifnummer nach dem

Klassifikator der Außenwirtschaftstätigkeit der Zollunion, Dokument, nach dem die Maschine und (oder) Anlage hergestellt wurde (zwischenstaatliche oder nationale Norm, Werksnorm, technische Bedingungen u. dgl.), Form des Inverkehrbringens – Serienproduktion oder Partie, Angaben zum Vertrag (Kontrakt) u. dgl.);

den/die verwendeten Standard(s), die in Artikel 6 Punkt 1 dieses Technischen Regelwerks genannt sind;

das Zertifizierungsschema.

3. Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag und trifft eine Entscheidung über die Möglichkeit der Durchführung der Zertifizierung.

Bei positiver Entscheidung schließt die Zertifizierungsstelle mit dem Antragsteller einen Vertrag über die Durchführung der Zertifizierungsarbeiten ab.

Die Zertifizierungsstelle führt die Arbeiten gemäß dem Zertifizierungsschema durch, bereitet die Entscheidung vor und stellt dem Antragsteller bei positivem Ergebnis ein Konformitätszertifikat aus.

4. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Zertifizierung übermittelt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller eine begründete Entscheidung über die Verweigerung der Ausstellung eines Konformitätszertifikats.

5. Prüfungen eines Typmusters (von Typmustern) oder eines Einzelstücks einer Maschine und (oder) Anlage werden vom akkreditierten Prüflaboratorium (Zentrum) im Auftrag der Zertifizierungsstelle durchgeführt, der das Prüfprotokoll ausgestellt wird.

6. Die Analyse des Produktionszustands wird von der Zertifizierungsstelle beim Hersteller durchgeführt. Die Ergebnisse der Analyse werden in einem Akt festgehalten.

Verfügt der Hersteller über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem für die Produktion oder die Entwicklung und Produktion von Maschinen und (oder) Anlagen, bewertet die Zertifizierungsstelle, ob dieses System in der Lage ist, eine stabile Herstellung der zu zertifizierenden Maschinen und (oder) Anlagen zu gewährleisten, die den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks entsprechen.

7. Bei positiven Ergebnissen der im Zertifizierungsschema vorgesehenen Prüfungen stellt die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat aus und übergibt es dem Antragsteller.

Das Konformitätszertifikat wird nach dem einheitlichen Formular ausgestellt, das durch den Beschluss der Kommission der Zollunion genehmigt wurde.

Die Angaben zum ausgestellten Konformitätszertifikat übermittelt die Zertifizierungsstelle an das Einheitliche Register der ausgestellten Konformitätszertifikate und registrierten Konformitätserklärungen, die nach dem einheitlichen Formular erstellt wurden.

8. Die Gültigkeitsdauer des Konformitätszertifikats wird für in Serienproduktion hergestellte Maschinen und (oder) Anlagen auf höchstens 5 Jahre festgelegt; für eine hergestellte Partie wird keine Gültigkeitsdauer festgelegt.

9. Das Konformitätszertifikat kann eine Anlage enthalten, die ein Verzeichnis der konkreten Erzeugnisse umfasst, auf die sich seine Geltung erstreckt.

Die Anlage wird erstellt, wenn:

die Zusammensetzung einer Gruppe gleichartiger Produkte, die vom Antragsteller hergestellt und nach denselben Anforderungen zertifiziert wurde, detailliert werden muss;

Herstellerwerke anzugeben sind, die zu größeren Verbänden mit einheitlichen Produktionsbedingungen gehören.

Anmerkung IZPI!

In Artikel 12 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

Artikel 12. Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion

1. Maschinen und (oder) Anlagen, die den Sicherheitsanforderungen dieses Technischen Regelwerks entsprechen und das Verfahren der Konformitätsbestätigung nach Artikel 8 dieses Technischen Regelwerks durchlaufen haben, müssen mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion gekennzeichnet sein.
2. Die Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion erfolgt vor dem Inverkehrbringen der Maschinen und (oder) Anlagen auf dem Markt.
3. Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion wird auf jede Einheit der Maschinen und (oder) Anlagen auf beliebige Weise aufgebracht, die während der gesamten Lebensdauer der Maschine und (oder) Anlage ein deutliches und klares Bild gewährleistet.

Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion wird auf dem Erzeugnis selbst angebracht.

4. Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion darf nur auf der Verpackung und in den beigefügten Betriebsdokumenten angebracht werden, wenn es nicht unmittelbar auf der Maschine und (oder) Anlage angebracht werden kann.

5. Maschinen und (oder) Anlagen werden mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion gekennzeichnet, wenn sie den Anforderungen aller Technischen Regelwerke der Zollunion und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen, die auf sie anwendbar sind und das Anbringen des einheitlichen Verkehrszeichens der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion vorsehen.

Artikel 13. Schutzklausel

1. Die Mitgliedstaaten der Zollunion sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen von Maschinen und (oder) Anlagen im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion zu beschränken oder zu verbieten sowie Maschinen und (oder) Anlagen, die den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks nicht entsprechen, vom Markt zu nehmen.

Anlage Nr. 1

zum Technischen Regelwerk der Zollunion

"Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen"

(TR ZU 010/2011)

Anmerkung IZPI!

In Anlage 1 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen (tritt am 01.09.2026 in Kraft).

GRUNDLEGENDE SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR MASCHINEN UND (ODER) ANLAGEN

1. Es muss die Möglichkeit sichergestellt werden, die Maschine und (oder) Anlage unter den vom Hersteller vorgesehenen Bedingungen zu regulieren und zu warten, ohne das Personal einer Gefahr auszusetzen.
2. Bei der Entwicklung (Konstruktion) und Herstellung von Maschinen und (oder) Anlagen müssen die verantwortlichen Personen:

Gefahren beseitigen oder verringern; Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren ergreifen;

die Verbraucher über die Schutzmaßnahmen informieren, angeben, ob eine besondere Schulung erforderlich ist, und den Bedarf an technischen Schutzmaßnahmen bestimmen.

3. Bei der Entwicklung (Konstruktion) und Herstellung von Maschinen und (oder) Anlagen sowie bei der Erarbeitung der Betriebsanleitung (Gebrauchsanweisung) der Maschine und (oder) Anlage ist das zulässige Risiko beim Betrieb der Maschinen und (oder) Anlagen zu berücksichtigen.

4. Falls infolge eines unzulässigen Betriebs eine Gefahr entstehen kann, muss die Konstruktion der Maschine und (oder) Anlage einen solchen Betrieb verhindern. Ist dies nicht möglich, wird in der Betriebsanleitung (Gebrauchsanweisung) die Aufmerksamkeit des Verbrauchers auf solche Situationen gelenkt.

5. Bei der Entwicklung (Konstruktion) und Herstellung der Maschine und (oder) Anlage sind ergonomische Grundsätze anzuwenden, um den Einfluss von Unbehagen, Ermüdung und psychischer Belastung des Personals auf das geringstmögliche Niveau zu senken.

6. Bei der Entwicklung (Konstruktion) und Herstellung der Maschine und (oder) Anlage sind die Einschränkungen zu berücksichtigen, die dem Bediener beim Einsatz persönlicher Schutzausrüstung auferlegt werden.

7. Die Maschine und (oder) Anlage müssen entsprechend der Betriebsanleitung mit den erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeugen für sichere Einstellarbeiten, Wartung und bestimmungsgemäße Verwendung ausgestattet werden.

8. Die Maschine und (oder) Anlage müssen so entwickelt (konstruiert) und hergestellt werden, dass Rohstoffe, Materialien und Stoffe, die bei ihrer Herstellung und ihrem Betrieb verwendet werden, die Sicherheit von

Leben oder Gesundheit des Menschen, das Eigentum, die Umwelt sowie Leben oder Gesundheit von Tieren nicht gefährden.

Bei der Verwendung von Flüssigkeiten und Gasen müssen die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren ausgeschlossen werden.

9. Es ist eine zusätzliche Beleuchtung für den sicheren Betrieb der Maschine und (oder) Anlage vorzusehen.

Innere Teile und Bereiche der Maschine und (oder) Anlage, die häufiger Inspektion, Einstellung und Wartung bedürfen, müssen über eine Beleuchtung verfügen, die die Sicherheit gewährleistet.

Beim Betrieb der Maschine und (oder) Anlage müssen die Entstehung von Schattenbereichen, störenden Bereichen, Blendung und Stroboskopeffekt ausgeschlossen werden.

10. Die Maschine und (oder) Anlage oder jeder ihrer Teile müssen so verpackt werden, dass sie sicher und ohne Beschädigung gelagert werden können und eine ausreichende Standfestigkeit aufweisen.

11. Falls Gewicht, Größe oder Form der Maschine und (oder) Anlage oder ihrer verschiedenen Teile ein manuelles Bewegen nicht zulassen, müssen die Maschine und (oder) Anlage oder jeder ihrer Teile:

mit Vorrichtungen zum Heben durch einen Mechanismus ausgestattet sein;

eine solche Konfiguration aufweisen, dass standardmäßige Hebezeuge eingesetzt werden können.

12. Falls die Maschine und (oder) Anlage oder einer ihrer Teile manuell bewegt werden, müssen sie sich leicht bewegen lassen oder mit Hebevorrichtungen ausgestattet sein.

Es sind besondere Stellen für die sichere Unterbringung von Werkzeugen, Teilen und Baugruppen vorzusehen, die beim Betrieb erforderlich sind.

13. Die Steuerungssysteme der Maschine und (oder) Anlage müssen die Sicherheit ihres Betriebs in allen vorgesehenen Betriebsarten und bei allen äußeren Einwirkungen gewährleisten, die durch die Betriebsbedingungen vorgesehen sind.

Die Steuerungssysteme müssen die Entstehung gefährlicher Situationen bei möglichen logischen Fehlern und infolge von Fehlbedienungen durch das Personal ausschließen.

In Abhängigkeit von der Komplexität der Steuerung und Überwachung der Betriebsart der Maschinen und (oder) Anlagen müssen die Steuerungssysteme Mittel zur automatischen Regelung der Betriebsarten oder Mittel zur automatischen Abschaltung umfassen, wenn eine Störung der Betriebsart die Ursache für die Entstehung einer gefährlichen Situation sein kann.

14. Die Steuerungssysteme der Maschine und (oder) Anlage müssen Mittel zur Warnsignalisierung und andere Mittel umfassen, die vor Funktionsstörungen der Maschine und (oder) Anlage warnen, die zum Entstehen gefährlicher Situationen führen.

Die Mittel, die vor Funktionsstörungen der Maschinen und (oder) Anlagen warnen, müssen eine fehlerfreie, zuverlässige und schnelle Wahrnehmung der Information durch das Personal gewährleisten.

15. Die Bedienelemente der Maschine und (oder) Anlage müssen: leicht zugänglich und frei unterscheidbar sein, mit Aufschriften, Symbolen versehen oder auf andere Weise gekennzeichnet sein;

so konstruiert und angeordnet sein, dass ihr unbeabsichtigtes Verstellen ausgeschlossen ist und eine zuverlässige, sichere und eindeutige Handhabung gewährleistet wird;

unter Berücksichtigung der erforderlichen Betätigungskräfte, der Reihenfolge und Häufigkeit der Nutzung sowie der Bedeutung der Funktionen angeordnet sein;

so ausgeführt sein, dass ihre Form und Abmessungen der Art des Greifens (mit den Fingern, mit der Hand) oder Drückens (mit dem Finger, der Handfläche, dem Fuß) entsprechen;

außerhalb des Gefahrenbereichs liegen, mit Ausnahme von Bedienelementen, deren funktionale Bestimmung den Aufenthalt des Personals im Gefahrenbereich erfordert, wobei dabei zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit getroffen werden.

16. Falls die Steuerung mehrerer verschiedener Handlungen durch ein einziges Bedienelement vorgesehen ist, muss die ausgeführte Handlung durch Kontrollmittel angezeigt und überprüfbar sein.

17. Der Start der Maschine und (oder) Anlage sowie der erneute Start nach einem Stopp (unabhängig von der Ursache des Stopps) darf nur durch das Start-Bedienelement erfolgen. Diese Anforderung gilt nicht für den erneuten Start von Produktionsanlagen, die im Automatikbetrieb arbeiten, wenn der erneute Start nach dem Stopp durch diesen Betriebsmodus vorgesehen ist.

Falls das System der Maschinen und (oder) Anlagen über mehrere Bedienelemente verfügt, die den Start des Systems oder seiner einzelnen Teile auslösen, und eine Verletzung der Reihenfolge ihrer Nutzung zur Entstehung gefährlicher Situationen führen kann, muss die Steuerung Vorrichtungen vorsehen, die eine Verletzung der Reihenfolge ausschließen.

18. Jedes System der Maschinen und (oder) Anlagen muss mit einem Bedienelement ausgestattet sein, mit dem es vollständig sicher gestoppt werden kann. Die Steuerung des Stopps der Maschine und (oder) Anlage muss Vorrang vor der Steuerung des Starts haben.

Nach dem Stillsetzen der Maschine und (oder) Anlagen muss die Energiequelle von den Antrieben der Maschine und (oder) Anlagen abgeschaltet werden, außer in Fällen, in denen das Abschalten der Energiequellen zu einer gefährlichen Situation führen kann. Die Steuerungen der Maschine und (oder) Anlagen (mit Ausnahme von tragbaren Maschinen mit Handsteuerung) müssen mit Mitteln zur Notbremsung und Not-Halt (Abschaltung) ausgestattet sein, wenn der Einsatz dieser Systeme die Gefahr verringern oder verhindern kann.

19. Das Not-Halt-Bedienteil muss:

klar erkennbar und leicht zugänglich sein;

die Maschine und (oder) Anlagen schnell stillsetzen, ohne Gefahren zu verursachen;

sich nach seiner Betätigung in der Stellung befinden, die dem Stillsetzen entspricht, bis es vom Benutzer in die Ausgangsstellung zurückgeführt wird;

in die Ausgangsstellung zurückkehren, ohne das Ingangsetzen der Maschine und (oder) Anlagen zu bewirken;

rot sein und sich in Form und Abmessungen von anderen Bedienteilen unterscheiden.

20. Die Steuerung des Systems von Maschinen und (oder) Anlagen muss das Entstehen von Gefahren infolge ihres gemeinsamen Betriebs sowie im Falle des Ausfalls eines beliebigen Teils ausschließen.

Die Steuerung des Systems von Maschinen und (oder) Anlagen muss es dem Personal ermöglichen, bei Bedarf den Anlauf des Systems zu blockieren sowie es stillzusetzen.

21. Das Steuerpult des Systems von Maschinen und (oder) Anlagen muss dem Personal die Möglichkeit bieten, die Abwesenheit von Personal oder

anderen Personen in den Gefahrenbereichen zu kontrollieren, oder die Steuerung muss den Betrieb des Systems von Maschinen und (oder) Anlagen ausschließen, wenn sich Personal oder andere Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Jedem Anlauf muss ein Warnsignal vorausgehen, dessen Wirkdauer es den im Gefahrenbereich befindlichen Personen ermöglicht, diesen zu verlassen oder den Anlauf des Systems zu verhindern.

Das Steuerpult des Systems von Maschinen und (oder) Anlagen muss mit Mitteln zur Anzeige von Informationen über Betriebsstörungen eines beliebigen Teils des Systems sowie mit Mitteln zur Not-Halt (Abschaltung) des Systems und (oder) einzelner seiner Teile ausgestattet sein.

22. Wenn in der Steuerung der Maschine und (oder) Anlagen ein Umschalter für Betriebsarten vorhanden ist, muss jede seiner Stellungen nur einer Betriebsart entsprechen und zuverlässig fixiert sein.

23. Wenn in bestimmten Betriebsarten der Maschine und (oder) Anlagen ein erhöhter Schutz des Personals erforderlich ist, muss das Einschalten dieser Betriebsarten durch den Umschalter gewährleisten:

die Möglichkeit, die automatische Steuerung zu blockieren;

die Bewegung von Bauteilen nur bei ständiger Kraftausübung auf das Bewegungssteuerorgan;

das Einstellen des Betriebs der Maschine und (oder) Anlagen, wenn ihr Betrieb eine Gefahr für das Personal hervorrufen kann;

den Ausschluss des Betriebs von Teilen der Maschine und (oder) Anlagen, die nicht an der Durchführung der gewählten Betriebsart beteiligt sind;

die Verringerung der Bewegungsgeschwindigkeit von Teilen der Maschine und (oder) Anlagen, die an der Durchführung der gewählten Betriebsart beteiligt sind.

24. Die gewählte Steuerungsart muss Vorrang gegenüber allen anderen Steuerungsarten haben, mit Ausnahme des Not-Halts.

25. Die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Energieversorgung und ihre anschließende Wiederherstellung sowie die Beschädigung des Steuerkreises der Energieversorgung dürfen nicht zum Entstehen gefährlicher Situationen führen, einschließlich:

des selbsttätigen Anlaufs der Maschine und (oder) Anlagen bei Wiederherstellung der Energieversorgung;

der Nichtausführung eines bereits erteilten Stoppbefehls;

des Herabfallens und Herausschleuderns beweglicher Teile der Maschine und (oder) Anlagen sowie darauf befestigter Gegenstände, Werkstücke und Werkzeuge;

der Verringerung der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen.

26. Eine Störung (Fehlfunktion oder Beschädigung) im Steuerkreis der Maschine und (oder) Anlagen darf nicht zum Entstehen gefährlicher Situationen führen, einschließlich:

des selbsttätigen Anlaufs der Maschine und (oder) Anlagen bei Wiederherstellung der Energieversorgung;

der Nichtausführung eines bereits erteilten Stoppbefehls;

des Herabfallens und Herausschleuderns beweglicher Teile der Maschine und (oder) Anlagen sowie darauf befestigter Gegenstände, Werkstücke und Werkzeuge;

der Verringerung der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen.

27. Die Maschine und (oder) Anlagen müssen unter den vorgesehenen Betriebsbedingungen standsicher sein und ihre Verwendung ohne Gefahr des Umkippens, Herabfallens oder unerwarteten Verfahrens

gewährleisten.

In der Betriebsanleitung (Anweisung) ist die Anwendung der entsprechenden Befestigungen anzugeben.

28. Die Teile der Maschinen und (oder) Anlagen und ihre Verbindungen müssen den Kräften und Spannungen standhalten, denen sie im Betrieb ausgesetzt sind.

Die Dauerhaftigkeit der verwendeten Werkstoffe muss der vorgesehenen Nutzung entsprechen und das Auftreten von Gefahren im Zusammenhang mit Ermüdungs-, Alterungs-, Korrosions- und Verschleißerscheinungen berücksichtigen.

29. In der Betriebsanleitung (Anweisung) der Maschinen und (oder) Anlagen sind Art und Häufigkeit der Kontrolle und Wartung anzugeben, die zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich sind. Bei Bedarf sind die verschleißanfälligen Teile und die Kriterien für ihren Austausch anzugeben.

30. Wenn trotz der getroffenen Maßnahmen eine Gefahr des Bruchs der Maschine und (oder) Anlagen bestehen bleibt, müssen die Schutzeinrichtungen so angebracht werden, dass beim Bruch von Teilen oder Baugruppen der Maschine und (oder) Anlagen deren Bruchstücke nicht wegfliegen können.

31. Rohrleitungen müssen den vorgesehenen Belastungen standhalten, zuverlässig fixiert und vor äußeren mechanischen Einwirkungen geschützt sein.

Es müssen Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Folgen bei Bruch, plötzlicher Bewegung von Rohrleitungen und Hochdruckstrahlen bei deren Bruch getroffen werden.

32. Es sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Gefahren durch von der Maschine und (oder) Anlagen herausgeschleuderte Teile, deren Bruchstücke und Abfälle zu verhindern.

33. Zugängliche Teile der Maschinen und (oder) Anlagen dürfen keine Schneidkanten, scharfen Ecken und rauen Oberflächen aufweisen, die Verletzungen verursachen können und technologisch nicht mit der Ausführung der Funktionen der Maschine und (oder) Anlagen verbunden sind.

34. Wenn die Maschine und (oder) Anlagen für die Ausführung mehrerer verschiedener Arbeitsgänge mit manuellem Bewegen des bearbeiteten Gegenstands zwischen jedem Arbeitsgang bestimmt sind, muss die Möglichkeit gewährleistet sein, jedes Funktionselement getrennt von anderen Elementen zu verwenden, die eine Gefahr für das Personal darstellen.

35. Wenn die Maschine und (oder) Anlagen für den Betrieb bei verschiedenen Betriebsarten und Geschwindigkeiten bestimmt sind, muss die sichere und zuverlässige Auswahl und Einstellung dieser Betriebsarten gewährleistet sein.

36. Die beweglichen Teile der Maschinen und (oder) Anlagen müssen so angeordnet sein, dass keine Verletzungsgefahr entstehen kann, oder, wenn die Gefahr bestehen bleibt, müssen Warnzeichen und (oder) Aufschriften, Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen angebracht werden, um solche Kontakte mit der Maschine und (oder) Anlage zu vermeiden, die zu einem Unfall führen können.

37. Es sind Maßnahmen zu treffen, um ein zufälliges Blockieren der beweglichen Teile zu verhindern. Falls trotz der getroffenen Maßnahmen eine Blockierung eintreten kann, müssen spezielle Werkzeuge zum sicheren Entblocken vorgesehen werden. Das Verfahren und die Methoden des Entblockens sind in der Betriebsanleitung (Betriebsanweisung) anzugeben, und auf der Maschine und der Anlage ist eine entsprechende Kennzeichnung anzubringen.

38. Die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, die zum Schutz vor Gefahren durch bewegliche Teile der Maschine und (oder) Anlage

verwendet werden, sind auf der Grundlage einer Risikoanalyse auszuwählen.

39. Die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen müssen: eine feste, stabile Konstruktion aufweisen;

sicher sein;

in einem angemessenen Abstand vom Gefahrenbereich angeordnet sein;

die Überwachung des Produktionsprozesses in den Gefahrenbereichen nicht behindern;

die Durchführung von Einstellarbeiten und (oder) Werkzeugwechsel sowie die Wartung der Maschinen und (oder) Anlagen ermöglichen.

40. Feste trennende Schutzeinrichtungen müssen so zuverlässig befestigt sein, dass der Zugang zum geschützten Bereich nur mit Werkzeugen möglich ist.

41. Bewegliche trennende Schutzeinrichtungen müssen:

nach Möglichkeit an der Maschine und (oder) Anlage befestigt bleiben, wenn sie geöffnet sind;

Verriegelungseinrichtungen aufweisen, die das Funktionieren der Maschine oder Anlage verhindern, solange die trennenden Schutzeinrichtungen geöffnet sind.

42. Bewegliche trennende Schutzeinrichtungen und Schutzeinrichtungen müssen so entwickelt (konstruiert) und in das Steuerungssystem der Maschine und (oder) Anlage eingebunden sein, dass:

bewegliche Teile nicht in Gang gesetzt werden können, solange sie sich in der Reichweite des Personals befinden;

sich Personen, die einer möglichen Einwirkung ausgesetzt sind, zum Zeitpunkt des Einschaltens nicht in Reichweite befinden;

sie nur mit Werkzeugen montiert werden können;

das Fehlen oder Versagen eines der Bestandteile dieser Einrichtungen das Einschalten oder Stoppen der beweglichen Teile verhindert;

der Schutz vor herausgeschleuderten Teilen durch die Schaffung einer entsprechenden Barriere gewährleistet wird.

43. Einrichtungen, die den Zugang zu den für die Arbeit erforderlichen Stellen der beweglichen Teile der Maschinen und (oder) Anlagen beschränken, müssen:

manuell oder automatisch montiert werden (je nach Art der Arbeit, an der sie beteiligt sind);

mit Werkzeugen montiert werden; die Gefahr durch herausgeschleuderte Teile begrenzen.

44. Schutzeinrichtungen sind so mit den Steuerungssystemen der Maschinen und (oder) Anlagen zu verbinden, dass:

bewegliche Teile nicht in Gang gesetzt werden können, solange sie sich in der Reichweite des Bedieners befinden;

sich das Personal beim Ingangsetzen der beweglichen Teile der Maschinen und (oder) Anlagen nicht in deren Reichweite befinden kann;

das Fehlen oder die Funktionsunfähigkeit eines der Bestandteile der Schutzeinrichtungen das Einschalten oder Stoppen der beweglichen Teile ausschließt.

45. Schutzeinrichtungen dürfen nur mit Werkzeugen montiert (demontiert) werden.

46. Falls in Maschinen und (oder) Anlagen elektrische Energie verwendet wird, müssen sie so entwickelt (konstruiert), hergestellt und aufgestellt sein, dass die Gefahr eines elektrischen Schlags ausgeschlossen ist.

47. Falls in Maschinen und (oder) Anlagen nicht elektrische Energie (hydraulische, pneumatische, thermische Energie) verwendet wird, müssen sie so entwickelt (konstruiert) und hergestellt sein, dass jede mit diesen Energiearten verbundene Gefahr vermieden wird.

48. Fehler bei der Montage der Maschine und (oder) Anlage, die eine Gefahrenquelle darstellen können, sind auszuschließen. Ist dies nicht möglich, müssen Warnhinweise unmittelbar auf der Maschine und (oder) Anlage angebracht werden. Informationen über mögliche Fehler bei der erneuten Montage sind in der Betriebsanleitung (Betriebsanweisung) anzugeben.

49. Die Gefahr durch das Vermischen von Flüssigkeiten und Gasen und (oder) durch falsches Verbinden elektrischer Leiter bei der Montage ist auszuschließen. Ist dies nicht möglich, ist diese Information auf Rohren, Kabeln und (oder) auf Verbindungsblöcken anzugeben.

50. Es sind Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen, die durch Kontakt mit oder Nähe zu Teilen der Maschine und (oder) Anlage oder Materialien mit hohen oder niedrigen Temperaturen verursacht wird.

Die Gefahr des Ausstoßes von Arbeitsstoffen und verbrauchten Stoffen mit hoher oder niedriger Temperatur aus Maschinen und (oder) Anlagen ist zu bewerten; bei Vorhandensein einer Gefahr sind Maßnahmen zu ihrer Verringerung zu treffen.

Es ist Schutz vor Verletzungen bei Kontakt oder unmittelbarer Nähe zu Teilen der Maschine und (oder) Anlage oder bei der Verwendung von Stoffen mit hoher oder niedriger Temperatur bei der Arbeit zu gewährleisten.

Metallflächen von Handwerkzeugen, Metallgriffe und Schieber der Maschinen und (oder) Anlagen sind mit wärmedämmendem Material zu überziehen. Die Temperatur der Metallflächen der Anlagen muss bei möglichem (unbeabsichtigtem) Kontakt mit einer offenen Hautstelle innerhalb der zulässigen Werte liegen.

51. Die Maschine und (oder) Anlage muss so entwickelt (konstruiert) sein, dass keine Gefahr von Feuer oder Überhitzung besteht, die unmittelbar durch die Maschine und (oder) Anlage, Gase, Flüssigkeiten, Staub, Dämpfe oder andere Stoffe verursacht wird, die von der Maschine und (oder) Anlage erzeugt oder verwendet werden.

Die Maschine und (oder) Anlage muss so entwickelt (konstruiert) sein, dass kein unzulässiges Risiko durch Explosion besteht, die unmittelbar durch die Maschine und (oder) Anlage, Gase, Flüssigkeiten, Staub, Dämpfe oder andere Stoffe verursacht wird, die von der Maschine und (oder) Anlage erzeugt oder verwendet werden; hierzu ist es erforderlich:

eine gefährliche Konzentration explosionsfähiger Stoffe zu vermeiden;

eine kontinuierliche automatische Überwachung der Konzentration explosionsfähiger Stoffe durchzuführen;

die Entzündung einer potenziell explosionsfähigen Umgebung zu verhindern;

die Folgen einer Explosion zu minimieren.

52. Bei der Entwicklung (Konstruktion) von Maschinen und (oder) Anlagen sind Parameter für Lärm, Infraschall, Luft- und Kontaktultraschall zu gewährleisten, die die beim Betrieb der Maschinen und (oder) Anlagen zulässigen Werte nicht überschreiten.

53. In der Betriebsanleitung (Gebrauchsanweisung) müssen die Geräuschparameter der Maschine und (oder) der Anlagen sowie die Parameter der Unsicherheit festgelegt werden.

54. Bei der Entwicklung (Projektierung) von Maschinen und (oder) Anlagen müssen zulässige Parameter der auf das Personal einwirkenden Vibrationen sichergestellt werden.

Im Projekt der Maschine und (oder) der Anlagen muss ein zulässiges Risiko durch die Einwirkung der erzeugten Vibrationen auf das Personal sichergestellt werden.

55. Für handgeführte Maschinen und Maschinen mit Handsteuerung sowie für Maschinen, die mit einem Arbeitsplatz für Personal ausgestattet sind, müssen in der Betriebsanleitung (Gebrauchsanweisung) der vollständige Effektivwert der korrigierten Vibrationsbeschleunigung, die auf das Personal einwirkt, und die Parameter der Unsicherheit der Bewertung dieses Wertes angegeben werden.

56. Maschinen und (oder) Anlagen müssen so entwickelt (projektiert) und hergestellt werden, dass ionisierende Strahlung keine Gefahr darstellt.

57. Bei der Verwendung von Laserausrüstung muss Folgendes sichergestellt sein: ein unbeabsichtigtes Abstrahlen muss verhindert werden;

ein Schutz vor direkter, reflektierter, gestreuter und sekundärer Strahlung muss gewährleistet sein;

es muss sichergestellt sein, dass von optischen Einrichtungen zur Beobachtung oder Justierung der Laserausrüstung keine Gefahr ausgeht.

58. Bei der Entwicklung (Projektierung) von Maschinen und (oder) Anlagen sind Maßnahmen zum Schutz des Personals vor nachteiligen Einwirkungen nichtionisierender Strahlung, statischer elektrischer Felder, konstanter Magnetfelder, elektromagnetischer Felder industrieller Frequenz sowie elektromagnetischer Strahlung des Hochfrequenz- und optischen Bereichs zu treffen.

59. Gase, Flüssigkeiten, Staub, Dämpfe und andere Abfälle, die Maschinen und (oder) Anlagen im Betrieb freisetzen, dürfen keine Gefahrenquelle für Leben und Gesundheit des Menschen und für die Umwelt darstellen.

Bei Vorliegen einer solchen Gefahr müssen Maschinen und (oder) Anlagen mit Einrichtungen zum Auffangen und (oder) Abführen dieser Stoffe ausgestattet sein, die möglichst nahe an der Austrittsquelle anzuordnen sind, sowie mit Einrichtungen zur kontinuierlichen automatischen Überwachung der Emissionen.

60. Maschinen und (oder) Anlagen müssen mit Mitteln ausgestattet sein, die ein Einschließen des Personals im Inneren der Maschine und (oder) der Anlagen verhindern; falls dies nicht möglich ist, mit Signaleinrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe.

61. Teile der Maschine und (oder) der Anlagen, an denen sich Personal aufhalten kann, müssen so entwickelt (projektiert) werden, dass ein Ausrutschen, Stolpern oder Stürzen des Personals auf ihnen oder von ihnen verhindert wird.

62. Stellen für die Wartung der Maschine und (oder) der Anlagen müssen außerhalb der Gefahrenbereiche liegen.

Die Wartung muss nach Möglichkeit bei Stillstand der Maschine und (oder) der Anlagen durchgeführt werden. Wenn solche Bedingungen aus technischen Gründen nicht eingehalten werden können, ist sicherzustellen, dass die Wartung sicher ist.

63. Es muss die Möglichkeit sichergestellt werden, Diagnoseausrüstung zur Feststellung von Störungen an Maschinen und (oder) Anlagen zu installieren.

Es muss die Möglichkeit sichergestellt werden, diejenigen Baugruppen von Maschinen und (oder) Anlagen schnell und sicher zu entfernen und auszutauschen, die häufig ausgetauscht werden müssen (insbesondere

wenn ihr Austausch im Betrieb erforderlich ist oder sie einem Verschleiß oder einer Alterung unterliegen, die eine Gefahr nach sich ziehen kann). Für die Durchführung dieser Arbeiten mit Werkzeugen und Messgeräten gemäß der Betriebsanleitung (Gebrauchsanweisung) muss ein sicherer Zugang zu solchen Elementen sichergestellt werden.

64. Es muss das Vorhandensein von Mitteln (Leitern, Galerien, Durchgänge u. Ä.) für den sicheren Zugang zum Arbeitsplatz und zu allen Wartungsbereichen sichergestellt werden.

65. Maschinen und (oder) Anlagen müssen mit Mitteln zur Trennung von allen Energiequellen ausgestattet sein, die nach Farbe und Größe identifizierbar sind. Es muss die Möglichkeit ihrer Verriegelung sichergestellt werden, wenn ihre Auslösung eine Gefahr für Personen verursachen kann, die sich im Bereich der Gefahrenwirkung befinden.

Es muss die Möglichkeit der Verriegelung der Mittel zur Trennung der Energiezufuhr sichergestellt werden, falls das Personal an keiner Stelle, zu der es Zugang hat, prüfen kann, ob die Energiezufuhr getrennt ist.

Es muss die Möglichkeit sichergestellt werden, jede in den Stromkreisen der Maschine und (oder) der Anlagen nach dem Trennen der Energiezufuhr gespeicherte Energie sicher abzuleiten (abzubauen). Bei Bedarf können bestimmte Stromkreise zum Schutz von Informationen und für die Notbeleuchtung an Energiequellen angeschlossen bleiben. In diesem Fall müssen Maßnahmen zur Sicherheit des Personals getroffen werden.

66. Maschinen und (oder) Anlagen müssen so entwickelt (konzipiert) werden, dass die Notwendigkeit eines Eingreifens des Personals begrenzt ist, sofern dies nicht in der Betriebsanleitung (Gebrauchsanweisung) vorgesehen ist.

Falls sich ein Eingreifen des Personals nicht vermeiden lässt, muss es sicher sein.

67. Es muss die Möglichkeit vorgesehen werden, innere Teile von Maschinen und (oder) Anlagen, die gefährliche Elemente enthalten, zu reinigen, ohne in die Maschine und (oder) Anlage einzudringen, sowie sie von außen zu entriegeln. Die Reinigung muss sicher durchgeführt werden können.

68. Die zur Bedienung der Maschine und (oder) Anlage erforderlichen Informationen müssen vom Personal eindeutig verstanden werden. Die Informationen dürfen nicht übermäßig sein, um das Personal beim Betrieb nicht zu überlasten.

69. Falls das Personal durch Betriebsstörungen gefährdet werden kann, müssen Maschinen und (oder) Anlagen mit Einrichtungen ausgestattet sein, die ein akustisches oder optisches Warnsignal abgeben.

Die von den Warneinrichtungen der Maschinen und (oder) Anlagen abgegebenen Signale müssen eindeutig wahrnehmbar sein. Das Personal muss die Möglichkeit haben, die Funktion der Warneinrichtungen zu überprüfen.

70. Falls trotz der getroffenen Maßnahmen eine Gefahr besteht, sind Maschinen und (oder) Anlagen mit Warnaufschriften (Warnzeichen) zu versehen, die verständlich und in russischer Sprache sowie in der (den) Staatssprache(n) des Mitgliedstaates der Zollunion abgefasst sein müssen, sofern entsprechende Anforderungen in der Gesetzgebung des (der) Mitgliedstaates(n) der Zollunion bestehen.

Anlage Nr. 2
zum Technischen Regelwerk der Zollunion
"Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen"
(TR ZU 010/2011)

Anmerkung ISPI!

In Anlage 2 ist eine Änderung durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen

(tritt am 01.09.2026 in Kraft).

ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR BESTIMMTE KATEGORIEN VON MASCHINEN UND ANLAGEN.

Fußnote. Anlage 2 mit der durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 24.11.2023 Nr. 137 eingeführten Änderung (tritt nach Ablauf von 360 Kalendertagen ab dem Datum ihrer offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Landwirtschaftliche und andere selbstfahrende und mobile Maschinen

1. Maschinen, deren Gefahrenentstehung mit ihrer Bewegung verbunden ist, müssen zusätzlich den in diesem Anhang angegebenen Sicherheitsanforderungen entsprechen.
2. Die Sichtverhältnisse vom Arbeitsplatz des Bedieners müssen ausreichend sein, um die Sicherheit des Bedieners und des sich im Gefahrenbereich befindlichen Personals beim bestimmungsgemäßen Einsatz der Maschine und ihrer Arbeitsorgane zu gewährleisten. Falls erforderlich, müssen Mittel bereitgestellt werden, die erforderlich sind, um Gefahren zu beseitigen, die durch unzureichende Sicht verursacht werden.
3. Der Bediener muss von seinem Arbeitsplatz aus die Möglichkeit haben, die für den Betrieb der Maschine erforderlichen Bedienelemente zu betätigen. Ausgenommen sind lediglich solche Arbeiten, die zur Gewährleistung der Sicherheit mit Bedienelementen außerhalb des Arbeitsplatzes des Bedieners ausgeführt werden müssen.
4. Die Lenkung von Radmaschinen muss so konstruiert und gefertigt sein, dass die Kraft am Lenkrad oder an den Lenkhebeln, die infolge äußerer Einwirkungen auf die gelenkten Räder entsteht, verringert wird.

5. Das Bedienelement der Differenzialsperre muss so konstruiert und angebracht sein, dass bei Bewegung der Maschine die Möglichkeit besteht, das Differenzial zu entsperren.

Wenn die Maschine zur Ausführung von Produktionsprozessen und zur Erfüllung vorgegebener Funktionen mit Ausrüstung ausgestattet ist, die ihre Abmessungen überschreitet (z. B. Stabilisatoren, Ausleger usw.), so muss der Bediener vor Beginn der Bewegung die Möglichkeit haben, sich zu vergewissern, dass diese Ausrüstung sich in der vorgegebenen Position befindet, die beim Verfahren der Maschine keine Gefahr darstellt.

6. Beim Anlassen des Motors muss die Möglichkeit einer willkürlichen Bewegung der Maschine ausgeschlossen sein.

Maschinen müssen den Anforderungen an die Vorgänge des Verzögerns, Anhaltens, Bremsens und Haltens im Stillstand entsprechen, um die Sicherheit bei den in den Betriebsdokumenten vorgesehenen Betriebsarten, Belastungsstufen und Bewegungsgeschwindigkeiten zu gewährleisten.

7. Der Bediener muss mit Hilfe des Arbeitsbedienelements die Möglichkeit haben, die selbstfahrende Maschine zu verzögern oder vollständig anzuhalten. Wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ist, müssen Maschinen bei Ausfall des Steuersystems oder Unterbrechung der Energieversorgung mit einer Notvorrichtung zum Verzögern oder Anhalten mit einem vollständig unabhängigen und leicht zugänglichen Bedienelement ausgestattet sein.

Wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ist, müssen Maschinen mit einer Feststellbremse ausgestattet sein, die den vollständigen Stillstand der Maschine gewährleistet.

8. Falls eine Fernsteuerung der Maschine oder eines Maschinensystems erforderlich ist, muss jedes Steuergerät eindeutig der Maschine zugeordnet werden können, für die es bestimmt ist.

Das Fernsteuersystem muss so konstruiert und gefertigt sein, dass es nur die entsprechende Maschine und (oder) bestimmte Arbeitsgänge steuern kann.

Eine mit einem Fernsteuersystem ausgestattete Maschine muss so konstruiert und gefertigt sein, dass sie nur auf Signale des bestimmten Steuergeräts reagiert.

9. Die Bewegung einer von einem mitgehenden Bediener geführten Maschine darf nur durch ununterbrochene Einwirkung des Bedieners auf die entsprechenden Bedienelemente möglich sein. Beim Anlassen des Motors muss die Möglichkeit einer willkürlichen Bewegung der Maschine ausgeschlossen sein.

10. Die Steuersysteme einer von einem mitgehenden Bediener geführten Maschine müssen so konstruiert sein, dass alle Risiken im Zusammenhang mit einer willkürlichen Bewegung der Maschine in Richtung auf den Bediener auf ein Minimum reduziert werden.

Die Bewegungsgeschwindigkeit der Maschine muss mit der Geschwindigkeit des mitgehenden Bedieners vergleichbar sein.

Wenn die Maschine mit einem rotierenden Werkzeug ausgestattet ist, muss jede Möglichkeit seines Einschaltens während der Rückwärtsbewegung der Maschine ausgeschlossen sein, außer in den Fällen, in denen die Maschine unmittelbar durch dieses rotierende Werkzeug angetrieben wird. Im letzteren Fall darf die Rückwärtsgeschwindigkeit der Maschine keine Gefahr für den Bediener darstellen.

Der Ausfall der Energiequelle der Lenkung (falls vorhanden) darf das Lenken der Maschine während des gesamten Zeitraums, der für ihre vollständige Stillsetzung erforderlich ist, nicht behindern.

11. Die Maschine muss so konstruiert, gefertigt und falls erforderlich auf dem Fahrgestell so angebracht sein, dass die während der Bewegung entstehenden unkontrollierten Schwankungen ihres Schwerpunkts die Standfestigkeit der Maschine nicht beeinträchtigen und keine übermäßigen Belastungen auf ihre Konstruktion ausüben.

Selbstfahrende Maschinen müssen so konstruiert und gefertigt sein, dass ihre Standfestigkeit unter den vorgesehenen Betriebsbedingungen erhalten bleibt.

12. Wenn unter den vorgesehenen Betriebsbedingungen die Gefahr des Umstürzens einer selbstfahrenden Maschine besteht, muss sie mit einer Umsturzschutzvorrichtung ausgestattet sein. Beim Umstürzen der Maschine muss die Konstruktion dieser Vorrichtung dem im Inneren befindlichen Bediener ein entsprechendes Restvolumen zur Begrenzung der Verformung gewährleisten.

Die Sitze der Maschine müssen eine entsprechende Konstruktion aufweisen oder mit einem Rückhaltesystem ausgestattet sein, das dem Bediener erlaubt, auf seinem Platz zu bleiben, ohne die erforderlichen Handlungen zur Steuerung der Maschine einzuschränken.

13. Wenn in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen einer selbstfahrenden Maschine die Gefahr des Herabfallens verschiedener Gegenstände auf sie besteht, muss sie mit einer Schutzvorrichtung gegen herabfallende Gegenstände ausgestattet sein.

Beim Herabfallen von Gegenständen muss die Konstruktion dieser Vorrichtung dem im Inneren der Maschine befindlichen Bediener ein entsprechendes Restvolumen zur Begrenzung der Verformung gewährleisten.

14. Maschinen, die zum Schleppen bestimmt sind oder selbst geschleppt werden, müssen mit einer Anhängerkupplung ausgestattet sein, die so konstruiert, gefertigt und angeordnet ist, dass ein leichtes und sicheres

Verbinden oder Trennen gewährleistet und ein unbeabsichtigtes Trennen während des Betriebs verhindert wird.

15. Sattelanhänger- und Anbaumaschinen müssen mit Stützfüßen versehen sein, die den Belastungs- und Bodenbedingungen entsprechen.

16. Abnehmbare mechanische Zapfwellenvorrichtungen, die selbstfahrende Maschinen (Traktoren) mit den ersten starren Stützen der geschleppten Maschinen verbinden, müssen so konstruiert und gefertigt sein, dass jedes während des Betriebs bewegliche Teil auf seiner gesamten Länge geschützt ist.

Die Zapfwelle einer selbstfahrenden Maschine (eines Traktors), an die eine abnehmbare mechanische Zapfwelleneinrichtung angeschlossen wird, muss durch eine besondere Schutzabdeckung geschützt sein, die fest an der selbstfahrenden Maschine (dem Traktor) befestigt ist, oder durch jede andere Vorrichtung, die ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet.

Um den Zugang zur abnehmbaren Zapfwelleneinrichtung zu ermöglichen, muss diese Schutzabdeckung geöffnet werden können. Bei der Anbringung der genannten Einrichtung muss ausreichend Raum verbleiben, damit während der Bewegung der selbstfahrenden Maschine (des Traktors) eine Beschädigung der Schutzabdeckung durch die Gelenkwelle nicht eintreten kann.

Die Zapfwellenaufnahme der gezogenen Maschine muss von einer an ihr fixierten Schutzummantelung umschlossen sein.

Drehmomentbegrenzer oder Freilaufkupplungen dürfen am Universalgelenk der Gelenkwelle nur auf der Seite der gezogenen Maschine befestigt werden. Die abnehmbare mechanische Zapfwelleneinrichtung muss eine entsprechend darauf angebrachte Kennzeichnung aufweisen.

17. Alle gezogenen Maschinen, für deren Arbeit eine abnehmbare mechanische Zapfwelleneinrichtung erforderlich ist, die sie mit selbstfahrenden Maschinen (Traktoren) verbindet, müssen über ein Anschlusssystem verfügen, das bei einem erforderlichen Trennen der Maschinen die Einrichtung selbst und ihre Schutzabdeckungen vor Beschädigungen schützt, die durch deren Berührung mit dem Boden oder mit Maschinenteilen entstehen.

Die äußeren Teile der Schutzabdeckungen müssen so konstruiert, gefertigt und angeordnet sein, dass sie sich nicht gleichzeitig mit der abnehmbaren mechanischen Zapfwelleneinrichtung mitdrehen können. Die Schutzabdeckung muss die Gelenkwelle bis zum Ende der Gabeln der inneren Gelenke abdecken (im Fall einfacher Universalgelenke) und mindestens bis zur Mitte des äußeren Gelenks im Fall von Weitwinkel-Universalgelenken.

Wenn Zugangsmittel zu Arbeitsplätzen in der Maschine in der Nähe der abnehmbaren mechanischen Zapfwelleneinrichtung angeordnet sind, müssen sie so konstruiert und gefertigt sein, dass die Möglichkeit ausgeschlossen ist, die Schutzabdeckungen der Gelenkwelle als Stufen zu benutzen, außer in Fällen, in denen dies konstruktiv vorgesehen ist.

18. Die Einbauorte der Akkumulatorenbatterien müssen so konstruiert und gefertigt sein, dass die Gefahr ausgeschlossen ist, dass beim Umkippen der Maschine Elektrolyt auf den Bediener gelangt, und dass eine Ansammlung von Elektrolytdämpfen am Arbeitsplatz des Bedieners vermieden wird.

Die Maschine muss so konstruiert und gefertigt sein, dass die Akkumulatorenbatterien mit Hilfe einer leicht zugänglichen und speziell für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtung (eines Schalters) abgetrennt werden können.

19. Je nach den Arten der Gefahren muss die Maschine mit Feuerlöschern ausgerüstet sein, die an leicht zugänglichen Stellen angeordnet sind, und

(oder) mit eingebauten Feuerlöschanlagen.

20. Der Bediener muss vor dem Risiko der Einwirkung gefährlicher Stoffe geschützt sein, wenn das Versprühen dieser Stoffe die Hauptfunktion der Maschine ist.

21. Maschinen, die mit Plätzen für Bediener ausgerüstet sind, müssen mit einer entsprechenden Einrichtung zur Übertragung von Signalen von der ziehenden Maschine zur gezogenen Maschine ausgestattet sein (falls erforderlich).

22. Der Arbeitsplatz der Bediener landwirtschaftlicher Maschinen, die sich während der Arbeit des Geräts außerhalb der Kabine des Energiegeräts befinden, muss vor dem Bewurf mit Erde, technologischem Material und Schmutz geschützt sein.

23. Klappbare Elemente, die zur Verringerung der Transportbreite und (oder) -höhe bestimmt sind, müssen mechanische oder andere Mittel besitzen, um sie in Transportstellung zu halten.

24. Selbstfahrende Maschinen und Energiegeräte, die für den Einsatz unter Gebirgsbedingungen bestimmt sind, müssen mit Anzeigegeräten für die höchstzulässige Neigung ausgerüstet sein.

25. Die Sicherheitsanforderungen, die an Anbau-, Halbanbau-, Anhänge-, Sattelanhänge- und Anbaugeräte für die Landwirtschaft gestellt werden, werden bei der Prüfung im Rahmen eines Maschinen-Traktor-Geräts aus der Anbau-, Halbanbau-, Anhänge- oder Anbaumaschine und dem Energiegerät (Traktor) bewertet.

26. Wenn selbstfahrende Maschinen und Energiegeräte für den Einsatz in gefährlicher Umgebung bestimmt sind oder die Maschinen und Energiegeräte selbst die Ursache einer gefährlichen Umgebung sind, müssen entsprechende Einrichtungen vorgesehen sein, um den normalen Betrieb des Bedieners zu gewährleisten und ihn vor vorhersehbaren

Gefahren zu schützen.

27. Wenn der Arbeitsplatz des Bedieners mit einer Kabine ausgerüstet wird, muss diese es dem Bediener ermöglichen, die Maschine schnell zu verlassen, und mindestens einen Notausgang besitzen.

28. Maschinen, die mit dem Energiegerät aggregiert werden und in Transportstellung die Lichtsignaleinrichtungen des Energiegeräts verdecken, sowie selbstfahrende Maschinen müssen mit eigenen äußeren Leuchten ausgerüstet werden.

29. Falls in Maschinen für die Speisung von Verbrennungsmotoren (Motoren mit Fremdzündung, die mit komprimiertem brennbarem Erdgas (CNG) oder verflüssigtem brennbarem Erdgas (LNG) oder Flüssiggas (LPG) betrieben werden, sowie Zweistoffmotoren mit Kompressionszündung, die mit Dieselkraftstoff und komprimiertem brennbarem Erdgas (CNG) oder verflüssigtem brennbarem Erdgas (LNG) oder Flüssiggas (LPG) betrieben werden) gasförmiger Kraftstoff verwendet wird (komprimiertes brennbares Erdgas (CNG) oder verflüssigtes brennbares Erdgas (LNG) oder Flüssiggas (LPG)), werden die zusätzlichen Anforderungen an die Ausrüstung und ihre Anbringung angewendet, die in dieser Anlage angegeben sind.

Hebezeuge

1. Hebezeuge müssen so konstruiert und hergestellt sein, dass sie während ihres Betriebs (im Arbeits- und Ruhezustand) sowie in den übrigen Lebenszyklusphasen (Herstellung, Montage, Prüfungen, Demontage usw.) die angegebene geometrische Form, Festigkeit, Steifigkeit, Standsicherheit, Verschleiß- und Korrosionsbeständigkeit sowie die Ausgewogenheit (letzteres nur bei bestimmten Auslegertypen von Portalkranen) beibehalten.

Die Festigkeit, Steifigkeit, Standsicherheit und Ausgewogenheit der rechnerisch nachgewiesenen Elemente der Metallkonstruktion sowie die entsprechenden Sicherheitskennwerte der Mechanismen des Hebezeugs

müssen unter Berücksichtigung der festgelegten Betriebsarten durch Berechnung bestätigt werden.

2. Hebezeuge, die sich auf Schienenwegen bewegen, müssen mit besonderen Einrichtungen ausgerüstet sein, die das Risiko des Entgleisens von den Schienenwegen sowie unzulässiges Verfahren unter Windlasten verhindern.

Besteht trotz der genannten Einrichtungen weiterhin das Risiko des Entgleisens von den Schienenwegen, beispielsweise infolge möglicher seismischer Einwirkungen oder eines Bruchs der Schienenwege selbst, sind zusätzliche Vorrichtungen einzusetzen, die ein mögliches Abstürzen der Anlagen verhindern.

3. Hebezeuge müssen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen, der Betriebsdauer und der Betriebsart der Mechanismen konstruiert und hergestellt sein. Die Hubwerke von Hebezeugen, die für intensive technologische Prozesse bestimmt sind, müssen mit Betriebsstundenzählern ausgerüstet sein.

Mit Betriebsstundenzählern (mit Lastmomentbegrenzern) müssen auch alle freistehenden Auslegerkrane ausgerüstet sein.

Die für die Herstellung von Hebezeugen verwendeten Werkstoffe sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen (im Arbeits- und Ruhezustand) wie Temperatur, aggressive Umgebung, Explosions- und Brandgefahr der Umgebung usw. auszuwählen. Die Qualität der Werkstoffe ist durch Zertifikate des Herstellers zu bestätigen.

4. Rollen und Trommeln für Stahlseile müssen einen Durchmesser aufweisen, der nicht geringer ist als der durch die Klassifizierungsgruppe des Mechanismus, in dem sie eingebaut sind, bestimmte Wert. Die Seilrille der Rolle und die Rillenbearbeitung auf der Trommel müssen dem Durchmesser des eingesetzten Stahlseils entsprechen.

Die Rechenkraft zur Auswahl des Stahlseils wird durch die Konstruktion des Mechanismus unter Berücksichtigung der Einscherung des Flaschenzugs bestimmt. Der Mindestnutzungsfaktor (Sicherheitsbeiwert) des Stahlseils darf nicht geringer sein als der durch die Klassifizierungsgruppe des Mechanismus, in dem das Seil eingebaut ist, bestimmte Wert. Der Mindestnutzungsfaktor (Sicherheitsbeiwert) des Stahlseils muss für jeden einzelnen Strang von Anschlagmitteln mindestens 6 betragen, unter der Bedingung, dass der maximale Winkel zwischen den Strängen mehrsträngiger Anschlagmittel nicht mehr als 90° beträgt. Die Rechenlast für jeden Strang mehrsträngiger Anschlagmittel wird unter der Annahme angenommen, dass die Last von drei oder weniger Strängen gehalten wird.

Stahlseile, die unmittelbar zum Heben oder Halten der Last bestimmt sind (ausgenommen Seile von Seilbahnen und Endlos-Anschlagmitteln), dürfen keine Spleiße aufweisen, außer der Endbefestigung der Seile.

Die Qualität der Endbefestigung und die Art der Befestigung der Stahlseile sind so zu wählen, dass ein entsprechendes Sicherheitsniveau des Mechanismus und des Hebezeugs insgesamt gewährleistet wird.

5. Die Abmessungen der Kettenräder sind unter Berücksichtigung der Klassifizierungsgruppe des Mechanismus und der Kettenteilung zu wählen.

Die Rechenkraft zur Auswahl der Kette wird durch die Konstruktion des Mechanismus unter Berücksichtigung der Einscherung des Flaschenzugs bestimmt. Der Mindestnutzungsfaktor (Sicherheitsbeiwert) der Kette darf nicht geringer sein als der durch die Klassifizierungsgruppe des Mechanismus, in dem die Kette eingebaut ist, bestimmte Wert.

Die Art der Befestigung und das Spleißen der Rundstahlkette sind so zu wählen, dass ein entsprechendes Sicherheitsniveau des Mechanismus und des Hebezeugs insgesamt gewährleistet wird.

Der Mindestnutzungsfaktor (Sicherheitsbeiwert) der Kette muss für jeden einzelnen Strang von Anschlagmitteln mindestens 4 betragen, unter der Bedingung, dass der maximale Winkel zwischen den Strängen mehrsträngiger Anschlagmittel nicht mehr als 90° beträgt. Die Rechenlast für jeden Strang mehrsträngiger Anschlagmittel wird unter der Annahme angenommen, dass die Last von drei oder weniger Strängen gehalten wird.

Bei Verwendung von textilen Seilen und Bändern in der Konstruktion von Anschlagmitteln muss der Mindestnutzungsfaktor (Sicherheitsbeiwert) des textilen Seils oder Bandes für jeden einzelnen Strang von Anschlagmitteln mindestens 7 betragen, unter der Bedingung, dass der maximale Winkel zwischen den Strängen mehrsträngiger Anschlagmittel nicht mehr als 90° beträgt.

Das Spleißen (Vernähen) textiler Seile und Bänder darf nicht zu einer Verringerung des festgelegten Mindestnutzungsfaktors jedes einzelnen Strangs des Anschlagmittels führen.

6. Einrichtungen, die zur Steuerung der Bewegungen bestimmt sind, müssen so funktionieren, dass die Hebezeuge, an denen sie angebracht sind, sicher sind.

Hebezeuge müssen so konstruiert, hergestellt oder mit besonderen Einrichtungen ausgerüstet sein, dass die Bewegungsamplitude der entsprechenden Komponenten der Maschinen in den festgelegten Grenzen begrenzt werden kann. Erforderlichenfalls muss bei Beginn des Betriebs dieser Einrichtungen ein Warnsignal ausgegeben werden.

Wenn freistehende und auf Schienenwegen verfahrbare Hebezeuge zufällig in unmittelbare Nähe zueinander geraten können und dadurch ein Kollisionsrisiko entsteht, müssen sie mit Systemen ausgerüstet sein, die das Entstehen dieses Risikos vermeiden.

Hebezeuge müssen so konstruiert und hergestellt sein, dass eine gefährliche Verschiebung oder ein freies und unkontrolliertes Herabfallen der auf ihnen befindlichen Lasten verhindert wird, selbst wenn deren Ursache eine vollständige oder vorübergehende Energieabschaltung oder das Anhalten der Maschine durch den Bediener ist.

Unter normalen Einsatzbedingungen darf das Absenken der Last ausschließlich mithilfe von Reibungsbremssystemen nicht die einzige mögliche Art und Weise sein, mit Ausnahme derjenigen Maschinen, die nicht anders funktionieren können.

Lastaufnahmemittel müssen so konstruiert und hergestellt sein, dass jede Möglichkeit eines zufälligen Herabfallens von Lasten ausgeschlossen ist.

7. Die Arbeitsstellung des Hebezeugs muss so sein, dass eine größtmögliche Übersicht über die Bewegungsbahnen seiner beweglichen Teile gewährleistet ist, um mögliche Kollisionen mit Personen, Einrichtungen oder anderen Maschinen zu verhindern, die sich zur gleichen Zeit in unmittelbarer Nähe bewegen und dabei eine bestimmte Gefahr darstellen.

Hebezeuge, die sich auf Schienenwegen bewegen, müssen so konstruiert und hergestellt sein, dass Personen vor Verletzungen geschützt werden, die mit Lasten, Transportplattformen oder Gegengewichten (sofern vorhanden) verbunden sind. Falls erforderlich, muss zur Erfüllung dieser Anforderung der Zugang zum Lastbewegungsbereich unter normalen Betriebsbedingungen ausgeschlossen sein.

Besteht bei der Kontrolle oder Wartung die Gefahr des Quetschens zwischen einem feststehenden Element und der Transportplattform für Körperteile einer Person, die sich unterhalb oder oberhalb dieser befindet, muss ein ausreichender freier Raum in Form einer Schutzeinrichtung oder die Anbringung mechanischer Vorrichtungen, die den Bewegungsvorgang der Transportplattform blockieren, gewährleistet werden.

8. Die Bewegung der Transportplattform eines Hebezeugs, das feste Ebenen bedient, muss entlang starrer Führungen erfolgen. Hebesysteme mit Scherengelenkmechanismus werden ebenfalls als Systeme mit starren Führungen betrachtet.

Wenn Personen Zugang zur Transportplattform haben, muss das Hebezeug so konstruiert und hergestellt sein, dass die Transportplattform beim Zugang, insbesondere beim Be- oder Entladen, in einem unbeweglichen Zustand gehalten wird.

Das Hebezeug muss so konstruiert und hergestellt sein, dass der Höhenunterschied zwischen der Transportplattform und der von ihr bedienten Einstiegsebene kein Stolper- oder Sturzrisiko verursacht.

9. Besteht ein Risiko, das mit dem Herabfallen einer Last von der Transportplattform verbunden ist, muss das Hebezeug so konstruiert und hergestellt sein, dass dieses Risiko ausgeschlossen wird.

10. An den Ein-/Ausstiegsstellen (Be-/Entladestellen) muss das Risiko des Kontakts von Personen mit der sich bewegenden Plattform oder anderen beweglichen Teilen des Hebezeugs ausgeschlossen sein.

Besteht ein Risiko, das mit der Möglichkeit des Absturzes von Personen im Bewegungsbereich der Transportplattform zu dem Zeitpunkt verbunden ist, zu dem sie sich nicht an der Einstiegs- (Be- und Entlade-) Ebene befindet, müssen Schutzgeländer vorgesehen werden, die das Entstehen dieses Risikos ausschließen. Diese Schutzgeländer dürfen sich nicht in Richtung des Bewegungsbereichs der Transportplattform öffnen. Sie müssen über eine Schutzvorrichtung mit Verriegelung verfügen, die abhängig von der eingenommenen Position der Transportplattform auslöst und eine gefährliche Bewegung der Transportplattform verhindert, solange die Schutzgeländer nicht geschlossen und verriegelt sind, sowie das Öffnen des Schutzgeländers bis zum Stillstand der Transportplattform an der entsprechenden Einstiegs- (Be- und Entlade-) Ebene verhindert.

11. Zur Bestätigung der Betriebstauglichkeit von Hebezeugen müssen diese periodisch statischen und dynamischen Lastprüfungen mit einer Belastung von 1,25 der Pass-Tragfähigkeit (statische Prüfungen) und 1,1 der Pass-Tragfähigkeit (dynamische Prüfungen) unterzogen werden. Die Methodik der Lastprüfungen muss im Betriebshandbuch des Hebezeugs dargelegt sein.

Neu hergestellte Hebezeuge (frei stehende Auslegerkrane) werden zusätzlich Prüfungen der Gesamtstandsicherheit gegen Umkippen unterzogen. Die Methodik der Prüfungen muss im Betriebshandbuch des Hebezeugs dargelegt sein.

12. Steuereinrichtungen von handbetätigten Hebezeugen müssen mit automatischer Rückstellung in die Ausgangsposition ausgestattet sein. Wenn jedoch ein Teil oder der gesamte Bewegungsvorgang gesteuert wird, bei dem keinerlei Gefahr des Zusammenstoßes von Lasten oder Maschinen besteht, können die genannten Steuereinrichtungen durch spezielle Vorrichtungen ersetzt werden, die ein automatisches Anhalten in vorgegebenen Positionen ohne Verwendung einer Einrichtung mit automatischer Rückstellung in die Ausgangsposition ermöglichen.

Seilgeführte Transportplattformen und Zugmittel müssen durch Gegengewichte oder eine Vorrichtung, die die Kontrolle der Spannung ermöglicht, gehalten werden.

13. Jeder Teil einer Lastkette, eines Seils oder eines Anschlagmittels, der keine Baugruppe ist, muss eine aufgebrachte Kennzeichnung und in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, ein Schild oder einen nicht abnehmbaren Ring mit Angabe des Namens und der Adresse des Herstellers aufweisen.

Lastketten, Stahlseile, Textilseile und -bänder müssen ein Zeugnis enthalten, das folgende Informationen umfasst:

- Name und Adresse des Herstellers;

- Bezeichnung der Kette, des Stahlseils, des Textilschur oder des Bandes, einschließlich NenngroÙe, Konstruktion und Angaben zum Material;
- das verwendete Prüfverfahren;
- die Mindestbruchlast (oder Zerstörungslast).

Die Form dieses Zeugnisses bestätigt die Kommission der Zollunion.

14. Auf allen Lastaufnahmehitteln müssen die Bezeichnung des Materials, für das sie bestimmt sind (sofern diese Information für den sicheren Betrieb erforderlich ist), und die maximale Tragfähigkeit angegeben sein.

Für Lastaufnahmehittel, bei denen das Anbringen der Kennzeichnung nicht möglich ist, müssen die oben genannten Informationen auf einem fest an ihnen befestigten Schild angebracht sein oder an einer Stelle angebracht werden, an der das geringste Risiko ihres Abriebs (z. B. infolge von Verschleiß) oder einer negativen Beeinflussung der Festigkeit der Lastaufnahmehittel besteht, und müssen deutlich erkennbar sein.

15. Auf jedem Hebezeug muss seine maximale Pass-Tragfähigkeit angegeben sein, und für Auslegerkrane muss zusätzlich ein Schild mit der Lastkennlinie angebracht sein.

Auf Hebezeugen, die ausschließlich zum Heben von Lasten bestimmt und mit Transportplattformen ausgestattet sind, die den Zugang von Personen zu ihnen ermöglichen, muss eine Warnung, die das Heben von Personen verbietet, deutlich angebracht sein. Diese Warnung muss von jedem Ort aus gut sichtbar sein, von dem aus ein Zugang zu den Transportplattformen möglich ist, und während der gesamten Lebensdauer der Maschine erhalten bleiben.

16. Mechanische Einrichtungen des Hebezeugs müssen mit Bremsen in Ruhstellung geschlossen (normal geschlossen) ausgestattet sein (ausgenommen Bremsen des Drehwerks, die normal geöffnet sein können).

Der Bremsmoment-Sicherheitsfaktor des Hubwerks des Hebezeugs wird unter Berücksichtigung der Klassifizierungsgruppe des Mechanismus festgelegt, jedoch nicht niedriger als 1,5.

Hubwerke von Hebezeugen, die zum Heben und Transportieren gefährlicher Güter bestimmt sind, müssen mit zwei Bremsen ausgestattet sein, wobei die Bremsmoment-Sicherheitsfaktoren jeder dieser Bremsen auf der Grundlage der Sicherstellung der vorgegebenen Sicherheit festgelegt werden.

17. Die Lastaufnahmemittel der Hebemaschine müssen den Anforderungen zur Gewährleistung der vorgegebenen Sicherheit entsprechen und ein selbsttätiges Aushängen, Herabfallen oder Ausschütten der Last während des Hebens und Transportierens verhindern, auch bei Störungen des Steuerungssystems.

Lasthaken müssen, mit Ausnahme von Haken in Sonderausführung, auf Axial-Wälzlagern montiert sein.

Die Befestigung des Hakens an der Aufhängung muss ein unbefugtes Lösen von der Aufhängung während des Betriebs vollständig ausschließen.

Jeder Haken der Hebemaschine muss mit einer Sicherungsklappe versehen sein, die ein unbeabsichtigtes Herausfallen des Anschlagmittels, des Rings oder der Öse aus dem Hakenmaul während des Hebens und Transportierens der Last verhindert.

18. Die Elektroausrüstung und das Steuerungssystem der Hebemaschine müssen den Anforderungen zur Gewährleistung der vorgegebenen Sicherheit entsprechen und den Anforderungen der Klassifizierungsgruppen der an ihr installierten Mechanismen genügen.

Das Steuerungssystem der Hebemaschine muss mindestens mit Nullspannungs- und Überstromschutz ausgerüstet sein, die Möglichkeit eines unbefugten Anlaufs der Antriebe der Mechanismen ausschließen

sowie die Möglichkeit einer elektrischen Gefährdung des Personals verhindern.

19. Die Hydraulikausrüstung der Hebemaschine muss den Anforderungen zur Gewährleistung der vorgegebenen Sicherheit entsprechen, Schäden an Elementen des Hydraulikantriebs bei Berührung mit Elementen der Metallkonstruktion ausschließen und ein selbsttätiges Absenken der Last (des Auslegers) in Notfallsituationen verhindern.

Jeder Hydraulikkreis muss gegen Drucküberschreitung durch ein Überdruckventil geschützt sein, das auf den Betrieb mit der Nennlast entsprechend der im Technischen Pass angegebenen Tragfähigkeit eingestellt und verplombt ist.

20. Hebemaschinen müssen mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein: Begrenzern (z. B. Begrenzern der Arbeitsbewegungen, erforderlichen Verriegelungen der Einstiegstüren zur Kabine usw.) und Anzeigern (z. B. Leuchtanzeige für das Vorhandensein der Versorgungsspannung, Anzeige der Wägeeinrichtungen, akustische Signalisierung des Beginns des Hebens und Transportierens der Last usw.). Verzeichnis und Anzahl der erforderlichen Begrenzer und Anzeiger der Hebemaschine werden auf der Grundlage ihrer konstruktiven Besonderheiten, des Verantwortungsgrades und der Gewährleistung des geforderten Sicherheitsniveaus ausgewählt.

21. Die Steuergeräte der Hebemaschine müssen so ausgeführt und angeordnet sein, dass die Steuerung bequem ist und die Beobachtung des Lastaufnahmemittels und der Last nicht erschwert.

Die Bewegungsrichtung der Handgriffe und Hebel muss möglichst der Bewegungsrichtung der Mechanismen entsprechen.

22. Die Innenmaße der Steuerkabinen der Hebemaschine müssen den für diese Ausrüstung festgelegten Anforderungen der Ergonomie und Sicherheit entsprechen.

23. Leicht zugängliche, sich bewegende Teile der Hebemaschine müssen durch feste abnehmbare Schutzeinrichtungen abgedeckt sein, die eine Besichtigung und Wartung der Mechanismen ermöglichen.

Nichtisolierte stromführende Teile der Elektroausrüstung von Hebemaschinen, die an Stellen angeordnet sind, an denen eine Berührung nicht ausgeschlossen werden kann, müssen abgeschirmt sein.

24. Galerien, Plattformen und Leitern von Hebemaschinen müssen die vorgegebene Festigkeit gewährleisten und ihre Abmessungen den festgelegten Sicherheitsanforderungen entsprechen.

25. Schweißverbindungen der berechneten Elemente der Metallkonstruktionen von Hebemaschinen müssen ihre Sicherheit gewährleisten.

26. Der Schienenweg (für Hebemaschinen, die sich auf einem Schienenweg fortbewegen) muss so konstruiert und gefertigt sein, dass er während des Betriebs (im Arbeits- und Nichtarbeitszustand) sowie in den übrigen Phasen des Lebenszyklus der Hebemaschine (Montage, Prüfungen usw.) die erklärte Festigkeit, Steifigkeit, Stabilität, Ermüdungs-, Verschleiß- und Korrosionsbeständigkeit beibehält.

Ausrüstung zur Behandlung und Verarbeitung von Lebensmitteln, zur Herstellung von kosmetischen Mitteln oder pharmazeutischen Präparaten

1. Materialien, die mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder pharmazeutischen Präparaten in Kontakt kommen, müssen für den Verwendungszweck geeignet sein. Die Oberflächen der Materialien und ihre Beschichtungen müssen gegenüber den Kontaktmedien beständig sein und die Möglichkeit ihrer Reinigung und Durchführung der Desinfektion ohne Zerstörung, Rissbildung, Absplitterungen, Ablösung oder Abrieb gewährleisten.

2. Die Oberflächen der Ausrüstung, die mit Produkten, kosmetischen Mitteln oder pharmazeutischen Präparaten in Kontakt kommen, müssen eben sein, ohne Vorsprünge oder Vertiefungen, die zur Ansammlung des Produkts beitragen.

Die Ausrüstung muss sich leicht reinigen und desinfizieren lassen (erforderlichenfalls nach vorherigem Entfernen aller leicht abnehmbaren Teile). Die Innenflächen der Ausrüstung müssen eine Radiusverbindung aufweisen, die eine gründliche Reinigung ermöglicht.

3. Es muss die Möglichkeit bestehen, Flüssigkeiten, Gase und Aerosole vollständig aus der Ausrüstung zu entfernen, die von Produkten, kosmetischen Mitteln oder pharmazeutischen Präparaten abgegeben werden sowie infolge der Reinigung und Desinfektion entstehen.

4. Die Ausrüstung muss so konstruiert und hergestellt sein, dass das Eindringen von Fremdstoffen oder Schädlingen (z. B. Insekten) sowie die Ansammlung jeglicher organischer Stoffe an für die Reinigung unzugänglichen Stellen verhindert wird.

5. Die Ausrüstung muss so konstruiert und hergestellt sein, dass die Möglichkeit des Kontakts gesundheitsgefährdender Hilfsstoffe (z. B. Schmierstoffe) mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder pharmazeutischen Präparaten ausgeschlossen ist.

6. Die Betriebsanleitung (Instruktion) der Ausrüstung muss Informationen über die für die Durchführung der Reinigung, Desinfektion und Spülung empfohlenen Mittel und Methoden enthalten.

Maschinen, ausgestattet mit Ausrüstung zur Versorgung des Motors mit gasförmigem Kraftstoff (komprimiertem Erdgas (CNG), verflüssigtem Erdgas (LNG), Flüssiggas (LPG))

Fußnote. Das Technische Regelwerk wurde um einen Abschnitt gemäß dem Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 24.11.2023 Nr. 137 ergänzt (tritt nach Ablauf von 360 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

1. An Maschinen darf nur Gasanlagenausrüstung angebracht werden, für die gemäß dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die an Radfahrzeugen angebracht und/oder verwendet werden können, und über die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der auf der Grundlage dieser Vorschriften erteilten Genehmigungen, geschlossen in Genf am 20. März 1958 (im Folgenden – Übereinkommen von 1958), Mitteilungen über die Typgenehmigung erteilt wurden, oder für die die Konformität mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit von Radfahrzeugen" (TR ZU 018/2011) oder des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihren Anhängern" (TR ZU 031/2012) bestätigt wurde.

2. Jede Gasflasche muss einen Pass besitzen, der untrennbarer Bestandteil der technischen Dokumentation ist, ihre Identifizierung gewährleistet und vom Hersteller der Gasflasche gemäß dem einheitlichen Formblatt, das vom Kollegium der Eurasischen Wirtschaftskommission festgelegt wurde, ausgestellt wurde.

3. Auf jeder an der Maschine angebrachten Gasflasche müssen deutlich unverwischbare Kennzeichnungen angebracht sein: Seriennummer und Kennzeichnung "LPG", oder "CNG", oder "LNG".

4. Die Anbringung der Ausrüstung zur Versorgung des Motors mit gasförmigem Kraftstoff (komprimiertem Erdgas (CNG), oder verflüssigtem Erdgas (LNG), oder Flüssiggas (LPG)) erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen von Punkt 5 dieses Abschnitts.

5. Systeme zur Versorgung des Motors mit gasförmigem Kraftstoff (komprimiertem Erdgas (CNG), oder verflüssigtem Erdgas (LNG), oder Flüssiggas (LPG)) (im Folgenden – Versorgungssystem) müssen den Anforderungen entsprechen, die in den Unterpunkten 5.1 – 5.13 dieses Abschnitts angegeben sind.

5.1. Alle Elemente des Versorgungssystems müssen starr-befestigt sein.

5.2. Das Versorgungssystem muss so angebracht werden, dass sein Schutz vor Beschädigungen gewährleistet ist.

5.3. An das Versorgungssystem dürfen keine Vorrichtungen angeschlossen werden (mit Ausnahme solcher, deren Vorhandensein streng notwendig ist, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Motors und des Kabinenheizsystems zu gewährleisten).

5.4. An das Versorgungssystem kann das Kabinenheizsystem der Maschine angeschlossen werden, wenn dieses Kabinenheizsystem und der Anschluss feuerfest sind und das normale Funktionieren des Versorgungssystems nicht beeinträchtigen.

5.5. Kein Element des Versorgungssystems (einschließlich jeder Schutzvorrichtung), das Teil der Ausrüstung des Versorgungssystems ist, darf über die äußeren Abmessungen der Maschine hinausragen.

5.6. Keine Elemente des Versorgungssystems dürfen sich in einem Abstand von weniger als 100 mm von der Abgasanlage des Motors oder einer ähnlichen Wärmequelle befinden, wenn solche Elemente der Ausrüstung des Versorgungssystems kein geeignetes Wärmeschutzgehäuse aufweisen.

5.7. Das Versorgungssystem muss folgende Ausrüstungselemente aufweisen:

a) bei Versorgung mit Flüssiggas (LPG):

Gasflasche;

80-Prozent-Stoppventil;

Füllstandsanzeiger;

Sicherheitsventil;

ferngesteuertes Betriebsventil mit Begrenzungsventil;

Druckregler und Verdampfer;

ferngesteuertes Absperrventil;

Betankungsblock;

Gasleitungen und Schläuche;

Injektor, Gasverdichter oder Gasmischer;

elektronisches Steuergerät;

Druckbegrenzer;

Rückschlagventil;

Sicherheitsventil der Gasleitung;

Gasdosierventil;

Filter;

Druck- und Temperatursensor;

Kraftstoffpumpe;

isolierter Übergangsstutzen des Versorgungssystems;

Verbindungsstutzen für die Zufuhr von Reservekraftstoff;

Umschaltsystem auf verschiedene Kraftstoffarten;

Kraftstoffleitungen;

b) bei Versorgung mit komprimiertem Erdgas (CNG):

Automatikventil;

Armaturen;

Gasflasche;

Gas-Luft-Mischer (es darf der serienmäßige Gas-Luft-Mischer der Maschine verwendet werden);

flexible und starre Kraftstoffleitungen;

Betankungsblock oder -einheit;

handbetätigtes Ventil;

Manometer oder Kraftstoffstandsanzeiger;

Sicherheitsvorrichtung (die bei einer bestimmten Temperatur anspricht);

elektronisches Steuergerät (für elektronische Systeme) (mit Ausnahme des Falls der Umrüstung von Maschinen, die den Einbau eines Gasmotors umfasst);

c) bei Versorgung mit verflüssigtem Erdgas (LNG):

(manuelles) Ventil;

Kryogentank (Kryobehälter);

Druckspeicher;

Druck- und (oder) Temperatursensor;

Betankungseinheit;

Kontrollventil oder Rückschlagventil;

Manometer oder Kraftstoffstandsanzeiger;

Begrenzungsventil (Durchflussbegrenzungsvorrichtung);

Sicherheitsventil;

Druckregler;

Erdgaswarngerät;

Abblasesystem;

Verbindungskupplungen;

Wärmetauscher/Verdampfer;

Kraftstoffleitung;

elektronisches Steuergerät (mit Ausnahme des Falls der Umrüstung von Maschinen, die den Einbau eines Gasmotors umfasst).

5.8. An einer betriebsbereiten Maschine muss der Abstand zwischen der Gasflasche und der Stützfläche (dem Boden) mindestens 200 mm betragen.

5.9. Starre und flexible Kraftstoffleitungen müssen so befestigt werden, dass sie keinen Vibrationen oder äußeren Belastungen ausgesetzt sind.

An der Befestigungsstelle müssen flexible oder starre Kraftstoffleitungen so angebracht werden, dass keine Kontakte zwischen Metallteilen bestehen.

Starre und flexible Kraftstoffleitungen dürfen nicht an der Stelle von Wagenheberansatzpunkten verlegt werden.

An freiliegenden Abschnitten müssen Kraftstoffleitungen mit Schutzmaterial abgedeckt werden.

5.10. Gelötete oder geschweißte Verbindungen sowie Gewindeverbindungen mit Kontermuttern sind nicht zulässig.

Verbindungen müssen dicht sein.

Alle Verbindungen müssen sich an für die Inspektion zugänglichen Stellen befinden.

5.11. Der Betankungsblock muss an der Außenseite der Maschine oder im Motorraum angebracht werden.

Die Befestigung des Betankungsblocks muss seine Drehung ausschließen und seinen Schutz vor Schmutz und Feuchtigkeit gewährleisten.

5.12. Die Konstruktion der elektrischen Verbindungen und Elemente der Elektroausrüstung muss die Möglichkeit der Entstehung eines elektrischen Funkens ausschließen.

5.13. Bei der Umrüstung (Umstellung) einer Maschine auf den Betrieb mit gasförmigem Kraftstoff (bei Änderungen der Konstruktion der Maschine) sind die Anforderungen an das Verfahren, die Prozeduren und die Methoden der Kontrolle des Einbaus von Gasflaschenanlagen gemäß den zwischenstaatlichen Standards einzuhalten, die in den Verzeichnissen nach Absatz 4 des Protokolls über die technische Regulierung im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsunion (Anlage Nr. 9 zum Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29. Mai 2014) aufgeführt sind.

Anforderungen an einzelne Änderungen, die an der Konstruktion der Maschine vorgenommen wurden

Der Einbau von Anlagen zur Versorgung des Motors mit gasförmigem Kraftstoff (komprimiertes Naturgas (CNG) oder verflüssigtes Naturgas (LNG) oder Flüssiggas (LPG)) erfolgt unter Einhaltung folgender Anforderungen:

a) an der Maschine dürfen nur Gasflaschenanlagen eingebaut werden, für die gemäß dem Übereinkommen von 1958 Mitteilungen über die Typgenehmigung für die entsprechende Motorenfamilie erteilt wurden oder für die die Konformität mit den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Radfahrzeugen“ (TR ZU 018/2011) oder des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihren Anhängern“ (TR ZU 031/2012) bestätigt wurde;

b) die Anordnung und der Einbau von Anlagen zur Versorgung des Motors mit gasförmigem Kraftstoff müssen gemäß den Anforderungen internationaler und regionaler (zwischenstaatlicher) Standards und, falls solche fehlen, nationaler (staatlicher) Standards erfolgen, bei deren freiwilliger Anwendung die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen“ (TR ZU 010/2011) gewährleistet wird, sowie gemäß internationaler und regionaler (zwischenstaatlicher) Standards und, falls solche fehlen, nationaler (staatlicher) Standards, die Regeln und Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen, einschließlich der Regeln für die Probenahme, enthalten, die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen“ (TR ZU 010/2011) und die Durchführung der Konformitätsbewertung von Objekten der technischen Regulierung für die entsprechenden Arten von Maschinen und (oder) Anlagen erforderlich sind.

**Anlage Nr. 3
zum Technischen Regelwerk der Zollunion
„Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen“
(TR ZU 010/2011)**

Anmerkung ISPI!

Anlage 3 ist in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 13.03.2026 Nr. 36 vorgesehen (tritt am 01.04.2028 in Kraft).

Fußnote. Anlage 3 mit Änderungen, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 16.05.2016 Nr. 37 (tritt nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

**Verzeichnis der Gegenstände der technischen Regulierung,
die der
Konformitätsbestätigung mit den Anforderungen des
Technischen Regelwerks
der Zollunion "Über die Sicherheit von Maschinen und
Anlagen"
in Form der Zertifizierung unterliegen**

1. Holzbearbeitungsmaschinen für den Hausgebrauch.
2. Schnee- und Sumpfgeländefahrzeuge, Schneemobile und Anhänger dafür.
3. Garagenausrüstung für Kraftfahrzeuge und Anhänger.
4. Landwirtschaftliche Maschinen.
5. Mechanisierte, einschließlich elektrische Kleinmechanisierungsmittel für den Garten- und Forstwirtschaftseinsatz.
6. Maschinen für die Tierhaltung, Geflügelhaltung und Futtermittelproduktion.

7. Mechanisiertes, einschließlich elektrisches Werkzeug.

8. Technologische Ausrüstung für den Holzeinschlag, Holzlagerplätze und die Flößerei:

- Benzinmotorsägen;
- elektrische Kettensägen.

9. Gestrichen durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 16.05.2016 Nr. 37 (tritt nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

10. Ausrüstung für Abraum- und Gewinnungsarbeiten sowie für den Grubenausbau:

- Gewinnungsmaschinen;
- mechanisierte Komplexe;
- mechanisierter Strebausbau;
- Druckluftwerkzeuge.

11. Ausrüstung für das Auffahren von Grubenbauen:

- Streckenvortriebsmaschinen für Kohle und Gestein;
- metallischer Grubenausbau für Vorrichtungsbaue.

12. Ausrüstung für Schachtförderanlagen und Grubentransport:

- Gruben-Kratzkettenförderer;
- Gruben-Gurtbandförderer;
- Gruben- und Bergwerkswinden.

13. Ausrüstung zum Bohren von Spreng- und Bohrlöchern, Ausrüstung zum Laden und Besetzen von Sprengbohrlöchern:

- Drucklufthämmer (Bohrhämmer);
- Druckluftschlagwerke;
- Bohrgeräte für Bohrungen im Bergbau;
- Bohranlagen.

14. Ausrüstung für Bewetterung und Staubbekämpfung:

- Grubenventilatoren;
- Staubabsaug- und Staubbekämpfungsmittel;
- Sauerstoffkompressoren.

15. Hebe- und Förderausrüstung, Lasthebemaschinen.

**Verzeichnis der Gegenstände der technischen Regulierung,
die der
Konformitätsbestätigung mit den Anforderungen des
Technischen Regelwerks
der Zollunion "Über die Sicherheit von Maschinen und
Anlagen" in Form
der Konformitätserklärung unterliegen**

1. Turbinen und Gasturbinenanlagen.
2. Saugzug- und Gebläsemaschinen.
3. Brecher.
4. Dieselgeneratoren.

5. Vorrichtungen für Hebevorgänge.
6. Förderer.
7. Elektrische Seil- und Kettenzüge.
8. Gleislose Flurförderzeuge für die Produktion.
9. Chemische, erdöl- und gasverarbeitende Ausrüstung.
10. Ausrüstung für die Verarbeitung polymerer Werkstoffe.
11. Pumpenausrüstung (Pumpen, Pumpenaggregate und Pumpenanlagen).
12. Kryogene, Kompressor-, Kälte-, Autogen- und Gasreinigungsausrüstung:
 - Luftzerlegungsanlagen und Anlagen für seltene Gase;
 - Apparate für die Aufbereitung und Reinigung von Gasen und Flüssigkeiten, Wärme- und Stoffaustauschapparate kryogener Systeme und Anlagen;
 - Kompressoren (Luft- und gasgetriebene);
 - Kälteanlagen.
13. Ausrüstung für die Gasflambearbeitung von Metallen und die Metallisierung von Erzeugnissen.
14. Gasreinigungs- und Entstaubungsausrüstung.
15. Zellstoff- und Papierausrüstung.
16. Papierherstellungsausrüstung.
17. Erdölförder- und geologisch-erkundungsbohrausrüstung.

18. Technologische Ausrüstung und Apparate zum Aufbringen von Lack- und Farbbeschichtungen auf Erzeugnisse des Maschinenbaus.
19. Ausrüstung für flüssiges Ammoniak.
20. Ausrüstung für die Aufbereitung und Reinigung von Trinkwasser.
21. Metallbearbeitungsmaschinen.
22. Schmiede- und Pressmaschinen.
23. Holzbearbeitungsausrüstung (ausgenommen Holzbearbeitungsmaschinen für den Haushalt).
24. Technologische Ausrüstung für die Gießereiproduktion.
25. Ausrüstung für das Schweißen und thermische Spritzen.
26. Industrietraktoren.
27. Gabelstapler.
28. Fahrräder (ausgenommen Kinderfahrräder).
29. Maschinen für Erdbau-, Meliorations-, Tagebau- und Steinbrucharbeiten.
30. Straßenbaumaschinen, Ausrüstung für die Herstellung von Baustoffgemischen.
31. Bauausrüstung und Baumaschinen.
32. Ausrüstung für die Baustoffindustrie.
33. Technologische Ausrüstung für Holzeinschlag, Holzlagerplätze und Flößerei (ausgenommen benzinmotor- und elektrokettensägen).
34. Technologische Ausrüstung für die Torfindustrie.

- 35. Industrielle Wäschereiausrüstung.
- 36. Ausrüstung für die chemische Reinigung und Färbung von Kleidung und Haushaltsgegenständen.
- 37. Maschinen und Anlagen für die Kommunalwirtschaft.
- 38. Industrieventilatoren.
- 39. Industrieklimaanlagen.
- 40. Luftherhitzer und Luftkühler.
- 41. Technologische Ausrüstung für die Leichtindustrie.
- 42. Technologische Ausrüstung für die Textilindustrie.
- 43. Technologische Ausrüstung für die Herstellung von Chemiefasern, Glasfasern und Asbestfäden.
- 44. Technologische Ausrüstung für die Lebensmittel-, Fleisch- und Milch- sowie Fischindustrie.
- 45. Technologische Ausrüstung für die Mehl- und Getreide-, Mischfutter- und Elevatorindustrie.
- 46. Technologische Ausrüstung für Handels-, Gemeinschaftsverpflegungs- und Lebensmittelbetriebe:

Ausrüstung für die mechanische Verarbeitung von Lebensmitteln, einschließlich Ausrüstung für Obst- und Gemüselager und Zubereitungsfabriken;

Wärmeausrüstung für Gemeinschaftsverpflegungsbetriebe, Lebensmittelbetriebe sowie Obst- und Gemüselager und Zubereitungsfabriken.
- 47. Polygrafische Ausrüstung.

48. Technologische Ausrüstung für die Glas-, Porzellan-, Fayence- und Kabelindustrie.

49. Heizkessel für flüssige und feste Brennstoffe.

50. Gas- und Kombibrenner (ausgenommen Blockbrenner), Flüssigbrennstoffbrenner, eingebaut in Ausrüstung, die für den Einsatz in technologischen Prozessen in Industriebetrieben bestimmt ist.

51. Wassererwärmungs- und Heizgeräte für flüssige und feste Brennstoffe.

52. Fräser:

- Fräser mit mehrschneidigen Hartmetallplatten;
- Trenn- und Schlitzfräser aus Schnellarbeitsstahl;
- Hartmetallfräser.

53. Drehwerkzeuge:

- Drehwerkzeuge mit aufgelöteten Hartmetallplatten
- Drehwerkzeuge mit mehrschneidigen Hartmetallplatten.

54. Kreissägeblätter mit Hartmetallplatten für die Bearbeitung von Holzwerkstoffen.

55. Schlosser- und Montagewerkzeug mit isolierenden Griffen für Arbeiten in elektrischen Anlagen bis 1000 V.

56. Aufsteckfräser:

- Holzschneidende Aufsteckfräser mit hinterdrehten Zähnen;
- Holzschneidende Aufsteckfräser mit Messern aus Stahl oder Hartmetall;
- Zylindrische zusammengesetzte Aufsteckfräser.

57. Werkzeuge aus natürlichen und synthetischen Diamanten:

- Diamantschleifscheiben;
- Diamanttrennscheiben.

58. Werkzeuge aus synthetischen superharten Materialien auf Basis von Bornitrid (Elbor-Werkzeuge):

- Schleifscheiben.

59. Industrielle Rohrleitungsarmaturen.

60. Schleifwerkzeuge, Schleifmaterialien:

- Schleifscheiben, einschließlich für Handmaschinen;
- Trennscheiben;
- Polierscheiben;
- Lamellenschleifscheiben;
- Endlose Schleifbänder;
- Fiberschleifscheiben.

BESTÄTIGT

durch den Beschluss der Kommission
der Zollunion

vom 18. Oktober 2011 Nr. 823

(in der Fassung des Beschlusses des Kollegiums
der Eurasischen Wirtschaftskommission
vom 19. Mai 2015 Nr. 55)

Verzeichnis

**der Standards, bei deren Anwendung
auf freiwilliger Basis die Einhaltung der Anforderungen
des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die**

Sicherheit von Maschinen und Anlagen" (TR ZU 010/2011) gewährleistet wird

Fußnote. Verzeichnis in der Fassung des Beschlusses des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 19.05.2015 Nr. 55 (tritt in Kraft nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

№ п/п	Elemente des Technischen Regelwerks der Zollunion	Normbezeichnung	Normtitel	Anm
1	2	3	4	5
I. Normen der Gruppe A (allgemeine technische Sicherheitsfragen)				
1	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST EN 1050- 2002	Sicherheit von Maschinen. Grundsätze für die Bewertung und Bestimmung des Risikos	
2		Abschnitte 4 und 6 – 8 GOST 2.601-2006	Einheitliches System der Konstruktionsunterlagen. Betriebsdokumente	
3		Abschnitte 4 und 5 GOST R ISO 12100-1-2007	Sicherheit von Maschinen. Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsgrundsätze. Teil 1. Grundlegende Begriffe, Methodologie	
4		Abschnitte 4 – 6 GOST R ISO 12100-2-2007	Sicherheit von Maschinen. Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsgrundsätze. Teil 2. Technische Grundsätze	

5	GOST R 53387-2009 (ISO/TS 14798:2006)	Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige. Methodologie der Risikoanalyse und -minderung	
---	--	---	--

II. Normen der Gruppe B (gruppenbezogene Sicherheitsfragen)

6	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 5 GOST ISO 8995- 2002	Grundsätze der visuellen Ergonomie. Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen	
7		Abschnitte 6 – 10 GOST ISO 13851- 2006	Sicherheit von Maschinen. Zweihandschaltungen. Funktionelle Aspekte und Gestaltungsgrundsätze	
8		Abschnitte 6 und 8 GOST ISO 13855- 2006	Sicherheit von Maschinen. Anordnung von Schutzeinrichtungen im Hinblick auf Annäherungsgeschwindigkeiten von Körperteilen des Menschen	

9	Abschnitt 6 GOST ISO 14123-1- 2000	Sicherheit von Maschinen. Minderung des Gesundheitsrisikos durch gefährliche Stoffe, die von Maschinen freigesetzt werden. Teil 1. Grundsätze und technische Anforderungen	
10	Abschnitte 5 – 8 GOST 14254-96 (IEC 529-89)	Schutzgrade durch Gehäuse (IP-Code)	
11	Abschnitte 4 – 6 GOST 30691-2001 (ISO 4871- 96)	Geräusche von Maschinen. Angabe und Nachprüfung von Geräuschkennwerten	

12	Abschnitte 5 und 6 GOST EN 349-2002	Sicherheit von Maschinen. Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen des menschlichen Körpers	
13	Abschnitt 5 GOST EN 418-2002	Sicherheit von Maschinen. Not- Halt- Einrichtungen. Funktion. Gestaltungsgrundsätze	
14	GOST EN 563-2002	Sicherheit von Maschinen. Temperaturen berührbarer Oberflächen. Ergonomische Daten zur Festlegung von Grenzwerten für heiße Oberflächen	

15	GOST EN 894-2-2002	Sicherheit von Maschinen. Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigeeinrichtungen und Stellteilen. Teil 2. Anzeigeeinrichtungen	
16	GOST EN 953-2014	Sicherheit von Maschinen. Schutzeinrichtungen. Allgemeine Anforderungen an Gestaltung und Herstellung von feststehenden und beweglichen Einrichtungen	

17	Abschnitt 4 GOST EN 1005-2- 2005	Sicherheit von Maschinen. Physische Fähigkeiten des Menschen. Teil 2. Anteil manueller Arbeit bei der Arbeit mit Maschinen und Mechanismen	
18	GOST EN 1037-2002	Sicherheit von Maschinen. Verhinderung von unerwartetem Anlauf	
19	GOST EN 1088-2002	Sicherheit von Maschinen. Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit Schutzeinrichtungen. Gestaltungs- und Auswahlgrundsätze	

20	Abschnitt 4 GOST EN 1760-1- 2004	Sicherheit von Maschinen. Druckempfindliche Schutzeinrichtungen. Teil 1. Allgemeine Grundsätze für die Gestaltung und Prüfung druckempfindlicher Matten und Bodenplatten	
21	Abschnitte 4 und 5 GOST EN 1837-2002	Sicherheit von Maschinen. Integrierte Beleuchtung von Maschinen	
22	Abschnitte 4 und 7 GOST 30860-2002 (EN 842:1996, EN 981:1996)	Sicherheit von Maschinen. Wesentliche Merkmale optischer und akustischer Gefahrensignale. Technische Anforderungen und Prüfverfahren	

23	Abschnitte 5 – 7 GOST 31193-2004 (EN 1032:2003)	Vibration. Bestimmung der Kenngrößen der Schwingungscharakteristik selbstfahrender Maschinen. Allgemeine Anforderungen	
24	Abschnitte 4 – 7 GOST R IEC 60204-1- 2007	Sicherheit von Maschinen. Elektrische Ausrüstung von Maschinen und Mechanismen. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	
25	Abschnitte 4 – 7 GOST R ISO 14122-3- 2009	Sicherheit von Maschinen. Ortsfeste Zugänge zu Maschinen. Teil 3. Treppen und Geländer	

26	Abschnitte 4 – 6 GOST R ISO 14122-4- 2009	Sicherheit von Maschinen. Ortsfeste Zugänge zu Maschinen. Teil 4. Steigleitern	
27	Abschnitte 3 – 9 GOST R ISO 14738-2007	Sicherheit von Maschinen. Anthropometrische Anforderungen an die Gestaltung von Arbeitsplätzen an Maschinen	

28	Abschnitte 3 und 4 GOST R ISO 15534-1- 2009	Ergonomische Gestaltung von Maschinen zur Gewährleistung der Sicherheit. Teil 1. Grundsätze für die Bestimmung der Abmessungen von Öffnungen für den Zugang des gesamten menschlichen Körpers in das Innere der Maschine	
29	Abschnitte 3 und 4 GOST R ISO 15534-2- 2009	Ergonomische Gestaltung von Maschinen zur Gewährleistung der Sicherheit. Teil 2. Grundsätze für die Bestimmung der Abmessungen von Zugangsöffnungen	

30	Abschnitte 3 und 4 GOST R ISO 15534-3- 2009	Ergonomische Gestaltung von Maschinen zur Gewährleistung der Sicherheit. Teil 3. Anthropometrische Daten	
31	Abschnitte 4 – 6, 8 und 9 STB ISO 13849-1- 2005	Sicherheit von Maschinen. Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen. Teil 1. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	
32	STB ISO 13857-2010	Sicherheit von Maschinen. Sicherheitsabstände zum Schutz der oberen und unteren Gliedermaßen vor dem Eindringen in den Gefahrenbereich	

33	STB ISO 14122-1- 2004	Sicherheit von Maschinen. Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen. Teil 1. Auswahl ortsfester Zugänge zwischen zwei Ebenen	
34	STB ISO 14122-2- 2004	Sicherheit von Maschinen. Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen. Teil 2. Arbeitsbühnen und Laufstege	
35	STB ISO 14159-2011	Sicherheit von Maschinen. Hygieneanforderungen an die Konstruktion von Maschinen	

36	STB IEC 60204-31- 2006	Sicherheit von Maschinen. Elektrische Ausrüstung von Maschinen und Mechanismen. Teil 31. Zusätzliche Sicherheitsanforderungen und Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit für Nähmaschinen, Anlagen und Systeme	
37	STB IEC 60335-1- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	

38	STB IEC 61310-1- 2005	Sicherheit von Maschinen. Anzeige, Kennzeichnung und Betätigung. Teil 1. Anforderungen an sichtbare, hörbare und tastbare Signale	
39	STB IEC 61310-2- 2005	Sicherheit von Maschinen. Anzeige, Kennzeichnung und Betätigung. Teil 2. Anforderungen an die Kennzeichnung	
40	STB IEC 61310-3- 2005	Sicherheit von Maschinen. Anzeige, Kennzeichnung und Betätigung. Teil 3. Anforderungen an die Anordnung und Funktion von Stellteilen	

41	ST RK IEC 61310-1- 2008	Sicherheit von Maschinen. Anzeige, Kennzeichnung und Betätigung. Teil 1. Anforderungen an sichtbare, hörbare und tastbare Signale	
42	ST RK IEC 61310-2- 2008	Sicherheit von Maschinen. Anzeige, Kennzeichnung und Betätigung. Teil 2. Anforderungen an die Kennzeichnung	

43	Abschnitt 3 STB EN 547-1-2003	Sicherheit von Maschinen. Körpermaße des Menschen. Teil 1. Grundsätze für die Bestimmung der Abmessungen von Durchgängen für den Zugang des gesamten Körpers zu Arbeitsplätzen an Maschinen	
44	STB EN 547-2-2003	Sicherheit von Maschinen. Körpermaße des Menschen. Teil 2. Grundsätze für die Bestimmung der Abmessungen von Zugangsöffnungen für einzelne Körperteile	

45	STB EN 547-3-2003	Sicherheit von Maschinen. Körpermaße des Menschen. Teil 3. Anthropometrische Daten	
46	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	STB EN 574-2006	Sicherheit von Maschinen. Zweihandsteuerung. Konstruktionsgrundsätze
47		Abschnitte 4 und 5 STB EN 614-1-2007	Sicherheit von Maschinen. Ergonomische Gestaltungsgrundsätze. Teil 1. Begriffe, Definitionen und allgemeine Grundsätze
48		STB EN 614-2-2005	Sicherheit von Maschinen. Ergonomische Gestaltungsgrundsätze. Teil 2. Wechselwirkung zwischen der Gestaltung von Maschinen und den Arbeitsaufgaben

49	STB EN 894-1-2003	Sicherheit von Maschinen. Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen. Teil 1. Allgemeine Leitsätze für die Interaktion des Bedieners mit Anzeigen und Stellteilen	
50	STB EN 894-3-2003	Sicherheit von Maschinen. Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen. Teil 3. Stellteile	

51	STB EN 999-2003	Sicherheit von Maschinen. Anordnung von Schutzeinrichtungen unter Berücksichtigung der Annäherungsgeschwindigkeit von Körperteilen des Menschen	
52	STB EN 1005-3-2005	Sicherheit von Maschinen. Physische Eigenschaften des Menschen. Teil 3. Empfohlene Werte für physische Kräfte des Menschen bei der Arbeit mit Maschinen	

53	STB EN 1299-2006	Mechanische Schwingungen und Stöße. Schwingungsisolierung von Maschinen. Hinweise zur Isolierung von Schwingungsquellen	
54	STB EN 12198-1- 2003	Sicherheit von Maschinen. Bewertung und Minderung der von Maschinen ausgehenden Strahlungsgefahr. Teil 1. Allgemeine Grundsätze	
55	STB EN 13478-2006	Sicherheit von Maschinen. Brandschutz	
56	Abschnitte 4 und 5 GOST 12.1.001-89	System der Arbeitssicherheitsnormen. Ultraschall. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	

57	Abschnitt 2 GOST 12.1.002-84	System der Arbeitssicherheitsnormen. Elektrische Felder industrieller Frequenz. Zulässige Stärkepegel und Anforderungen an die Durchführung der Kontrolle an Arbeitsplätzen	
58	Abschnitte 2 – 4 GOST 12.1.003-83	System der Arbeitssicherheitsnormen. Lärm. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
59	Abschnitte 2 – 4, Anhang 7 GOST 12.1.004-91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Brandschutz. Allgemeine Anforderungen	

60	Abschnitte 2 – 5 GOST 12.1.005- 88	System der Arbeitssicherheitsnormen. Allgemeine sanitär- hygienische Anforderungen an die Luft des Arbeitsbereichs	
61	Abschnitte 2 – 4 GOST 12.1.007-76	System der Arbeitssicherheitsnormen. Schadstoffe. Klassifikation und allgemeine Sicherheitsanforderungen	
62	Abschnitte 2 – 6 GOST 12.1.010-76	System der Arbeitssicherheitsnormen. Explosionssicherheit. Allgemeine Anforderungen	
63	Abschnitte 4 und 5 GOST 12.1.012- 2004	System der Arbeitssicherheitsnormen. Schwingungssicherheit. Allgemeine Anforderungen	

64	GOST 12.1.018-93	System der Arbeitssicherheitsnormen. Brand- und Explosionssicherheit statischer Elektrizität. Allgemeine Anforderungen	
65	GOST 12.1.019- 2009	System der Arbeitssicherheit. Elektrische Sicherheit. Allgemeine Anforderungen und Nomenklatur der Schutzarten	
66	Abschnitte 2 – 6 GOST 12.1.030-81	System der Arbeitssicherheitsnormen. Elektrische Sicherheit. Schutzerdung, Nullung	

67	Abschnitte 3 – 5 GOST 12.1.040-83	System der Arbeitssicherheitsnormen. Lasersicherheit. Allgemeine Bestimmungen	
68	Abschnitt 2 GOST 12.2.003-91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Produktionsausrüstung. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
69	Abschnitt 3 GOST 12.2.007.0- 75	System der Arbeitssicherheitsnormen. Elektrotechnische Erzeugnisse. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
70	Abschnitte 3 und 4 GOST 12.2.032-78	System der Arbeitssicherheitsnormen. Arbeitsplatz bei Arbeiten im Sitzen. Allgemeine ergonomische Anforderungen	

71	Abschnitte 3 und 4 GOST 12.2.033-78	System der Arbeitssicherheitsnormen. Arbeitsplatz bei Arbeiten im Stehen. Allgemeine ergonomische Anforderungen	
72	Abschnitte 2 – 6 GOST 12.4.040-78	System der Arbeitssicherheitsnormen. Stellteile von Produktionsausrüstung. Kennzeichnungen	
73	Abschnitte 3 – 5 GOST 12.2.049-80	System der Arbeitssicherheitsnormen. Produktionsausrüstung. Allgemeine ergonomische Anforderungen	
74	Abschnitte 1 – 3 GOST 12.2.051-80	System der Arbeitssicherheitsnormen. Technologische Ultraschallausrüstung. Sicherheitsanforderungen	

75	Abschnitte 1 - 4 GOST 12.2.052-81	System der Arbeitssicherheitsnormen. Ausrüstung, die mit gasförmigem Sauerstoff arbeitet. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
76	GOST 12.2.061-81	System der Arbeitssicherheitsnormen. Produktionsausrüstung. Allgemeine Sicherheitsanforderungen an Arbeitsplätze	
77	GOST 12.2.062-81	System der Arbeitssicherheitsnormen. Produktionsausrüstung. Schutzabdeckungen	
78	Abschnitte 2 und 3 GOST 12.2.064-81	System der Arbeitssicherheitsnormen. Stellteile von Produktionsausrüstung. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	

79	Abschnitt 3 GOST 12.2.098-84	System der Arbeitssicherheitsnormen. Schallisolierende Kabinen. Allgemeine Anforderungen	
80	GOST 12.3.002- 2014	System der Arbeitssicherheit. Produktionsprozesse. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
81	Abschnitte 5 – 9 GOST R 12.4.026- 2001	System der Arbeitssicherheitsnormen. Signalfarben, Sicherheitszeichen und Signalkennzeichnung. Zweck und Anwendungsregeln. Allgemeine technische Anforderungen und Eigenschaften. Prüfverfahren	

82	GOST R 51338-99	Sicherheit von Maschinen. Verringerung des Gesundheitsrisikos durch Schadstoffe, die beim Betrieb von Maschinen freigesetzt werden. Teil 1. Grundlegende Bestimmungen für Maschinenhersteller	
83	GOST R 55068-2012	Rohre und Rohrleitungsteile aus Verbundwerkstoffen auf der Basis von Epoxidbindemitteln, verstärkt mit Glas- und Basaltfasern. Technische Bedingungen	

III. Normen der Gruppe C



1. Turbinen

84	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 2 und 3 GOST 10731-85	Oberflächenverdampfer für Dampfturbinenkraftwerke. Allgemeine technische Bedingungen	
85		Abschnitt 2 GOST 20689-80	Stationäre Dampfturbinen zum Antrieb von Kompressoren und Gebläsen. Typen, Hauptparameter und allgemeine technische Anforderungen	
86		Abschnitt 2 GOST 24278-89	Stationäre Dampfturbinenanlagen zum Antrieb elektrischer Generatoren von Wärmekraftwerken. Allgemeine technische Anforderungen	
87		Abschnitt 8 GOST 25364-97	Stationäre Dampfturbinenaggregate. Vibrationsnormen für Wellenstrangstützen und allgemeine Anforderungen an die Durchführung von Messungen	

88	Abschnitte 5 und 6 GOST 27165-97	Stationäre Dampfturbinenaggregate. Vibrationsnormen für Wellenstränge und allgemeine Anforderungen an die Durchführung von Messungen	
89	Abschnitt 2 GOST 28757-90	Vorwärmer für Regenerationssysteme von Dampfturbinen in Wärme- kraftwerken. Allgemeine technische Bedingungen	
90	Abschnitte 2 und 3 GOST 28775-90	Gaspumpaggregate mit Gasturbinenantrieb. Allgemeine technische Bedingungen	

91	Abschnitt 2 GOST 28969-91	Stationäre Dampfturbinen kleiner Leistung. Allgemeine technische Bedingungen	
92	Abschnitt 2 GOST 29328-92	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Turbogeneratoren. Allgemeine technische Bedingungen	
93	ST RK ISO 11042-1- 2008	Gasturbinenanlagen. Teil 1. Verfahren zur Bestimmung der Emissionen von Schadstoffen	
2. Sinteranlagen (Maschinen und Mechanismen zur Stückigmachung von Rohstoffen). Brecher			
94	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 12.2.003- 91	System der Arbeitssicherheitsstandards. Produktionsausrüstung. Allgemeine Sicherheitsanforderungen

3. Dieselgeneratoren

95	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 13822-82	Dieselaggregate und fahrbare Dieselkraftwerke. Allgemeine technische Bedingungen	
96		GOST 26363-84	Elektroaggregate und fahrbare Kraftwerke mit Verbrennungsmotoren. Regeln für Kennzeichnung, Verpackungen, Transport und Lagerung	
97		GOST 23377-84	Elektroaggregate und fahrbare Kraftwerke mit Verbrennungsmotoren. Allgemeine technische Anforderungen	
98		GOST R 50783-95	Elektroaggregate und fahrbare Kraftwerke mit Verbrennungsmotoren. Allgemeine technische Anforderungen	
99		GOST R 53174-2008	Stromerzeugungsaggregate mit Diesel- und Gasverbrennungsmotoren. Allgemeine technische Bedingungen	

4. Bergbauausrüstung

100	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	ST RGW 3432-81	Kohlenkombine. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
101		ST RGW 4332-84	Kohlengewinnungskombine und Vortriebsausrüstung. Anforderungen an die Beleuchtung	
102		GOST 12.2.010-75	System der Arbeitssicherheitsnormen. Pneumatische Handmaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
103		GOST 12.2.030-2000	System der Arbeitssicherheitsnormen. Handmaschinen. Geräuschkennwerte. Normen. Prüfverfahren	

104	GOST 12.2.106- 85	System der Arbeitssicherheitsnormen. Maschinen und Einrichtungen für die Erschließung von Erz-, Nichterz- und Seifenlagerstätten mineralischer Rohstoffe. Allgemeine hygienische Anforderungen und Bewertungsmethoden	
105	GOST 12.2.232- 2012	System der Arbeitssicherheitsnormen. Oberirdische Bohrausrüstung. Sicherheitsanforderungen	
106	Abschnitt 4 GOST 7828-80	Abteufwinden. Technische Bedingungen	

107	Abschnitt 3 GOST 15035- 80	Untertägige Schrappwinden. Technische Bedingungen	
108	Abschnitt 3 GOST 15850- 84	Schachtfallbremsen für Förderkörbe. Technische Bedingungen	
109	Abschnitt 3 GOST 15851- 84	Aufhängevorrichtungen für Schachtförderkörbe. Technische Bedingungen	
110	GOST 17770- 86	Handmaschinen. Anforderungen an die Vibrationskennwerte	

111	Abschnitt 5 GOST 26698.1- 93	Bohrgeräte für Sprengbohrlöcher im Tagebau. Allgemeine technische Bedingungen	
112	Abschnitt 5 GOST 26698.2- 93	Untertägige Bohrgeräte. Allgemeine technische Bedingungen	
113	Abschnitt 4 GOST 26699- 98	Schachtbohranlagen. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	
114	Abschnitt 5 GOST 26917- 2000	Schachtlademaschinen. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	

115	GOST 26980- 95	Einschaufelbagger. Allgemeine technische Bedingungen	
116	GOST 27038- 86	Mechanisierte Strebkomplexe. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
117	GOST 27039- 86	Fahrbare Schachtkratzförderer. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
118	Abschnitt 4 GOST 28318- 89	Absetzer. Allgemeine technische Anforderungen	
119	GOST 28597- 90	Mechanisierter Strebausbau. Allgemeine technische Anforderungen	

120	GOST 28600- 90	Gewinnungskombine. Hauptparameter und Abmessungen. Allgemeine technische Anforderungen	
121	GOST 28628- 90	Schachtgurtförderer. Allgemeine technische Bedingungen	
122	GOST 31561- 2012	Mechanisierter Strebaubau. Hauptparameter. Allgemeine technische Anforderungen. Prüfverfahren	
123	Unterabschnitt 4.8 GOST R 50703- 2002	Werktriefskombine mit Ausleger- Schneidorgan. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	

124	Abschnitt 5 GOST R 51246- 99	Tragbare pneumatische Bohrhämmer. Technische Anforderungen und Prüfverfahren	
125	Abschnitt 5 GOST R 51681- 2000	Tragbare pneumatische Bohrhämmer. Bohrgestänge. Allgemeine technische Anforderungen	
126	Abschnitte 1-6 GOST R 51748- 2001	Nachgiebiger metallener Rahmenausbau. Bogenausbau. Allgemeine technische Bedingungen	
127	Abschnitt 6 GOST R 52018- 2003	Abteufkübel. Technische Bedingungen	

128	Abschnitt 6 GOST R 52042- 2003	Ankerausbau. Allgemeine technische Bedingungen	
129	Abschnitt 5 GOST R 52217- 2004	Vortriebs- Anhängavorrichtungen. Technische Bedingungen	
130	Punkt 4.9 des Abschnitts 4 GOST R 52218- 2004	Abteufwinden. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	
131	Abschnitt 5 GOST R 53648- 2009	Untertägige Diesellokomotiven. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	

132	Abschnitt 6 GOST R 53649- 2009	Gewinnungskombine. Allgemeine technische Anforderungen. Prüfverfahren	
133	Abschnitt 6 GOST R 53650- 2009	Hobelanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	
134	STB 1575- 2005	Mechanisierter Strebausbau. Hauptparameter. Allgemeine technische Anforderungen. Prüfverfahren	
5. Anschlagmittel für Hebevorgänge			
135	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST 25996- 97 (ISO 610-90)	Hochfeste Rundgliederketten für Bergbausehrüstung. Technische Bedingungen

136	Abschnitt 5, Anlage B GOST 30441- 97 (ISO 3076- 84)	Unkalibrierte kurze Rundglieder- Hebezeugketten der Festigkeitsklasse T(8). Technische Bedingungen	
137	GOST EN 818- 7-2010	Kurze Rundglieder- Hebezeugketten. Sicherheitsanforderungen. Teil 7. Kalibrierte Ketten. Klasse T (Typen T, DAT und DT)	

138	GOST EN 818- 1-2011	Stahl- Rundgliederketten aus kurzen Gliedern für das Heben von Lasten. Sicherheit. Teil 1. Allgemeine Abnahmeanforderungen	
139	GOST EN 818- 2-2011	Stahl- Rundgliederketten aus kurzen Gliedern für das Heben von Lasten. Sicherheit. Teil 2. Stahlketten normaler Genauigkeit für Anschlagketten der Klasse 8	

140	GOST EN 818- 3-2011	Stahl- Rundgliederketten aus kurzen Gliedern für das Heben von Lasten. Sicherheit. Teil 3. Stahlketten normaler Genauigkeit für Anschlagketten der Klasse 4	
141	GOST EN 818- 4-2011	Stahl- Rundgliederketten aus kurzen Gliedern für das Heben von Lasten. Sicherheit. Teil 4. Anschlagketten der Klasse 8	

142	GOST EN 818- 5-2011	Stahl- Rundgliederketten aus kurzen Gliedern für das Heben von Lasten. Sicherheit. Teil 5. Anschlagketten der Klasse 4	
143	STB EN 1677-1- 2005	Einzelteile von Anschlagmitteln. Sicherheit. Teil 1. Geschmiedete Einzelteile, Festigkeitsklasse 8	
144	STB EN 1677-2- 2005	Einzelteile von Anschlagmitteln. Sicherheit. Teil 2. Geschmiedete Haken mit Sicherungsklappe, Festigkeitsklasse 8	

145	CT PK ISO 1835- 2012	Unkalibrierte kurze Rundglieder- Hebezeugketten der Festigkeitsklasse M(4) für Kettenanschlagmittel	
146	GOST 14110- 97	Mehrweg- Halbsteif- Anschlagmittel. Technische Bedingungen	
147	GOST 24599- 87	Seilgreifer für Schüttgüter. Allgemeine technische Bedingungen	
148	GOST 25032- 81	Lastaufnahmemittel. Klassifikation und allgemeine technische Anforderungen	

149	GOST 25573- 82	Seil- Lastanschlagmittel für das Bauwesen. Technische Bedingungen	
150	Abschnitt 5 GOST 30188- 97	Kalibrierte hochfeste Hebezeugketten. Technische Bedingungen	
151	GOST R 54889- 2012	Mehrweg- Halbsteif- Anschlagmittel. Technische Bedingungen	
6. Hebe- und Förderanlagen, Krane			
152	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST ISO 7752-5-95	Brücken- und Portalkrane. Steuerorgane. Anordnung und Kenndaten
153		GOST 27551- 87 (ISO 7752-2- 85)	Selbstfahrende Auslegerkrane. Steuerorgane. Allgemeine Anforderungen

154	GOST 27913- 88 (ISO 7752-1- 83)	Krane. Steuerorgane. Anordnung und Kenndaten. Allgemeine Grundsätze	
155	GOST 30934.1- 2002 (ISO 9928- 1:1990)	Krane. Betriebsanleitung für den Kran. Teil 1. Allgemeine Bestimmungen	
156	GOST R 53387- 2009 (ISO/TS 14798:2006)	Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige. Methodik der Risikoanalyse und - minderung	

157	GOST R 54765- 2011 (EN 115- 1:2010)	Fahrtreppen und Fahrsteige. Sicherheitsanforderungen an Konstruktion und Einbau	
158	GOST R 55555- 2013 (ISO 9386- 1:2000)	Hebebühnen für Behinderte und andere in ihrer Mobilität eingeschränkte Personengruppen. Sicherheits- und Zugänglichkeitsanforderungen. Teil 1. Hebebühnen mit vertikaler Bewegung	

159	GOST R 55556- 2013 (ISO 9386- 2:2000)	Hebebühnen für Behinderte und andere mobilitätseingeschränkte Personengruppen. Sicherheitsanforderungen und Barrierefreiheit. Teil 2. Hebebühnen mit geneigter Verfahrbewegung	
160	STB EN 12385- 1-2009	Drahtseile aus Stahl. Sicherheit. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	
161	STB EN 12385- 2-2009	Drahtseile aus Stahl. Sicherheit. Teil 2. Begriffe, Bezeichnungen und Klassifizierung	

162	STB EN 12385- 3-2009	Drahtseile aus Stahl. Sicherheit. Teil 3. Informationen für Gebrauch und Wartung	
163	STB EN 12385- 4-2009	Drahtseile aus Stahl. Sicherheit. Teil 4. Mehrlitzige Seile für allgemeine Zwecke zum Heben von Lasten	
164	STB EN 12385- 10-2009	Drahtseile aus Stahl. Sicherheit. Teil 10. Spiralseile für allgemeine Verwendung	

165	STB EN 13411- 2-2006	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahl. Sicherheit. Teil 2. Spleißen von Seilgehängen	
166	STB EN 13411- 3-2009	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahl. Sicherheit. Teil 3. Pressklemmen und Verpressen	
167	STB EN 13411- 4-2009	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahl. Sicherheit. Teil 4. Vergießen mit Metall oder Kunststoffen	

168	STB EN 13411- 5-2009	Endverbindungen für Drahtseile aus Stahl. Sicherheit. Teil 5. Endverbindung von Seilen mit Kauschen	
169	ST RK EN 13411- 3-2012	Endverbindung für Drahtseile aus Stahl. Sicherheit. Teil 3. Ringe und Sicherheitsringe	
170	ST RK EN 13411- 5-2012	Endverbindung für Drahtseile aus Stahl. Sicherheit. Teil 5. Drahtseilklemmen mit U-Bügel- Schrauben	
171	ST RK ISO 14518- 2013	Krane. Anforderungen an die Prüflast	

172	ST RK ISO 8686-1- 2010	Krane. Grundsätze für die Berechnung von Lasten und Lastkombinationen. Teil 1. Allgemeine Bestimmungen	
173	ST RK ISO 8686-2- 2010	Krane. Grundsätze für die Berechnung von Lasten und Lastkombinationen. Teil 2. Selbstfahrende Krane	
174	ST RK ISO 8686-3- 2010	Krane. Grundsätze für die Berechnung von Lasten und Lastkombinationen. Teil 3. Turmkrane	

175	ST RK ISO 8686-4- 2010	Krane. Grundsätze für die Berechnung von Lasten und Lastkombinationen. Teil 4. Auslegerkrane	
176	ST RK ISO 8686-5- 2010	Krane. Grundsätze für die Berechnung von Lasten und Lastkombinationen. Teil 5. Brücken- und Portalkrane	
177	GOST 12.2.053- 91	System der Standards für Arbeitssicherheit. Regalbediengeräte. Sicherheitsanforderungen	

178	GOST 12.2.058- 81	System der Standards für Arbeitssicherheit. Krane. Anforderungen an die farbliche Kennzeichnung von Kranteilen, die im Betrieb gefährlich sind	
179	GOST 12.2.071- 90	System der Standards für Arbeitssicherheit. Krane. Containerkrane. Sicherheitsanforderungen	
180	GOST 1451-77	Krane. Windlast. Normen und Bestimmungsmethode	

181	Abschnitt 2 GOST 7075-80	Handbetriebene Brückenkrane auf Stützen. Technische Bedingungen	
182	GOST 7352-88	Elektrische Portalkrane. Typen	
183	Abschnitt 2 GOST 7890-93	Einträger- Hängebahnkrane. Technische Bedingungen	
184	Abschnitt 2 GOST 13556- 91	Turmkrane für das Bauwesen. Allgemeine technische Bedingungen	
185	Abschnitte 1 und 2 GOST 19494- 74	Stationäre handbetriebene Schwenkauslegerkrane. Typen. Hauptparameter und Abmessungen	

186	GOST 19811- 90	Stationäre elektrische Auslegerkrane. Typen	
187	Punkte 2.6 - 2.13 GOST 22045- 89	Elektrische Einträger- Brückenkrane auf Stützen. Technische Bedingungen	
188	Abschnitte 2 und 3 GOST 22827- 85	Selbstfahrende Auslegerkrane für allgemeine Zwecke. Technische Bedingungen	
189	GOST 24390- 99	Elektrische Container- Portalkrane. Hauptparameter und Abmessungen	

190	GOST 25032-81	Lastaufnahmemittel. Klassifizierung und allgemeine technische Anforderungen	
191	GOST 25546-82	Krane. Betriebsarten	
192	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 25835-83	Krane. Klassifizierung der Mechanismen nach Betriebsarten
193		Abschnitt 2 GOST 27584-88	Elektrische Brücken- und Portalkrane. Allgemeine technische Bedingungen
194		Abschnitte 2 und 6 GOST 28296-89	Mastkrane. Sicherheitsanforderungen

195	Abschnitt 2 (außer Unterpunkt 2.4.3, Punkte 2.7 – 2.10, 2.12 und 2.14) GOST 28433- 90	Regalbediengeräte. Allgemeine technische Bedingungen	
196	Punkte 2.3 – 2.6, 2.9 und 2.11 GOST 28434- 90	Brücken- Regalbediengeräte. Allgemeine technische Bedingungen	
197	GOST 30321- 95	Krane. Sicherheitsanforderungen an hydraulische Ausrüstung	
7. Förderer			

198	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	STB EN 620- 2007	Ausrüstung und Systeme für kontinuierliche Beladung. Stationäre Gurtförderer für Schüttgüter. Sicherheitsanforderungen und elektromagnetische Verträglichkeit	
199		GOST 12.2.022-80	System der Standards für Arbeitssicherheit. Förderer. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
200		GOST 12.2.119-88	System der Standards für Arbeitssicherheit. Automatische Rundtakt- und Rundtakt-Förderlinien. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
201		GOST 2103-89	Fahrbare Gurtförderer für allgemeine Zwecke. Technische Bedingungen	

202	Abschnitt 5 GOST 30137-95	Horizontale Vibrationsförderer. Allgemeine technische Bedingungen	
8. Elektrische Seil- und Kettenzüge			
203	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 4 und 5 GOST 22584-96	Elektrische Seilzüge. Allgemeine technische Bedingungen
204		Abschnitt 2 GOST 28408-89	Handbetriebene Züge und Laufkatzen. Allgemeine technische Bedingungen
9. Gleislose Flurtransportmittel			
205	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 25940-83 (ISO 3287-78)	Flurtransportmaschinen. Kennzeichnung und Symbole

206	Abschnitt 3 GOST 29249- 2001 (ISO 6055- 97)	Gleislose Flurtransportmittel. Schutzdächer. Technische Kennwerte und Prüfverfahren	
207	GOST 30868- 2002 (ISO 6292:1996)	Gleislose Flurtransportmittel. Bremsysteme. Technische Anforderungen	
208	GOST 30871- 2002 (ISO 3691:1980)	Gleislose Flurtransportmittel. Sicherheitsanforderungen	

209	GOST 31318- 2006 (EN 13490:2001)	Vibration. Laborverfahren zur Bewertung der über den Sitz des Maschinenführers übertragenen Vibration. Flurtransportmittel	
210	GOST R 51349- 99 (ISO 2328- 93, ISO 2330- 95, ISO 2331- 74)	Gleislose Flurtransportmittel. Lastplatten, Gabelzinken. Technische Bedingungen	

211	GOST R 53080- 2008 (EN 13059:2002)	Vibration. Bestimmung der Parameter der Vibrationscharakteristik selbstfahrender Maschinen. Flurtransportmittel	
212	Abschnitte 5, 7 und 8 GOST 18962- 97	Maschinen für gleislosen elektrifizierten Flurtransport. Allgemeine technische Bedingungen	

213	GOST 31202-2003	Maschinen des gleislosen elektrisch angetriebenen Bodentransports. Arbeitsplatz des Fahrers. Allgemeine ergonomische Anforderungen	
10. Ausrüstung für die Gasflammbehandlung von Metallen und die Metallisierung von Erzeugnissen			
214	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 4 GOST 31596-2012 (ISO 9090:1989)	Dichtheit von Einrichtungen und Apparaturen für das Gasschweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren. Zulässige Geschwindigkeiten der äußeren Gasleckage und Verfahren zu ihrer Messung
215		Abschnitt 6 GOST R 50402-2011 (ISO 5175:1987)	Ausrüstung für das Gasschweißen, Schneiden und verwandte Verfahren. Sicherheitseinrichtungen für brennbare Gase und Sauerstoff oder Druckluft. Technische Anforderungen und Prüfungen

216	Abschnitte 1 - 9 GOST 12.2.008- 75	System der Normen für Arbeitssicherheit. Ausrüstung und Apparatur für die Gasflammbehandlung von Metallen und das thermische Spritzen von Beschichtungen. Sicherheitsanforderungen	
217	Abschnitte 1 - 4 GOST 12.2.052- 81	System der Normen für Arbeitssicherheit. Ausrüstung, die mit gasförmigem Sauerstoff arbeitet. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
218	Abschnitte 1 - 7 GOST 12.2.054- 81	System der Normen für Arbeitssicherheit. Azetylenanlagen. Sicherheitsanforderungen	

219	Abschnitt 3 GOST 1077-79	Universal- Einzelbrenner für das Azetylen- Sauerstoff- Schweißen, - Löten und - Erwärmen. Typen, Hauptparameter und Abmessungen und allgemeine technische Anforderungen	
220	Abschnitt 3 GOST 5191-79	Injektor- Schneidbrenner für das manuelle Sauerstoffschneiden. Typen, Hauptparameter und allgemeine technische Anforderungen	
221	Abschnitt 5 GOST 13861- 89	Druckminderer für die Gasflammbehandlung. Allgemeine technische Bedingungen	

222	Abschnitt 5 GOST 30829-2002	Fahrbare Azetylenentwickler. Allgemeine technische Bedingungen	
223	Abschnitte 5 und 6 GOST R 54791-2011	Ausrüstung für das Gasschweißen, Schneiden und verwandte Verfahren. Druckminderer und Durchflussmesser für Gasleitungen und Gasflaschen mit einem Gasdruck bis 300 bar (30 MPa).	
11. Ausrüstung für die Zellstoff- und Papierindustrie			
224	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 25166-82	Maschinen für die Zellstoff- und Papierindustrie. Sicherheitsanforderungen

225	GOST 26563-85	Vibration. Technologische Ausrüstung der Zellstoff- und Papierproduktion. Verfahren und Mittel des Schutzes	
12. Ausrüstung für die Aufbereitung und Reinigung von Trinkwasser			
226	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 26646-90	Stationäre Destillations- und Entsalzungsanlagen. Allgemeine technische Anforderungen und Abnahme
227		Abschnitt 4 GOST R 51871-2002	Wasseraufbereitungsgeräte. Allgemeine Anforderungen an die Wirksamkeit und Verfahren zu ihrer Bestimmung
13. Metallbearbeitende Werkzeugmaschinen			
228	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 6 GOST EN 12415-2006	Sicherheit von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen. Drehmaschinen mit numerischer Steuerung und Drehbearbeitungszentren

229	Abschnitte 4 und 5 GOST EN 12417- 2006	Sicherheit von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen. Bearbeitungszentren für die mechanische Bearbeitung	
230	Abschnitte 4 und 5 GOST EN 12478- 2006	Sicherheit von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen. Große Drehmaschinen mit numerischer Steuerung und große Drehbearbeitungszentren	
231	Abschnitte 4 und 5 GOST EN 12626- 2006	Sicherheit von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen. Maschinen für die Laserbearbeitung	
232	GOST EN 12717- 2011	Sicherheit von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen. Bohrmaschinen	

233	Abschnitte 4 und 9 GOST EN 12840- 2011	Sicherheit von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen. Handbediente Drehmaschinen, ausgerüstet oder nicht ausgerüstet mit einem automatisierten Steuerungssystem	
234	Abschnitte 5 und 6 GOST EN 12957- 2011	Sicherheit von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen. Elektroerosionsmaschinen	
235	Abschnitte 4 und 5 GOST EN 13128- 2006	Sicherheit von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen. Fräsmaschinen (einschließlich Bohrmaschinen)	

236	Abschnitte 5 und 6 GOST EN 13218- 2011	Sicherheit von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen. Stationäre Schleifmaschinen	
237	Abschnitte 4 und 5 GOST EN 13898- 2011	Sicherheit von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen. Trennmaschinen für das Kaltschneiden von Metallen	
238	Abschnitt 5 GOST R ISO16156- 2008	Sicherheit von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen. Backenfutter	
239	Abschnitt 5 GOST R EN13788- 2007	Sicherheit von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen. Mehrspindelige Drehautomaten	

240	STB EN 12348- 2004	Maschinen für das Ringbohren. Sicherheit	
241	Abschnitte 4, 9 - 11 GOST 12.2.009- 99	Metallbearbeitende Werkzeugmaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
242	Abschnitte 2, 5, 6 und 7 GOST 12.2.048- 80	System der Normen für Arbeitssicherheit. Maschinen zum Schärfen von Holzbearbeitungssägen und Flachmessern. Sicherheitsanforderungen	
243	Abschnitt 2 GOST 12.2.107- 85	System der Normen für Arbeitssicherheit. Lärm. Metallschneidende Werkzeugmaschinen. Zulässige Lärmkennwerte	

244	Abschnitt 6 GOST 7599-82	Metallbearbeitende Werkzeugmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
245	Abschnitte 4, 8 und 9 GOST 30685- 2000	Vertikale Hon- und Läppmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
246	Abschnitt 5 GOST R 50786- 2012	Kleine metallbearbeitende Werkzeugmaschinen. Sicherheitsanforderungen	

14. Schmiede- und Pressmaschinen

247	Artikel 4 und 5,	STB EN 692-2006	Mechanische Pressen. Sicherheit	
248	Anhänge 1 und 2	Abschnitte 1 und 2 GOST 12.2.017- 93	Schmiede- und Pressausrüstung. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	

249	Abschnitte 1 - 4 GOST 12.2.017.3- 90	System der Normen für Arbeitssicherheit. Richtmaschinen. Sicherheitsanforderungen	
250	Abschnitte 4, 8 - 10 GOST 12.2.017.4- 2003	Biegepressen. Sicherheitsanforderungen	
251	Abschnitt 4 GOST 12.2.055- 81	System der Normen für Arbeitssicherheit. Ausrüstung für die Verarbeitung von Schrott und Abfällen aus Eisen- und Nichteisenmetallen. Sicherheitsanforderungen	
252	Abschnitte 4, 8 - 10 GOST 12.2.113- 2006	Kurbelpressen. Sicherheitsanforderungen	

253	Abschnitte 1 - 4 GOST 12.2.114- 86	System der Normen für Arbeitssicherheit. Spindelpressen. Sicherheitsanforderungen	
254	Abschnitte 4, 8 - 10, 12 und 13 GOST 12.2.116- 2004	Drei- und Vierwalzen- Biegemaschinen. Sicherheitsanforderungen	
255	Abschnitte 4, 8 - 10 GOST 12.2.118- 2006	Scheren. Sicherheitsanforderungen	
256	Abschnitt 2 GOST 12.2.131- 92	System der Normen für Arbeitssicherheit. Schmiedemaschinen. Sicherheitsanforderungen	

257	Abschnitt 3 GOST 6113-84	Horizontale Schneckenpressen für keramische Erzeugnisse. Technische Bedingungen	
258	Abschnitt 3 GOST 8390-84	Elektrohydraulische Pressen zum Ausschneiden von Teilen. Allgemeine technische Bedingungen	
259	Abschnitte 4, 9 - 11 GOST 31541- 2012	Hämmer. Sicherheitsanforderungen	
260	Abschnitte 4, 8 - 10 GOST 31542- 2012	Schmiede- und Pressautomaten und - halbautomaten. Sicherheitsanforderungen	

261	Abschnitte 5 und 6 GOST 31543-2012	Schmiede- und Pressmaschinen. Lärmkennwerte und Verfahren zu ihrer Bestimmung	
262	Abschnitte 5 und 6 GOST 31733-2012	Hydraulische Pressen. Sicherheitsanforderungen	
15. Holzbearbeitungsausrüstung			
263	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 4 und 5 GOST EN 848-2-2013	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Einseitige Fräsmaschinen. Teil 2. Einspindelige Fräsmaschinen mit obenliegender Spindel
264		Abschnitt 5 GOST R EN 848-1-2011	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Einseitige Fräsmaschinen. Teil 1. Einspindelige Fräsmaschinen mit senkrechter untenliegender Spindel

265	Abschnitte 4 und 5 GOST R EN 859- 2010	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Abrichthobelmaschinen mit Handvorschub	
266	Abschnitte 4 und 5 GOST R EN 860- 2010	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Einseitige Dickenhobelmaschinen	
267	Abschnitte 4 und 5 GOST R EN 861- 2011	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Abricht- und Dickenhobelmaschinen	

268	Abschnitte 4 und 5 GOST R EN 870- 1-2011	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 1. Universalkreissägemaschinen (mit und ohne Schiebetisch), Formatkreissägemaschinen und Kreissägemaschinen für die Baustelle	
269	Abschnitte 4 und 5 GOST R EN 940- 2009	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kombinierte Holzbearbeitungsmaschinen	
270	Abschnitte 4 und 5 GOST R EN 12750- 2012	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Vierseitige Hobelmaschinen (Längsfräsmaschinen)	

271	STB EN 1870- 10-2007	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 10. Automatische und halbautomatische einseitige Kappsägemaschinen mit von unten hochsteigendem Sägeblatt	
272	STB EN 1870- 11-2007	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 11. Automatische und halbautomatische horizontale Querkreissägemaschinen mit einem Sägeblatt (Radialkappsägemaschinen)	

273	STB EN 1870- 12-2007	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 12. Pendelkappsägemaschinen	
274	STB EN 1870- 15-2007	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 15. Mehrblatt- Querkreissägemaschinen mit mechanischem Vorschub und manueller Beschickung und/oder Entnahme	
275	STB EN 1870- 16-2007	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 16. Doppelseitige Gehrungssägemaschinen für V-förmigen Schnitt	

276	STB EN 848-2- 2004	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Fräsmaschinen für einseitige Bearbeitung mit rotierendem Werkzeug. Teil 2. Einspindelige Fräsmaschinen mit obenliegender Spindel und Handvorschub/mechanischem Vorschub	
277	STB EN 848-3- 2004	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Fräsmaschinen für einseitige Bearbeitung mit rotierendem Werkzeug. Teil 3. Bohr- und Fräsmaschinen mit numerischer Steuerung	

278	STB EN 1870-2- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 2. Horizontale und vertikale Plattensägemaschinen	
279	STB EN 1870-3- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 3. Oben abkürzende und kombinierte Maschinen	
280	STB EN 1870-4- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 4. Mehrblatt- Längskreissägemaschinen mit manueller Beschickung und/oder Entnahme	

281	STB EN 1870-5- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 5. Kombinierte Maschinen für Kreissägen und von unten abkürzende Bearbeitung	
282	STB EN 1870-6- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 6. Holz- und kombinierte Holzsägemaschinen, Tischkreissägemaschinen mit manueller Beschickung und/oder Entnahme	

283	STB EN 1870-7- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 7. Blockkreissägemaschinen mit mechanischem Tischvorschub und manueller Beschickung/oder Entnahme	
284	STB EN 1870-8- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 8. Besäum- und Lattenkreissägemaschinen mit maschinellm Sägewerkzeug und manueller Beschickung und/oder Entnahme	

285	STB EN 1870-9- 2007	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 9. Doppelseitige Gehrungssägemaschinen mit mechanischem Vorschub und manueller Beschickung und/oder Entnahme	
286	Abschnitte 3 - 5 GOST 12.2.026.0- 93	Holzbearbeitungsausrüstung. Sicherheitsanforderungen an die Konstruktion	
287	GOST 12.2.048.0- 80	System der Arbeitssicherheitsnormen. Maschinen zum Schärfen von Holzbearbeitungskreissägen und Flachmessern. Sicherheitsanforderungen	

288	Abschnitt 2 GOST 25223-82	Holzbearbeitungsausrüstung. Allgemeine technische Bedingungen	
16. Holzbearbeitungsmaschinen für den Hausgebrauch			
289	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST IEC 61029-1-2012	Tragbare elektrische Maschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren
290		Abschnitt 5 GOST 31206-2012	Holzbearbeitungsausrüstung. Kleine, umsetzbare, transportable Holzbearbeitungsmaschinen für den individuellen Gebrauch. Allgemeine Sicherheitsanforderungen
291		STB 1390-2003 (GOST R 50787-95)	Holzbearbeitungsausrüstung. Kleine, umsetzbare, transportable Holzbearbeitungsmaschinen für den individuellen Gebrauch. Allgemeine Sicherheitsanforderungen

17. Technologische Ausrüstung für die Gießereiproduktion

292	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	STB EN 710-2004	Sicherheitsanforderungen an Gießereimaschinen und -anlagen zur Herstellung von Formen und Kernen sowie an zugehörige Einrichtungen	
293		Abschnitte 4 und 5 GOST 12.2.046.0-2004	Technologische Ausrüstung für die Gießereiproduktion. Sicherheitsanforderungen	
294		GOST 8907-87	Kernschießmaschinen für Gießereien. Allgemeine technische Bedingungen	
295		Abschnitt 6 GOST 10580-2006	Technologische Ausrüstung für die Gießereiproduktion. Allgemeine technische Bedingungen	
296		Abschnitt 3 GOST 15595-84	Gießereiausrüstung. Druckgießmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	

297	GOST 19497- 90	Kokillengießmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
298	GOST 19498- 74	Formsandschleudermaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
299	GOST 23484- 79	Elektrohydraulische Anlagen zum Ausklopfen von Kernen. Technische Anforderungen	
300	GOST 30573- 98	Gießereiausrüstung. Gießanlagen für Aluminiumlegierungen. Allgemeine technische Bedingungen	
301	GOST 30647- 99	Gießereiausrüstung. Niederdruckgießmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	

302	Abschnitte 4 und 5 GOST 31335- 2006	Technologische Ausrüstung für die Gießereiproduktion. Ausrüstung für Kugelstrahl-, Strahl- und kombinierte Kugelstrahl- Strahlbearbeitung. Sicherheitsanforderungen	
303	Abschnitt 5 GOST 31545- 2012	Technologische Ausrüstung für die Gießereiproduktion. Geräuscheigenschaften und Methoden zu ihrer Kontrolle	
18. Saugzug- und Gebläsemaschinen			
304	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST R 55852- 2013	Saugzug- und Gebläsemaschinen. Allgemeine technische Anforderungen
19. Ausrüstung zum Aufbringen von Metallüberzügen			

305	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 1 – 9 GOST 12.2.008-75	System der Arbeitssicherheitsnormen. Ausrüstung und Apparate für die Gasflambearbeitung von Metallen und das thermische Spritzen von Überzügen. Sicherheitsanforderungen	
20. Ausrüstung zum Schweißen und thermischen Spritzen				
306	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 1 – 9 GOST 12.2.008-75	System der Arbeitssicherheitsnormen. Ausrüstung und Apparate für die Gasflambearbeitung von Metallen und das thermische Spritzen von Überzügen. Sicherheitsanforderungen	
307		GOST 21694-94	Mechanische Schweißausrüstung. Allgemeine technische Bedingungen	
308		GOST 30275-96	Manipulatoren für das Widerstandspunktschweißen. Allgemeine technische Bedingungen	

21. Linien und Komplexe für den Maschinenbau, flexible
Fertigungssysteme (FFS), flexible Fertigungsmodule (FFM), Roboter

309	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 12.2.072-98	Industrieroboter. Robotisierte technologische Komplexe. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
310		GOST 12.2.119-88	System der Standards für Arbeitssicherheit. Automatische Rundtakt- und Rundtakt-Förderlinien. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
311		Abschnitt 2 GOST 9769-79	Kreissägeblätter mit Hartmetallplatten für die Bearbeitung von Holzwerkstoffen. Technische Bedingungen	
312		Abschnitt 7 GOST 11516-94	Handwerkzeuge für Arbeiten unter Spannung bis 1000 V Wechselstrom und 1500 V Gleichstrom. Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren	
313		GOST 26050-89	Industrieroboter. Allgemeine technische Anforderungen	

314	Abschnitt 4 GOST 26054- 85	Industrieroboter für das Kontaktschweißen. Allgemeine technische Bedingungen	
315	Abschnitt 4 GOST 26056- 84	Industrieroboter für das Lichtbogenschweißen. Allgemeine technische Bedingungen	
316	Abschnitt 4 GOST 26057- 84	Ausgeglichene Manipulatoren. Allgemeine technische Bedingungen	
317	Abschnitt 4 GOST 27351- 87	Aggregatmodulare Industrieroboter. Ausführungsmodule. Allgemeine technische Bedingungen	

318	GOST 27696- 88	Industrieroboter. Schnittstellen. Technische Anforderungen	
319	GOST 27697- 88	Industrieroboter. Geräte für die Takt-, Positions- und Bahnprogrammsteuerung. Technische Anforderungen und Prüfverfahren	
320	GOST 27879- 88	Automatische Rundtakt- und Rundtakt- Förderlinien. Allgemeine technische Anforderungen	

321	Abschnitt 2 GOST R 51140- 98	Metallschneidwerkzeug. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
22. Zahnradgetriebe und Getriebemotoren OMP			
322	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 4 GOST 26546-85	Kettenvariatorgetriebe. Allgemeine technische Bedingungen
323		Abschnitt 5 GOST 31591-2012	Getriebemotoren. Allgemeine technische Bedingungen
324		Abschnitt 5 GOST 31592-2012	Getriebe für den allgemeinen Maschinenbau. Allgemeine technische Bedingungen
23. Antriebs-, Zug- und Last-Blattketten			

325	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 4 und 5 GOST 13568-97 (ISO 606-94)	Rollenantriebsketten und Hülsenketten. Allgemeine technische Bedingungen	
326		Abschnitte 4 und 5 GOST 30442-97 (ISO 9633-92)	Rollenantriebsketten für Fahrräder. Technische Bedingungen	
327		Abschnitte 4 und 5 GOST 191-82	Last-Blattketten. Technische Bedingungen	
328		Abschnitte 1 und 2 GOST 588-81	Zug-Blattketten. Technische Bedingungen	

329	Abschnitte 1 und 2 GOST 589-85	Zerlegbare Zugketten. Technische Bedingungen	
330	Abschnitte 1 und 2 GOST 12996- 90	Gabelzugketten. Technische Bedingungen	
331	Abschnitte 1 und 2 GOST 13552- 81	Zahnantriebsketten. Technische Bedingungen	
332	Abschnitte 1 und 2 GOST 21834- 87	Rollenantriebsketten erhöhter Festigkeit und Genauigkeit. Technische Bedingungen	

333	Abschnitte 1 und 2 GOST 23540-79	Last-Blattketten mit geschlossenen Bolzen. Technische Bedingungen	
24. Sumpfgeländefahrzeuge, Schneemobile und Anhänger dafür			
334	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 32571-2013 (EN 15997:2011)	Kleine Rad-Sumpfgeländefahrzeuge. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren
335		Abschnitt 4 GOST R 50943-2011	Sumpfgeländefahrzeuge. Technische Anforderungen und Prüfverfahren
336		Abschnitte 3 und 4 GOST R 50944-2011	Schneemobile. Technische Anforderungen und Prüfverfahren
337		GOST R 52008-2003	Vierrädrige Geländekraftfahrzeuge. Allgemeine technische Anforderungen

25. Gabelstapler

338	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 16215-80	Gabelstapler für allgemeine Zwecke. Allgemeine technische Bedingungen	
339		GOST 27270-87	Flurförderfahrzeuge. Elektro- und Gabelstapler für den Einsatz in Containern und gedeckten Eisenbahnwaggons. Hauptparameter und technische Anforderungen	

26. Fahrräder (außer Kinderfahrräder)

340	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 31741-2012	Fahrräder. Allgemeine technische Bedingungen	
-----	----------------------------------	-----------------	---	--

27. Garagenausrüstung für Kraftfahrzeuge und Anhänger

341	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	STB EN 1494-2005	Mobile oder fahrbare Wagenheber und zugehörige Hebeausrüstung	
342		Abschnitte 3 und 4 GOST 31489-2012	Garagenausrüstung. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	

28. Landmaschinen

343	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 4 GOST ISO 2332-2013	Traktoren und Landmaschinen. Anbau von Geräten mittels Dreipunktaufhängungen. Freiraumzone um das Gerät	
344		Abschnitt 4 GOST ISO 3776-1-2012	Traktoren und Landmaschinen. Sicherheitsgurte. Teil 1. Anforderungen an die Anordnung der Befestigungen	
345		Punkte 3.3 und 3.4 GOST ISO 3776-2-2012	Traktoren und Landmaschinen. Sicherheitsgurte. Teil 2. Anforderungen an die Festigkeit der Befestigungen	
346		Abschnitt 4 GOST ISO 3776-3-2013	Traktoren und Landmaschinen. Beckengurte. Teil 3. Anforderungen an Baugruppen	
347		GOST ISO 4254-1-2013	Landmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	

348	GOST ISO 4254-2- 2002	Geräte für die Ausbringung von Ammoniak in den Boden. Sicherheitsanforderungen	
349	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST ISO 4254-6- 2012	Landmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 6. Feldspritzen und Maschinen für die Ausbringung flüssiger Düngemittel	
350	Abschnitte 4 und 6 GOST ISO 4254-8- 2013	Landmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 8. Maschinen für die Ausbringung fester Düngemittel	

351	Abschnitte 4 und 6 GOST ISO 4254-9- 2012	Landmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 9. Sämaschinen	
352	Abschnitt 6 GOST ISO 14269-2- 2003	Traktoren und selbstfahrende Maschinen für landwirtschaftliche Arbeiten und Forstwirtschaft. Arbeitsumgebung des Bedieners. Teil 2. Prüfverfahren und Eigenschaften von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen	

353	GOST 30879- 2003 (ISO 3795:1989)	Straßenfahrzeuge, Traktoren und Maschinen für landwirtschaftliche Arbeiten und Forstwirtschaft. Bestimmung der Brenneigenschaften von Materialien der Innenausstattung	
354	GOST EN 690- 2004	Landmaschinen. Verteiler für organische Düngemittel. Sicherheitsanforderungen	
355	GOST EN 708- 2004	Landmaschinen. Bodenbearbeitungsmaschinen mit mechanisierten Arbeitsorganen. Sicherheitsanforderungen	

356	GOST EN 908- 2004	Maschinen für landwirtschaftliche Arbeiten und Forstwirtschaft. Trommelregner. Sicherheitsanforderungen	
357	Abschnitte 4, 6 und 7 GOST EN 12525- 2012	Landmaschinen. Frontladeausrüstung. Sicherheitsanforderungen	
358	Abschnitte 4 und 6 GOST EN 12965- 2012	Traktoren und Maschinen für landwirtschaftliche Arbeiten und Forstwirtschaft. Zapfwellen (ZAP), Gelenkwellen und Schutzabdeckungen. Sicherheitsanforderungen	

359	Abschnitte 4 und 6 GOST EN 13118- 2012	Landmaschinen. Kartoffelerntemaschinen. Sicherheitsanforderungen	
360	Abschnitte 4 und 6 GOST EN 13140- 2012	Landmaschinen. Maschinen für die Ernte von Zucker- und Futtermühen. Sicherheitsanforderungen.	
361	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 13448- 2012	Maschinen für landwirtschaftliche Arbeiten und Forstwirtschaft. Reihenzwischenmäherwerke. Sicherheitsanforderungen	
362	STB EN 707- 2006	Landmaschinen. Maschinen zur Ausbringung von Flüssigdünger. Sicherheitsanforderungen	

363	STB ISO 4254-7- 2012	Landmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 7. Mähdrescher, Feldhäcksler und Baumwollerntemaschinen	
364	STB EN 14017- 2009	Maschinen für landwirtschaftliche Arbeiten und Forstwirtschaft. Maschinen zur Ausbringung fester Mineraldünger. Sicherheitsanforderungen	
365	STB EN 14018- 2009	Maschinen für landwirtschaftliche Arbeiten und Forstwirtschaft. Reihensämaschinen. Sicherheitsanforderungen	

366	Abschnitt 4 STB ISO 15077- 2010	Traktoren und selbstfahrende landwirtschaftliche Maschinen. Bedienorgane für den Bediener. Betätigungskräfte, Bewegung, Anordnung und Bedienverfahren	
367	ST RK ISO 4254-1- 2011	Landmaschinen. Sicherheit. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	
368	GOST R ISO 4254-7- 2011	Landmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 7. Mähdrescher, Feldhäcksler und Baumwollerntemaschinen	

369	Abschnitte 3 – 8 GOST 12.2.019- 2005	System der Arbeitssicherheitsstandards. Traktoren und selbstfahrende landwirtschaftliche Maschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
370	Abschnitte 3 – 5 GOST 12.2.120- 2005	System der Arbeitssicherheitsstandards. Kabinen und Arbeitsplätze der Bediener von Traktoren und selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	

371	Abschnitt 5 GOST 17.2.2.02- 98	Naturschutz. Atmosphäre. Normen und Verfahren zur Bestimmung der Rauchdichte der Abgase von Dieselmotoren, Traktoren und selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen	
-----	--	--	--

372	Abschnitt 5 GOST 17.2.2.05- 97	Naturschutz. Atmosphäre. Normen und Verfahren zur Bestimmung der Emissionen schädlicher Stoffe in den Abgasen von Dieselmotoren, Traktoren und selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen	
373	Abschnitt 3 GOST 6939-93	Moor- und Strauchmoorpflüge. Allgemeine technische Bedingungen	

374	Abschnitt 3 GOST 23074- 85	Maschinen zur Ausbringung von flüssigem organischem Dünger. Allgemeine technische Bedingungen	
375	Abschnitt 3 GOST 23982- 85	Maschinen zur Ausbringung von festem organischem Dünger. Allgemeine technische Bedingungen	

376	GOST 26336- 97	Traktoren, Maschinen für Land- und Forstwirtschaft, selbstfahrende Geräte für Rasen und Garten. Symbole für Elemente der Steuerungs-, Wartungs- und Informationsanzeigesysteme	
377	Abschnitt 3 GOST 32431- 2013	Maschinen für Land- und Forstwirtschaft. Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für die Fahrt auf öffentlichen Straßen	

378	GOST 32617- 2014	Bewässerungsmaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
379	Abschnitt 4 GOST R 53055- 2008	Land- und forstwirtschaftliche Maschinen mit Elektroantrieb. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
380	Abschnitte 4 und 5 GOST R 53489- 2009	System der Arbeitssicherheitsstandards. Angebaute und gezogene landwirtschaftliche Maschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
381	STB 1679- 2006	Kultivatoren für die Bodenbearbeitung zwischen den Reihen. Allgemeine technische Bedingungen	

29. Maschinen für Tierhaltung, Geflügelhaltung und Futtermittelproduktion

382	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST ISO 4254-10-2013	Landmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 10. Trommelheuwender und -schwader	
383		Abschnitte 4, 5 und 7 GOST ISO 4254-11-2013	Landmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 11. Pressensammler	
384		Abschnitt 4, 6 und 7 GOST ISO 4254-13-2013	Landmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 13. Große Kreiselmäherwerke	
385		Abschnitt 3 GOST ISO 5710-2002	Anlagen zur Entmistung und Gülleentsorgung. Technische Anforderungen. Sicherheitsanforderungen	

386	Abschnitte 3, 6 - 11, 13, 15 - 17 und 19 - 32 GOST IEC 60335-2- 70-2011	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2-70. Besondere Anforderungen an Melkanlagen	
387	Abschnitte 3, 6 - 11, 13, 15 - 17 und 19 - 32 GOST IEC 60335-2- 71-2011	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2-71. Besondere Anforderungen an elektrische Wärmegeräte für die Aufzucht und Haltung von Tieren	

388	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 703- 2012	Landmaschinen. Maschinen zum Laden, Mischen und/oder Zerkleinern und Verteilen von Silage. Sicherheitsanforderungen	
389	GOST EN 704- 2004	Landmaschinen. Pressensammler. Sicherheitsanforderungen	
390	GOST EN 745- 2004	Landmaschinen. Kreiselmäherwerke und Rotationsmulchgeräte. Sicherheitsanforderungen	

391	Abschnitte 4 – 12 GOST 12.2.042- 2013	System der Arbeitssicherheitsstandards. Maschinen und technologische Ausrüstung für Tierhaltung und Futtermittelproduktion. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
392	Abschnitte 3 und 7 GOST 23708- 84	Ausrüstungssätze für die Bodenhaltung und Haltung von Geflügel. Allgemeine technische Bedingungen	
393	Abschnitte 2 und 3 GOST 28098- 89	Hammermühlen für Futtermittel. Allgemeine technische Anforderungen	

394	Punkte 5.5 und 5.6 GOST 28545- 90	Melkanlagen. Konstruktion und technische Kenndaten	
395	Abschnitte 4 – 6, 12 und 13 GOST R 50803- 2008	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Behälter zum Kühlen und Lagern von Milch auf Milchviehbetrieben und Annahmestellen. Technische Anforderungen und Sicherheitsparameter	

30. Industrielle Traktoren

396	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 3 – 10 GOST 12.2.121-2013	System der Arbeitssicherheitsstandards. Industrielle Traktoren. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
31. Maschinen für Erdarbeiten und Meliorationsarbeiten, Erschließung und Unterhaltung von Steinbrüchen				
397	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST ISO 3164-2002	Erdbaumaschinen. Schutzeinrichtungen. Kenngröße des Verformungsgrenzvolumens bei Laborprüfungen	
398		GOST ISO 3450-2002	Erdbaumaschinen. Bremssysteme von Radmaschinen. Anforderungen an die Wirksamkeit und Prüfverfahren	
399		GOST ISO 5006-3-2000	Erdbaumaschinen. Sicht vom Bedienerarbeitsplatz. Teil 3. Kriterien	
400		GOST ISO 5010-2011	Erdbaumaschinen. Lenksysteme von Radmaschinen	

401	GOST ISO 6405-1- 2000	Erdbaumaschinen. Symbole für Bedienelemente und Informationsanzeigeeinrichtungen. Teil 1. Allgemeine Symbole	
402	GOST ISO 6405-2- 2000	Erdbaumaschinen. Symbole für Bedienelemente und Informationsanzeigeeinrichtungen. Teil 2. Spezielle Symbole für Maschinen, Arbeitsausrüstung und Zusatzgeräte	
403	GOST ISO 9244- 2001	Erdbaumaschinen. Sicherheitszeichen und Gefahrensymbole. Grundprinzipien	

404	GOST ISO 10263-4- 2000	Erdbaumaschinen. Umgebung des Bedienungsplatzes. Teil 4. Prüfverfahren für Lüftungs- , Heizungs- und (oder) Klimaanlagen	
405	GOST ISO 10263-5- 2000	Erdbaumaschinen. Umgebung des Bedienungsplatzes. Teil 5. Prüfverfahren für die Abtauanlage der Windschutzscheibe	

406	GOST ISO 10265- 2013	Erdbaumaschinen. Raupenfahrzeuge. Anforderungen an die Wirksamkeit und Prüfverfahren für Bremsysteme	
407	GOST ISO 10570- 2013	Erdbaumaschinen. Blockiereinrichtung des Knickrahmens. Technische Anforderungen	
408	GOST ISO11112- 2000	Erdbaumaschinen. Bedienersitz. Maße und technische Anforderungen	
409	GOST ISO 12508- 2000	Erdbaumaschinen. Bedienungsplatz und Wartungsbereiche. Kantenabstumpfung	

410	GOST ISO 12509- 2000	Erdbaumaschinen. Licht-, Signal-, Markierungs- und Rückstrahlgeräte	
411	GOST ISO10532- 2000	Erdbaumaschinen. Abschleppereinrichtung. Technische Anforderungen	
412	GOST EN 474-1- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	
413	GOST EN 474-2- 2012	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 2. Anforderungen an Planierraupen	
414	GOST EN 474-3- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 3. Anforderungen an Lader	
415	GOST EN 474-4- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 4. Anforderungen an Baggerlader	
416	GOST EN 474-5- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 5. Anforderungen an Hydraulikbagger	

417	GOST EN 474-6- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 6. Anforderungen an Muldenfahrzeuge	
418	GOST EN 474-7- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 7. Anforderungen an Scraper	
419	GOST EN 474-8- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 8. Anforderungen an Straßenhobel	
420	GOST EN 474-10- 2012	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 10. Anforderungen an Grabenfräsen	
421	GOST EN 474-11- 2012	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 11. Anforderungen an Verdichtungsmaschinen	
422	GOST 27250-97 (ISO 3411- 95)	Erdbaumaschinen. Anthropometrische Daten der Bediener und minimaler Arbeitsraum um den Bediener	

423	GOST 27258-87 (ISO 6682-86)	Erdbaumaschinen. Komfort- und Reichweitenzonen der Bedienelemente	
424	GOST 30688-2000 (ISO 8643-97)	Erdbaumaschinen. Hydraulikbagger und Tieflöffel-Lader. Vorrichtung zur Begrenzung der Absenkgeschwindigkeit des Auslegers. Technische Anforderungen und Prüfverfahren	
425	GOST 30697-2000 (ISO 10968-95)	Erdbaumaschinen. Bedienelemente des Bedieners	
426	GOST R ISO 3449-2009	Erdbaumaschinen. Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände. Laborprüfungen und technische Anforderungen	
427	GOST R ISO 3471-2009	Erdbaumaschinen. Überrollschutzvorrichtungen. Technische Anforderungen und Laborprüfungen	

428	GOST R ISO 12117- 2009	Erdbaumaschinen. Überrollschutzvorrichtungen (TOPS) für Minibagger. Laborprüfungen und technische Anforderungen	
429	STB ISO 2867- 2009	Erdbaumaschinen. Zugangssysteme	
430	STB ISO 2860- 2001	Erdbaumaschinen. Mindestabmessungen von Inspektionsöffnungen	
431	STB ISO 3457- 2006	Erdbaumaschinen. Schutzeinrichtungen. Begriffe, Definitionen und technische Anforderungen	
432	STB ISO 6683- 2006	Erdbaumaschinen. Sicherheitsgurte und ihre Verankerungspunkte. Technische Anforderungen und Prüfverfahren	

433	STB EN 12643- 2007	Erdbaumaschinen. Maschinen mit Luftbereifung. Technische Anforderungen an Lenksysteme	
434	GOST 12.2.130- 91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Eingefäßbagger. Allgemeine Sicherheits- und Ergonomieanforderungen an den Arbeitsplatz des Maschinenführers und Methoden zu ihrer Kontrolle	
435	Abschnitte 3 und 5 GOST 11030-93	Straßenhobel. Allgemeine technische Bedingungen	
436	Abschnitt 3 GOST 16469-79	Grabenbagger. Allgemeine technische Bedingungen	

437	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 2 GOST 30035-93	Scraper. Allgemeine technische Bedingungen
438		Abschnitt 5 GOST 30067-93	Universelle vollschwenkbare Eingefäßbagger. Allgemeine technische Bedingungen
32. Straßenmaschinen, Anlagen zur Herstellung von Baugemischen			
439	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST EN 13020-2012	Maschinen zum Einbau, zur Reparatur und zur Instandhaltung von Straßendecken. Sicherheitsanforderungen
440		STB EN 500-1-2003	Mobile Straßenmaschinen. Sicherheit. Teil 1. Allgemeine Anforderungen
441		STB EN 500-2-2004	Mobile Straßenmaschinen. Sicherheit. Teil 2. Besondere Anforderungen an Straßenfräsen

442	STB EN 500-4- 2004	Mobile Straßenmaschinen. Sicherheit. Teil 4. Besondere Anforderungen an Bodenverdichtungsmaschinen	
443	STB EN 536-2007	Straßenbaumaschinen. Asphaltmischanlagen. Sicherheitsanforderungen	
444	STB EN 13019- 2006	Maschinen zur Reinigung von Straßendecken. Sicherheitsanforderungen	
445	STB EN 13021- 2006	Maschinen für den Winterdienst auf Straßen. Sicherheitsanforderungen	
446	STB EN 13524- 2007	Maschinen zur Instandhaltung von Autostraßen. Sicherheitsanforderungen	
447	GOST 12.2.011- 2012	System der Arbeitssicherheitsnormen. Bau-, Straßen- und Erdbaumaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	

448	Punkt 2.1.6 GOST 21915-93	Asphaltfertiger. Allgemeine technische Bedingungen	
449	Punkt 2.1.7, Unterpunkt 4.3.1.6 GOST 27336-93	Autobetonpumpen. Allgemeine technische Bedingungen	
450	Punkt 2.1.7 GOST 27338-93	Mechanisierte Betonmischanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	
451	Punkte 2.1.6 und 4.3.16 GOST 27339-93	Autobetonmischer. Allgemeine technische Bedingungen	

452	Punkte 3.1.6, 5.3.13 und 5.3.14 GOST 27614-93	Autozementtransporter. Allgemeine technische Bedingungen	
453	Unterabschnitt 5.7, Punkte 7.3.8 – 7.3.10 GOST 27811-95	Autogoudronatoren. Allgemeine technische Bedingungen	
454	GOST 27816-88	Asphaltfertiger. Prüfverfahren	
455	Unterabschnitt 4.2, Unterpunkte 6.3.9 – 6.3.15 GOST 27945-95	Asphaltmischanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	

456	GOST 31548-2012	Selbstfahrende Straßenwalzen. Allgemeine technische Bedingungen	
457	GOST 31522-2012	Vibrationsverdichtungsplatten. Allgemeine technische Bedingungen	
458	GOST 31556-2012	Selbstfahrende Kaltstraßenfräsen. Allgemeine technische Bedingungen	

33. Baumaschinen und Bauausrüstung

459	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 4, 6 - 29 GOST 30700-2000 (IEC 745-2-7-89)	Handgeführte Elektrowerkzeuge. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Spritzpistolen für nicht entflammbare Flüssigkeiten
460		Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2-1-2011	Handgeführte Elektrowerkzeuge. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-1. Besondere Anforderungen an Bohr- und Schlagbohrmaschinen

461	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2- 2-2011	Handgeführte Elektrowerkzeuge. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-2. Besondere Anforderungen an Schrauber und Schlagschrauber	
462	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2- 4-2011	Handgeführte Elektrowerkzeuge. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-4. Besondere Anforderungen an Flachschleifer und Bandschleifer	
463	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2- 5-2014	Handgeführte Elektrowerkzeuge. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-5. Besondere Anforderungen an Kreissägen	

464	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2- 6-2014	Handgeführte Elektrowerkzeuge. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-6. Besondere Anforderungen an Hämmer und Bohrhämmer	
465	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2- 8-2011	Handgeführte Elektrowerkzeuge. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-8. Besondere Anforderungen an Blechscheren	
466	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2- 9-2011	Handgeführte Elektrowerkzeuge. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-9. Besondere Anforderungen an Gewindeschneidmaschinen	

467	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2- 11-2014	Handgeführte Elektromaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-11. Besondere Anforderungen an Sägen mit hin- und hergehender Bewegung des Arbeitswerkzeugs (Stichsägen und Säbelsägen)	
468	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2- 14-2011	Handgeführte Elektromaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-14. Besondere Anforderungen an Hobel	
469	Abschnitte 4 und 10 - 29 GOST IEC 61029-1- 2012	Tragbare Elektromaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	

470	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2- 1-2011	Tragbare Elektromaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Kreissägen	
471	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2- 2-2011	Tragbare Elektromaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Radialarmsägen	
472	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2- 3-2011	Tragbare Elektromaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Hobel- und Dickenhobelmaschinen	
473	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2- 4-2012	Tragbare Elektromaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Tischschleifmaschinen	

474	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2- 5-2011	Tragbare Elektromaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Bandsägen	
475	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2- 6-2011	Tragbare Elektromaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Maschinen zum Bohren mit Diamantbohrern mit Wasserzufuhr	
476	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2- 7-2011	Tragbare Elektromaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Diamantsägen mit Wasserzufuhr	
477	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2- 8-2011	Tragbare Elektromaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für einspindlige vertikale Oberfräsen	

478	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2- 9-2012	Tragbare Elektromaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Kapp- und Gehrungssägen	
479	Abschnitt 4 GOST R MEK 60745-1- 2009	Handgeführte Elektromaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	
480	Abschnitte 19, 25 - 30 GOST R MEK 60745-2- 3-2011	Handgeführte Elektromaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-3. Besondere Anforderungen an Schleifmaschinen, Tellerschleifmaschinen und Poliermaschinen mit rotierender Bewegung des Arbeitswerkzeugs	

481	Abschnitt 4 GOST R MEK 61029-2- 11-2012	Tragbare Elektromaschinen. Teil 2-11. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für kombinierte Kreissägen	
482	Abschnitt 4 GOST R MEK 60745-2- 12-2011	Handgeführte Elektromaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-12. Besondere Anforderungen an Betonverdichter	
483	Abschnitt 4 GOST R MEK 60745-2- 15-2012	Handgeführte Elektromaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-15. Besondere Anforderungen an Heckenscheren	

484	Abschnitt 4 GOST R MEK 60745-2- 16-2012	Handgeführte Elektromaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-16. Besondere Anforderungen an Klammergeräte	
485	Abschnitte 4 und 9 GOST R MEK 60745-2- 17-2010	Handgeführte Elektromaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-17. Besondere Anforderungen an handgeführte Formfräsen und Kantenschneidmaschinen	
486	Abschnitt 4 GOST R MEK 60745-2- 20-2011	Handgeführte Elektromaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-20. Besondere Anforderungen an Bandsägen	

487	Abschnitte 4 und 5 GOST R 53037- 2013 (ISO 16368:2010	Mobile Hubarbeitsbühnen. Berechnungen der Konstruktion, Sicherheitsanforderungen, Prüfungen	
488	GOST R 53984- 2010 (ISO 18893:2004)	Mobile Hubarbeitsbühnen. Sicherheitsanforderungen und Kontrolle des technischen Zustands im Betrieb	
489	GOST R 54770- 2011 (ISO 16369:2007)	Hubarbeitsbühnen. Mastgeführte Hubarbeitsbühnen. Berechnungen der Konstruktion, Sicherheitsanforderungen, Prüfverfahren	
490	GOST R 55180- 2012 (ISO 16653- 1:2008)	Mobile Hubarbeitsbühnen. Berechnungen der Konstruktion, Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren. Teil 1. Hubarbeitsbühnen mit klappbaren Geländern	

491	GOST R 55181- 2012 (ISO 16653- 2:2009)	Mobile Hubarbeitsbühnen. Berechnungen der Konstruktion, Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren. Teil 2. Hubarbeitsbühnen mit nichtleitenden (isolierenden) Komponenten	
492	STB EN 12001- 2008	Maschinen zum Transportieren, Aufbringen und Verteilen von Beton- und Mörtelmischungen. Sicherheitsanforderungen	
493	STB EN 12158-1- 2008	Bauaufzüge für den Gütertransport. Teil 1. Aufzüge mit zugänglicher Plattform	
494	STB EN 12158-2- 2008	Bauaufzüge für den Gütertransport. Teil 2. Schrägaufzüge mit nicht zugänglichen Lastaufnahmemitteln	
495	STB EN 12159- 2010	Bauaufzüge für den Güter- und Personentransport mit vertikaler Kabinenbewegung	

496	STB EN 792-1-2007	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Maschinen zur Befestigung von Teilen ohne Gewinde	
497	STB EN 792-2-2007	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 2. Schneid- und Crimpmaschinen	
498	STB EN 792-3-2007	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 3. Bohr- und Gewindeschneidmaschinen	
499	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	STB EN 792-4-2006	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 4. Schlagmaschinen
500		STB EN 792-5-2006	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 5. Schlagdrehmaschinen

501	STB EN 792-6- 2006	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 6. Schraubmaschinen	
502	STB EN 792-7- 2007	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 7. Schleifmaschinen	
503	STB EN 792-8- 2007	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 8. Polier- und Schleifmaschinen	
504	STB EN 792-9- 2007	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 9. Entgratmaschinen	
505	STB EN 792-10- 2007	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 10. Pressmaschinen	

506	STB EN 792-11- 2007	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 11. Scheren und Nibbler	
507	STB EN 792-12- 2007	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 12. Kleine Kreissägen mit oszillierender und hin- und hergehender Wirkung	
508	STB EN 792-13- 2007	Handgeführte nichtelektrische Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 13. Maschinen zum Eintreiben von Befestigungsmitteln	
509	Abschnitte 1 - 3 GOST 12.2.010- 75	System der Arbeitssicherheitsnormen. Handgeführte Druckluftmaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	

510	GOST 12.2.011- 2012	System der Arbeitssicherheitsnormen. Bau- und Straßenmaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
511	Abschnitt 4 GOST 12.2.030- 2000	System der Sicherheitsnormen der Arbeit. Handmaschinen. Geräuschkennwerte. Normen. Prüfverfahren	
512	Abschnitt 3 GOST 10084-73	Elektrische Handmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
513	Abschnitt 2 GOST 12633-90	Pneumatische Handmaschinen mit rotierender Wirkung. Allgemeine technische Bedingungen	
514	Abschnitt 4 GOST 17770-86	Handmaschinen. Anforderungen an die Vibrationskennwerte	

515	GOST 26055-84	Manipulatoren für Bau- und Montagearbeiten. Allgemeine technische Anforderungen	
516	GOST 27336-93	Autobetonpumpen. Allgemeine technische Bedingungen	
517	GOST 27338-93	Mechanisierte Betonmischanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	
518	GOST 27339-93	Autobetonmischer. Allgemeine technische Bedingungen	

519	GOST 27614-93	Autozementtransporter. Allgemeine technische Bedingungen	
520	Abschnitt 2 GOST 29168-91	Mastbauaufzüge für Lasten. Technische Bedingungen	
521	Abschnitte 3 - 12 GOST R 12.2.011- 2012	System der Normen für Arbeitssicherheit. Bau-, Straßen- und Erdbaumaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
522	GOST R 50906-96	Rammgeräte. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
523	Abschnitt 6 GOST R 50950-96	Frontbaulader mit Teleskopausleger. Allgemeine technische Bedingungen	

524	Abschnitt 6 GOST R 51041-97	Rammbären. Allgemeine technische Bedingungen	
525	Abschnitt 6 GOST R 51363-99	Vibrationsrammen und Pfahlzieher. Allgemeine technische Bedingungen	
526	Abschnitt 6 GOST R 51601- 2000	Baulader mit Ein-Schaufel. Allgemeine technische Bedingungen	
527	Abschnitt 6 GOST R 51602- 2000	Rammgerüste für Pfahlarbeiten. Allgemeine technische Bedingungen	
528	Abschnitt 6 GOST R 51803- 2001	Fahrbare Bandförderer für den Bau. Allgemeine technische Bedingungen	

529	STB 1208-2000	Baumaschinen für Ausbauarbeiten. Allgemeine Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
34. Ausrüstung für die Baustoffindustrie			
530	Artikel 4 und 5, Anhang 1 und 2	GOST 12.2.100-97	Maschinen und Anlagen für die Herstellung von Ton- und Kalksandsteinziegeln, keramischen und Asbestzementerzeugnissen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen
531		Abschnitt 3 GOST 9231-80	Zweiwellen-Paddelmischer. Technische Bedingungen
532		Abschnitt 3 GOST 10037-83	Autoklaven für die Bauindustrie. Technische Bedingungen
533		GOST 10141-91	Stab- und Kugelmöhlen. Allgemeine technische Anforderungen

534	Abschnitt 3 GOST 12367-85	Rohrmühlen von Mahlanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	
535	Abschnitt 5 GOST 27636-95	Ausrüstung für die Steingewinnung und Steinbearbeitung. Allgemeine technische Bedingungen	
536	GOST 28122-95	Steinbearbeitungs-Schleif- und Poliermaschinen. Allgemeine technische Anforderungen und Kontrollverfahren	
537	GOST 28541-95	Steinsägemaschinen. Allgemeine technische Anforderungen und Kontrollverfahren	
538	GOST 30369-96	Steinfräsmaschinen. Allgemeine technische Anforderungen und Kontrollverfahren	

539	GOST 30540-97	Ausrüstung für die Herstellung von Erzeugnissen aus autoklavgehärtetem Porenbeton. Allgemeine technische Anforderungen und Kontrollverfahren	
35. Brecher			
540	Artikel 4 und 5, Anhang 1 und 2	GOST ISO 21873-1-2013	Baumaschinen und -anlagen. Fahrbare Brecher. Teil 1. Terminologie und technische Lieferbedingungen
541		GOST ISO 21873-1-2013	Baumaschinen und -anlagen. Fahrbare Brecher. Teil 2. Sicherheitsanforderungen
542		GOST 6937-91	Kegelbrecher. Allgemeine technische Anforderungen
543		Abschnitt 5 GOST 7090-72	Einrotor-Hammerbrecher. Technische Bedingungen

544	Abschnitt 2a GOST 12375-70	Einrotor-Grobbrecher. Technische Bedingungen	
545	Abschnitt 6 GOST 12376-71	Einrotor-Mittelbrecher und Feinbrecher. Technische Bedingungen	
546	Abschnitt 6 GOST 27412-93	Backenbrecher. Allgemeine technische Bedingungen	
36. Technologische Ausrüstung für Holzeinschlag, Holzlagerplätze und Flößerei			
547	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 5 – 12 GOST ISO 4254-4-2002	Rückewinden. Sicherheitsanforderungen
548		Abschnitte 2 und 3 GOST ISO 7914-2002	Forstmaschinen. Tragbare Kettensägen. Mindestfreiräume und Griffabmessungen

549	Abschnitt 3 GOST ISO 7918- 2002	Forstmaschinen. Benzinmotor- Freischneider. Schutzvorrichtung des Kreisblattes. Abmessungen	
550	Abschnitt 5 GOST ISO 8083- 2011	Forstmaschinen. Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände. Technische Anforderungen und Prüfverfahren	
551	Abschnitt 5 GOST ISO 8084- 2011	Forstmaschinen. Bedienerschutzvorrichtungen. Technische Anforderungen und Prüfverfahren	
552	Abschnitt 5 GOST ISO 11169- 2011	Forstindustrielle und forstwirtschaftliche Radtraktoren, Holzernte- und Forstwirtschaftsmaschinen auf Rädern. Anforderungen an die Wirksamkeit und Prüfverfahren für Bremssysteme	

553	Abschnitt 5 GOST ISO 11512- 2011	Forstindustrielle und forstwirtschaftliche Raupentraktoren, Holzernte- und Forstwirtschaftsmaschinen auf Raupenfahrwerk. Anforderungen an die Wirksamkeit und Prüfverfahren für Bremssysteme	
554	Abschnitte 4 und 5 GOST ISO 11850- 2011	Selbstfahrende Forstmaschinen. Sicherheitsanforderungen	
555	Abschnitte 8 – 29 GOST 30506-97 (IEC 745- 2-13-89)	Elektrische Handmaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Kettensägen	

556	Abschnitt 4 GOST 30723- 2001 (ISO 6533-93, ISO 6534- 92)	Forstmaschinen. Benzinmotor- Kettensägen. Schutzeinrichtungen der vorderen und hinteren Griffe. Abmessungen und Festigkeit	
557	Abschnitt 4 GOST 31183- 2002 (ISO 11806:1997)	Forstmaschinen. Benzinmotor- Freischneider und Motorsensen. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
558	Abschnitte 4 und 6 GOST EN 609-1- 2012	Maschinen für landwirtschaftliche Arbeiten und Forstwirtschaft. Sicherheit von Maschinen. Teil 1. Keilholzspaltmaschinen	

559	Abschnitte 4 und 6 GOST EN 609-2- 2012	Maschinen für landwirtschaftliche Arbeiten und Forstwirtschaft. Sicherheit von Maschinen. Teil 2. Schraubenholzspaltmaschinen	
560	Abschnitte 4 und 6 GOST EN 13525- 2012	Forstmaschinen. Holzhäcksler. Sicherheitsanforderungen	
561	Abschnitt 5 GOST R ISO 8082- 1-2012	Selbstfahrende Forstmaschinen. Umsturzschutzvorrichtungen. Technische Anforderungen und Prüfverfahren. Teil 1. Allzweckmaschinen	
562	GOST R ISO 11448- 2002	Fahrbare Schredder und Brecher mit eigenem Antrieb. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	

563	Abschnitt 3 GOST R ISO 15078- 2002	Holzloader. Anordnung und Bewegungsablauf von Zweiggriff- Bedienelementen	
564	Abschnitte 9 – 31 GOST R IEC 60745-2- 13-2012	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-13. Besondere Anforderungen an Kettensägen	
565	Abschnitt 4 GOST R 51389-99 (ISO 11806-97)	Forstmaschinen. Benzinmotor- Freischneider und Motorsensen. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
566	Abschnitte 6 und 7 GOST R 54454- 2011 (ISO 19472:2006)	Forstmaschinen. Winden. Begriffe, technische Anforderungen, Sicherheitsanforderungen	

567	STB EN 14861- 2007	Holzerntemaschinen. Selbstfahrende Maschinen. Sicherheitsanforderungen	
568	Abschnitte 3 – 8 GOST 12.2.102- 2013	System der Normen für Arbeitssicherheit. Maschinen und Anlagen für Holzeinschlag und Flößerei, forstindustrielle Traktoren. Sicherheitsanforderungen, Verfahren zur Kontrolle der Sicherheitsanforderungen und Bewertung der Arbeitssicherheit	
569	Abschnitte 1 und 2 GOST 12.2.104- 84	System der Normen für Arbeitssicherheit. Mechanisierte Werkzeuge für den Holzeinschlag. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
570	Abschnitt 4 GOST 15594-80	Raupen-Holzlader mit Greifer in Kippbauweise. Technische Bedingungen	

571	Abschnitt 3 GOST 31742- 2012	Motorkettensägen. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
572	Abschnitt 3 GOST 32431-2013	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft. Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für das Befahren öffentlicher Straßen	
573	Abschnitte 4 – 9 GOST R 51754- 2001	Maschinen und Anlagen für untere Holzlagerplätze. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
574	Abschnitt 6 GOST R 52291- 2004	Holzlader. Manipulator- Arbeitsausrüstung. Allgemeine technische Bedingungen	
37. Maschinen und Anlagen für die Kommunalwirtschaft			

575	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST EN 1501-2-2012	Müllfahrzeuge. Allgemeine technische Anforderungen und Sicherheitsanforderungen. Teil 2. Müllfahrzeuge mit Seitenbeladung
576		STB EN 1501-1-2007	Müllfahrzeuge. Allgemeine technische Anforderungen und Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Müllfahrzeuge mit Heckbeladung
577		STB GOST R 50631-2002	Maschinen für die städtische Kommunalwirtschaft und den Straßenunterhalt. Besondere Sicherheitsanforderungen
37. Industrielle Wäschereiausrüstung			
578	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST 12.2.084-93 (ISO 6178-83)	Maschinen und Anlagen für Wäschereien und chemische Reinigungsbetriebe. Allgemeine Sicherheitsanforderungen
579		GOST 27457-93	Industrielle Waschmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen

38. Ausrüstung für die chemische Reinigung und das Färben von Kleidung und Haushaltswaren

580	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST 12.2.084-93 (ISO 6178-83)	Maschinen und Anlagen für Wäschereien und chemische Reinigungsbetriebe. Allgemeine Sicherheitsanforderungen
581		GOST R 51362-99 (ISO 7000-89)	Maschinen für die chemische Reinigung von Kleidung. Graphische Symbole für Bedienelemente und andere Einrichtungen

39. Industrieventilatoren

582	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST 31350-2007 (ISO 14694:2003)	Schwingungen. Industrieventilatoren. Anforderungen an die erzeugten Schwingungen und die Auswuchtgüte
583		Abschnitt 2 GOST 5976-90	Radialventilatoren für allgemeine Zwecke. Allgemeine technische Bedingungen

584	GOST 6625-85	Grubenventilatoren für die Sonderbewetterung. Technische Bedingungen	
585	Abschnitt 3 GOST 9725-82	Zentrifugal-Unterwind- Kesselventilatoren. Allgemeine technische Bedingungen	
586	GOST 11004-84	Grubenventilatoren für die Hauptbewetterung. Technische Bedingungen	
587	Abschnitt 2 GOST 11442-90	Axialventilatoren für allgemeine Zwecke. Allgemeine technische Bedingungen	
588	Abschnitt 3 GOST 24814-81	Dach-Radialventilatoren. Allgemeine technische Bedingungen	
589	Abschnitt 3 GOST 24857-81	Dach-Axialventilatoren. Allgemeine technische Bedingungen	

40. Industrieklimageräte

590	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST IEC 60335-2-40- 2010	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 2-40. Zusätzliche Anforderungen an elektrische Wärmepumpen, Luftklimageräte und Luftentfeuchter
591		STB EN 14511-4-2009	Klimageräte, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen mit elektrischen Verdichtern zum Heizen und Kühlen von Räumen. Teil 4. Anforderungen
592		GOST 30646-99	Zentrale Klimageräte für allgemeine Zwecke. Allgemeine technische Bedingungen
593		GOST R 50553-93	Industrielle Sauberkeit. Filter und Filterelemente. Allgemeine technische Anforderungen

594	GOST R 50554-93	Industrielle Sauberkeit. Filter und Filterelemente. Prüfverfahren	
41. Lufterhitzer und Luftkühler			
595	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST 31284-2004	Lufterhitzer für Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe. Allgemeine technische Bedingungen
42. Wassererwärmungs- und Heizgeräte für flüssige und feste Brennstoffe			
596	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 5 GOST 9817-95	Haushaltsgeräte für feste Brennstoffe. Allgemeine technische Bedingungen
597		Abschnitt 2 GOST 28679-90	Dampf-Wasser-Erhitzer für Wärmeversorgungssysteme. Allgemeine technische Bedingungen
598		Abschnitt 3 GOST 22992-82	Haushaltsgeräte für flüssige Brennstoffe. Allgemeine technische Bedingungen

599	Abschnitt 2 GOST 28757-90	Erhitzer für Regenerationssysteme von Dampfturbinen von Wärmekraftwerken. Allgemeine technische Bedingungen	
600	Abschnitt 4 GOST R 53321- 2009	Wärmeerzeugungsgeräte für verschiedene Brennstoffarten. Anforderungen an den Brandschutz. Prüfverfahren	
43. Technologische Ausrüstung für die Leichtindustrie			
601	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	STB IEC 60204-31-2006	Sicherheit von Maschinen. Elektrische Ausrüstung von Maschinen und Mechanismen Teil 31. Zusätzliche Sicherheitsanforderungen und Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit von Nähmaschinen, -anlagen und -systemen

602	STB IEC 60335-2- 28-2006	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 2-28. Zusätzliche Anforderungen an Nähmaschinen	
603	Abschnitte 1 – 4 GOST 12.2.123- 90	System der Arbeitssicherheitsnormen. Textilmaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
604	Abschnitte 3 – 7 GOST 12.2.138- 97	System der Arbeitssicherheitsnormen. Industrienähmaschinen. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
605	Abschnitt 3 GOST 6737-80	Streckmaschinen für Baumwolle und Chemiefasern. Allgemeine technische Bedingungen	

606	Abschnitt 3 GOST 9193-77	Schärmaschinen. Technische Bedingungen	
607	Abschnitt 3 GOST 12167-82	Schützenlose Webmaschinen mit kleinen Schusseintragselementen. Allgemeine technische Bedingungen	
608	Abschnitt 3 GOST 19716-81	Automatische pneumatische Greiferwebmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
609	Abschnitt 2 GOST 24824-88	Bügelpressen. Hauptabmessungen, technische Anforderungen und Prüfverfahren	

610	GOST 27126-86	Automatisierte Fertigungslinien für die Schuhmontage im Klebeverfahren der Sohlenbefestigung. Allgemeine technische Anforderungen	
611	Abschnitt 2 GOST 27274-87	Lederabwelkmaschinen. Typen, Hauptparameter, Abmessungen und technische Anforderungen	
612	GOST 27288-87	Industrienähmaschinen. Allgemeine technische Anforderungen	
613	Abschnitt 1 GOST 27295-87	Rundstrickmaschinen. Technische Anforderungen und Prüfverfahren	
614	Abschnitt 2 GOST 27443-87	Lederentfleischmaschinen. Hauptparameter und Abmessungen, technische Anforderungen	

615	Abschnitte 7 – 32 GOST R 52161.2.28- 2009	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2.28. Besondere Anforderungen an Nähmaschinen	
616	STB 1357- 2002	Industrienähmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
44. Technologische Ausrüstung für die Textilindustrie			
617	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 1 – 4 GOST 12.2.123-90	System der Arbeitssicherheitsnormen. Textilmaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen
618		Abschnitte 3 – 7 GOST 12.2.138-97	System der Arbeitssicherheitsnormen. Industrienähmaschinen. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren
619		Abschnitt 3 GOST 6737-80	Streckmaschinen für Baumwolle und Chemiefasern. Allgemeine technische Bedingungen

620	Abschnitt 3 GOST 9193-77	Schärmaschinen. Technische Bedingungen	
621	Abschnitt 3 GOST 12167-82	Schützenlose Webmaschinen mit kleinen Schützen für den Schusseintrag. Allgemeine technische Bedingungen	
622	Abschnitt 3 GOST 19716-81	Automatische pneumatische Greiferwebmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
45. Technologische Ausrüstung für die Herstellung von Chemiefasern, Glasfasern und Asbestfäden			

623	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 6737-80	Bandmaschinen für Baumwolle und Chemiefasern. Allgemeine technische Bedingungen	
46. Technologische Ausrüstung für die Lebensmittel-, Fleisch- und Milch- sowie Fischindustrie				
624	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 1672-2-2012	Ausrüstung für die Verarbeitung von Lebensmitteln. Grundprinzipien. Teil 2. Hygienische Anforderungen	
625		Abschnitte 5, 6, 8 und 9 GOST EN 13951-2012	Lebensmittel- und Landwirtschaftsausrüstung. Pumpen für flüssige Produkte. Sicherheitsanforderungen und Konstruktionsregeln	
626		Abschnitte 5 – 7 und 9 GOST 31521-2012 (EN 13871:2005)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Maschinen zum Schneiden von Fleisch. Technische Bedingungen	

627	Abschnitte 5 – 8 und 10 GOST 31522- 2012 (EN 1674:2000)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Teigausrollmaschinen. Technische Bedingungen	
628	Abschnitte 5 – 8 und 10 GOST 31523- 2012 (EN 453:2000)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Teigknetmaschinen. Technische Bedingungen	
629	Abschnitte 5 – 8 und 10 GOST 31524- 2012 (EN 12041:2000)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Teigformmaschinen. Technische Bedingungen	

630	Abschnitte 5 – 7, 9 – 11 GOST 31525- 2012 (EN 12268:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Bandsägen. Technische Bedingungen	
631	Abschnitte 5 – 7, 9 – 11 GOST 31526- 2012 (EN 12267:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Kreissägen. Technische Bedingungen	
632	Abschnitte 5 – 7, 9 und 10 GOST 31527- 2012 (EN 12267:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Gärschränke für Teig. Technische Bedingungen	

633	Abschnitt 6 STB EN 454- 2004	Maschinen für die Verarbeitung von Lebensmitteln. Planetenrührwerke. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
634	Abschnitte 4, 5 und 7 STB EN 1678- 2008	Maschinen für die Verarbeitung von Lebensmitteln. Universelle Gemüseschneidemaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

635	Abschnitte 5, 6, 8 und 9 STB EN 12852-2009	Ausrüstung für die Verarbeitung von Lebensmitteln. Küchenmaschinen und Mixer. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
636	Abschnitt 5 STB EN 12853-2007	Maschinen für die Verarbeitung von Lebensmitteln. Handmixer und Handrührgeräte. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
637	STB EN 12854-2007	Maschinen für die Verarbeitung von Lebensmitteln. Balkenmixer. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

638	Abschnitte 5, 6 und 8 STB EN 12855-2008	Ausrüstung für die Verarbeitung von Lebensmitteln. Kutter mit rotierender Schüssel. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
639	GOST R 53895-2010 (EN 12331:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Wölfe. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
640	GOST R 53896-2010 (EN 13289:2001)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Ausrüstung zum Trocknen und Kühlen von Teigwaren. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

641	GOST R 53942- 2010 (EN 13885:2005)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Clipmaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
642	GOST R 54320- 2011 (EN 1673:2000)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Rotationsbacköfen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
643	Abschnitt 6 GOST R 54321- 2011 (EN 12505:2000)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Zentrifugen für die Herstellung von pflanzlichen Speiseölen und -fetten. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

644	Abschnitt 6 GOST R 54387-2011 (EN 12355:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Ausrüstung zum Abziehen von Häuten, Entfernen von Haut und Membranen bei der Herstellung von Fleisch- und Fischprodukten. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
645	Abschnitt 6 GOST R 54388-2011 (EN 13390:2002)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Maschinen für die Herstellung von Pasteten, Keksen und Torten. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

646	Abschnitte 5, 6, 8 und 9 GOST R 54423-2011 (EN 12852:2001)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Maschinen zum Zerkleinern, Mischen und Aufschlagen von Lebensmitteln. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
647	Abschnitt 6 GOST R 54424-2011 (EN 13208:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Gemüseschälmaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
648	Abschnitt 6 GOST R 54425-2011 (EN 12854:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Flügelmischer. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

649	Abschnitte 5, 6 und 8 GOST R 54967-2012 (EN 12855:2003)	Ausrüstung für die Verarbeitung von Lebensmitteln. Kutter mit rotierender Schüssel. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
650	Abschnitt 6 GOST R 54970-2012 (EN 13621:2004)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Zentrifugale Vorrichtungen zum Trocknen von Gemüse und Obst. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

651	Abschnitte 5, 6 und 8 GOST R 54972-2012 (EN 12463:2004)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Füllmaschinen und Hilfsmechanismen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
652	Abschnitte 3 – 12 GOST 12.2.124-2013	System der Arbeitssicherheitsstandards. Lebensmittelausrüstung. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
653	Abschnitte 3 – 7 GOST 12.2.135-95	Ausrüstung für die Verarbeitung von Produkten in der Fleisch- und Geflügelverarbeitungsindustrie. Allgemeine Methoden der Sicherheit, Hygiene und Ökologie	

654	Unterabschnitt 2.2 GOST 3347-91	Zentrifugalpumpen für flüssige Milchprodukte. Allgemeine technische Bedingungen	
655	Abschnitt 2 GOST 12027-93	Wärmetauscheranlagen mit Plattenapparaten für Lebensmittelflüssigkeiten. Technische Anforderungen, Sicherheitsanforderungen	
656	Abschnitt 3 GOST 18518-80	Verpackungsautomaten für rieselfähige Lebensmittel in Papier- und Kartonverbraucherpackungen. Allgemeine technische Bedingungen	

657	Unterabschnitt 3.2 GOST 20258-95	Waschmaschinen für Glasbehälter. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	
658	Abschnitt 3 GOST 21253-75	Füllautomaten und Dosier- und Füllautomaten für flüssige Lebensmittel. Technische Bedingungen	
659	Punkte 1.2.5 - 1.2.33, Unterabschnitt 1.3 GOST 24885-91	Flüssigkeitszentrifugalseparatoren. Allgemeine technische Bedingungen	

660	Abschnitt 2 GOST 26582- 85	Lebensmittelmaschinen und - ausrüstung. Allgemeine technische Bedingungen	
661	Unterabschnitt 2.2 - 2.30 GOST 28107- 89	Maschinen zum Mischen von Hackfleisch. Hauptparameter, technische Anforderungen und Prüfverfahren	
662	Abschnitt 3 GOST 28110- 89	Apparate zur Herstellung von Käsebruch. Technische Anforderungen	

663	Unterabschnitte 2.2 - 2.9 GOST 28112- 89	Milchmaschinen zum Entnehmen aus und Einlegen in Kästen von Flaschen. Typen, Hauptparameter und technische Anforderungen	
664	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 2 GOST 28531-90	Käsepressen. Technische Anforderungen
665		Abschnitt 2 GOST 28532-90	Wölfe. Allgemeine technische Anforderungen
666		Abschnitt 2 GOST 28535-90	Ausrüstung für die automatische chemische Reinigung von Maschinen für die Milchindustrie und von Milchsystemen. Hauptparameter und allgemeine technische Anforderungen
667		Abschnitte 2 - 4 GOST 28693-90	Technologische Ausrüstung für die fleisch- und geflügelverarbeitende Industrie. Hygienische Anforderungen

668	Abschnitt 4 GOST 29065- 91	Behälter für Milch und Milcherzeugnisse. Allgemeine technische Bedingungen	
669	Abschnitt 4 GOST 30146- 95	Maschinen und Anlagen für die Herstellung von Wurstwaren und Fleischhalbfabrikaten. Allgemeine technische Bedingungen	
670	Unterabschnitt 3.2 GOST 30150- 96	Etikettiermaschinen. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	

671	Abschnitt 4 GOST 30316- 95	Linien und Ausrüstung für das Abfüllen flüssiger Lebensmittel in Glasflaschen. Allgemeine technische Bedingungen	
672	Abschnitte 3 – 9 GOST 31528- 2012	Maschinen und Anlagen für die Zuckerherstellung. Sicherheitsanforderungen	
673	Abschnitte 3 – 9 GOST 31529- 2012	Maschinen und Anlagen für die Backindustrie. Sicherheitsanforderungen	

47. Technologische Ausrüstung für die Mühlen-, Getreide- und
Futtermittel-

und Elevatorindustrie

674	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 1 – 10 GOST 12.2.124-90	System der Arbeitssicherheitsnormen. Lebensmittelausrüstung. Allgemeine Sicherheitsanforderungen
675		Abschnitt 3 GOST 18518-80	Abfüllautomaten für rieselfähige Lebensmittel in Verbraucherverpackungen aus Papier und Karton. Allgemeine technische Bedingungen
676		Abschnitt 2 GOST 26582-85	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Allgemeine technische Bedingungen
677		Abschnitt 2 GOST 27962-88	Technologische Ausrüstung für Mühlenbetriebe. Allgemeine technische Bedingungen
48. Technologische Ausrüstung für Handel, Gemeinschaftsverpflegung und Lebensmittelbereiche			
678	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST IEC 60335-1-2008	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 1. Allgemeine Anforderungen

679	Abschnitte 4, 6 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335- 2-37- 2012	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 37. Zusätzliche Anforderungen an elektrische Fritteusen für die Gemeinschaftsverpflegung	
680	Abschnitte 4, 6 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335- 2-38- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 38. Besondere Anforderungen an elektrische Kontaktgrillgeräte mit einer oder zwei Heizflächen für die Gemeinschaftsverpflegung	

681	Abschnitte 4, 6 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335- 2-39- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 39. Besondere Anforderungen an elektrische Mehrzweckbratpfannen für die Gemeinschaftsverpflegung	
682	Abschnitte 4, 6 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335- 2-42- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 42. Besondere Anforderungen an Umluftbacköfen, Dampfgarer und Konvektionsöfen für Lebensmittelbereiche	

683	Abschnitte 8 - 32 GOST IEC 60335- 2-47- 2012	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 47. Zusätzliche Anforderungen an elektrische Kochkessel für die Gemeinschaftsverpflegung	
684	Abschnitte 4, 6 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335- 2-48- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 48. Besondere Anforderungen an elektrische Grills und Toaster für die Gemeinschaftsverpflegung	

685	Abschnitte 4, 6 – 11, 13 – 32 GOST IEC 60335- 2-50- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 50. Besondere Anforderungen an elektrische Wasserbäder für Lebensmittelbereiche	
686	GOST IEC 60335- 2-58- 2009	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 58. Zusätzliche Anforderungen an Geschirrspülmaschinen für die Gemeinschaftsverpflegung	

687	Abschnitte 4, 6 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335- 2-62- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 62. Besondere Anforderungen an elektrisch beheizte Spülbecken für die Gemeinschaftsverpflegung	
688	Abschnitte 4, 6 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335- 2-75- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 75. Besondere Anforderungen an Dosiergeräte und Verkaufsautomaten für die Gemeinschaftsverpflegung	

689	Abschnitte 4, 6 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335- 2-89- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 2- 89. Besondere Anforderungen an gewerbliche Kühlgeräte mit eingebautem oder entferntem Verflüssigersatz oder Kompressor für die Gemeinschaftsverpflegung	
690	Abschnitte 4, 6 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335- 2-90- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 90. Besondere Anforderungen an Mikrowellengeräte für die Gemeinschaftsverpflegung	

691	Abschnitte 8 – 32 GOST 27570.34- 92 (IEC 335-2- 36-86)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Küchenherde, Schränke und Kochmulden für die Gemeinschaftsverpflegung	
692	Abschnitte 8 – 32 GOST 27570.36- 92 (IEC 335-2- 38-86)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Kontaktgrillgeräte mit einer oder zwei Heizflächen für die Gemeinschaftsverpflegung	

693	Abschnitte 8 - 32 GOST 27570.41- 92 (IEC 335-2- 48-88)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Grills und Toaster für die Gemeinschaftsverpflegung	
694	Abschnitte 8 - 32 GOST 27570.42- 92 (IEC 335-2- 49-88)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Wärmeschränke für die Gemeinschaftsverpflegung	

695	Abschnitte 8 - 32 GOST 27570.43- 92 (IEC 335-2- 50-89)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Wärmewagen für die Gemeinschaftsverpflegung	
696	Abschnitte 8 - 32 GOST 27570.51- 95 (IEC 335-2- 62-90)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrisch beheizte Spülbecken für die Gemeinschaftsverpflegung	

697	Abschnitte 8 - 32 GOST 27570.52- 95 (IEC 335-2- 63-90)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Wasserkocher und elektrische Flüssigkeitserhitzer für die Gemeinschaftsverpflegung	
698	Abschnitte 8 - 32 GOST 27570.53- 95 (IEC 335-2- 64-91)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Küchenmaschinen für die Gemeinschaftsverpflegung	

699	Abschnitte 5, 6 und 8 GOST EN 454-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Planetenrührwerke. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
700	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 1974-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Portionsschneidemaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
701	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 12042-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Automatische Teigteilmaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

702	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 12851-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Zusatzgeräte für Maschinen mit zusätzlicher Antriebsnabe. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
703	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 12984-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Tragbare und/oder handgeführte Maschinen und Geräte mit mechanisch angetriebenem Schneidwerkzeug. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

704	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 13288-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Hub- und Kippmaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
705	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 13870-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Industrielle Aufschnittschneidemaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
706	Abschnitte 4 und 5 GOST EN 13389-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Mischer mit horizontalen Wellen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

707	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 13591- 2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Ofenbeschicker mit stationärer Plattform. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
708	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 13534- 2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Spritzmaschinen zum Pökeln. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
709	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 13732- 2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Anlagen zur Milchkühlung. Anforderungen an Konstruktion, Sicherheit und Hygiene	

710	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 13886- 2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Kochkessel mit mechanisiertem Rührwerk oder Mixer. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
711	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 13954- 2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Brotschneidemaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
712	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 14958- 2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Maschinen zum Mahlen und zur Herstellung von Mehl und Grieß. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

713	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 15166- 2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Automatische Zerlegemaschinen für Schlachtkörper. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
714	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 15774- 2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Maschinen zur Herstellung von Teigwaren mit und ohne Füllung (Tagliatelle, Cannelloni, Ravioli, Tortellini, Orecchiette und Gnocchi). Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
715	STB IEC 60335-1- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	

716	STB MEK 60335-2- 36-2005	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 36. Besondere Anforderungen an elektrische Küchenherde, Backöfen, Kochfelder und Heizelemente für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
717	STB IEC 60335-2- 37-2011	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 37. Zusätzliche Anforderungen an elektrische Friteusen für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
718	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	STB IEC 60335-2-47-2011	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2-47. Zusätzliche Anforderungen an elektrische Kochkessel für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung

719	STB IEC 60335-2- 49-2011	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 49. Besondere Anforderungen an elektrische Wärmeschränke für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
720	STB EN 1672-2- 2008 (EN 1672- 2:2005)	Ausrüstung für die Verarbeitung von Lebensmitteln. Grundlegende Prinzipien. Teil 2. Hygieneanforderungen	
721	Abschnitte 8 – 32 GOST R 51366-99 (MEK 60335-2- 39-94)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Universalbratpfannen für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	

722	Abschnitte 4, 6 – 11, 13 – 32 GOST R 51374-99 (MEK 60335-2- 58-95)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Geschirrspülmaschinen für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
723	GOST R 52161.2.36- 2012 (MEK 60335-2- 36:2008)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2.36. Besondere Anforderungen an elektrische Küchenherde, Schränke und Kochfelder für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
724	GOST R 52161.2.49- 2012 (MEK 60335-2- 49:2008)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2.49. Besondere Anforderungen an elektrische Wärmeschränke für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	

725	GOST R 52161.2.64- 2012 (MEK 60335-2- 64:2008)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2.64. Besondere Anforderungen an elektrische Küchenmaschinen für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
726	Abschnitt 5 GOST R 12.2.142- 99 (ISO 5149-93)	System der Normen für Arbeitssicherheit. Kälteanlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 3,0 kW. Sicherheitsanforderungen	
727	Abschnitt 3 GOST 12.2.092- 94	System der Normen für Arbeitssicherheit. Elektromechanische und elektrothermische Ausrüstung für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung. Allgemeine technische Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	

728	Abschnitt 5 GOST 14227-97	Geschirrspülmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
729	Abschnitt 4 GOST 22502-89	Kompressor-Kondensator- Aggregate mit hermetischen Kältekompressoren für gewerbliche Kälteausrüstung. Allgemeine technische Bedingungen	
730	Abschnitt 6 GOST 23833-95	Gewerbliche Kälteausrüstung. Allgemeine technische Bedingungen	
731	Abschnitt 2 GOST 27440-87	Geräte zur Ausgabe gekühlter Getränke für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung. Typen, technische Anforderungen und Prüfverfahren	

732	Abschnitte 8 - 32 GOST 27570.0- 87	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren	
733	Abschnitt 1 GOST 27684-88	Elektrische Warmhaltegeräte für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	
734	Abschnitt 5 GOST R 51360-99	Kältekompressoren. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
735	Abschnitte 8 - 32 GOST R 52161.1- 2004	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	

736	Abschnitte 8 – 32 GOST R 52161.2.24- 2007	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2.24. Besondere Anforderungen für Kühlgeräte, Speiseeisbereiter und Eisbereiter	
49. Druckausrüstung			
737	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 1010-1-2011	Druckausrüstung. Sicherheitsanforderungen für Konstruktion und Herstellung. Teil 1. Allgemeine Anforderungen
738		Abschnitte 4, 5 und 7 GOST EN 1010-3-2011	Druckausrüstung. Sicherheitsanforderungen für Konstruktion und Herstellung. Teil 3. Schneidemaschinen

739	Abschnitte 5 und 6 GOST R EN 1010- 2-2011	Druckausrüstung. Sicherheitsanforderungen für Konstruktion und Herstellung. Teil 2. Druck- und Lackiermaschinen, einschließlich Druckvorstufenausrüstung	
740	Abschnitt 5, Anhang A GOST R EN 1010- 4-2011	Druckausrüstung. Sicherheitsanforderungen für Konstruktion und Herstellung. Teil 4. Buchbinde- und Verarbeitungsmaschinen für Papier und Ausrüstung	
741	Abschnitte 5 und 6 GOST R EN 1010- 5-2011	Druckausrüstung. Sicherheitsanforderungen für Konstruktion und Herstellung. Teil 5. Maschinen zur Herstellung von Wellpappe und Maschinen zur Verarbeitung von Flachkarton und Wellpappe	

742	Abschnitte 3 – 10 GOST 12.2.231- 2012	System der Normen für Arbeitssicherheit. Druckausrüstung. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
743		Abschnitte 3 – 10 STB 1568-2005	System der Normen für Arbeitssicherheit. Druckausrüstung. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren
744	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 12.2.015-93	Maschinen und Anlagen für die Glasindustrie. Allgemeine Sicherheitsanforderungen
745	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST R ISO 898-1-2011	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl. Teil 1. Schrauben, Bolzen und Stehbolzen festgelegter Festigkeitsklassen mit grobem und feinem Gewinde

746	Abschnitte 5 und 7 GOST R ISO 898-5- 2009	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl. Teil 5. Gewindestifte und ähnliche Verbindungselemente mit Gewinde, die keinen Zugspannungen ausgesetzt sind	
747	Abschnitt 8 GOST R ISO 2320- 2009	Selbstsichernde Muttern aus Stahl. Mechanische und Gebrauchseigenschaften	
748	Abschnitt 4 GOST R ISO 2702- 2009	Wärmebehandelte Blebschrauben aus Stahl. Mechanische Eigenschaften	

749	Abschnitte 2 – 5 GOST R ISO 4759- 1-2009	Verbindungselemente. Toleranzen. Teil 1. Schrauben, Bolzen, Stehbolzen und Muttern. Genauigkeitsklassen A, B und C	
750	Anhang A GOST R ISO 4759- 3-2009	Verbindungselemente. Toleranzen. Teil 3. Flache runde Scheiben für Bolzen, Schrauben und Muttern. Genauigkeitsklassen A und C	
751	Abschnitt 3 GOST R ISO 6157- 1-2009	Verbindungselemente. Oberflächenfehler. Teil 1. Bolzen, Schrauben und Stiftschrauben für allgemeine Zwecke	
752	Abschnitt 3 GOST R ISO 6157- 2-2009	Verbindungselemente. Oberflächenfehler. Teil 2. Muttern	

753	Abschnitt 5 GOST R ISO 8992- 2011	Verbindungselemente. Allgemeine Anforderungen für Bolzen, Schrauben, Stiftschrauben und Muttern	
754	Anhang A GOST R ISO 14589- 2005	Blindniete. Mechanische Prüfungen	
755	Abschnitte 5 und 9 GOST R 52628- 2006 (ISO 898- 2:1992, ISO 898- 6:1994)	Muttern. Mechanische Eigenschaften und Prüfverfahren	
756	Abschnitt 5 GOST 397-79	Splinte. Technische Bedingungen	

757	Abschnitt 4 GOST 1147-80	Holzschrauben. Allgemeine technische Bedingungen	
758	Abschnitt 2 GOST 1759.1-82	Bolzen, Schrauben, Stiftschrauben, Muttern und Holzschrauben. Toleranzen. Verfahren zur Kontrolle von Maßen und Abweichungen von Form und Lage von Oberflächen	
759	Abschnitt 1 GOST 1759.2-82	Bolzen, Schrauben und Stiftschrauben. Oberflächenfehler und Kontrollverfahren	
760	Abschnitt 2 GOST 1759.3-83	Muttern. Oberflächenfehler und Kontrollverfahren	
761	Abschnitt 3 GOST 1759.4-87	Bolzen, Schrauben und Stiftschrauben. Mechanische Eigenschaften und Prüfverfahren	

762	Abschnitt 3 GOST 1759.5-87	Muttern. Mechanische Eigenschaften und Kontrollverfahren	
763	Abschnitt 2 GOST 6402-70	Federscheiben. Technische Bedingungen	
764	Abschnitt 4 GOST 10304-80	Niete der Genauigkeitsklassen B und C. Allgemeine technische Bedingungen	
765	Abschnitt 5 GOST 10461-81	Zahnscheiben. Allgemeine technische Bedingungen	
766	Abschnitte 5 und 7 GOST 10618-80	Gewindeformende Schrauben für Metall und Kunststoff. Allgemeine technische Bedingungen	

767	Abschnitt 4 GOST 12644-80	Hohl- und Halbhohniete. Allgemeine technische Bedingungen	
768	Abschnitt 4 GOST 14803-85	Niete (erhöhter Genauigkeit). Allgemeine technische Bedingungen	
769	Abschnitt 1 GOST 18123-82	Scheiben. Allgemeine technische Bedingungen	
770	Abschnitt 1 GOST 25556-82	Gewindestifte. Mechanische Eigenschaften und Prüfverfahren	
771	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 10 - 13 GOST 520-2002 (ISO 492- 94, ISO 199- 97)	Wälzlager. Allgemeine technische Bedingungen

772	Abschnitte 5 und 6 GOST 3635-78 (ISO 6124/1-82, ISO 6124/2-82, ISO 6124/3-82, ISO 6125-82)	Gelenklager. Technische Bedingungen	
773	Abschnitt 2 GOST 4060-78	Nadelrollenlager mit einem äußeren gestanzten Ring. Technische Bedingungen	
774	Abschnitt 2 GOST 10058-90	Radiale einreihige Kugellager für Geräte. Technische Bedingungen	

775	Abschnitt 2 GOST 20821-75	Zweireihige Schräggugellager mit einem Kontaktwinkel von 60°. Technische Bedingungen	
776	Abschnitt 2 GOST 24310-80	Wälzlager. Radial- Nadelrollenlager ohne Ringe. Technische Bedingungen	
777	Abschnitt 2 GOST 26676-85	Einreihige Axial- Nadelrollenlager ohne Ringe. Technische Bedingungen	
778	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST EN 303-1-2013	Heizkessel. Teil 1. Heizkessel mit Brennern mit erzwungener Luftzufuhr für die Verbrennung. Begriffe, allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Kennzeichnung

779	GOST EN 303-2- 2013	Heizkessel. Teil 2. Heizkessel mit Brennern mit erzwungener Luftzufuhr für die Verbrennung. Besondere Anforderungen an Kessel mit Ölzerstäubungsbrennern	
780	GOST EN 303-4- 2013	Heizkessel. Teil 4. Heizkessel mit Brennern mit erzwungener Luftzufuhr für die Verbrennung. Zusätzliche Anforderungen an Kessel, ausgestattet mit Flüssigbrennstoffbrennern mit erzwungener Luftzufuhr für die Verbrennung, mit einer Wärmeleistung von nicht mehr als 70 kW und einem maximalen Betriebsdruck von 3 bar. Terminologie, Anforderungen, Prüfungen und Kennzeichnung	

781	GOST EN 14394-2013	Heizkessel. Heizkessel mit Brennern mit erzwungener Luftzufuhr für die Verbrennung mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 10 MW und einer maximalen Betriebstemperatur von 110 °C	
782	GOST R 51382-2011 (EN 303-4:1999)	Heizkessel. Teil 4. Heizkessel mit Gebläsebrennern. Besondere Anforderungen an Kessel mit Gebläsebrennern für Flüssigbrennstoff mit einer Wärmeleistung bis 70 kW und einem Betriebsdruck bis 0,3 MPa. Begriffe, besondere Anforderungen, Prüfverfahren und Kennzeichnung	

783	Abschnitt 5 GOST R 54440-2011 (EN 303-1:1999)	Heizkessel. Teil 1. Heizkessel mit Brennern mit erzwungener Luftzufuhr. Terminologie, allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Kennzeichnung	
784	Abschnitt 5 GOST R 54441-2011 (EN 303-2:1998)	Heizkessel. Teil 2. Heizkessel mit Brenner mit erzwungener Luftzufuhr. Besondere Anforderungen an Heizkessel mit Zerstäubungsbrenner für Flüssigbrennstoff	
785	Abschnitt 8 GOST R 54829-2011 (EN 14394:2005 +A1:2008)	Heizkessel, ausgestattet mit einem Brenner mit erzwungener Luftzufuhr, mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 10 MW und einer maximalen Betriebstemperatur von 150 °C	

786	ST RK EN 15034- 2013	Heizkessel. Brennwert- Heizkessel für Flüssigbrennstoff	
787	STB EN 303-1- 2010	Heizkessel. Teil 1. Heizkessel mit Brennern mit erzwungener Luftzufuhr für die Verbrennung. Begriffe, allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Kennzeichnung	
788	STB EN 303-2- 2010	Heizkessel. Teil 2. Heizkessel mit Brennern mit erzwungener Luftzufuhr für die Verbrennung. Besondere Anforderungen an Kessel mit Ölzerstäubungsbrennern	
789	Abschnitt 4 STB EN 15034- 2013	Heizkessel. Brennwert- Heizkessel für Flüssigbrennstoff	

790	Abschnitte 7 und 8 GOST 30735- 2001	Warmwasser-Heizkessel mit einer Wärmeleistung von 0,1 bis 4,0 MW. Allgemeine technische Bedingungen	
791	GOST 10617-83	Heizkessel mit einer Wärmeleistung von 0,10 bis 3,15 MW. Allgemeine technische Bedingungen	
792	Abschnitte 5 und 6 GOST 20548-87	Warmwasser-Heizkessel mit einer Wärmeleistung bis 100 kW. Allgemeine technische Bedingungen	
793	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 5 GOST 21204-97	Industrielle Gasbrenner. Allgemeine technische Anforderungen
794		Abschnitt 5 GOST 27824-2000	Industrielle Flüssigbrennstoffbrenner. Allgemeine technische Anforderungen

795	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 4 GOST ISO 13706-2011	Luftgekühlte Apparate. Allgemeine technische Anforderungen	
796		Abschnitte 6 – 8 GOST R ISO 15547-1-2009	Erdöl- und Gasindustrie. Plattenwärmeübertrager. Technische Anforderungen	
797		Abschnitte 5 – 7 GOST R 53682-2009 (ISO 13705:2006)	Heizungsanlagen für Erdölraffinerien. Allgemeine technische Anforderungen	
798		GOST 13846-2003	Eruptions- und Einpressarmaturen. Typische Schemata, Hauptparameter und technische Anforderungen an die Konstruktion	
799		Abschnitt 4 GOST 20680-2002	Apparate mit mechanischen Rührvorrichtungen. Allgemeine technische Bedingungen	

800	Abschnitte 1 - 6 GOST 26646-90	Stationäre Destillations- und Entsalzungsanlagen. Allgemeine technische Anforderungen und Abnahme	
801	Abschnitt 5 GOST 27120-86	Öfen der chemischen Industrie mit rotierenden Trommeln für allgemeine Zwecke. Allgemeine technische Anforderungen	
802	Abschnitte 1 - 7 GOST 27468-92	Wärme- und Stoffaustauschrüstung stationärer Destillations- und Entsalzungsanlagen. Allgemeine technische Anforderungen	
803	Abschnitte 1 - 9 GOST 28705-90	Industriezentrifugen. Technische Anforderungen	
804	GOST 30196-94	Kolonneneinheiten. Typen, Hauptparameter und Anschlussmaße	

805	GOST 30872- 2002	Luftkühlungsapparate. Allgemeine technische Bedingungen	
806	Abschnitte 4 und 5 GOST 31385- 2008	Vertikale zylindrische Stahltanks für Öl und Ölprodukte. Allgemeine technische Bedingungen	
807	Abschnitt 3 GOST 31827- 2012	Flüssigkeits- Zentrifugalabscheider. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
808	Abschnitt 3 GOST 31828- 2012	Trocknungs- und Verdampfungsapparate und -anlagen. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
809	Abschnitte 4 und 5 GOST 31829- 2012	Ozonerzeugungs-ausrüstung. Sicherheitsanforderungen	

810	Abschnitte 3 – 5 GOST 31833- 2012	Ausrüstung für mikrobiologische Produktionen. Apparate für die Hydrolyse pflanzlicher Rohstoffe. Fermenter. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
811	Abschnitt 3 GOST 31836- 2012	Industriezentrifugen. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	

812	Abschnitte 4 und 5 GOST R 50458-92	Vorrichtung zum Befüllen von Eisenbahnkesselwagen mit Erdöl und Erdölerzeugnissen. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	
813	Abschnitte 4 und 5 GOST R 51364-99	Luftkühlapparate. Allgemeine technische Bedingungen	
814	Abschnitt 3 GOST R 51127-98	Flüssigkeitsfilter periodischer Wirkung, die unter Druck arbeiten. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
815	Abschnitt 3 GOST R 51126-98	Vakuum- und Schwerkraftflüssigkeitsfilter. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	

816	Abschnitte 4 und 5 GOST R 52630- 2012	Geschweißte Stahlbehälter und -apparate. Allgemeine technische Bedingungen	
817	Abschnitte 6 – 8 GOST R 53676- 2009	Filter für Hauptölpipelines. Allgemeine Anforderungen	
818	Abschnitte 4 – 7 GOST R 54803- 2011	Geschweißte Hochdruck- Stahlbehälter. Allgemeine technische Anforderungen	
819	Abschnitt 7 GOST R 55601- 2013	Wärmeaustauschapparate und Luftkühlapparate. Befestigung von Rohren in Rohrböden. Allgemeine technische Anforderungen	

820	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 4 und 5 GOST 12.2.045-94	System der Arbeitssicherheitsnormen. Ausrüstung für die Herstellung von Gummierzeugnissen. Sicherheitsanforderungen
821		Abschnitte 2 und 3 GOST 11996-79	Gummimischer periodischer Wirkung. Allgemeine technische Bedingungen
822		Abschnitte 2 und 3 GOST 14106-80	Vulkanisierautoklaven. Allgemeine technische Bedingungen
823		Abschnitte 2 und 3 GOST 14333-79	Gummiverarbeitungswalzwerke. Allgemeine technische Bedingungen
824		Abschnitte 2 und 3 GOST 15940-84	Maschinen zum Zusammenbauen von Reifen. Allgemeine technische Bedingungen

57. Pumpenausrüstung (Pumpen, Aggregate und Pumpanlagen)

825	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 3 und 5 GOST 22247-96 (ISO 2858-75)	Kreiselpumpen mit freiem Wellenende für Wasser. Hauptparameter und Abmessungen. Sicherheitsanforderungen. Kontrollverfahren
826		Abschnitte 4 und 7 GOST MEK 60335-2-41-2009	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 2-41. Zusätzliche Anforderungen an Pumpen
827		Abschnitte 5 – 8 GOST 31839-2012 (EN 809:1998)	Pumpen und Pumpaggregate zum Fördern von Flüssigkeiten. Allgemeine Sicherheitsanforderungen
828		STB EN 13951-2009	Nahrungsmittel- und Landwirtschaftsausrüstung. Pumpen zur Förderung flüssiger Produkte. Sicherheitsanforderungen und Konstruktionsregeln.
829		Abschnitte 4 und 5 GOST R 54804-2011 (ISO 9908:1993)	Kreiselpumpen. Technische Anforderungen. Klasse III

830	Abschnitte 4, 5 und 7 GOST R 54805- 2011 (ISO 5199:2002)	Kreiselpumpen. Technische Anforderungen. Klasse II	
831	Abschnitte 4 und 5 GOST R 54806- 2011 (ISO 9905:1994)	Kreiselpumpen. Technische Anforderungen. Klasse I	
832	Abschnitt 2 GOST 3347-91	Kreiselpumpen für flüssige Milchprodukte. Allgemeine technische Bedingungen	
833	Abschnitt 3 GOST 13823-93	Hydraulische Verdrängerantriebe. Verdrängerpumpen und Hydromotoren. Allgemeine technische Anforderungen	

834	GOST 17335-79	Verdrängerpumpen. Regeln für die Abnahme und Prüfverfahren	
835	Abschnitt 5 GOST 30576-98	Schwingungen. Speisekreislumpen für Wärmekeftwerke. Schwingungsnormen und allgemeine Anforderungen an die Durchführung von Messungen	
836	GOST 30645-99	Energieeinsparung. Nichtkonventionelle und erneuerbare Energiequellen. Wärmepumpen "Luft- Wasser" für die kommunale Wärmeversorgung. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	
837	Abschnitte 6 - 8 GOST 31835- 2012	Bohrlochgestängepumpen. Allgemeine technische Anforderungen	

838	Abschnitte 5 – 8 GOST 31840- 2012	Tauchpumpen und Pumpaggregate. Sicherheitsanforderungen	
839	Abschnitte 3 und 4 STB 1831- 2008	Zahnradpumpen für hydraulische Verdrängerantriebe. Technische Bedingungen	
840	Abschnitte 5 und 6 GOST R 53675- 2009	Ölpumpen für Hauptpipelines. Allgemeine Anforderungen	
58. Kryogene, Kompressor-, Kälte-, Autogen- und Gasreinigungsausrüstung			
841	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 3 – 5 GOST 12.2.233-2012 (ISO 5149:1993)	System der Arbeitssicherheitsnormen. Kälteanlagen mit einer Kälteleistung über 3,0 kW. Sicherheitsanforderungen

842	Abschnitt 5 GOST R 52615-2006 (EN 1012-2:1996)	Kompressoren und Vakuumpumpen. Sicherheitsanforderungen. Teil 2. Vakuumpumpen	
843	Abschnitt 7 GOST R 54107-2010 (ISO 1607-2:1989)	Vakuumausrüstung. Verdrängervakuumpumpen. Messung der Betriebskennwerte. Teil 2. Messung des Endrestdrucks	
844	Abschnitt 8 GOST R 54108-2010 (ISO 1608-2:1989)	Vakuumausrüstung. Dampfstrahlvakuumpumpen. Messung der Betriebskennwerte. Teil 2. Messung des Endrestdrucks und des höchsten Auslassdrucks	

845	Abschnitte 4 – 11, 13 – 16 GOST R 54802- 2011 (ISO 13631:2002)	Erdöl- und Erdgasindustrie. Aggregierte Gaskolbenkompressoren. Technische Anforderungen	
846	GOST R 54807- 2011 (ISO 21360:2007)	Vakuumtechnik. Standardverfahren zur Messung der Kennwerte von Vakuumpumpen	
847	Abschnitte 2 – 4 GOST 12.2.016- 81	System der Arbeitssicherheitsnormen. Kompressorausrüstung. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
848	Abschnitt 2 GOST 12.2.016.1- 91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Kompressorausrüstung. Bestimmung der Geräuschkennwerte. Allgemeine Anforderungen	

849	Abschnitte 1 - 4 GOST 12.2.052- 81	System der Arbeitssicherheitsnormen. Ausrüstung, die mit gasförmigem Sauerstoff arbeitet. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
850	Abschnitte 2 - 7 GOST 12.2.110- 95	Stationäre Kolbenluftkompressoren für allgemeine Zwecke. Normen und Verfahren zur Bestimmung der Geräuschkennwerte	
851	GOST 12.2.133- 94	System der Arbeitssicherheitsnormen. Flüssigkeitsringkompressoren und -vakuumpumpen. Sicherheitsanforderungen	
852	Abschnitte 2 und 3 GOST 18517-84	Garagenkompressoren. Allgemeine technische Bedingungen	

853	GOST 27407-87	Gegenläufige Kolbenkompressoren. Zulässige Geräuschpegel und Verfahren zu ihrer Messung	
854	GOST 30176-95	Mobile Kompressorstationen für allgemeine Zwecke. Allgemeine technische Anforderungen	
855	Abschnitte 4 und 5 GOST 30829- 2002	Mobile Acetylenentwickler. Allgemeine technische Bedingungen	
856	GOST 30938- 2002	Kompressorausrüstung. Bestimmung der Schwingungskennwerte kleiner und mittlerer Kolbenkompressoren und Schwingungsnormen	
857	Abschnitt 6 GOST 31824- 2012	Fasernebelabscheider. Typen und Hauptparameter. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	

858	Abschnitt 4 GOST 31826- 2012	Gasreinigungs- und Staubabscheideausrüstung. Schlauchfilter. Nassentstauber. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
859	Abschnitt 4 GOST 31830- 2012	Elektrofilter. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
860	Abschnitt 4 GOST 31831- 2012	Zentrifugal- Staubabscheider. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
861	Abschnitt 4 GOST 31834- 2012	Adsorptionsgasreiniger. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	

862	Abschnitt 4 GOST 31837-2012	Absorptionsgasreiniger. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
863	GOST 31843-2013	Erdöl- und Gasindustrie. Kolbenkompressoren. Allgemeine technische Anforderungen	
864	Abschnitte 5 und 6 GOST R 51360-99	Kältekompressoren. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
59. Ausrüstung für die Erdölförderung, Bohrausrüstung für geologische Erkundung			
865	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST 31841-2012 (ISO 14693:2003)	Erdöl- und Gasindustrie. Ausrüstung für die untertägige Reparatur von Bohrungen. Allgemeine technische Anforderungen
866		Abschnitte 6 und 7 GOST 31844-2012 (ISO 13535:2000)	Erdöl- und Gasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Hebwerk. Allgemeine technische Anforderungen

867	Abschnitte 5 – 9 GOST R ISO 13533- 2013	Erdöl- und Gasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Ausrüstung mit Steigleitung. Allgemeine technische Anforderungen	
868	Abschnitte 4 GOST R ISO 13534- 2013	Erdöl- und Gasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Kontrolle, Wartung, Reparatur und Wiederherstellung von Hebwerken. Allgemeine technische Anforderungen	
869	Abschnitte 4 und 10 GOST R ISO 13626- 2013	Erdöl- und Gasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Anlagen für Bohrungen und Bohrlochwartung. Allgemeine technische Anforderungen	

870	Abschnitte 5, 6 und 8 GOST R ISO 13628-2- 2013	Erdöl- und Gasindustrie. Planung und Betrieb von Unterwasser- Fördersystemen. Teil 2. Flexible Rohrsysteme mehrschichtiger Struktur ohne Bindschichten für Unterwasser- und Offshore- Anwendungen	
871	Abschnitte 2 und 3 GOST R ISO 13628-3- 2013	Erdöl- und Gasindustrie. Planung und Betrieb von Unterwasser- Fördersystemen. Teil 3. Durchfluss- Förderleitungssysteme (TFL)	
872	Abschnitte 5 – 8 GOST R ISO 17078- 2013	Erdöl- und Gasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Teil 3. Ein- und Ausbauvorrichtungen, Werkzeuge für den Einbau von Gasliftventilen und Riegel für Seitenfachdorne. Allgemeine technische Anforderungen	

873	GOST R ISO 17776- 2012	Erdöl- und Gasindustrie. Offshore-Förderanlagen. Verfahren und Methoden der Gefahrenidentifikation und Risikobewertung. Grundlegende Bestimmungen	
874	Abschnitt 5 GOST R 54483- 2011 (ISO 19900:2002)	Erdöl- und Gasindustrie. Offshore-Plattformen für die Erdöl- und Gasförderung. Allgemeine Anforderungen	
875	Abschnitte 1 – 3 GOST 12.2.041- 79	System der Arbeitssicherheitsnormen. Bohrausrüstung. Sicherheitsanforderungen	
876	Abschnitt 2 GOST 12.2.044- 80	System der Arbeitssicherheitsnormen. Maschinen und Anlagen für den Transport von Erdöl. Sicherheitsanforderung	

877	Abschnitte 1 - 3 GOST 12.2.088- 83	System der Arbeitssicherheitsnormen. Obertägige Ausrüstung für die Erschließung und Reparatur von Bohrungen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
878	Abschnitte 1 - 3 GOST 12.2.108- 85	System der Arbeitssicherheitsnormen. Anlagen für Bohrungen zur geologischen Erkundung und für hydrogeologische Bohrungen. Sicherheitsanforderungen	
879	Abschnitt 4 GOST 12.2.115- 2002	System der Arbeitssicherheitsnormen. Ausbruchssicherungsausrüstung. Sicherheitsanforderungen	
880	Abschnitte 1 - 3 GOST 12.2.125- 91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Obertägige Seilausrüstung. Sicherheitsanforderungen	

881	Abschnitte 3 – 5 GOST 12.2.132- 93	System der Arbeitssicherheitsnormen. Förderausrüstung für Erdölbohrlochköpfe. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
882	Abschnitt 4 GOST 12.2.136- 98	System der Arbeitssicherheitsnormen. Obertägige Gestängepumpenausrüstung. Sicherheitsanforderungen	
883	Abschnitt 4 GOST 12.2.228- 2004	System der Arbeitssicherheitsnormen. Ein- und Ausbauwerkzeuge und -vorrichtungen für die Reparatur von Bohrungen. Sicherheitsanforderungen	
884	Abschnitte 4 – 6 GOST 12.2.232- 2012	System der Arbeitssicherheitsnormen. Obertägige Bohrausrüstung. Sicherheitsanforderungen	

885	Abschnitt 2 GOST 631-75	Bohrgestänge mit gestauchten Enden und Muffen dafür. Technische Bedingungen	
886	Abschnitt 2 GOST 632-80	Futterrohre und Muffen dafür. Technische Bedingungen	
887	Abschnitt 2 GOST 633-80	Steigrohre und Muffen dafür. Technische Bedingungen	
888	Abschnitt 2 GOST 5286-75	Schlösser für Bohrgestänge	
889	Abschnitt 2 GOST 7360-82	Übergangsstücke für Bohrstränge. Technische Bedingungen	

890	Abschnitt 2 GOST 8467-83	Stahlbohrgestänge mit Nippelverbindung für geologische Erkundungsbohrungen. Technische Bedingungen	
891	Abschnitte 5 - 7 GOST 15880-96	Elektrobohrer. Allgemeine technische Bedingungen	
892	Abschnitt 4 GOST 20692- 2003	Rollenmeißel. Technische Bedingungen	
893	Abschnitt 2 GOST 23979-80	Übergangsstücke für Steigrohre. Technische Bedingungen	
894	GOST 26698.1- 93	Maschinen für das Bohren von Sprengbohrlöchern im Tagebau. Allgemeine technische Bedingungen	

895	Abschnitte 4 und 5 GOST 26698.2- 93	Untertage-Bohrmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
896	Abschnitt 4 GOST 27834-95	Angeschweißte Schlässe für Bohrgestänge. Technische Bedingungen	
897	GOST 30315-95	Elektrobohrer und Zubehörteile. Sicherheitsanforderungen	
898	Abschnitt 4 GOST 30767- 2002	Ausrüstung für den Gasliftbetrieb von Bohrungen. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
899	Abschnitte 4 – 6 GOST 30776- 2002	Mobile Pumpenanlagen für die Erdöl- und Gasförderung. Allgemeine technische Bedingungen	

900	GOST 30894- 2003	Förderbohrlochkopfausrüstung. Allgemeine technische Anforderungen	
901	GOST 31446- 2012	Stahlrohre zur Verwendung als Futterrohre oder Steigrohre für Bohrungen in der Erdöl- und Gasindustrie. Allgemeine technische Bedingungen	
902	Abschnitte 6 – 8 GOST 31835- 2012	Bohrloch-Gestängepumpen. Allgemeine technische Anforderungen	
903	Abschnitt 2 GOST R 50278-92	Bohrgestänge mit angeschweißten Schlössern. Technische Bedingungen	
904	Abschnitt 4 GOST R 51245-99	Universelle Stahlbohrgestänge. Allgemeine technische Bedingungen	

905	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 4 GOST R 51365-2009	Erdöl- und Gasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Bohrlochkopf- und Eruptionsausrüstung. Allgemeine technische Anforderungen
906		Abschnitte 4 – 7 GOST R 51906-2002	Gewindeverbindungen für Futterrohre, Steigrohre und Rohrleitungen sowie Gewindelehren dafür. Allgemeine technische Anforderungen
907		Abschnitt 4 GOST R 53365-2009	Futterrohre und Steigrohre sowie Muffen dafür. Hauptparameter und Kontrolle der Gewindeverbindungen. Allgemeine technische Anforderungen
908		Abschnitte 5 und 11, Unterabschnitte 7.1, 7.2 und 9.1, Anlage A GOST R 53366-2009	Stahlrohre zur Verwendung als Futterrohre oder Steigrohre für Bohrungen in der Erdöl- und Gasindustrie. Allgemeine technische Bedingungen

909	Abschnitt 4 GOST R 54382-2011	Erdöl- und Gasindustrie. Unterwasser- Rohrleitungssysteme. Allgemeine technische Anforderungen	
910	Abschnitt 5 GOST R 55429-2013	Lösbare Bügelverbindungen für Rohrleitungen. Konstruktion, Maße und allgemeine technische Bedingungen	

60. Industrielle Rohrleitungsarmaturen

911	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 2 GOST 7192-89 (ST SEV 5983-87)	Elektrische Stellantriebe konstanter Geschwindigkeit des SSP. Allgemeine technische Bedingungen
912		GOST 356-80	Armaturen und Rohrleitungsteile. Nenn-, Prüf- und Betriebsdrücke. Reihen
913		Abschnitte 1 – 3 GOST 12.2.063-81	System der Arbeitssicherheitsstandards. Industrielle Rohrleitungsarmaturen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen

914	GOST 12.2.085- 2002	Druckbehälter. Sicherheitsventile. Sicherheitsanforderungen	
-----	---------------------------	---	--

915	Abschnitte 6 und 7 GOST 5761-2005	Ventile für Nenndruck nicht über PN 250. Allgemeine technische Bedingungen	
916	Abschnitte 5 und 6 GOST 5762-2002	Industrielle Rohrleitungsarmaturen. Schieber für Nenndruck nicht über PN 250. Allgemeine technische Bedingungen	
917	GOST 9544-2005	Absperrarmaturen für Rohrleitungen. Klassen und Normen der Dichtheit von Absperrorganen	
918	Abschnitt 2 GOST 9887-70	Pneumatische Membranantriebe des GSP. Allgemeine technische Bedingungen	
919	Abschnitt 2 GOST 11881-76	GSP. Regler, die ohne Verwendung einer fremden Energiequelle arbeiten. Allgemeine technische Bedingungen	

920	Abschnitte 6 und 7 GOST 12893-2005	Regelventile einsitzige, doppelsitzige und Käfigventile. Allgemeine technische Bedingungen	
921	GOST 13252-91	Rückschlagventile für Nenndruck $PN \leq 25 \text{ MPa}$ (250 kgf/cm^2). Allgemeine technische Bedingungen	
922	GOST 18460-91	Pneumatikantriebe. Allgemeine technische Anforderungen	
923	Abschnitte 5 und 6 GOST 21345-2005	Kugelhähne, Kegelhähne und Zylinderhähne für Nenndruck nicht über PN 250. Allgemeine technische Bedingungen	
924	GOST 24570-81	Sicherheitsventile für Dampf- und Heißwasserkessel. Technische Anforderungen	
925	GOST 24856-2014	Rohrleitungsarmaturen. Begriffe und Definitionen	

926	GOST 28343-89	Kugelhähne aus Stahl mit Flansch. Technische Anforderungen	
927	Abschnitte 6 und 7 GOST 31294-2005	Direktwirkende Sicherheitsventile. Allgemeine technische Bedingungen	
928	Abschnitte 5 und 6 GOST 31901-2013 (für allgemeine Industrie-Armaturen der Sicherheitsklasse 4)	Rohrleitungsarmaturen für Kernkraftwerke. Allgemeine technische Bedingungen	
929	GOST R 52543-2006	Volumetrische Hydraulikantriebe. Sicherheitsanforderungen	
930	GOST R 52760-2007	Rohrleitungsarmaturen. Anforderungen an Kennzeichnung und Unterscheidungsfarbe	

931	GOST R 52869-2007	Pneumatikantriebe. Sicherheitsanforderungen	
932	GOST R 53672-2009	Rohrleitungsarmaturen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
933	GOST R 53674-2009	Rohrleitungsarmaturen. Nomenklatur der Kennwerte. Fragebogen für Projektierung und Bestellung	
934	Abschnitte 5 und 6 GOST R 53671-2009	Rohrleitungsarmaturen Absperrorgane und Rückschlagventile. Allgemeine technische Bedingungen.	
935	Abschnitte 5 und 6 GOST R 53673-2009	Rohrleitungsarmaturen. Klappen. Allgemeine technische Bedingungen	

936	Abschnitte 6 und 7 GOST R 54086-2010	Druckstabilisatoren. Allgemeine technische Bedingungen	
937	Abschnitte 4 - 7 GOST R 54113-2010	Verbindungseinrichtungen für die Mehrfachbetankung von Landfahrzeugen mit komprimiertem Wasserstoff	
938	Abschnitte 4 - 7 GOST R 53402-2009	Rohrleitungsarmaturen. Prüf- und Kontrollverfahren	
939	GOST R 54432-2011	Flansche für Armaturen, Verbindungsteile und Rohrleitungen für Nenndruck von PN 1 bis PN 200. Konstruktion, Maße und allgemeine technische Anforderungen	
940	Abschnitte 4, 6 und 7 GOST R 54808-2011	Rohrleitungsarmaturen. Dichtheitsnormen für Absperrorgane	

941	Abschnitt 5 GOST R 55429-2013	Lösbare Bügel-Rohrverbindungen. Konstruktion, Maße und allgemeine technische Bedingungen	
942	GOST R 55430-2013	Lösbare Rohrverbindungen. Bewertung des technischen Zustands und Prüfverfahren. Betriebssicherheit	
943	GOST R 55509-2013	Rohrleitungsarmaturen. In der Armaturenherstellung verwendete Metalle. Grundlegende Anforderungen an die Werkstoffauswahl	
944	Abschnitte 5 und 6 GOST R 55018-2012	Rohrleitungsarmaturen für Energieanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	

945	Abschnitte 5 und 6 GOST R 55019-2012	Rohrleitungsarmaturen. Mehrschichtige Metallbälge. Allgemeine technische Bedingungen	
946	Abschnitte 4 und 5 GOST R 55020-2012	Rohrleitungsarmaturen. Schieber für Hauptrohrleitungen. Allgemeine technische Bedingungen	
947	Abschnitt 5 GOST R 55023-2012	Rohrleitungsarmaturen. Druckregler für Wohnungen. Allgemeine technische Bedingungen	
948	Abschnitte 4 und 5 GOST R 55508-2013	Rohrleitungsarmaturen. Methodik der experimentellen Bestimmung hydraulischer und kavitativer Eigenschaften	

949	Abschnitte 5 und 6 GOST R 55511-2013	Rohrleitungsarmaturen. Elektrische Antriebe. Allgemeine technische Bedingungen	
950	GOST R 56001-2014	Rohrleitungsarmaturen für Objekte der Gasindustrie. Allgemeine technische Bedingungen	
61. Technologische Ausrüstung und Apparate zum Aufbringen von Lack- und Anstrich- Erzeugnisse des Maschinenbaus			
951	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 2 - 7 GOST 12.3.008-75	System der Arbeitssicherheit bei der Herstellung von nichtmetallischen Überzügen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen
62. Werkzeuge aus natürlichen und synthetischen Diamanten			
952	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 2 GOST 26004-83	Diamant-Trennscheiben. Allgemeine Bedingungen

953	Unterabschnitte 5.2 und 7.7, Unterpunkt 6.4.2.5 GOST 32406- 2013	Werkzeuge aus Diamant und kubischem Bornitrid. Sicherheitsanforderungen	
954	Abschnitt 5 GOST 32833- 2014	Diamant-Trennscheiben. Technische Bedingungen	
63. Schleifwerkzeuge, Schleifmittel			
955	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 6 GOST R 54489-2011 (EN 847-1:2005)	Kreissägen für E und automatische Allgemeine techn Bedingungen
956		Abschnitt 6 GOST R 54490-2011 (EN 847-1:2005)	Kreissägen, bes aus superharten die Bearbeitung Holzwerkstoffen Allgemeine techn Bedingungen
957		Abschnitt 4 GOST 9769-79	Kreissägen mit für die Bearbeit Holzwerkstoffen Bedingungen

958	Unterabschnitte 5.2 und 7.7, Unterpunkt 6.4.2.5 GOST 32406- 2013	Werkzeuge aus Diamant und kubischem Bornitrid. Sicherheitsanforderungen	
959	Unterabschnitte 5.2, 5.5 und 7.6 GOST R 52588- 2011	Schleifwerkzeuge. Sicherheitsanforderungen	
64. Mechanisierte Kleinmechanisierungsmittel für Garten- und Forstwirtschaft, einsch			
960	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 4 GOST IEC 60335-2-77- 2011	Sicherheit elektrischer den Hausgebrauch Zwecke. Zusätzl Anforderungen a Rasenmäher un
961		Abschnitt 4 GOST MEK 60335-2-92- 2004	Sicherheit elektrischer den Hausgebrauch Zwecke. Teil 2-9 Anforderungen a und Rasenvertik einem hinterher Bediener geführ

962	GOST ISO 11449-2002	Motorhacken, geführt von einem hinterhergehenden Bediener. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
963	Abschnitte 1 und 2 GOST 12.2.104- 84	System der Arbeitssicherheitsnormen. Mechanisierte Werkzeuge für die Holzernte. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
964	Abschnitte 4 - 11 GOST 12.2.140- 2004	Kleintraktoren. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
965	Abschnitte 4 - 7 GOST 28708- 2013	Kleinmechanisierungsmittel für landwirtschaftliche Arbeiten. Sicherheitsanforderungen	

65. Mechanisierte Werkzeuge, einschließlich elektrischer

966	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 1 – 3 GOST 12.2.010-75	System der Arbeitssicherheit Handgeführte p Maschinen. Allg Sicherheitsanfor
967		Abschnitt 3 GOST 12.2.013.3-2002 (IEC 60745-2-3:1984)	Handgeführte e Maschinen. Bes Sicherheitsanfor Prüfverfahren fü Schleifmaschine Tellerschleifmas Poliermaschinen Bewegung des A
968		Abschnitt 4 GOST 12.2.030-2000	System der Arbeitssicherheit Handgeführte M Geräuschkennw Prüfverfahren
969		Unterabschnitte 4.1 – 4.6 und 4.8 GOST 12.2.228-2004	System der Arbeitssicherheit und Hebewerkze vorrichtungen fü Bohrlochreparat Sicherheitsanfor

970	Abschnitt 3 GOST 10084-73	Handgeführte elektrische Maschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
971	Abschnitt 2 GOST 12633-90	Handgeführte pneumatische Maschinen mit rotierender Wirkung. Allgemeine technische Bedingungen	
972	Abschnitt 4 GOST 17770-86	Handgeführte Maschinen. Anforderungen an die Schwingungskennwerte	
973	Abschnitt 3 GOST 30505-97 (IEC 745-2-15-84)	Handgeführte elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Heckenschneider und Rasentrimmer	
974	Abschnitt 3 GOST 30699-2001 (IEC 745-2-17-89)	Handgeführte elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Fräsmaschinen und Kantenbearbeitungsmaschinen	

975	Abschnitt 3 GOST 30700-2000 (IEC 745-2-7-89)	Handgeführte elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Spritzpistolen für nicht entflammbare Flüssigkeiten	
976	Abschnitt 3 GOST 30701-2000 (IEC 745-2-16-93)	Handgeführte elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Eintreibgeräte	
977	Abschnitt 4 GOST R IEC 60745-1-2009	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	
978	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-1-2011	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	

979	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2-1-2011	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-1. Besondere Anforderungen an Bohrmaschinen und Schlagbohrmaschinen	
980	GOST IEC 60745-2-1-2014	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-1. Besondere Anforderungen an Bohrmaschinen und Schlagbohrmaschinen	
981	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2-2-2011	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-2. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Schrauber und Schlagschrauber	

982	Abschnitte 19, 25 – 30 GOST R IEC 60745-2-3-2011	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-3. Besondere Anforderungen an Schleifmaschinen, Tellerschleifmaschinen und Poliermaschinen mit rotierender Bewegung des Arbeitswerkzeugs	
983	Abschnitt 4 GOST IEC 60745- 2-4-2011	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-4. Besondere Anforderungen an Flachsleifmaschinen und Bandschleifmaschinen	
984	Abschnitt 4 GOST IEC 60745- 2-5-2014	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-5. Besondere Anforderungen an Kreissägen	
985	Abschnitt 4 GOST IEC 60745- 2-6-2014	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-6. Besondere Anforderungen an Hämmer und Bohrhämmer	

986	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2-8-201	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-8. Besondere Anforderungen an Blechscheren	
987	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2-9-2011	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-9. Besondere Anforderungen an Maschinen zum Innengewindeschneiden	
988	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2-11-2014	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-11. Besondere Anforderungen an Sägen mit hin- und hergehender Bewegung des Arbeitswerkzeugs (Stichsägen und Säbelsägen)	
989	Abschnitt 4 GOST R IEC 60745-2-12-2011	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-12. Besondere Anforderungen an Betonverdichter	

990	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2-12-2013	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-12. Zusätzliche Anforderungen an Verdichter für Betonmischungen	
991	Abschnitt 4 GOST IEC 60745-2-14-2014	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-14. Besondere Anforderungen an Hobel	
992	Abschnitt 5 GOST R IEC 60745-2-17-2010	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-17. Besondere Anforderungen an handgeführte Formfräsmaschinen und Kantenschneidmaschinen	
993	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2-1-2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Kreissägen	

994	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2-2-2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Radialarmsägen	
995	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2-3-2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Hobelmaschinen und Dickenhobelmaschinen	
996	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2-4-2012	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Tis Schlesleifmaschinen	
997	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2-5-2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Bandsägen	

998	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2-6-2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Maschinen zum Bohren mit Diamantbohrkronen mit Wasserzufuhr	
999	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2-7-2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Diamantsägen mit Wasserzufuhr	
1000	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2-8-2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für einspindelige vertikale Modellfräsmaschinen	
1001	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2-9-2012	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Kapp- und Gehrungssägen	

1002	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-2-10-2013	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Trennschleifmaschinen	
1003	Abschnitt 4 GOST R IEC 60745-2-20-2011	Handgeführte elektrische Maschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-20. Besondere Anforderungen an Bandsägen	
1004	Abschnitt 4 GOST IEC 61029-1-2012	Tragbare elektrische Maschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
66. Schlosser- und Montagewerkzeug mit isolierenden Griffen für Arbeiten in elektrischer Spannung bis 1000 V			
1005	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 4 GOST 11516-94	Handwerkzeuge unter Spannung Wechselstrom und Gleichstrom. Allgemeine Anforderungen
67. Fräser, Schneidwerkzeuge			

1006	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 6 GOST R 52590-2006	Schaftfräser, be superharten Ma Hochgeschwind von Holzwerksto Kunststoffen. Te Bedingungen un Sicherheitsanfor
1007		Abschnitt 6 GOST R 53926-2010 (EN 847-2:2001)	Schaftfräser mit Befestigung von Wendeschneidp Bearbeitung von Holzverbundwer Allgemeine tech Bedingungen
1008		Abschnitt 4 GOST 2679-2014	Schlitz- und Tre Technische Bed
1009		Abschnitt 4 GOST 13932-80	Aufsteckbare zy Verbund-Holzfrä Bedingungen
1010		Abschnitt 5 GOST 22749-77	Aufsteckbare Ho hinterdrehten Z Technische Bed

1011	Abschnitt 1 GOST 24360-80	Aufsteckbare Stirnfräser mit eingesetzten Messern, bestückt mit Hartmetallplatten. Technische Bedingungen	
1012	Abschnitt 2 GOST R 51140-98	Metallzerspanungswerkzeuge. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
1013	Abschnitt 3 GOST R 52419-2005	Aufsteckfräser, bestückt mit Hartmetall, für die Bearbeitung von Holzwerkstoffen und Kunststoffen. Technische Bedingungen	
1014	Abschnitt 6 GOST R 52589-2006	Schaftfräser, bestückt mit Hartmetall, für die Hochgeschwindigkeitsbearbeitung von Holzwerkstoffen und Kunststoffen. Technische Bedingungen und Sicherheitsanforderungen	

1015	Abschnitt 6 GOST R 53927-2010 (EN 847- 1:2005)	Aufsteckfräser aus Leichtmetall mit mechanisch befestigten Wendeschneidplatten für die Bearbeitung von Holz und Holzwerkstoffen. Allgemeine technische Bedingungen	
------	--	--	--

GENEHMIGT
durch Beschluss der Kommission
der Zollunion
vom 18. Oktober 2011 Nr. 823
(in der Fassung des Beschlusses des Kollegiums
der Eurasischen Wirtschaftskommission
vom 19. Mai 2015 Nr. 55)

Verzeichnis
der Normen, die Regeln und Methoden der
Untersuchungen
(Prüfungen) und Messungen, einschließlich der Regeln für
die Probenahme,
enthalten, die für die Anwendung und Erfüllung der
Anforderungen des Technischen
Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von
Maschinen und
Anlagen“ (TR ZU 010/2011) und die Durchführung der
Konformitätsbewertung
(Konformitätsbestätigung) von Produkten erforderlich sind

Fußnote. Verzeichnis in der Fassung des Beschlusses des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 19.05.2015 Nr. 55 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

№ п/п	Elemente des Technischen Regelwerks der Zollunion		Bezeichnung der Norm	Name der Norm	Anmerkung
1	2	3	4	5	
I. Normen der Gruppe A (allgemeine technische Sicherheitsfragen)					
1	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2		GOST EN 1050-2002	Sicherheit von Maschinen. Grundsätze der Risikobewertung und Risikobestimmung	
2			Abschnitt 5 GOST R ISO 12100-1- 2007	Sicherheit von Maschinen. Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze. Teil 1. Grundbegriffe, Methodologie	
3			Abschnitt 5 GOST R ISO 12100-2- 2007	Sicherheit von Maschinen. Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze. Teil 2. Technische Leitsätze	

II. Normen der Gruppe B (Gruppenfragen der Sicherheit)

4	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 3 – 5 GOST ISO 7919-1-2002	Schwingungen. Zustandsüberwachung von Maschinen anhand der Ergebnisse von Schwingungsmessungen an rotierenden Wellen. Allgemeine Anforderungen	
5		Abschnitte 3 und 4 GOST ISO 7919-3-2002	Schwingungen. Zustandsüberwachung von Maschinen anhand der Ergebnisse von Schwingungsmessungen an rotierenden Wellen. Industrielle Maschinenkomplexe	
6		Abschnitt 6, Anhang A GOST ISO 8995-2002	Grundsätze der visuellen Ergonomie. Beleuchtung von Arbeitssystemen in Innenräumen	

7	Abschwingungen. 6 Bewertung - der 10 Sitzschwingungen von GOST Fahrzeugen ISO anhand 10326 der 1- Ergebnisse 2002 von Laborprüfungen. Teil 1. Allgemeine Anforderungen		
8	Abschirmung 6, von Ausrüstungen. Anhang A Zweihandsteuerungen. GOST Funktionelle ISO Aspekte 13851 2006 Gestaltungsleitsätze		

9	Abschirmung	Sicherheit	
	6	von	
		und Ausrüstungen.	
	7	Anordnung	
		von	
	GOST	Schutzeinrichtungen	
	ISO	unter	
	13855	Berücksichtigung	
	2006	der	
		Annäherungsgeschwindigkeiten	
		von	
		Körperteilen	
		des	
		Menschen	

10	Abschreibung	Sicherheit	
	3 von		
	und Ausrüstungen.		
	4		
	Minderung		
	GOST		
	ISO Gesundheitsrisikos		
	14103		
	2- gefährliche		
	2003 Stoffe,		
	die		
	von		
	Ausrüstungen		
	freigesetzt		
	werden.		
	Teil		
	2.		
	Methodik		
	der		
	Auswahl		
	von		
	Prüfverfahren		

11	GOST 12177-2013 IEC 60204-1 Maschinen. Elektroausrüstung 1- von 2002 Maschinen und Mechanismen. Teil 1. Allgemeine Anforderungen
12	Abschutzhülsegrade, 11 die - durch 15 Gehäuse gewährleistet GOST 14254-96 (IP-Code) (IEC 529-89)

13	8	10	30457	97	(ISO 9414-1-93)	Absorption Bestimmung - der Schallleistungspegel von GOST Schallquellen auf der Grundlage der Schallintensität. Messung an diskreten Punkten. Technisches Verfahren
----	---	----	-------	----	-----------------	---

14	Abstract Maschinenlärm. 6 Messung - der 13 Emissions- Schalldruckpegel GOST am 30683- Arbeitsplatz 2000 und (ISO an 11204:1995) anderen Kontrollpunkten. Verfahren mit Korrekturen für akustische Bedingungen
15	Anhang Maschinenlärm. A Angabe und GOST Kontrolle 30691- der 2001 Werte (ISO von 4871- Geräuschkennwerten 96)

16	Abschnitt	Maschinenlärm.
	4	Messung
	-	der
	13	Emissions-
		Schalldruckpegel
	GOST	am
	31172-	Arbeitsplatz
	2003	und
	(ISO	an
	11201:1995)	anderen
		Kontrollpunkten.
		Technisches
		Verfahren
		in
		einem
		im
		Wesentlichen
		freien
		Schallfeld
		über
		einer
		schallreflektierenden
		Ebene

17	Abschnitt 4 Bestimmung - der 13 Schallleistungspegel aus GOST dem 31273- Schalldruck. 2003 Genauverfahren (ISO für 3745:2003) Schalltote Räume	Maschinenlärm.
18	Abschnitt 4 Bestimmung - der 9 Schallleistungspegel aus GOST dem 31274- Schalldruck. 2004 Genauverfahren (ISO für 3741:1999) Hallräume	Maschinenlärm.

19	GOST 3127-75 2002er (ISO 3744:1994) Schallquellen aus dem Schalldruck. Technisches Verfahren in einem im Wesentlichen freien Schallfeld über einer schallreflektierenden Ebene
----	---

20	GOST Maschinenlärm. 31276 Bestimmung 2002 der (ISO Schallleistungspegel 3743 en 1:1994 Schallquellen ISO aus 3743 dem 2:1994 Schalldruck. Technische Verfahren für kleine, transportable Schallquellen in Hallfeldern in Räumen mit harten Wänden und in speziellen Hallräumen
----	--

21	GOST Maschinenlärm. 3127 Bestimmung 2002 der (ISO Schallleistungspegel 3746 von 1995) Schallquellen aus dem Schalldruck. Orientierungsverfahren unter Verwendung einer Messfläche über einer schallreflektierenden Ebene
----	--

22	Abschüttungen	Schwingungen
	5 und	
	und Stöße.	
	6 Messung	
	von	
	GOST	Ganzkörper-
	31191.1-	Schwingungen
	2004	und
	(ISO	Bewertung
	2631-	ihrer
	1:1997)	Einwirkung
	auf	
	den	
	Menschen.	
	Allgemeine	
	Anforderungen	

23	Abschüttungen	Schwingungen
	4 und	
	Stöße.	
	GOST	
	Messung	
	31191,5-	
	von	
	2007	Ganzkörper-
		Schwingungen
	(ISO	
	2631-	
	5:2004)	Bewertung
		ihrer
		Einwirkung
		auf
		den
		Menschen.
		Teil
		5.
		Schwingungen
		mit
		mehreren
		Stoßimpulsen

24	Abschwingungen.		
	5 Messung		
	lokaler		
	GOST		
	Schwingungen		
	31192,1-		
	und		
	2004		
	Bewertung		
	ihrer		
	(ISO		
	5349-		
	Einwirkung		
	auf		
	1:2001)		
	den		
	Menschen.		
	Teil		
	1.		
	Allgemeine		
	Anforderungen		

25	Abschirmungen.		
	4 Messung		
	- lokaler		
	9 Schwingungen		
	und		
	GOST Bewertung		
	31192.2-		
	2005 inner		
	Einwirkung		
	auf		
	(ISO den		
	5349-		
	2:2005) Menschen.		
	Teil		
	2.		
	Anforderungen		
	an		
	die		
	Durchführung		
	von		
	Messungen		
	am		
	Arbeitsplatz		

26	GOST EN 953 2002	Sicherheit von Maschinen. Abnehmbare Schutzeinrichtungen. Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung und Herstellung von feststehenden und beweglichen abnehmbaren Schutzeinrichtungen
27	GOST EN 1037 2002	Sicherheit von Maschinen. Verhinderung eines unerwarteten Anlaufs

28	Abschnitt 7 von Maschinen. GOST EN Druckempfindliche Schutzeinrichtungen. 1760- Teil 1- 1. 2004 Allgemeine Grundsätze für die Gestaltung und Prüfung druckempfindlicher Matten und Böden		
29	Abschnitt 6 von Maschinen. GOST EN Integrierte 1837 Beleuchtung 2002 von Maschinen		

30	Abschirmung 4 von - Maschinen. 6 Wesentliche Merkmale GOST optischer 30860- und 2002 akustischer (EN Gefahrensignale. 842:1996, EN Technische 981 Anforderungen und Prüfverfahren
31	Abschirmungen. 7 Bestimmung und der 8 Schwingungskennwerte selbstfahrender GOST Maschinen. 31193- Allgemeine 2004 Anforderungen (EN 1032:2003)

32	GOST 31217-2008	Sicherheit von Maschinen. (EN 626 1:1994)	Minderung des Gesundheitsrisikos durch schädliche Stoffe, die beim Betrieb von Maschinen freigesetzt werden. Teil 1. Grundlegende Bestimmungen für Hersteller von Maschinen
----	-----------------	---	---

33	Abschirmungen.
	4 Messung
	- von
	9 Ganzkörper-
	Schwingungen
	GOST und
	31319-
	Bewertung
	2006 ihrer
	(EN Einwirkung
	14253:3003)
	auf
	den
	Menschen.
	Anforderungen
	an
	die
	Durchführung
	von
	Messungen
	an
	Arbeitsplätzen

34	Abschnitt	Zustandsüberwachung	
	5	und	
	-	Diagnose	
	7	von	
		Maschinen.	
	GOST	Schwingungsüberwachung	
	R	des	
	ISO	Zustands	
	13373-	von	
	1-	Maschinen.	
	2009	Teil	
		1.	
		Allgemeine	
		Verfahren	

35	Abschluss	Zustandsüberwachung
	3	und
	-	Diagnose
	5	von
		Maschinen.
	GOST	Schwingungsüberwachung
	R	des
	ISO	Zustands
	13373-	von
	2-	Maschinen.
	2009	Teil
		2.
		Verarbeitung,
		Analyse
		und
		Darstellung
		von
		Ergebnissen
		von
		Schwingungsmessungen

36	Abschnitt 8 von Ausrüstungen. GOST R Sicherheitsbezogene ISO Teile 13840n 1- Steuerungen. 2007 Teil 1. Allgemeine Gestaltungsleitsätze		
37	Abschnitt 8 von Maschinen. GOST R Ortsfeste Zugänge ISO zu 14122- 3- Maschinen. 2007 Teil 3. Treppen und Geländer		

38	Abschnitt 5 von Maschinen. GOST R Ortsfeste ISO Zugänge 14122 zu 4- Maschinen. 2007 Teil 4. Senkrechte Leitern
39	Abschnitt 4 Ergonomische Gestaltung von Maschinen GOST R zur ISO Gewährleistung 15534- 3- der 2007 Sicherheit. Teil 3. Anthropometrische Daten

40	Abschnitt 6 von - Maschinen. 16 Elektroausrüstung von GOST Maschinen R und MEK Mechanismen. 60204 1- Teil 2007 1. Allgemeine Anforderungen
41	Abschnitt 8 von Maschinen. STB Sicherheitselemente ISO von 13849- 1- Steuerungssystemen. 2005 Teil 1. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

42	STBSicherheit ISO von Maschinen. 13849-1 Sicherheits Elemente 2- von 2005 Steuerungssystemen. Teil 2. Validierung
43	STBSicherheit ISO von Maschinen. 13849-1 2010 Sicherheitsabstände zum Schutz der oberen und unteren Gliedermaßen vor dem Eindringen in den Gefahrenbereich

44	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 8 STB ISO 14122-3-2004	Sicherheit von Maschinen. Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen. Teil 3. Treppen, Steigleitern und Geländer	
45		STB MEK 60204-31-2006	Sicherheit von Maschinen. Elektroausrüstung von Maschinen und Mechanismen. Teil 31. Zusätzliche Sicherheitsanforderungen und Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit für Nähmaschinen, Anlagen und Systeme	
46		STB IEC 60335-1-2013	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	
47		Abschnitte 4 – 8 GOST R 53081-2008 (CEN/TR 15350:2006)	Vibration. Bewertung der Einwirkung lokaler Vibration anhand von Daten zur Vibrationsaktivität von Maschinen	

48	STBSicherheit EN von 574Maschinen. 2006 Zweihandschaltung. Gestaltungsgrundsätze
49	STBSicherheit EN von 614Maschinen. 2- Ergonomische 2006Gestaltungsgrundsätze. Teil 2. Wechselbeziehung zwischen Maschinenlayout und Arbeitsaufgaben

50	STBSicherheit EN von 999Maschinen. 2003 Anordnung von Schutzeinrichtungen unter Berücksichtigung der Annäherungsgeschwindigkeit menschlicher Körperteile
51	STBVibration. EN Prüfverfahren 103für 2006mobile Maschinen zur Bestimmung der übertragenen Vibrationswerte

52	STB EN 1098 1- Bewertung 2007	Sicherheit von Maschinen. Bewertung der Emission luftverunreinigender Stoffe in die Atmosphäre. Teil 1. Auswahl der Prüfverfahren
53	STB EN 1290 2005	Mechanische Schwingungen und Stöße. Schwingungsisolierung von Maschinen. Hinweise zur Isolierung von Schwingungsquellen

54	Anhang 3	System der Arbeitssicherheitsnormen. GOST 12.1.001- 89	Ultraschall. Allgemeine Sicherheitsanforderungen
55	Anhang 2	System der Arbeitssicherheitsnormen. GOST 12.1.002- 84	Elektrische Felder mit industrieller Frequenz. Zulässige Intensitätsniveaus und Anforderungen an die Kontrolle an Arbeitsplätzen
56	Abschnitt 5	System der Arbeitssicherheitsnormen. GOST 12.1.003- 83	Lärm. Allgemeine Sicherheitsanforderungen

57	Anhang 2 der - Arbeitssicherheitsnormen. 7 Brandschutz. GOST 12.1.004- 91 Allgemeine Anforderungen	System
58	Abschnitt 2 der und Arbeitssicherheitsnormen. 5 Allgemeine sanitär- GOST 12.1.005- 88 hygienische Anforderungen an die Luft der Arbeitszone	System
59	Abschnitt 5 der Arbeitssicherheitsnormen. GOST 12.1.010- 76 Explosionssicherheit. Allgemeine Anforderungen	System

60	Abschnitt 5, der Arbeitssicherheitsnormen. Anhang A Allgemeine Anforderungen GOST 12.1.012- 2004	System 4	
61	Abschnitt 4 der Arbeitssicherheitsnormen. GOST 12.1.040- 83 Allgemeine Grundsätze	System 4	
62	Abschnitt 3 der und Arbeitssicherheitsnormen. 4 Verfahren zur GOST 12.1.050- 86 an Arbeitsplätzen	System 3	

63	Abschlusssystem 1 der und Arbeitssicherheitsnormen. 2 Ultraschall. Verfahren GOST zur 12.4.077- Messung 79 des Schalldrucks an Arbeitsplätzen
64	Abschluss 4 Verfahren zur GOST Bestimmung 23941- von 2002 Lärmkenngrößen. Allgemeine Anforderungen

65	Abschnitt 5 Verfahren - zum 10 Vergleich von GOST 31327- 2006	Maschinenlärm. Verfahren zum Vergleich von Lärmdaten von Maschinen und Anlagen
66	Abschnitt 4 von und 5 Elektroausrüstung von GOST R 51886 2001	Sicherheit von Maschinen. Elektroausrüstung von Produktionsmaschinen. Büßverfahren

67	Abschnitt 4	Vibration. Messung der von Maschinen über elastische Isolatoren übertragenen Vibration. Allgemeine Anforderungen	
III. Normen der Gruppe C			
1. Turbinen			
68	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 3 und 4 GOST ISO 7919-4-2002	Vibration. Zustandsüberwachung von Maschinen anhand von Vibrationsmessungen an rotierenden Wellen. Gasturbineneinheiten

69	Abschreibung.	Vibration.	
	3 Zustandsüberwachung		
	und von		
	4 Maschinen		
	anhand		
	GOST		
	von		
	ISO	Vibrationsmessungen	
	10816-	an	
	4-	nicht	
	2002	rotierenden	
		Teilen.	
		Teil	
		4.	
		Gasturbinenanlagen	
70	Abschreibung.	Gasturbinenanlagen.	
	5		
	-	Verfahren	
	9	zur	
		Bestimmung	
	GOST		
	R	Emissionen	
	ISO	schädlicher	
	11042	Stoffe	
	1-		
	2001		

71	Abschnitt 5 - 9 GOST R 52782- 2007 (ISO- Entwurf 2314)	Dampfturbinenanlagen. Prüfverfahren. Abnahmeprüfungen
72	Abschnitt 6 GOST 10731- 85	Chlorflächenverdampfer für Dampfturbinenkraftwerke. Allgemeine technische Bedingungen
73	Abschnitt 4 GOST 24278- 89	Stationäre Dampfturbinenanlagen zum Antrieb elektrischer Generatoren in Wärmekraftwerken. Allgemeine technische Anforderungen

74	Abschnitt 5 - 7 GOST 25364-97	Stationäre Dampfturbineneinheiten. Vibrationsnormen für Lager von Wellensträngen und allgemeine Anforderungen an die Durchführung von Messungen
75	Abschnitt 5 - 7 GOST 27165-97	Stationäre Dampfturbineneinheiten. Vibrationsnormen für Wellenstränge und allgemeine Anforderungen an die Durchführung von Messungen

76	Abschritzer 4 für Regenerationssysteme GOST 28757- 90 von Dampfturbinen in Wärme­kraftwerken. Allgemeine technische Bedingungen
77	Abschritzer 5 mit Gasturbinenantrieb. GOST 28757- 90 Allgemeine technische Bedingungen
78	Abschritzer 4 Dampfturbinen kleiner GOST 28969- 91 Leistung. Allgemeine technische Bedingungen

79	Abschnitt 4	Gas- und Turbinenanlagen zum Antrieb von Turbogeneratoren. Allgemeine technische Bedingungen		
2. Gebläse- und Saugzugmaschinen				
80	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 3 – 6 GOST 29310-92	Gebläse- und Saugzugmaschinen. Verfahren akustischer Prüfungen	
3. Dieselgeneratoren				
81	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 13822-82	Diesel-Elektroaggregate und mobile Dieselmotoren. Allgemeine technische Bedingungen	

82	Abschnitt 5 Wechselstrom- - Generatoraggregate 15 mit Antrieb GOST durch R Verbrennungsmotor. 52988- 2008 Lärmmessung nach (ISO dem 8528- 10:1998) Füllflächenverfahren	Maschinenlärm. Wechselstrom- Generatoraggregate mit Antrieb durch Verbrennungsmotor. Lärmmessung nach dem Füllflächenverfahren
83	Abschnitt 10 mit Diesel- GOST und 53174- 2008 Gasverbrennungsmotoren. Allgemeine technische Bedingungen	Elektrogeneratoranlagen mit Diesel- und Gasverbrennungsmotoren. Allgemeine technische Bedingungen
4. Bergbauausrüstung		

84	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 12.2.030- 2000	System der Arbeitssicherheitsnormen. Handmaschinen. Lärmkenngößen. Normen. Prüfverfahren	
85		Abschnitt 4 GOST 12.2.105-84	System der Arbeitssicherheitsnormen. Aufbereitungsausrüstung. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
86		Abschnitt 2, Anhang 3 GOST 12.2.106-85	System der Arbeitssicherheitsnormen. Maschinen und Mechanismen, die bei der Erschließung von Erz-, Nichterz- und Seifenlagerstätten mineralischer Rohstoffe eingesetzt werden. Allgemeine hygienische Anforderungen und Bewertungsverfahren	
87		Abschnitt 6 GOST 7828- 80	Abteufwinden. Technische Bedingungen	

88	Abschlüsse 5 für und Technische 6 Bedingungen GOST 15035- 80	Unmittelbare Schraperwinden. Technische Bedingungen
89	Abschlüsse 5 für und Förderkörbe. 6 Technische Bedingungen GOST 15850- 84	Schutzfallsschirme für Förderkörbe. Technische Bedingungen
90	Abschlüsse 5 für und Förderkörbe. 6 Technische Bedingungen GOST 15851- 84	Hängende Vorrichtungen für Förderkörbe. Technische Bedingungen

91	Abschnitt 6 Bohrgeräte für Sprengbohrlöcher und im Tagebau. GOST 26698.1- Allgemeine technische Bedingungen
92	Abschnitt 6 Bohrgeräte. und Allgemeine technische Bedingungen GOST 26698.2-
93	GOST 26698- Bohranlagen den Bergbau. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren

94	GOST 26917-2000	Stademaschinen für den Bergbau. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren
95	GOST 28618-90	Standförderer den Bergbau. Allgemeine technische Bedingungen
96	GOST 50702-2002	Streckenvortriebsmaschinen mit R mit Absleger- schneidkopf. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren

97	GOST R 50910 96	Stachgiebiger Metallrahmenausbau. Prüfverfahren
98	GOST R 51042 97	Bandförderer für Bergbau. Prüfverfahren
99	GOST R 51600 2000	Hydraulische Schreitausbaustempel. Prüfverfahren
100	GOST R 51670 2000	Tratzförderer für Bergbau. Prüfverfahren
101	GOST R 51700 2000	Stachgiebiger Metallrahmenausbau. Baugenausbau. Allgemeine technische Bedingungen

102	GOST R 52018- 2003	Schachtfördergefäße. Technische Bedingungen	
103	GOST R 52217- 2004	Anhängevorrichtungen für den Schachtbau. Technische Bedingungen	
104	GOST R 52218- 2004	Schachtbauwinden. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	
105	Abschnitte 9 - 11 GOST R 53648- 2009	Untertagediesellokomotiven. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	
106	Abschnitte 7 und 8 GOST R 53650- 2009	Hobelanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	

107	STB 1575-2005	Schreitausbau für Strebe. Hauptparameter. Allgemeine technische Anforderungen. Prüfverfahren	
-----	---------------	---	--

5. Anschlagmittel für Hebevorgänge

108	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 6 und 7 GOST 25996-97 (ISO 610-90)	Rundglieder-Hochleistungs-Bergbauausrüstung Technische Bedingungen
109		GOST 30441-97 (ISO 3076-84)	Unkalibrierte Ketten Hebeketten der Festigkeitsklasse Technische Bedingungen
110		Abschnitt 6 GOST EN 818-1-2011	Stahlketten mit Rundgliedern zu Lasten. Sicherheit Allgemeine Anforderungen die Abnahme

111	Abschnitt 6 GOST EN 818-2- 2011	Stahlketten mit kurzen Rundgliedern zum Heben von Lasten. Sicherheit. Teil 2. Stahlketten normaler Genauigkeit für Anschlagketten der Klasse 8	
112	Punkt 6.3.1 GOST EN 818-3- 2011	Stahlketten mit kurzen Rundgliedern zum Heben von Lasten. Sicherheit. Teil 3. Stahlketten normaler Genauigkeit für Anschlagketten der Klasse 4	
113	Abschnitt 6, Anlagen A und B GOST EN 818-4- 2011	Stahlketten mit kurzen Rundgliedern zum Heben von Lasten. Sicherheit. Teil 4. Anschlagketten der Klasse 8	
114	Abschnitt 6 GOST EN 818-5- 2011	Stahlketten mit kurzen Rundgliedern zum Heben von Lasten. Sicherheit. Teil 5. Anschlagketten der Klasse 4	

115	GOST EN 818-7- 2010	Kurze Hebeketten. Sicherheitsanforderungen. Teil 7. Kalibrierte Ketten. Klasse T (Typen T, DAT und DT)	
116	Abschnitt 6 GOST 14110-97	Mehrweg- Halbsteifanschlagmittel. Technische Bedingungen	
117	Abschnitt 6 GOST 24599-87	Seilgreifer für Schüttgüter. Allgemeine technische Bedingungen	
118	Abschnitt 6 GOST 25573-82	Seilanschlagmittel für das Bauwesen. Technische Bedingungen	
119	STB EN 1677-1- 2005	Einzelteile von Anschlagmitteln. Sicherheit. Teil 1. Geschmiedete Einzelteile, Festigkeitsklasse 8	

120	STB EN 1677-2- 2005	Einzelteile von Anschlagmitteln. Sicherheit. Teil 2. Geschmiedete Haken mit Sicherungssperre, Festigkeitsklasse 8	
121	Abschnitte 6 und 7 GOST 30188-97	Kalibrierte Hochleistungs- Hebeketten. Technische Bedingungen	
122	Abschnitt 6 GOST R 54889- 2012	Mehrweg- Halbsteifanschlagmittel. Technische Bedingungen	

6. Hebe- und Transportausrüstung, Hebekrane

123	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 6 GOST 7075- 80	Handbetrieben auf Stützen. Te Bedingungen
124		Abschnitt 4 GOST 7890- 93	Einträger-Häng Technische Bed

125	Abschnitt 4 GOST 13556-91	Turmdrehkrane für das Bauwesen. Allgemeine technische Bedingungen	
126	Abschnitt 4 GOST 22045-89	Elektrische Einträger- Brückenkrane auf Stützen. Technische Bedingungen	
127	Abschnitt 4 GOST 22827-85	Selbstfahrende Auslegerkrane für allgemeine Zwecke. Technische Bedingungen	
128	Abschnitt 4 GOST 27584-88	Elektrische Brücken- und Portalkrane. Allgemeine technische Bedingungen	
129	Abschnitt 4 GOST 28433-90	Regalbediengeräte als Krane. Allgemeine technische Bedingungen	

130	Abschnitt 4 GOST 28434-90	Brücken-Regalbediengeräte. Allgemeine technische Bedingungen	
131	GOST 31271- 2002 (ISO 4310:1981)	Hebkrane. Regeln und Prüfverfahren	
132	GOST R 55642- 2013	Hebeplattformen für Behinderte und andere mobilitätseingeschränkte Personengruppen. Regeln und Verfahren für Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen. Regeln für die Probenahme	
133	GOST R 55640- 2013	Fahrtreppen und Fahrsteige. Regeln und Verfahren für Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen. Regeln für die Probenahme	

7.
Förderer

134	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	STB EN 620-2007	Ausrüstung und kontinuierliche
135		Abschnitt 5 GOST 12.2.022-80	Stationäre Gurt Schüttgüter. Anforderungen an Sicherheit und elektromagnetische Verträglichkeit
136		GOST 12.2.119-88	System der Arbeitssicherheit Automatische Rundtakt-Förderer Allgemeine Sicherheitsanforderungen
137		GOST 2103-89	Fahrbare Gurtförderer allgemeine Technische Bedingungen
138		Abschnitte 6 und 7 GOST 30137-95	Horizontale Schüttgüter Allgemeine technische Bedingungen

8. Elektrische Seil- und Kettenzüge

139	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 7 GOST 22584-96	Elektrische Seil Allgemeine tec Bedingungen
140		Abschnitt 4 GOST 28408-89	Handzüge und Allgemeine tec Bedingungen

9. Gleislose Bodentransportmittel für die Produktion

141	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST 29249-2001 (ISO 6055- 97)	Gleislose Bodentransport Schutzdächer. Kenndaten und
142		GOST R 50609-93 (ISO 5766- 90)	Flurförderzeuge Plattformfahrze Hubhöhe. Prüfv die Standsicher

143	GOST R 51347-99 (ISO 5767-92)	Gleislose Bodentransportmittel. Stapler und Hochhubwagen, die mit nach vorn geneigtem Hubgerüst arbeiten. Zusätzliche Standsicherheitsprüfungen	
144	Abschnitte 3 und 4 GOST R 51348-99 (ISO 6292-96)	Gleislose Bodentransportmittel. Bremssysteme. Technische Anforderungen	
145	Abschnitt 6 GOST R 51349-99 (ISO 2328-93, ISO 2330-95, ISO 2331-74)	Gleislose Bodentransportmittel. Lastplatten, Gabelzinken. Technische Bedingungen	

146	Abschnitt 6 GOST R 51354-99 (ISO 3691- 80)	Gleislose Bodentransportmittel. Sicherheitsanforderungen	
147	GOST 31318- 2006 (EN 13490:2001)	Vibration. Laborverfahren zur Bewertung der über den Sitz des Maschinenbedieners übertragenen Vibration. Bodentransportmittel	
148	GOST R 53080- 2008 (EN 13059:2002)	Vibration. Bestimmung der Parameter der Vibrationscharakteristik selbstfahrender Maschinen. Bodentransportmittel	
149	Abschnitt 9 GOST 18962-97	Gleislose elektrisch angetriebene Flurförderzeuge. Allgemeine technische Bedingungen	

150	GOST 24282-97	Gleislose elektrisch angetriebene Flurförderzeuge. Prüfverfahren	
10. Ausrüstung für die Gasflambearbeitung von Metallen und die Metallisierung von			
151	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 6 – 8 GOST 31596-2012 (ISO 9090:1989)	Dichtheit von A Geräten für das Gasschweißen, ähnliche Verfah äußere Gasleck Verfahren zu ih
152		Abschnitt 10 GOST 12.2.008-75	System der Arbeitssicherhe Ausrüstung und Gasflambearb Metallen und d Spritzen von Be Sicherheitsanfo
153		Abschnitte 8 und 10 GOST 12.2.054.1- 89	System der Nor Arbeitssicherhe Azetylenanlage und Prüfverfah

154	Abschnitte 3 und 4 GOST 13861-89	Druckminderer für die Gasflambearbeitung. Allgemeine technische Bedingungen	
155	Abschnitte 6 – 8 GOST 30829- 2002	Fahrbare Azetylen- Generatoren. Allgemeine technische Bedingungen	
156	Abschnitt 7 GOST R 50402- 2011 (ISO 5175:1987)	Ausrüstung für Gasschweißen, Schneiden und verwandte Verfahren. Sicherheitseinrichtungen für brennbare Gase und Sauerstoff oder Druckluft. Technische Anforderungen und Prüfungen	

11. Ausrüstung für die Aufbereitung und Reinigung von Trinkwasser

157	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST 26646-90	Stationäre Des- Entsalzungsanl- Allgemeine tec Anforderungen
-----	----------------------------------	------------------	---

158	Abschnitt 5 GOST R 51871-2002	Wasseraufbereitungsgeräte. Allgemeine Anforderungen an die Wirksamkeit und Methoden zu ihrer Bestimmung	
12. Metallbearbeitende Werkzeugmaschinen			
159	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 6 - 12 GOST ISO 230-5-2002	Prüfung von Werkzeugmaschinen. Bestimmung der Geräuschkennwerte
160		GOST EN 1271-2011	Sicherheit von Metallbearbeitenden Bohrmaschinen
161		Anhänge A - E GOST EN 12415-2006	Sicherheit von Metallbearbeitenden Drehmaschinen mit numerischer Steuerung. Drehbearbeitung

162	Abschnitt 6, Anhänge A – D GOST EN 12417-2006	Sicherheit von Metallbearbeitungsmaschinen. Bearbeitungszentren für die mechanische Bearbeitung	
163	Anhang A GOST EN 12478-2006	Sicherheit von Metallbearbeitungsmaschinen. Große Drehmaschinen mit numerischer Steuerung und große Drehbearbeitungszentren	
164	Abschnitt 6 GOST EN 12626-2006	Sicherheit von Metallbearbeitungsmaschinen. Maschinen für die Laserbearbeitung	
165	Abschnitt 12 GOST EN 12840-2011	Sicherheit von Metallbearbeitungsmaschinen. Handbediente Drehmaschinen mit und ohne automatisiertes Steuerungssystem	

166	Anhang B GOST EN 12957- 2011	Sicherheit von Metallbearbeitungsmaschinen. Elektroerosionsmaschinen	
167	Abschnitt 6, Anhänge A, B und D GOST EN 13128- 2006	Sicherheit von Metallbearbeitungsmaschinen. Fräsmaschinen (einschließlich Bohrwerken)	
168	Anhänge C und E GOST EN 13218- 2011	Sicherheit von Metallbearbeitungsmaschinen. Stationäre Schleifmaschinen	
169	Anhänge A und B GOST EN 13898- 2011	Sicherheit von Metallbearbeitungsmaschinen. Trennmaschinen für das Kaltschneiden von Metallen	

170	Abschnitt 5 GOST R ISO 16156- 2008	Sicherheit von Metallbearbeitungsmaschinen. Backenfutter	
171	Anhänge A – E GOST R EN 13788- 2007	Sicherheit von Metallbearbeitungsmaschinen. Mehrspindel-Drehautomaten	
172	STB EN 12348- 2004	Maschinen für das Ringbohren. Sicherheit	
173	Abschnitt 7 GOST 12.2.048- 80	System der Normen für Arbeitssicherheit. Maschinen zum Schärfen von Holzsägen und Flachmessern. Sicherheitsanforderungen	

174	Abschnitte 3 – 6 GOST 12.2.107- 85	System der Normen für Arbeitssicherheit. Lärm. Metallschneidende Maschinen. Zulässige Geräuschkennwerte	
175	Abschnitt 5 GOST 7599-82	Metallbearbeitungsmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
176	Abschnitt 7 GOST 30685- 2000	Vertikale Hon- und Läppmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
177	Abschnitte 6 – 8 GOST 30824- 2002	Technologische Ausrüstung. Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen. Methode zur rechnerisch- experimentellen Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Brandausbruchs	

178	Abschnitt 4 GOST R 51101-2012	Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen. Verfahren zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen	
-----	--------------------------------------	--	--

13. Schmiede- und Pressmaschinen

179	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	STB EN 692-2006	Mechanische P Sicherheit
180		Abschnitt 5 GOST 12.2.017-93	Schmiede- und Pressausrüstun Sicherheitsanfo
181		Abschnitt 5 GOST 12.2.055-81	System der Nor Arbeitssicherhe für die Verarbe Schrott und Ab Eisen- und Nichteisenmeta Sicherheitsanfo
182		Abschnitt 6 GOST 6113-84	Horizontale Sch für keramische Technische Bec

183	Abschnitt 6 GOST 8390-84	Elektrohydraulische Pressen zum Stanzen von Teilen. Allgemeine technische Bedingungen	
184	Abschnitte 7, 9 - 11 GOST 31543- 2012	Schmiede- und Pressmaschinen. Geräuschkennwerte und Methoden zu ihrer Bestimmung	
185	Anhänge A - G GOST 31733- 2012	Hydraulische Pressen. Sicherheitsanforderungen	

14. Holzbearbeitungsausrüstung

186	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 6 - 12 GOST ISO 230-5-2002	Prüfung von Werkzeugmaschi Bestimmung de Geräuschkennw
-----	----------------------------------	--	---

187	Abschnitt 5 GOST R EN 848-1- 2011	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Einseitige Fräsmaschinen. Teil 1. Einspindelige Fräsmaschinen mit vertikaler unterer Spindelanordnung	
188	Abschnitt 5 GOST R EN 859- 2010	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Abrichthobelmaschinen mit Handvorschub	
189	Abschnitt 5 GOST R EN 860- 2010	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Einseitige Dickenhobelmaschinen	
190	Abschnitt 5 GOST R EN 861- 2011	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Abricht- und Dickenhobelmaschinen	

191	Abschnitt 5 GOST R EN 940- 2009	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kombinierte Holzbearbeitungsmaschinen	
192	Abschnitt 5 GOST R EN 1870- 1-2011	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 1. Universalkreissägemaschinen (mit und ohne beweglichem Tisch), Formatkreissägemaschinen und Baustellenkreissägemaschinen	
193	Abschnitt 5 GOST R EN 12750- 2012	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Vierseitige Hobelmaschinen (Längsfräsmaschinen)	

194	STB EN 848-2- 2004	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Fräsmaschinen für die einseitige Bearbeitung mit rotierendem Werkzeug. Teil 2. Einspindelige Fräsmaschinen mit oberer Spindelanordnung und Hand-/Maschinenvorschub	
195	STB EN 848-3- 2004	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Fräsmaschinen für die einseitige Bearbeitung mit rotierendem Werkzeug. Teil 3. Bohr- und Fräsmaschinen mit numerischer Steuerung	
196	STB EN 1870-2- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 2. Horizontale und vertikale Plattenbesäummaschinen	

197	STB EN 1870-3- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 3. Kappmaschinen von oben und kombinierte Maschinen	
198	STB EN 1870-4- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 4. Mehrblattmaschinen für das Längsschneiden mit Handbeschickung und/oder Handentnahme	
199	STB EN 1870-5- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 5. Kombinierte Maschinen für die Kreissägebearbeitung und das Kappen von unten	
200	STB EN 1870-6- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 6. Säge- und kombinierte Sägemaschinen, Tischkreissägemaschinen mit Handbeschickung und/oder Handentnahme	

201	STB EN 1870-7- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 7. Maschinen zum Sägen von Stämmen mit mechanischem Tischvorschub und Handbeschickung/oder Handentnahme	
202	STB EN 1870-8- 2006	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 8. Besäum- und Leistenmaschinen mit mechanisierter Sägeeinrichtung und Handbeschickung und/oder Handentnahme	
203	STB EN 1870-9- 2007	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 9. Zweiseitige Gehrungssägemaschinen mit mechanischem Vorschub und Handbeschickung und/oder Handentnahme	

204	STB EN 1870-10- 2007	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 10. Automatische und halbautomatische einblättrige Abkürzsägemaschinen mit Sägevorschub nach oben	
-----	----------------------------	---	--

205	STB EN 1870-11- 2007	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 11. Automatische und halbautomatische horizontale Querschneidemaschinen mit einem Sägeblatt (Radialsägemaschinen)	
206	STB EN 1870-12- 2007	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 12. Pendelquerschneidemaschinen	
207	STB EN 1870-15- 2007	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 15. Mehrblatt- Querschneidemaschinen mit mechanischem Vorschub und manueller Be- und/oder Entladung	
208	STB EN 1870-16- 2007	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen. Kreissägemaschinen. Teil 16. Doppelseitige Gehrungssägemaschinen für V-förmigen Einschnitt	

209	Abschnitt 7 GOST 12.2.026.0- 93	Holzbearbeitungsausrüstung. Sicherheitsanforderungen an die Konstruktion	
210	Abschnitt 7 GOST 12.2.048- 80	System der Arbeitssicherheitsnormen. Maschinen zum Schärfen von Holzbearbeitungssägen und Flachmessern. Sicherheitsanforderungen	
211	Abschnitt 4 GOST 25223-82	Holzbearbeitungsausrüstung. Allgemeine technische Bedingungen	
212	Abschnitte 6 – 8 GOST 30824- 2002	Technologische Ausrüstung. Metallbearbeitungs- und Holzbearbeitungsmaschinen. Methode zur rechnerisch- experimentellen Bestimmung der Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung	

213	Abschnitt 4 GOST R 51101- 2012	Metallbearbeitungs- und Holzbearbeitungsmaschinen. Methoden zur Prüfung der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen	
15. Holzbearbeitungsmaschinen für den Hausgebrauch			
214	Artikel 4 und 5 Anlagen 1 und 2	GOST MEK 61029-1- 2002	Tragbare elektris Maschinen. Allgemeine Sicherheitsanfor Prüfverfahren
16. Technologische Ausrüstung für die Gießereiproduktion			
215	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	STB EN 710- 2004	Sicherheitsanfor Gießereimaschin anlagen zur Hers Formen und Kern zugehörige Einric
216		Abschnitt 6 GOST 12.2.046.0- 2004	Technologische A für die Gießereip Sicherheitsanfor

217	Abschnitt 10 GOST 10580-2006	Technologische Ausrüstung für die Gießereiproduktion. Allgemeine technische Bedingungen	
218	Abschnitt 6 GOST 15595-84	Gießereiausrüstung. Druckgießmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
219	Abschnitt 4 GOST 8907-87	Kernschießmaschinen mit Sandgebläse. Allgemeine technische Bedingungen	
220	Abschnitt 4 GOST 19498-74	Formschleudermaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
221	Abschnitt 4 GOST 19497-90	Kokillengießmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	

222	Abschnitte 4 und 5 GOST 30443-97	Technologische Ausrüstung für die Gießereiproduktion. Methoden zur Kontrolle und Bewertung der Sicherheit	
223	GOST 30573-98	Gießereiausrüstung. Gießanlagen für Aluminiumlegierungen. Allgemeine technische Bedingungen	
224	GOST 30647-99	Gießereiausrüstung. Niederdruckgießmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
225	Abschnitte 6 – 8 GOST 31545- 2012	Technologische Ausrüstung für die Gießereiproduktion. Lärmkenngrößen und Methoden zu ihrer Kontrolle	

17. Ausrüstung zum Aufbringen von Metallüberzügen

226	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 10 GOST 12.2.008-75	System der Arbeitssicherheit Ausrüstung und Gasflammbehandlung Metallen und das Spritzen von Über Sicherheitsanfor
18. Ausrüstung zum Schweißen und thermischen Spritzen			
227	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 10 GOST 12.2.008-75	System der Arbeitssicherheit Ausrüstung und Gasflammbehandlung Metallen und das Spritzen von Über Sicherheitsanfor
228		Abschnitt 7 GOST 21694-94	Mechanische Schweißausrüstung Allgemeine technische Bedingungen
229		Abschnitt 7 GOST 30275-96	Manipulatoren für Widerstandspunkt Allgemeine technische Bedingungen
19. Linien und Komplexe für den Maschinenbau, flexible Fertigungssysteme (FFS), flexible Fertigungsmodule (FFM), Roboter			

230	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 8 GOST 12.2.072-98	Industrieroboter. Roboter gestützte technologische K Sicherheitsanfor Prüfverfahren
231		Abschnitt 3 GOST 12.2.119-88	System der Arbeitssicherheit Automatische Ru Rundtaktförderlin Allgemeine Sicherheitsanfor
232		Abschnitte 1 – 6 GOST 26053-84	Industrieroboter. Abnahmeregeln. Prüfverfahren
233		Abschnitte 6 und 7 GOST 26054-85	Industrieroboter Kontaktschweiße Allgemeine techn Bedingungen
234		Abschnitte 6 und 7 GOST 26056-84	Industrieroboter Lichtbogenschwei Allgemeine techn Bedingungen

235	Abschnitte 6 und 7 GOST 26057-84	Balancierte Manipulatoren. Allgemeine technische Bedingungen	
236	Abschnitte 6 und 7 GOST 27351-87	Aggregatmodulare Industrieroboter. Ausführungsmodule. Allgemeine technische Bedingungen	
237	Abschnitt 2 GOST 27697-88	Industrieroboter. Einrichtungen der takt-, positions- und bahngesteuerten Programmsteuerung. Technische Anforderungen und Prüfverfahren	

20. Zahnradgetriebe und Getriebemotoren für den allgemeinen Maschinenbau

238	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 7 GOST 26546-85	Kettenvariatorge Allgemeine techn Bedingungen
-----	----------------------------------	-------------------------------------	---

239	Abschnitte 7 und 8 GOST 31591- 2012	Getriebemotoren. Allgemeine technische Bedingungen	
240	Abschnitte 7 und 8 GOST 31592- 2012	Getriebe für den allgemeinen Maschinenbau. Allgemeine technische Bedingungen	

21. Antriebs-, Zug- und Lastplattenketten

241	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 7 GOST 13568-97 (ISO 606-94)	Rollen- und Hülsenantriebske Allgemeine techn Bedingungen
242		Abschnitt 7 GOST 30442-97 (ISO 9633- 92)	Rollenantriebske Fahrräder. Techn Bedingungen

243	Abschnitte 4 und 5 GOST 191-82	Lastplattenketten. Technische Bedingungen	
244	Abschnitte 4 und 5 GOST 588-81	Zugplattenketten. Technische Bedingungen	
245	Abschnitt 4 GOST 589-85	Zerlegbare Zugketten. Technische Bedingungen	
246	Abschnitt 4 GOST 12996-90	Gabelzugketten. Technische Bedingungen	
247	Abschnitt 4 GOST 13552-81	Zahnantriebsketten. Technische Bedingungen	
248	Abschnitt 4 GOST 21834-87	Rollenantriebsketten erhöhter Festigkeit und Genauigkeit. Technische Bedingungen	

249	Abschnitt 4 GOST 23540-79	Lastplattenketten mit geschlossenen Bolzen. Technische Bedingungen	
22. Sumpfgeländefahrzeuge, Schneemobile und Anhänger dafür			
250	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 6 GOST 32571-2013 (EN 15997:2001)	Kompakte Rad- Sumpfgeländefa Sicherheitsanfor Prüfverfahren
251		Abschnitt 5 GOST R 50943-2011	Sumpfgeländefa Technische Anfo und Prüfverfahre
252		Abschnitt 4 GOST R 50944-2011	Schneemobile. T Anforderungen u Prüfverfahren
253		Abschnitt 5 GOST R 52008-2003	Vierrädrige gelär Kraftfahrzeuge. A technische Anfor
23. Gabelstapler			

254	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST 16215-80	Allgemein einsetzbar. Gabelstapler. Allgemeine technische Bedingungen
24. Fahrräder (ausgenommen Kinderfahrräder)			
255	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 8 GOST 31741-2012	Fahrräder. Allgemeine technische Bedingungen
25. Garagenausrüstung für Kraftfahrzeuge und Anhänger			
256	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	STB EN 1494-2005	Mobile oder fahrerlose Wagenheber und Hebeausrüstung
257		Abschnitt 6 GOST 31489-2012	Garagenausrüstung. Sicherheitsanforderungen. Kontrollmethoden
26. Landmaschinen			
258	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST ISO 3776-2-2012	Traktoren und Landmaschinen. Sicherheitsgurte. Anforderungen an Festigkeit der Verkleidungen

259	GOST ISO 3776-3- 2013	Traktoren und Landmaschinen. Beckengurte. Teil 3. Anforderungen an Baugruppen	
260	Abschnitt 7 GOST ISO 4254-1- 2013	Landmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	
261	GOST ISO 4254-8- 2013	Landmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 8. Maschinen zum Ausbringen fester Düngemittel	
262	Abschnitt 5 GOST ISO 4254-9- 2012	Landmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 9. Sämaschinen	
263	Abschnitte 4 – 8 GOST ISO 5674-2012	Traktoren und Maschinen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Schutzhüllen für Gelenkwellen zum Antrieb über Zapfwellen (ZAPFWELLE). Prüfungen auf Festigkeit und Verschleiß und Annahmekriterien	

264	GOST ISO 5691-2004	Pflanzensetz- und Maschinen zum Legen von Kartoffeln. Prüfverfahren	
265	Abschnitte 4 - 11 GOST ISO 14269-2- 2003	Traktoren und selbstfahrende Maschinen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Umgebung des Bedienungsplatzes des Fahrers. Teil 2. Prüfverfahren und Eigenschaften von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen	
266	Abschnitte 4 - 7 GOST ISO 14269-3- 2003	Traktoren und selbstfahrende Maschinen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Umgebung des Bedienungsplatzes des Fahrers. Teil 3. Bestimmung der Einwirkung solarer Erwärmung	

267	Abschnitt 4 GOST ISO 14269-4- 2003	Traktoren und selbstfahrende Maschinen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Umgebung des Bedienungsplatzes des Fahrers. Teil 4. Prüfverfahren für das Filterelement	
268	Abschnitte 4 – 7 GOST ISO 14269-5- 2003	Traktoren und selbstfahrende Maschinen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Umgebung des Bedienungsplatzes des Fahrers. Teil 5. Prüfverfahren für das Abdichtungssystem	
269	GOST 30879- 2003 (ISO 3795:1989)	Straßenfahrzeuge, Traktoren und Maschinen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Bestimmung der Brenneigenschaften von Materialien der Innenausstattung	
270	GOST EN 708-2004	Landmaschinen. Bodenbearbeitungsmaschinen mit mechanisierten Arbeitsorganen. Sicherheitsanforderungen	

271	GOST EN 908-2004	Maschinen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Trommelregner. Sicherheitsanforderungen	
272	Abschnitt 5 GOST EN 12525- 2012	Landmaschinen. Frontladeausrüstung. Sicherheitsanforderungen	
273	Abschnitt 5 GOST EN 12965- 2012	Traktoren und Maschinen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Zapfwellen (ZAPFWELLE), Gelenkwellen und Schutzabdeckungen. Sicherheitsanforderungen	
274	Abschnitt 5 GOST EN 13118- 2012	Landmaschinen. Kartoffelroder. Sicherheitsanforderungen	
275	Abschnitt 5 GOST EN 13140- 2012	Landmaschinen. Maschinen zur Ernte von Zucker- und Futtermühen. Sicherheitsanforderungen	

276	STB ISO 15077- 2010	Traktoren und selbstfahrende Landmaschinen. Bedienelemente des Fahrers. Betätigungskräfte, Verstellung, Anordnung und Bedienungsmethode	
277	STB EN 707-2006	Landmaschinen. Maschinen zum Ausbringen flüssiger Düngemittel. Sicherheitsanforderungen	
278	STB EN 14017- 2009	Maschinen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Maschinen zum Ausbringen fester Mineraldüngemittel. Sicherheitsanforderungen	
279	STB EN 14017- 2009	Maschinen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Reihensämaschinen. Sicherheitsanforderungen	
280	GOST 12.2.002- 91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Landtechnik. Methoden der Sicherheitsbewertung	

281	GOST 12.2.002.3-91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge. Bestimmung der Bremseigenschaften	
282	GOST 12.2.002.4-91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Traktoren und selbstfahrende Landmaschinen. Methode zur Bestimmung der Sichtverhältnisse vom Arbeitsplatz des Fahrers	
283	GOST 12.2.002.5-91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Traktoren und selbstfahrende Landmaschinen. Methode zur Bestimmung der Eigenschaften der Heizungs- und Mikroklimasysteme am Arbeitsplatz des Fahrers in der kalten Jahreszeit	
284	GOST 12.2.002.6-91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Traktoren und selbstfahrende Landmaschinen. Methode zur Bestimmung der Dichtheit von Kabinen	

285	GOST 12.4.095- 80	System der Arbeitssicherheitsnormen. Selbstfahrende Landmaschinen. Methoden zur Bestimmung der Vibrations- und Geräuscheigenschaften	
286	Abschnitte 6 - 11 GOST 17.2.2.02- 98	Naturschutz. Atmosphäre. Normen und Methoden zur Bestimmung der Rauchdichte der Abgase von Dieselmotoren, Traktoren und selbstfahrenden Landmaschinen	
287	Abschnitte 6 - 11 GOST 17.2.2.05- 97	Naturschutz. Atmosphäre. Normen und Methoden zur Bestimmung der Emissionen schädlicher Stoffe mit den Abgasen von Dieselmotoren, Traktoren und selbstfahrenden Landmaschinen	
288	Abschnitt 5 GOST 6939-93	Moor- und Buschmoorpflüge. Allgemeine technische Bedingungen	

289	Abschnitt 4 GOST 7496-93	Rübenerntemaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
290	Abschnitt 6 GOST 23074-85	Maschinen zum Ausbringen flüssiger organischer Düngemittel. Allgemeine technische Bedingungen	
291	Abschnitt 6 GOST 23982-85	Maschinen zum Ausbringen fester organischer Düngemittel. Allgemeine technische Bedingungen	
292	GOST 26025-83	Land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Traktoren. Methoden zur Messung konstruktiver Parameter	
293	Abschnitt 5 GOST 27310-87	Kartoffelvollerntemaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
294	GOST 28286-89	Landmaschinen. Lader. Prüfverfahren	

295	GOST 28287-89	Land- und forstwirtschaftliche Maschinen. Ballenpressen. Prüfverfahren	
296	Unterpunkt 4.6, Abschnitte 1 – 3, 5 und 6 GOST 28301- 2007	Mähdrescher. Prüfverfahren	
297	Unterpunkt 4.7, Abschnitte 1 – 3, 5 und 6 GOST 28306-89	Maschinen zum Legen von Kartoffeln. Prüfverfahren	
298	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Unterpunkt 4.7, Abschnitte 1 – 3, 5 und 6 GOST 28713-90	Land- und forstw Maschinen und T Maschinen zur K Prüfverfahren

299	Abschnitte 4 und 8 GOST 28714- 2007	Maschinen zum Ausbringen fester Mineraldüngemittel. Prüfverfahren	
300	Unterpunkt 4.7, Abschnitte 1 – 3, 5 und 6 GOST 28717-90	Land- und forstwirtschaftliche Maschinen. Trommeltrockner. Prüfverfahren	
301	Unterabsatz 4.7, Abschnitte 1 – 3, 5 und 6 GOST 28718-90	Land- und Forstmaschinen. Maschinen zum Ausbringen fester organischer Düngemittel. Prüfverfahren	

302	Unterabsatz 4.6, Abschnitte 1 – 3, 5 und 6 GOST 28722-90	Land- und Forstmaschinen. Mähaufbereiter. Prüfverfahren	
303	Abschnitte 5 – 13 GOST 31323- 2006	Schwingungen. Bestimmung der Parameter der Schwingungscharakteristik selbstfahrender Maschinen. Landwirtschaftliche Radtraktoren und Maschinen für Feldarbeiten	
304	Abschnitte 4 und 8 GOST 31343- 2007	Maschinen und Anlagen für die Aufbereitung und Desinfektion von Flüssigmist. Prüfverfahren	
305	Abschnitte 4 und 8 GOST 31345- 2007	Traktorsämaschinen. Prüfverfahren	

306	Abschnitte 4 und 8 GOST 31346- 2007	Anlagen zur Aufbereitung von Geflügelmist. Prüfverfahren	
307	GOST 32617- 2014	Bewässerungsmaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
308	Abschnitte 4 – 8 GOST R 52757- 2007	Rübenerntemaschinen. Prüfverfahren	

309	Abschnitte 4 – 8 GOST R 52758- 2007	Lader und Förderer für landwirtschaftliche Zwecke. Prüfverfahren	
310	Abschnitte 4 – 8 GOST R 52759- 2007	Maschinen zur Ausbringung fester organischer Düngemittel. Prüfverfahren	
311	Abschnitte 4 – 8 GOST R 53053- 2008	Pflanzenschutzmaschinen. Feldspritzen. Prüfverfahren	
312	Abschnitte 5 und 6 GOST R 53055- 2008	Land- und forstwirtschaftliche Maschinen mit Elektroantrieb. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	

313	Abschnitt 5 STB 1556-2005	Traktoren und landwirtschaftliche Maschinen. Brandschutzanforderungen und Prüfverfahren	
314	STB 1679-2006	Kultivatoren für die Bodenbearbeitung zwischen den Reihen. Allgemeine technische Bedingungen	

27. Mechanisierte Mittel der Kleinmechanisierung für den Garten-, Gemüse- und Forstwirtschaftseinsatz, einschließlich elektrischer

315	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 8 GOST ISO 11449-2002	Fräskultivatoren, gefertigt mit einem mitgehenden B Sicherheitsanforderungen Prüfverfahren
316		Abschnitt 5 GOST IEC 60335-2-77-2011	Sicherheit elektrische für den Hausgebrauch ähnliche Zwecke. Zus Anforderungen an handgeführte Rasenn und Prüfverfahren

317	Abschnitt 5 GOST MEC 60335-2-92-2004	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2-92. Zusätzliche Anforderungen an Rasenvertikutierer und Rasenlüfter, geführt von einem mitgehenden Bediener	
318	Abschnitt 5 GOST R MEC 60745-2-15-2012	Handgeführte Elektrowerkzeuge. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-15. Besondere Anforderungen an Heckenscheren	
319	Abschnitt 4 GOST 30505-97 (MEC 745-2-15-84)	Handgeführte Elektrowerkzeuge. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Heckenscheren und Rasenkantenschneider	

320	GOST 32110-2013 (ISO 11094:1991)	Maschinenlärm. Geräuschmessung an Rasenmähern mit Motor für den Hausgebrauch und den professionellen Einsatz. Rasen- und Gartentraktoren mit Mähvorrichtungen	
321	GOST R 50908-96	Kleintraktoren, Motoblocks und Motorkultivatoren. Verfahren zur Sicherheitsbewertung	

28. Maschinen für die Tierhaltung, Geflügelhaltung und Futtermittelproduktion

322	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST ISO 4254-10-2013	Landwirtschaftliche Maschinen. Sicherheitsanforderungen 10. Trommelheuwender Rechenschwader
323		GOST ISO 4254-11-2013	Landwirtschaftliche Maschinen. Sicherheitsanforderungen 11. Pressensammler

324	GOST ISO 4254-13- 2013	Landwirtschaftliche Maschinen. Sicherheit. Teil 13. Große Kreiselmäher	
325	GOST EN 704-2004	Landwirtschaftliche Maschinen. Pressensammler. Sicherheitsanforderungen	
326	GOST 12.2.002- 91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Landtechnik. Verfahren zur Sicherheitsbewertung	
327	GOST 12.2.002.3- 91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fahrzeuge. Bestimmung der Bremseigenschaften	

328	GOST 12.2.002.4-91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Selbstfahrende landwirtschaftliche Traktoren und Maschinen. Verfahren zur Bestimmung der Sichtverhältnisse vom Bedienerarbeitsplatz	
329	GOST 12.2.002.5-91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Selbstfahrende landwirtschaftliche Traktoren und Maschinen. Verfahren zur Bestimmung der Eigenschaften von Heizungs- und Mikroklimaanlagen am Bedienerarbeitsplatz in der kalten Jahreszeit	
330	GOST 12.2.002.6-91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Selbstfahrende landwirtschaftliche Traktoren und Maschinen. Verfahren zur Bestimmung der Dichtheit der Kabinen	

331	Abschnitt 13 GOST 12.2.042-2013	System der Arbeitssicherheitsnormen. Maschinen und technologische Anlagen für die Tierhaltung und Futtermittelproduktion. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
332	Abschnitte 4 und 8 GOST 31344-2007	Maschinen und Anlagen zur Entmistung. Prüfverfahren	

29. Industrielle Traktoren

333	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitte 3 – 10 GOST 12.2.122-2013	System der Arbeitssicherheitsnormen. Industrielle Traktoren. Verfahren zur Sicherheitskontrolle
-----	----------------------------------	---	---

30. Maschinen für Erdarbeiten und Meliorationsarbeiten, Erschließung und Unterhaltung von Steinbrüchen

334	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	GOST ISO 3450-2002	Erdbaumaschinen. Bremsysteme von Radmaschinen. Anforderungen an die Wirksamkeit und Prüfverfahren
335		GOST ISO 5006-1-2000	Erdbaumaschinen. Sichtverhältnisse vom Bedienerarbeitsplatz. Prüfverfahren
336		GOST ISO 5006-2-2000	Erdbaumaschinen. Sichtverhältnisse vom Bedienerarbeitsplatz. Bewertungsverfahren
337		GOST ISO 10263-2- 2000	Erdbaumaschinen. Un des Bedienerarbeitsp Teil 2. Prüfung des Lu
338		GOST ISO 10263-3- 2000	Erdbaumaschinen. Un des Bedienerarbeitsp Teil 3. Verfahren zur Bestimmung der Dich Kabine

339	GOST ISO 10263-4- 2000	Erdbaumaschinen. Umgebung des Bedienerarbeitsplatzes. Teil 4. Prüfverfahren für Lüftungs-, Heizungs- und (oder) Klimaanlage	
340	GOST ISO 10263-5- 2000	Erdbaumaschinen. Umgebung des Bedienerarbeitsplatzes. Teil 5. Prüfverfahren für das Abtausystem der Windschutzscheibe	
341	GOST ISO 10263-6- 2000	Erdbaumaschinen. Umgebung des Bedienerarbeitsplatzes. Teil 6. Bestimmung der Einwirkung von Sonnenstrahlung auf die Bedienerkabine	
342	Abschnitte 5 und 6 GOST ISO 10265- 2013	Erdbaumaschinen. Maschinen auf Raupefahrwerk. Betriebsanforderungen und Prüfverfahren für Bremssysteme	

343	GOST R ISO 3449- 2009	Erdbaumaschinen. Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände. Laborprüfungen und technische Anforderungen	
344	GOST R ISO 3471- 2009	Erdbaumaschinen. Überrollschutzvorrichtungen. Technische Anforderungen und Laborprüfungen	
345	GOST R ISO 12117- 2009	Erdbaumaschinen. Überrollschutzvorrichtungen (TOPS) für Minibagger. Laborprüfungen und technische Anforderungen	
346	STB ISO 7096- 2006	Erdbaumaschinen. Laborbewertung der vom Bedienersitz übertragenen Schwingungen	
347	STB ISO 6683- 2006	Erdbaumaschinen. Sicherheitsgurte und ihre Verankerungen. Technische Anforderungen und Prüfverfahren	

348	STB EN 12643- 2007	Erdbaumaschinen. Luftbereifte Maschinen. Technische Anforderungen an Lenksysteme	
349	Abschnitt 6 GOST EN 474-1- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	
350	GOST EN 474-2- 2012	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 2. Anforderungen an Bulldozer	
351	GOST EN 474-3- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 3. Anforderungen an Lader	
352	GOST EN 474-4- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 4. Anforderungen an Baggerlader	
353	GOST EN 474-5- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 5. Anforderungen an Hydraulikbagger	

354	GOST EN 474-6- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 6. Anforderungen an Muldenfahrzeuge	
355	GOST EN 474-7- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 7. Anforderungen an Scraper	
356	GOST EN 474-8- 2013	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 8. Anforderungen an Motorgrader	
357	GOST EN 474-10- 2012	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 10. Anforderungen an Grabenfräsen	
358	GOST EN 474-11- 2012	Erdbaumaschinen. Sicherheit. Teil 11. Anforderungen an Verdichtungsmaschinen	

359	GOST 12.1.049- 86	System der Arbeitssicherheitsnormen. Vibration. Messverfahren an Arbeitsplätzen selbstfahrender radgestützter Straßenbaumaschinen	
360	GOST 12.2.130- 91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Eingefäßbagger. Allgemeine Sicherheits- und Ergonomieanforderungen an den Führerstand und Verfahren zu ihrer Kontrolle	
361	Abschnitte 4 und 5 GOST 11030-93	Motorgrader. Allgemeine technische Bedingungen	
362	Abschnitt 5 GOST 16469-79	Grabenbagger. Allgemeine technische Bedingungen	

363	GOST 23987-80	Grabenbagger. Prüfverfahren	
364	Abschnitte 7 und 8 GOST 26980-95	Eingefäßbagger. Allgemeine technische Bedingungen	
365	Abschnitte 3 und 4 GOST 30035-93	Scraper. Allgemeine technische Bedingungen	
366	GOST 30067-93	Universelle volldrehbare Eingefäßbagger. Allgemeine technische Bedingungen	

31. Straßenmaschinen, Anlagen zur Herstellung von Baugemischen

367	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	STB EN 500- 1-2003	Mobile Straßenmaschin Sicherheit. Teil 1. Allg Anforderungen
368		STB EN 500- 2-2004	Mobile Straßenmaschin Sicherheit. Teil 2. Bes Anforderungen an Straßenfräsen

369	STB EN 500-4- 2004	Mobile Straßenmaschinen. Sicherheit. Teil 4. Besondere Anforderungen an Bodenverdichtungsmaschinen	
370	STB EN 536-2007	Straßenbaumaschinen. Asphaltmischanlagen. Sicherheitsanforderungen	
371	Abschnitt 6 GOST EN 13020- 2012	Maschinen für den Bau, die Instandsetzung und die Unterhaltung von Straßenbelägen. Sicherheitsanforderungen	
372	STB EN 13019- 2006	Maschinen zur Reinigung von Straßenbelägen. Sicherheitsanforderungen	
373	STB EN 13021- 2006	Maschinen für den Winterdienst auf Straßen. Sicherheitsanforderungen	
374	STB EN 13524- 2007	Maschinen für die Unterhaltung von Autostraßen. Sicherheitsanforderungen	

375	Abschnitte 3 und 4 GOST 27336-93	Autobetonpumpen. Allgemeine technische Bedingungen	
376	Abschnitte 3 und 4 GOST 27338-93	Mechanisierte Betonmischanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	
377	Abschnitte 3 und 4 GOST 27339-93	Autobetonmischer. Allgemeine technische Bedingungen	
378	Abschnitte 6 und 7 GOST 27598-94	Selbstfahrende Vibrationsstraßenwalzen. Allgemeine technische Bedingungen	
379	Abschnitte 4 und 5 GOST 27614-93	Autozementtransporter. Allgemeine technische Bedingungen	

380	Abschnitte 6 und 7 GOST 27811-95	Autogoudronatoren. Allgemeine technische Bedingungen	
381	Abschnitte 1 und 2 GOST 27816-88	Asphaltfertiger. Prüfverfahren	
382	Abschnitte 3 und 4 GOST 21915-93	Asphaltfertiger. Allgemeine technische Bedingungen	
383	Abschnitte 5 und 6 GOST 27945-95	Asphaltemischanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	
384	Abschnitt 8 GOST 31556- 2012	Selbstfahrende Kaltstraßenfräsen. Allgemeine technische Bedingungen	

385	Abschnitt 8 GOST 31548-2012	Selbstfahrende Straßenwalzen. Allgemeine technische Bedingungen	
386	Abschnitt 8 GOST 31552-2012	Vibrationsverdichtungsplatten. Allgemeine technische Bedingungen	

32. Bauausrüstung und Baumaschinen

387	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 5 GOST 30700-2000 (IEC 745-2-7-89)	Elektrische Handmaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren für Spritzpistolen für nicht entflammbare Flüssigkeiten.
388		GOST 31325-2006 (ISO 4872:1978)	Lärm. Messung des Lärms von Bauausrüstung, die im Betrieb betrieben wird. Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit Lärmnormen

389	GOST 31337- 2006 (ISO 15744:2002)	Lärm von Maschinen. Nichtelektrische Handmaschinen. Technisches Verfahren zur Lärmmessung	
390	GOST 16519- 2006 (ISO 20643:2005)	Vibration. Bestimmung der Parameter der Vibrationskennwerte von Handmaschinen und handgeführten Maschinen. Allgemeine Anforderungen	
391	Abschnitt 21 GOST R IEC 60745-2- 3-2011	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-3. Besondere Anforderungen an Schleifmaschinen, Tellerschleifmaschinen und Poliermaschinen mit rotierender Bewegung des Arbeitswerkzeugs	

392	Abschnitt 5 GOST R IEC 60745-2- 15-2012	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-15. Besondere Anforderungen an Heckenscheren	
393	Abschnitt 5 GOST R IEC 60745-2- 17-2010	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-17. Besondere Anforderungen an handgeführte Profilfräsmaschinen und Kantenschneidmaschinen	
394	Abschnitte 5 - 31 GOST R IEC 60745-2- 16-2012	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-16. Besondere Anforderungen an Klammergeräte	
395	GOST R IEC 61029-2- 11-2012	Tragbare elektrische Maschinen. Teil 2-11. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für kombinierte Kreissägen	

396	Abschnitte 5 – 31 GOST R IEC 60745-1- 2009	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	
397	Abschnitte 5 – 31 GOST R IEC 60745-2- 12-2011	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-12. Besondere Anforderungen an Betonverdichtungsvibratoren	
398	Abschnitt 5 (ISO 16368:2010	Mobile Hubarbeitsbühnen. Konstruktionsberechnungen, Sicherheitsanforderungen, Prüfungen	
399	Abschnitt 6 GOST R 53984- 2010 (ISO 18893:2004)	Mobile Hubarbeitsbühnen. Sicherheitsanforderungen und Überwachung des technischen Zustands im Betrieb	

400	Abschnitt 6 GOST R 54770- 2011 (ISO 16369:2007)	Hubarbeitsbühnen. Mastgeführte Hubarbeitsbühnen. Konstruktionsberechnungen, Sicherheitsanforderungen, Prüfverfahren	
401	Abschnitte 1 und 6, Ziffer 5.5.1 GOST R 55180- 2012 (ISO 16653- 1:2008)	Mobile Hubarbeitsbühnen. Konstruktionsberechnungen, Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren. Teil 1. Hubarbeitsbühnen mit klappbaren Umwehrungen	
402	Abschnitte 1, 6 und 8, Ziffer 5.5.3 GOST R 55181- 2012 (ISO 16653- 2:2009)	Mobile Hubarbeitsbühnen. Konstruktionsberechnungen, Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren. Teil 2. Hubarbeitsbühnen mit nichtleitenden (isolierenden) Komponenten	

403	STB EN 792-1- 2007	Nichtelektrische Handmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Maschinen zum Befestigen von Teilen ohne Gewinde	
404	STB EN 792-2- 2007	Nichtelektrische Handmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 2. Schneid- und Quetschmaschinen	
405	STB EN 792-3- 2007	Nichtelektrische Handmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 3. Bohr- und Gewindeschneidmaschinen	
406	STB EN 792-4- 2006	Nichtelektrische Handmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 4. Schlagmaschinen	
407	STB EN 792-5- 2006	Nichtelektrische Handmaschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 5. Schlag-Dreh- Maschinen	

408	STB EN 792-6- 2006	Nicht elektrisch betriebene handgeführte Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 6. Maschinen zum Schraubendrehen	
409	STB EN 792-7- 2007	Nicht elektrisch betriebene handgeführte Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 7. Schleifmaschinen	
410	STB EN 792-8- 2007	Nicht elektrisch betriebene handgeführte Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 8. Polier- und Schleifmaschinen	
411	STB EN 792-9- 2007	Nicht elektrisch betriebene handgeführte Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 9. Maschinen zum Entgraten	
412	STB EN 792-10- 2007	Nicht elektrisch betriebene handgeführte Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 10. Einpressmaschinen	

413	STB EN 792-11- 2007	Nicht elektrisch betriebene handgeführte Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 11. Scheren und Stanzscheren	
414	STB EN 792-12- 2007	Nicht elektrisch betriebene handgeführte Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 12. Kleine oszillierende und hin- und hergehende Kreissägen	
415	STB EN 792-13- 2007	Nicht elektrisch betriebene handgeführte Maschinen. Sicherheitsanforderungen. Teil 13. Maschinen zum Eintreiben von Befestigungsmitteln	
416	STB EN 12001- 2008	Maschinen zum Fördern, Aufbringen und Verteilen von Beton- und Mörtelgemischen. Sicherheitsanforderungen	
417	STB EN 12158-1- 2008	Bauaufzüge für den Gütertransport. Teil 1. Aufzüge mit zugänglicher Plattform	

418	STB EN 12158-2- 2008	Bauaufzüge für Lasten. Teil 2. Schrägaufzüge mit nicht zugänglichen Lastträgern	
419	STB EN 12159-2010	Bauaufzüge für Lasten und Personen mit vertikaler Kabinenbewegung	
420	GOST R 53569-2009 (EN 12549:1999)	Maschinenlärm. Lärmprüfungen an Maschinen zum Eintreiben von Befestigungsmitteln. Technisches Verfahren	
421	Abschnitt 5 GOST 12.2.030- 2000	System der Arbeitssicherheitsnormen. Handmaschinen. Lärmkennwerte. Normen. Prüfverfahren	
422	Abschnitte 4 und 5 GOST 10084-73	Elektrische Handmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	

423	Abschnitte 3 und 4 GOST 12633-90	Pneumatische Handmaschinen mit rotierender Wirkung. Allgemeine technische Bedingungen	
424	Abschnitt 5 GOST 17770-86	Handmaschinen. Anforderungen an die Schwingungskennwerte	
425	Abschnitte 3 und 4 GOST 27336-93	Autobetonpumpen. Allgemeine technische Bedingungen	
426	Abschnitte 3 und 4 GOST 27338-93	Mechanisierte Betonmischanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	
427	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2		Abschnitte 3 und 4 GOST 27339-93
428			Abschnitte 4 und 5 GOST 27614-93

429	Abschnitte 3 und 4 GOST 29168-91	Bau-Mastaufzüge für Lasten. Technische Bedingungen	
430	Abschnitte 7 und 8 GOST R 50950-96	Frontlader für den Bau mit Teleskopausleger. Allgemeine technische Bedingungen	
431	Abschnitte 7 und 8 GOST R 51041-97	Pfahlrammen. Allgemeine technische Bedingungen	
432	Abschnitte 7 und 8 GOST R 51363-99	Vibrationsrammen und Pfahlzieher. Allgemeine technische Bedingungen	
433	Abschnitte 7 und 8 GOST R 51601-2000	Einschaufel-Baulader. Allgemeine technische Bedingungen	

434	Abschnitte 7 und 8 GOST R 51602-2000	Rammen für Pfahlarbeiten. Allgemeine technische Bedingungen	
435	Abschnitte 7 und 8 GOST R 51803-2001	Fahrbare Bandförderer für den Bau. Allgemeine technische Bedingungen	
436	STB 1208-2000	Bau- und Ausbaumaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	

33. Mechanisierte Werkzeuge, einschließlich elektrische

437	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 5 GOST IEC 60745-1-2011
-----	----------------------------------	--

438	Abschnitt 5 GOST IEC 60745-2-1- 2011	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-1. Besondere Anforderungen an Bohr- und Schlagbohrmaschinen	
439	Abschnitt 5 GOST IEC 60745-2-1- 2014	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-1. Besondere Anforderungen an Bohr- und Schlagbohrmaschinen	
440	Abschnitt 5 GOST IEC 60745-2-2- 2011	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-2. Besondere Anforderungen an Schrauber und Schlagschrauber	

441	Abschnitt 5 GOST IEC 60745-2-4- 2011	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-4. Besondere Anforderungen an Flachschleifer und Bandschleifer	
442	Abschnitt 5 GOST IEC 60745-2-5- 2014	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-5. Besondere Anforderungen an Kreissägen	
443	Abschnitt 5 GOST IEC 60745-2-6- 2014	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-6. Besondere Anforderungen an Hämmer und Bohrhämmer	

444	Abschnitt 5 GOST IEC 60745-2-8- 2011	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-8. Besondere Anforderungen an Blechscheren	
445	Abschnitt 5 GOST IEC 60745-2-9- 2011	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-9. Besondere Anforderungen an Maschinen zum Gewindeschneiden	
446	Abschnitt 5 GOST IEC 60745-2-11- 2014	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-11. Besondere Anforderungen an Sägen mit hin- und hergehender Werkzeugbewegung (Stichsägen und Säbelsägen)	

447	Abschnitt 5 GOST IEC 60745-2-12- 2013	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-12. Zusätzliche Anforderungen an Betonverdichter	
448	Abschnitt 5 GOST IEC 60745-2-14- 2011	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-14. Besondere Anforderungen an Hobel	
449	Abschnitt 5 GOST IEC 61029-1- 2012	Tragbare elektrische Maschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
450	Abschnitt 5 GOST IEC 61029-2-1- 2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Kreissägen	

451	Abschnitt 5 GOST IEC 61029-2-2- 2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Radialarmsägen	
452	Abschnitt 5 GOST IEC 61029-2-3- 2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Hobel- und Dickenhobelmaschinen	
453	Abschnitt 5 GOST IEC 61029-2-4- 2012	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Tischschleifmaschinen	
454	Abschnitt 5 GOST IEC 61029-2-5- 2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Bandsägen	

455	Abschnitt 5 GOST IEC 61029-2-6- 2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Maschinen zum Bohren mit Diamantbohrkronen mit Wasserversorgung	
456	Abschnitt 5 GOST IEC 61029-2-7- 2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Diamantsägen mit Wasserversorgung	
457	Abschnitt 5 GOST IEC 61029-2-8- 2011	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für einspindelige vertikale Modellfräsmaschinen	

458	Abschnitt 5 GOST IEC 61029-2-9- 2012	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Kapp- und Gehrungssägen	
459	Abschnitt 5 GOST IEC 61029-2-10- 2013	Tragbare elektrische Maschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Trennschleifmaschinen	
460	Abschnitte 6 – 10 GOST R ISO 28927-2- 2012	Schwingungen. Bestimmung der Parameter der Schwingungskennwerte von Handmaschinen. Teil 2. Schlagschrauber und Schrauber ohne Schlag sowie Schraubendreher	

461	Abschnitte 6 – 10, Anlage A GOST R ISO 28927-3- 2012	Schwingungen. Bestimmung der Parameter der Schwingungskennwerte von Handmaschinen. Teil 3. Poliermaschinen, Rundschleifmaschinen, Exzentrerschleifer und Schwingschleifer	
462	Abschnitte 6 – 10 GOST R ISO 28927-5- 2012	Schwingungen. Bestimmung der Parameter der Schwingungskennwerte von Handmaschinen. Teil 5. Schlagbohrmaschinen und Bohrmaschinen ohne Schlag	
463	Abschnitte 6 – 10, Anlage A GOST R ISO 28927-6- 2012	Schwingungen. Bestimmung der Parameter der Schwingungskennwerte von Handmaschinen. Teil 6. Stampfer	

464	Abschnitte 6 – 10, Anlage A GOST R ISO 28927-7- 2012	Schwingungen. Bestimmung der Parameter der Schwingungskennwerte von Handmaschinen. Teil 7. Stanz- und Messerschermaschinen	
465	GOST R ISO 28927-8- 2012	Vibration. Bestimmung der Parameter der Vibrationscharakteristik von Handmaschinen. Teil 8. Handsägen, Kreissägen und oszillierende Sägen, Feilen und Poliermaschinen mit hin- und hergehender Bewegung	
466	Abschnitt 6 GOST R ISO 28927-10- 2013	Vibration. Bestimmung der Parameter der Vibrationscharakteristik von Handmaschinen. Teil 10. Hämmer, Brechstangen und Bohrhämmer	

467	Abschnitt 5 GOST R IEC 60745-1- 2011	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	
468	Abschnitt 5 GOST R IEC 60745-2-12- 2011	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-12. Besondere Anforderungen an Vibratoren für die Verdichtung von Betongemischen	
469	Abschnitt 5 GOST R IEC 60745-2-15- 2012	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-15. Besondere Anforderungen an Heckenschneider	

470	Abschnitt 5 GOST R IEC 60745-2-16- 2012	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-16. Besondere Anforderungen an Klammergewehre	
471	Abschnitt 5 GOST R IEC 60745-2-3- 2011	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-3. Besondere Anforderungen an Schleif-, Polier- und Discoschleifmaschinen mit rotierender Bewegung des Arbeitswerkzeugs	
472	Abschnitt 5 GOST R IEC 60745-2-17- 2010	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-20. Besondere Anforderungen an Bandsägen	

473	Abschnitt 5 GOST R IEC 60745-2-20- 2011	Elektrische Handmaschinen. Sicherheit und Prüfverfahren. Teil 2-17. Besondere Anforderungen	
474	Abschnitte 7 - 9 GOST 16519-2006 (ISO 20643:2005)	Vibration. Bestimmung der Parameter der Vibrationscharakteristik von Handmaschinen mit Handführung. Allgemeine Anforderungen	
475	Abschnitte 7 - 9 GOST 30873.2- 2006 (ISO 8662- 2:1992)	Handmaschinen. Messung von Vibrationen am Handgriff. Teil 2. Meißelhämmer und Niethämmer	

476	Abschnitte 7 – 9 GOST 30873.3-2006 (ISO 8662-3:1992)	Handmaschinen. Messung von Vibrationen am Handgriff. Teil 3. Bohrhämmer und Gesteinsbohrhämmer	
477	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2		GOST 30873.4-2006 (ISO 8662-4:1994)
478			GOST 30873.5-2006 (ISO 8662-5:1992)
479			GOST 30873.6-2006 (ISO 8662-6:1994)
480			Abschnitte 7 – 9 GOST 30873.7-2006 (ISO 8662-7:1997)

481	Abschnitte 7 – 9 GOST 30873.8- 2006 (ISO 8662- 8:1997)	Handmaschinen. Messung von Vibrationen am Handgriff. Teil 8. Poliermaschinen, Exzentrerschleifer und Rotationsschleifer	
482	Abschnitte 8 und 9, Anhang A GOST 30873.9- 2006 (ISO 8662- 9:1996)	Handmaschinen. Messung von Vibrationen am Handgriff. Teil 9. Stampfer	
483	GOST 30873.10- 2006 (ISO 8662- 10:1998)	Handmaschinen. Messung von Vibrationen am Handgriff. Teil 10. Knabber und Scheren	

484	GOST 30873.11- 2006 (ISO 8662- 11:1999)	Handmaschinen. Messung von Vibrationen am Handgriff. Teil 11. Maschinen zum Eintreiben von Befestigungsmitteln	
485	GOST 30873.12- 2006 (ISO 8662- 12:1997)	Handmaschinen. Messung von Vibrationen am Handgriff. Teil 12. Handsägen, Kreissägen und Pendelsägen sowie Feilen mit hin- und hergehender Bewegung	
486	GOST 30873.13- 2006 (ISO 8662- 13:1997)	Handmaschinen. Messung von Vibrationen am Handgriff. Teil 13. Schleifmaschinen für die Bearbeitung von Gesenken	
487	GOST 30873.14- 2006 (ISO 8662- 14:1996)	Handmaschinen. Messung von Vibrationen am Handgriff. Teil 14. Werkzeuge für die Steinbearbeitung und Nadelentroster	

488	GOST 31337-2006 (ISO 15744:2002)	Geräusch von Maschinen. Nichtelektrische Handmaschinen. Technisches Verfahren zur Geräuschmessung	
489	Abschnitt 4 GOST 30505-97 (IEC 745-2- 15-84)	Elektrische Handmaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Heckenschneider und Rasentrimmer	
490	Abschnitt 4 GOST 30699-2001 (IEC 745-2- 17-89)	Elektrische Handmaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Fräsmaschinen und Kantenbearbeitungsmaschinen	
491	Abschnitt 4 GOST 30700-2000 (IEC 745-2- 7-89)	Elektrische Handmaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Spritzpistolen für nicht brennbare Flüssigkeiten	

492	Abschnitt 4 GOST 30701-2001 (IEC 745-2-7-89)	Elektrische Handmaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Klammergewehre	
493	Abschnitt 4 GOST 12.2.010-75	System der Arbeitsschutzstandards. Pneumatische Handmaschinen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
494	Abschnitt 4 GOST 12.2.013.3-2002	Elektrische Handmaschinen. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Schleif-, Tellerschleif- und Poliermaschinen mit rotierender Bewegung des Arbeitswerkzeugs	

495	Abschnitt 3 GOST 12.2.030- 2000	System der Arbeitsschutzstandards. Handmaschinen. Lärmkenngößen. Normen. Prüfverfahren	
496	Abschnitt 3 GOST 12.2.104-84	System der Arbeitsschutzstandards. Mechanisierte Werkzeuge für die Holzernte. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
497	Unterabschnitt 4.9 GOST 12.2.228- 2004	System der Arbeitsschutzstandards. Werkzeuge und Vorrichtungen für Hebe- und Senkarbeiten bei der Reparatur von Bohrlöchern. Sicherheitsanforderungen	
498	Abschnitt 5 GOST 10084-73	Elektrische Handmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	

499	Abschnitt 4 GOST 12633-90	Pneumatische Handmaschinen mit rotierender Wirkung. Allgemeine technische Bedingungen	
34. Ausrüstung für die Baustoffindustrie			
500	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 7 GOST 12.2.100-97	
501		Abschnitte 5 und 6 GOST 9231-80	
502		Abschnitt 6 GOST 10037-83	
503		Abschnitte 5 und 6 GOST 12367-85	

504	Abschnitte 6 und 7 GOST 27636-95		Ausrüstung für die Steingewinnung und Steinbearbeitung. Allgemeine technische Bedingungen
505	GOST 28122-95	Steinbearbeitungsmaschinen zum Schleifen und Polieren. Allgemeine technische Anforderungen und Kontrollverfahren	
506	GOST 28541-95	Steinsägemaschinen. Allgemeine technische Anforderungen und Kontrollverfahren	
507	GOST 30369-96	Steinfräsmaschinen. Allgemeine technische Anforderungen und Kontrollverfahren	

508	GOST 30540-97	Ausrüstung für die Herstellung von Erzeugnissen aus dampfgehärtetem Porenbeton. Allgemeine technische Anforderungen und Kontrollverfahren	
35. Brecher			
509	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 3 und 4 GOST 7090-72	
510		Unterabschnitt 2c GOST 12375-70	
511		Abschnitte 4 und 5 GOST 12376-71	
512		Abschnitte 6 und 7 GOST 27412-93	
36. Technologische Ausrüstung für Holzeinschlag, Holzlagerplätze und Flößerei			

513	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 4 – 6 GOST ISO 8083-2011
514		Abschnitt 4 GOST ISO 8084-2011
515		Abschnitte 4, 6 – 8 GOST ISO 11169-2011

516	Abschnitte 5 und 6 GOST ISO 11512-2011	Forsttraktoren und forstwirtschaftliche Raupentraktoren, Holzerntemaschinen und forstwirtschaftliche Raupenmaschinen. Anforderungen an die Wirksamkeit und Prüfverfahren für Bremsysteme	
-----	---	---	--

517	Abschnitte 4 – 8 GOST ISO 7917-2002	Forstmaschinen. Benzinmotorische Buschmäher. Verfahren zur Prüfung des Schalldrucks	
518	Abschnitte 3 und 4 GOST ISO 8380-2002	Forstmaschinen. Benzinmotorische Buschmäher und Freischneider. Verfahren zur Prüfung der Festigkeit der Schutzvorrichtung des Schneidwerkzeugs	
519	Abschnitte 3 – 7 GOST ISO 10884-2002	Forstmaschinen. Benzinmotorische Buschmäher und Freischneider. Verfahren zur Prüfung der Schallleistung	
520	Abschnitte 8 – 32 GOST IEC 60335-2-77- 2002	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Zusätzliche Anforderungen an handgeführte Rasenmäher und Prüfverfahren	

521	Abschnitte 5 und 6 GOST 30411-2001 (ISO 6535-91)	Forstmaschinen. Benzinmotorische Kettensägen. Sägekettenbremse. Prüfverfahren	
522	Abschnitte 8 – 29 GOST 30506-97 (IEC 745-2-13-89)	Handgeführte Elektrowerkzeuge. Besondere Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Kettensägen	
523	Abschnitt 3 GOST 30723-2001 (ISO 6533-93, ISO 6534-92)	Forstmaschinen. Benzinmotorische Kettensägen. Schutzvorrichtungen des vorderen und hinteren Handgriffs. Abmessungen und Festigkeit	
524	Abschnitte 2 und 3 GOST 30725-2001 (ISO 7915-91)	Forstmaschinen. Benzinmotorische Kettensägen. Bestimmung der Festigkeit der Handgriffe	

525	Abschnitt 5 GOST 31183-2002 (ISO 11806:1997)	Forstmaschinen. Benzinmotorische Buschmäher und Freischneider. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
526	Abschnitt 4 GOST 31184-2002 (ISO 9518:1998)	Forstmaschinen. Tragbare Kettensägen. Prüfverfahren für den Rückschlag	
527	Abschnitte 4 - 10 GOST 31348-2007 (ISO 22867:2004)	Handgeführte Maschinen. Messung von Vibrationen am Handgriff. Benzinmotorische Forstmaschinen	
528	Abschnitt 5 GOST EN 609-1-2012	Maschinen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Sicherheit von Maschinen. Teil 1. Keilspaltmaschinen für Brennholz	

529	Abschnitt 5 GOST EN 609-2-2012	Maschinen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Sicherheit von Maschinen. Teil 2. Schraubenspaltmaschinen für Brennholz	
530	Abschnitt 5 GOST EN 13525-2012	Forstmaschinen. Holzhäcksler. Sicherheitsanforderungen	
531	Abschnitte 4 - 6 GOST R ISO 8082-1-2012	Selbstfahrende Forstmaschinen. Überrollschutzvorrichtungen. Technische Anforderungen und Prüfverfahren	
532	GOST R ISO 11448-2002	Mobile Zerkleinerer und Brecher mit Eigenantrieb. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
533	Abschnitte 4 - 9 GOST R ISO 22868-2007	Geräusch von Maschinen. Geräuschprüfung tragbarer benzinmotorischer handgeführter Forstmaschinen nach dem technischen Verfahren	

534	Abschnitte 9 – 31 GOST R IEC 60745-2-13- 2012	Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge. Sicherheit. Teil 2-13. Besondere Anforderungen an Kettensägen	
535	Abschnitt 5 GOST R 51389-99 (ISO 11806- 97)	Forstmaschinen. Benzinmotorische Buschmäher und Freischneider. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
536	Abschnitt 9 GOST 12.2.102- 2013	System der Arbeitssicherheitsnormen. Holzernte- und Flößereimaschinen sowie - ausrüstung, forstindustrielle Traktoren. Sicherheitsanforderungen, Verfahren zur Kontrolle der Sicherheitsanforderungen und zur Sicherheitsbetrachtung der Arbeit	

537	Abschnitt 3 GOST 12.2.104-84	System der Arbeitssicherheitsnormen. Mechanisiertes Werkzeug für die Holzernte. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
538	Abschnitt 6 GOST 15594-80	Raupenholzlader in Schwenkausführung. Technische Bedingungen	
539	Abschnitte 3 - 16 GOST 31594-2012	Holzerntemaschinen, forstindustrielle und forstwirtschaftliche Traktoren. Verfahren zur Kontrolle der Sicherheitsanforderungen	
540	Abschnitt 4 GOST 31742-2012	Benzinmotorische Kettensägen. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
541	Abschnitt 11 GOST R 51754-2001	Maschinen und Anlagen für untere Holzlagerplätze. Sicherheitsanforderungen. Kontrollverfahren	

542	Abschnitt 8 GOST R 52291-2004	Holzlander. Arbeitsausrüstung in Manipulatorbauart. Allgemeine technische Bedingungen	
543	Abschnitte 4 - 6 GOST R 53051-2008	Maschinen und Geräte zum Roden und Ausheben von Sämlings- und Setzlingspflanzen in Baumschulen. Prüfverfahren	
544	Abschnitte 4 - 6 GOST R 53052-2008	Maschinen und Geräte zur Vorbereitung von Kahlschlägen für die Durchführung waldbaulicher Arbeiten. Prüfverfahren	

37. Maschinen und Anlagen für die Kommunalwirtschaft

545	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	STB EN 1501-1-2007	Müllfahrzeuge. Allg. technische Anforder. und Sicherheitsanforder. Teil 1. Müllfahrzeuge Heckbeladung
-----	----------------------------------	-----------------------	--

546	Abschnitt 8 GOST EN 1501-2-2012	Müllfahrzeuge. Allgemeine technische Anforderungen und Sicherheitsanforderungen. Teil 2. Müllfahrzeuge mit Seitenbeladung	
547	GOST 23080-78	Rotorschneefräsen. Annahmeregeln und Prüfverfahren	

38. Industrielle Wäschereiausrüstung

548	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 4 GOST 27457-93	Industrielle Waschmaschinen Allgemeine technische Bedingungen
-----	----------------------------------	---------------------------------	--

39. Ausrüstung für die chemische Reinigung und Färbung von Kleidung und Haushalts

549	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST R 51361-99 (ISO 8232-88)	Maschinen mit geschlossenem Kessel für die chemische Reinigung von Kleidung. Prüfverfahren
-----	----------------------------------	-------------------------------------	---

40. Industrielle Ventilatoren

550	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST 31351-2007 (ISO 14695:2003)	Vibration. Industri Ventilatoren. Schwingungsmes
551		GOST 31352-2007 (ISO 5136:2003)	Geräusch von Ma Bestimmung der Schallleistungspe von Ventilatoren anderen Luftbewegungsge einen Luftkanal a werden, mittels Kanalmessstrecke
552		GOST 31353.1- 2007 (ISO 13347- 1:2004)	Geräusch von Ma Industrielle Ventil Bestimmung der Schallleistungspe Laborbedingunge Allgemeine Chara der Verfahren
553		GOST 31353.2- 2007 (ISO 13347- 2:2004)	Geräusch von Ma Industrielle Ventil Bestimmung der Schallleistungspe Laborbedingunge Hallraumverfahre

554	GOST 31353.3- 2007 (ISO 13347- 3:2004)	Geräusch von Maschinen. Industrielle Ventilatoren. Bestimmung der Schallleistungspegel unter Laborbedingungen. Teil 3. Hüllflächenverfahren	
555	GOST 31353.4- 2007 (ISO 13347- 4:2004)	Geräusch von Maschinen. Industrielle Ventilatoren. Bestimmung der Schallleistungspegel unter Laborbedingungen. Teil 4. Schallintensitätsverfahren	
556	Abschnitt 4 GOST 5976- 90	Radialventilatoren für allgemeine Zwecke. Allgemeine technische Bedingungen	
557	Abschnitt 6 GOST 9725- 82	Zentrifugale Kesselgebläse. Allgemeine technische Bedingungen	
558	Abschnitt 7 GOST 6625- 85	Grubenventilatoren für die Sonderbewetterung. Technische Bedingungen	

559	Abschnitt 6 GOST 11004-84	Grubenventilatoren für die Hauptbewetterung. Technische Bedingungen	
560	Abschnitt 4 GOST 11442-90	Axialventilatoren für allgemeine Zwecke. Allgemeine technische Bedingungen	
561	Abschnitt 6 GOST 24814-81	Radiale Dachventilatoren. Allgemeine technische Bedingungen	
562	Abschnitt 6 GOST 24857-81	Axiale Dachventilatoren. Allgemeine technische Bedingungen	

41. Industrieklimaanlagen

563	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 4 GOST IEC 60335-2-40- 2010	Elektrische Geräte Hausgebrauch und Zwecke. Sicherheit 40. Zusätzliche Anforderungen an elektrische Wärmepumpen, Luftklimageräte und Luftentfeuchter
-----	----------------------------------	--	---

564	Abschnitt 4 GOST R 52894.1- 2007 (ISO 13261- 1:1998)	Geräusch von Maschinen. Bewertung der Schallleistung von Klimaanlagen und Luft- Wärmepumpen. Teil 1. Außen aufgestellte Geräte ohne Luftkanäle	
565	Abschnitt 4 GOST R 52894.2- 2007 (ISO 13261- 2:1998)	Geräusch von Maschinen. Bewertung der Schallleistung von Klimaanlagen und Luft- Wärmepumpen. Teil 2. Innen aufgestellte Geräte ohne Luftkanäle	
566	STB EN 14511-2- 2009	Klimaanlagen, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen mit elektrischen Verdichtern zum Heizen und Kühlen von Räumen. Teil 2. Prüfbedingungen	

567	STB EN 14511-3- 2009	Klimaanlagen, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen mit elektrischen Verdichtern zum Heizen und Kühlen von Räumen. Teil 3. Prüfverfahren	
568	Abschnitt 4 GOST 30646-99	Zentrale Klimaanlagen für allgemeine Zwecke. Allgemeine technische Bedingungen	

42. Lufterhitzer und Luftkühler

569	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 2 GOST 26548-85	Lufterhitzer. Prüfv
570		Abschnitt 2 GOST 31284-2004	Lufterhitzer für In und Landwirtschaftsb Allgemeine techn Bedingungen

43. Wasserheiz- und Heizgeräte, die mit flüssigem und festem Brennstoff betrieben w

571	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 8 GOST 9817-95	Haushaltsgeräte, flüssigem Brennstoff betrieben werden. Allgemeine technische Bedingungen
572		Abschnitt 6 GOST 22992-82	Haushaltsgeräte, festem Brennstoff betrieben werden. Allgemeine technische Bedingungen
573		Abschnitt 4 GOST 28679-90	Dampf-Wasser-Erwärmer. Wärmeversorgung. Allgemeine technische Bedingungen
574		Abschnitt 4 GOST 28757-90	Erwärmer für Regenerationssysteme. Dampfturbinen in Wärmekraftwerken. Allgemeine technische Bedingungen
575		Abschnitte 6 und 7 GOST R 53321-2009	Wärmeerzeuger, die mit verschiedenen Brennstoffarten betrieben werden. Anforderungen an Brandschutz. Prüfverfahren

44. Technologische Ausrüstung für die Leichtindustrie

576	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 3 – 6 GOST 31180-2002 (ISO 8232:1988)	Maschinen im geschlossenen Kreislauf die chemische Reinigung von Kleidung. Prüfverfahren
577		Abschnitte 4 – 12 GOST R 52990.1- 2008 (ISO 9902- 1:2001)	Geräusch von Maschinen Textilmaschinen. Messung Geräuschmessung Allgemeine Anforderungen
578		Abschnitt 20 STB IEC 60204-31- 2006	Sicherheit von Maschinen Elektrische Ausrüstung Maschinen und Anlagen Teil 31. Zusätzlich Sicherheitsanforderungen und Anforderungen elektromagnetische Verträglichkeit für Nähmaschinen, Elektro- und Systeme

579	Abschnitt 5 STB IEC 60335-2-28- 2006	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 2-28. Zusätzliche Anforderungen an Nähmaschinen	
580	Abschnitt 8 GOST 12.2.138-97	System der Arbeitssicherheitsnormen. Industrielle Nähmaschinen. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
581	Abschnitt 6 GOST 6737-80	Streckmaschinen für Baumwolle und Chemiefasern. Allgemeine technische Bedingungen	
582	Abschnitt 6 GOST 9193-77	Zettelmaschinen. Technische Bedingungen	
583	Abschnitt 6 GOST 12167-82	Schützenlose Webmaschinen mit kleinformatischen Schützenprojektoren. Allgemeine technische Bedingungen	

584	Abschnitt 5 GOST 19716-81	Automatische pneumatische Greiferwebmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	
585	Abschnitt 3 GOST 24824-88	Bügelpressen. Hauptmaße, technische Anforderungen und Prüfverfahren	
586	Abschnitt 2 GOST 27295-87	Rundstrickmaschinen. Technische Anforderungen und Prüfverfahren	
587	STB 1357-2002	Industrielle Nähmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	

45. Technologische Ausrüstung für die Textilindustrie

588	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 4 - 12 GOST R 52990.1-2008 (ISO 9902-1:2001)	Geräusch von Ma Textilmaschinen. Geräuschmessun Allgemeine Anfor
-----	----------------------------------	---	--

589	Abschnitt 8 GOST 12.2.138-97	System der Arbeitssicherheitsnormen. Industrielle Nähmaschinen. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
590	Abschnitt 6 GOST 6737-80	Streckmaschinen für Baumwolle und Chemiefasern. Allgemeine technische Bedingungen	
591	Abschnitt 6 GOST 9193-77	Zettelmaschinen. Technische Bedingungen	
592	Abschnitt 6 GOST 12167-82	Schützenlose Webmaschinen mit kleinformatigen Schützenprojektoren. Allgemeine technische Bedingungen	
593	Abschnitt 5 GOST 19716-81	Automatische pneumatische Greiferwebmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	

46. Technologische Ausrüstung für die Herstellung von Chemiefasern, Glasfasern und

594	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 6 GOST 6737-80	Streckmaschinen Baumwolle und Chemiefasern. Allgemeine technische Bedingungen
47. Technologische Ausrüstung für die Lebensmittel-, Fleisch-, Milch- und Fischindustrie			
595	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 6 GOST EN 1672-2-2012	Ausrüstung für die Verarbeitung von Lebensmitteln. Grundlegende Prinzipien Teil 2. Hygieneanforderungen
596		Abschnitt 6 GOST EN 13951-2012	Lebensmittel- und Landwirtschafts- Pumpen zur Förderung flüssigen Produkts. Sicherheitsanforderungen und Konstruktions- regeln
597		Abschnitte 8 - 12 GOST 31527-2012 (EN 12043:2000)	Maschinen und Ausrüstung für die Lebensmittel- Schränke für die Technische Bedingungen

598	Abschnitte 9 - 12 GOST 31524-2012 (EN 12041:2000)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Teigformmaschinen. Technische Bedingungen	
599	Abschnitte 8 - 13 GOST 31525-2012 (EN 12268:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Bandsägen. Technische Bedingungen	
600	Abschnitte 8 - 13 GOST 31526-2012 (EN 12267:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Kreissägen. Technische Bedingungen	

601	Abschnitte 8 - 11 GOST 31521-2012 (EN 13871:2005)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Maschinen zum Schneiden von Fleisch. Technische Bedingungen	
602	Abschnitte 9 - 12 GOST 31522-2012 (EN 1674:2000)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Teigwalzmaschinen. Technische Bedingungen	
603	Abschnitte 9 - 12 GOST 31523-2012 (EN 453:2000)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Teigknetmaschinen. Technische Bedingungen	
604	Abschnitt 6 GOST R EN 1678:2012	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Maschinen zum Schneiden von Gemüse. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

605	Abschnitt 7 STB EN 454-2004	Maschinen für die Verarbeitung von Lebensmitteln. Planetenrührwerke. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
606	Abschnitt 6 STB EN 1678-2008	Maschinen für die Verarbeitung von Lebensmitteln. Universelle Gemüseschneidemaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
607	Abschnitt 7 STB EN 12463-2010	Anlagen für die Lebensmittelverarbeitung. Füllmaschinen und Zusatzausrüstung. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
608	Abschnitt 7 STB EN 12852-2009	Anlagen für die Lebensmittelverarbeitung. Küchenmaschinen und Mixer. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

609	Abschnitt 7 STB EN 12853-2007	Maschinen für die Lebensmittelverarbeitung. Handmixer und Handrührgeräte. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
610	Abschnitt 7 STB EN 12855-2008	Anlagen für die Lebensmittelverarbeitung. Kutter mit rotierender Schüssel. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
611	Abschnitt 7 GOST R 53895-2010 (EN 12331:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Fleischwölfe. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
612	Abschnitt 7 GOST R 53896-2010 (EN 13289:2001)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Maschinen zum Trocknen und Kühlen von Teigwaren. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

613	Abschnitt 7 GOST R 53942-2010 (EN 13885:2005)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Clipmaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
614	Abschnitt 7 GOST R 54320-2011 (EN 1673:2000)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Rotationsbacköfen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
615	Abschnitt 7 GOST R 54321-2011 (EN 12505:2000)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Zentrifugen für die Herstellung von pflanzlichen Speiseölen und -fetten. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

616	Abschnitt 7 GOST R 54387-2011 (EN 12355:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Geräte zum Abziehen der Haut, zum Entfernen von Haut und Häutchen bei der Herstellung von Fleisch- und Fischprodukten. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
617	Abschnitt 7 GOST R 54388-2011 (EN 13390:2002)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Maschinen zur Herstellung von Pasteten, Keksen und Torten. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
618	Abschnitt 7 GOST R 54424-2011 (EN 13208:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Gemüseschälmaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

619	Abschnitt 7 GOST R 54970-2012 (EN 13621:2004)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Zentrifugale Vorrichtungen zum Trocknen von Gemüse und Obst. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
620	Abschnitt 7 GOST R 54423-2011 (EN 12852:2001)	Geräte für die Lebensmittelverarbeitung. Küchenmaschinen und Mixer. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
621	Abschnitt 7 GOST R 54425-2011 (EN 12854:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Flügelmischer. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
622	Abschnitt 6 STB EN 12854-2007	Maschinen für die Lebensmittelverarbeitung. Schwenkmischer. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

623	Abschnitt 7 GOST R 54967-2012 (EN 12855:2003)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Kutter. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
624	Abschnitt 7 GOST R 54972-2012 (EN 12463:2004)	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Füllmaschinen und Hilfsmechanismen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
625	Abschnitt 13 GOST 12.2.124- 2013	System der Standards für Arbeitssicherheit. Lebensmitteltechnische Ausrüstung. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
626	Abschnitt 4 GOST 3347- 91	Kreiselpumpen für flüssige Milchprodukte. Allgemeine technische Bedingungen	

627	Abschnitt 6 GOST 18518-80	Abfüllautomaten für rieselfähige Lebensmittelprodukte in Verbraucherverpackungen aus Papier und Karton. Allgemeine technische Bedingungen	
628	Abschnitt 4 GOST 20258-95	Waschmaschinen für Glasbehälter. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfmethoden	
629	Abschnitt 6 GOST 21253-75	Füll- und Dosierfüllautomaten für flüssige Lebensmittelprodukte. Technische Bedingungen	
630	Abschnitt 3 GOST 24885-91	Zentrifugale Flüssigkeitsseparatoren. Allgemeine technische Bedingungen	
631	Abschnitt 5 GOST 26582-85	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Allgemeine technische Bedingungen	

632	Abschnitt 3 GOST 28107-89	Maschinen zum Mischen von Hackfleisch. Hauptparameter, technische Anforderungen und Prüfmethoden		
633	Abschnitt 6 GOST 29065-91	Behälter für Milch und Milchprodukte. Allgemeine technische Bedingungen		
634	Abschnitt 6 GOST 30146-95	Maschinen und Anlagen für die Herstellung von Wurstwaren und Fleischhalbfabrikaten. Allgemeine technische Bedingungen		
635	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2		Abschnitt 4 GOST 30150-96	Etikettiermaschinen. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfmethoden
636			Abschnitt 6 GOST 30316-95	Linien und Anlagen zum Abfüllen flüssiger Lebensmittelprodukte in Glasflaschen. Allgemeine technische Bedingungen
48. Technologische Ausrüstung für die Mühlen-, Getreide-, Futtermittel- und Elevatorindustrie				

637	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 11 GOST 12.2.124-2013	System der Standard Arbeitssicherheit. Lebensmitteltechnische Ausrüstung. Allgemeine Sicherheitsanforderungen
638		Abschnitt 6 GOST 18518-80	Abfüllautomaten für rieselfähige Lebensmittelprodukte. Verbraucherverpackung aus Papier und Karton. Allgemeine technische Bedingungen
639		Abschnitt 5 GOST 26582-85	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Allgemeine technische Bedingungen
640		Abschnitt 3 GOST 27962-88	Technologische Ausrüstung für Mühlenbetriebe. Allgemeine technische Bedingungen
49. Technologische Ausrüstung für Handel, Gemeinschaftsverpflegung und Lebensmittelbereiche			

641	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Anlagen A, C und E GOST MEK 60335-1-2008	Elektrische Geräte für Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Allgemeine Anforderungen
642		Anlagen A, C, E und N GOST IEC 60335-1-2013	Elektrische Geräte für Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Allgemeine Anforderungen
643		Abschnitte 4, 6 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335-2-37-2012	Elektrische Geräte für Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. 37. Zusätzliche Anforderungen an elektrische Fritteuse Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung

644	Abschnitte 5 - 11, 13 - 32, Anlage N GOST IEC 60335-2-38- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 38. Besondere Anforderungen an elektrische Kontaktgrillgeräte mit einer und zwei Heizflächen für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
645	Abschnitte 5 - 11, 13 - 32, Anlage N GOST IEC 60335-2-39- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 39. Besondere Anforderungen an elektrische Universalbratpfannen für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	

646	Abschnitte 8 – 32 GOST IEC 60335-2-47- 2012	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 2-47. Zusätzliche Anforderungen an elektrische Kochkessel für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
647	Anlage N GOST IEC 60335-2-42- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 42. Besondere Anforderungen an elektrische Heißluftöfen, Dampfgargeräte und Konvektionsöfen für Lebensmittelbereiche	
648	GOST IEC 60335-2-48- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 48. Besondere Anforderungen an elektrische Grills und Toaster für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	

649	GOST IEC 60335-2-50- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 50. Besondere Anforderungen an elektrische Wasserbäder für Lebensmittelbereiche	
650	Anlagen A und B GOST IEC 60335-2-58- 2013	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 2-58. Zusätzliche Anforderungen an Geschirrspülmaschinen für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
651	GOST IEC 60335-2-62- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 62. Besondere Anforderungen an Spülbecken mit elektrischer Erwärmung für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	

652	Abschnitte 5 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335-2-75- 2013	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 75. Besondere Anforderungen an Dosiergeräte und Verkaufsautomaten für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
653	Abschnitte 5 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335-2-89- 2013	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2- 89. Besondere Anforderungen an gewerbliche Kühlschränke mit eingebautem oder getrennt angeordnetem Verflüssigungssatz für Kältemittel oder Kompressor	
654	Abschnitte 5 - 11, 13 - 32 GOST IEC 60335-2-90- 2013	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 2-90. Besondere Anforderungen an industrielle Mikrowellenherde	

655	Abschnitte 8 – 32 GOST 27570.34-92 (IEC 335-2- 36-86)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Küchenherde, Schränke und Kochplatten für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
656	Abschnitte 8 – 32 GOST 27570.36-92 (IEC 335-2- 38-86)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Geräte zur Kontaktbehandlung von Lebensmitteln mit einer und zwei Heizflächen für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	

657	Abschnitte 8 - 32 GOST 27570.41-92 (IEC 335-2- 48-88)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Grills und Toaster für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
658	Abschnitte 8 - 32 GOST 27570.42-92 (IEC 335-2- 49-88)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Wärmeschränke für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
659	Abschnitte 8 - 32 GOST 27570.43-92 (IEC 335-2- 50-89)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Wärmebehälter für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	

660	Abschnitte 8 – 32 GOST 27570.51-95 (IEC 335-2- 62-90)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an Spülbecken mit elektrischer Beheizung für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
661	Abschnitte 8 – 32 GOST 27570.52-95 (IEC 335-2- 63-90)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Wasserkocher und elektrische Flüssigkeitserhitzer für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	

662	Abschnitte 8 – 32 GOST 27570.53-95 (IEC 335-2- 64-91)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Küchenmaschinen für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
663	Abschnitt 7 GOST EN 454-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Planetenrührwerke. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
664	Abschnitt 6 GOST EN 1974-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Maschinen zum Schneiden in Portionen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

665	Abschnitt 6 GOST EN 12042-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Automatische Teigteilmaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
666	Abschnitt 6 GOST EN 12851-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Zusatzgeräte für Maschinen mit zusätzlicher Antriebsnabe. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
667	Abschnitt 6 GOST EN 12984-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Tragbare und/oder handgeführte Maschinen und Geräte mit mechanisch angetriebenem Schneidwerkzeug. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

668	Abschnitt 6 GOST EN 13288-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Hebe- und Kippmaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
669	Abschnitt 6 GOST EN 13389-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Mischer mit horizontalen Wellen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
670	Abschnitt 6 GOST EN 13534-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Spritzmaschinen zum Pökeln. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
671	Abschnitt 6 GOST EN 13591-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Beschicker für Öfen mit stationärer Plattform. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

672	Abschnitt 6 GOST EN 13870-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Blockteilschneidemaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
673	Abschnitt 6 GOST EN 13886-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Kochkessel mit Antrieb und Rührwerk. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
674	Abschnitt 6 GOST EN 13954-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Brotschneidemaschinen. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
675	Abschnitt 6 GOST EN 14958-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Maschinen zum Mahlen und Verarbeiten von Mehl und Grieß. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	

676	Abschnitt 6 GOST EN 15166-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Automatische Maschinen zum Zerlegen von Tierkörpern. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
677	Abschnitt 6 GOST EN 15774-2013	Maschinen und Anlagen für die Lebensmittelindustrie. Maschinen zur Herstellung frischer konzentrierter Pasten. Sicherheits- und Hygieneanforderungen	
678	Abschnitte 8 - 32 GOST R IEC 335-1-94	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren	

679	Abschnitt 5 STB IEC 60335-2-37- 2011	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 2-37. Zusätzliche Anforderungen an elektrische Friteusen für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
680	Abschnitt 5 STB IEC 60335-2-47- 2011	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 2-47. Zusätzliche Anforderungen an elektrische Kochkessel für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
681	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2		Abschnitt 5 STB IEC 60335-2- 49-2010 Elektrische Geräte für Hausgebrauch und ä Zwecke. Sicherheit. 7 49. Zusätzliche Anforderungen an elektrische Wärmesc für Betriebe der Gemeinschaftsverpfli

682	Abschnitt 5 STB IEC 60335-2-36- 2005	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 2-36. Zusätzliche Anforderungen an elektrische Küchenherde, Backöfen, Kochplatten und Heizelemente für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
683	Abschnitte 8 - 32 GOST R 51366-99 (IEC 60335- 2-39-94)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Universalbratpfannen für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	

684	Abschnitte 8 - 32 GOST R 51367-99 (IEC 60335- 2-42-94)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Schränke mit erzwungener Luftumwälzung, Dampfgarer und Heißluftdämpfer für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
685	Abschnitte 4, 6 - 11 und 13 - 32 GOST R 51374-99 (IEC 60335- 2-58-95)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Besondere Anforderungen an elektrische Geschirrspülmaschinen für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	

686	Abschnitt 5 GOST R 52161.2.36- 2012 (IEC 60335- 2-36:2008)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2.36. Besondere Anforderungen an elektrische Küchenherde, Schränke und Kochplatten für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	
687	Abschnitt 5 GOST R 52161.2.49- 2012 (IEC 60335- 2-49:2008)	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2.49. Besondere Anforderungen an elektrische Wärmeschränke für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung	

688	Abschnitt 5 GOST R 52161.2.64- 2012 (IEC 60335- 2-64:2008	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2.64. Besondere Anforderungen an elektrische Küchenmaschinen für den gewerblichen Einsatz in der Gemeinschaftsverpflegung	
689	Abschnitt 4 GOST 12.2.092-94	System der Arbeitssicherheitsnormen. Elektromechanische und elektrothermische Ausrüstung für die Gemeinschaftsverpflegung. Allgemeine technische Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
690	Abschnitt 7 GOST 14227-97	Geschirrspülmaschinen. Allgemeine technische Bedingungen	

691	Abschnitt 6 GOST 22502-89	Verflüssigungssätze mit hermetischen Kälteverdichtern für gewerbliche Kühlanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	
692	Abschnitt 8 GOST 23833-95	Gewerbliche Kühlgeräte. Allgemeine technische Bedingungen	
693	Abschnitt 3 GOST 27440-87	Geräte zur Ausgabe gekühlter Getränke für die Gemeinschaftsverpflegung. Typen, technische Anforderungen und Prüfverfahren	
694	Abschnitte 8 - 32 GOST 27570.0-87	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren	

695	Abschnitt 2 GOST 27684-88	Elektrische Warmhaltegeräte für die Gemeinschaftsverpflegung. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	
696	Abschnitt 10 GOST 31529-2012	Maschinen und Anlagen für die Backwarenindustrie. Sicherheitsanforderungen	
697	Abschnitt 6 GOST R 12.2.142-99 (ISO 5149- 93)	System der Arbeitssicherheitsnormen. Kälteanlagen mit einer Leistung über 3,0 kW. Sicherheitsanforderungen	
698	Abschnitt 6 GOST R 51360-99	Kälteverdichter. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
699	Abschnitte 8 - 32 GOST R 52161.1- 2004	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 1. Allgemeine Anforderungen	

700	Abschnitte 8 – 32 GOST R 52161.2.24- 2007	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Zusätzliche Anforderungen an Kühlschränke, Gefriergeräte, Eisbereiter und Prüfverfahren	
50. Druckereiausrüstung			
701	Artikel 4 und 5, Anhänge 1 und 2	Abschnitt 6 GOST EN 1010-1- 2011	Druckereiausrüstung Sicherheitsanforderu für Konstruktion und Herstellung. Teil 1. Allgemeine Anforder
702		Abschnitt 6 GOST EN 1010-3- 2011	Druckereiausrüstung Sicherheitsanforderu für Konstruktion und Herstellung. Teil 3. Schneidemaschinen.

703	Abschnitte 4 - 12 GOST R 53479-2009 (EN 13023: 2003)	Druckereiausrüstung. Verfahren zur Bestimmung der Geräuschkenngößen. Genauigkeitsgrade 2 und 3	
704	Abschnitt 11 GOST 12.2.231- 2012	System der Arbeitssicherheitsnormen. Druckereiausrüstung. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
705	Abschnitt 11 STB 1568- 2005	System der Arbeitssicherheitsnormen. Druckereiausrüstung. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
706	Abschnitte 4 - 10 STB 1783- 2007	Bogenoffsetdruckmaschinen. Verfahren zur Kontrolle der technologischen Parameter	

51. Technologische Ausrüstung für die Glas-, Porzellan-, Fayence- und Kabelindustrie

707	Abbildung 4 GOST 12.2.015-93 und 5, Anhänge 1 und 2	Maschinen und Anlagen für die Glasindustrie. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
-----	--	---	--

52. Verbindungselemente für den allgemeinen Maschinenbau

708	Abbildung 4 GOST R ISO 898-1-2011 5, Anhänge 1 und 2	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus unlegierten und legierten Stählen. Teil 1. Schrauben, Bolzen und Stiftschrauben festgelegter Festigkeitsklassen mit Regel- und Feingewinde	
709	2 Abschnitt 6 GOST R ISO 898-5-2009	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus unlegiertem und legiertem Stahl. Teil 5. Gewindestifte und ähnliche Verbindungselemente mit Gewinde, die keinen Zugspannungen ausgesetzt sind	

710	Sechskantthernde Muttern aus GOST Stahl. R Mechanische ISO und 2320- funktionelle 2009 Eigenschaften
711	Wärmebehandelte Blebschrauben and Stahl. Mechanische GOST Eigenschaften R ISO 2702- 2009

712 ~~Verbindungs~~ Verbindungselemente.
Toleranzen.

~~GEIST~~

~~R.~~

~~ISO~~ Schrauben,

~~ISO~~ Bolzen,

~~ISO~~ Stiftschrauben

~~2009~~

Muttern.

Genauigkeitsklassen

A,

B

und

C

713	Verbindungs-elemente. Toleranzen. GOST 1. R. ISO 1502 4750 Scheiben 2009 Schrauben, Bolzen und Mutter. Genauigkeitsklassen A und C
714	Verbindungs-elemente. Oberflächenfehler. Teil GOST 1. R. Schrauben, ISO Bolzen 6157- und 1. Stiftschrauben 2009 für allgemeine Anwendung

715	VerbindungsVerbindungselemente. Oberflächenfehler. Teil GOST 2. R Muttern ISO 6157- 2- 2009
716	VerbindungsVerbindungselemente. AllgemeineAllgemeine Anforderungen GOST an R Schrauben, ISO Bolzen, 8992- Stiftschrauben 2011 und Muttern
717	Beispielen.Beispielen. MechanischeMechanische Prüfungen 6 GOST R ISO 14589- 2005

718	Abkürzungen, Bolzen und Stiftschrauben. Mechanische GOST Eigenschaften R und 52627- Prüfverfahren 2006 (ISO 898- 1:1999
719	Muster mitte Mechanische Eigenschaften und Prüfverfahren GOST R 52628- 2006 (ISO 898- 2:1992, ISO 898- 6:1994)

720	Spezialteile Technische Bedingungen 4 GOST 397-79
721	Abwärtsschritte Allgemeine technische Bedingungen GOST 1147-80
722	Abwärtsschritte Technische Bedingungen 4 GOST 6402-70

723	Altschraube 2er Genauigkeitsklassen B und GOST C. 10304- Allgemeine 80 technische Bedingungen
724	Altschraube. 2 Allgemeine und 3 technische Bedingungen GOST 10461- 81
725	Altschraube für Metall 4 und Kunststoff. GOST Allgemeine 10618- technische 80 Bedingungen

729	Abstände, Bolzen, Stiftschrauben, GOST Mutter 1759.1- und 82 Holzschrauben. Toleranzen. Verfahren zur Kontrolle von Maßen und Abweichungen der Form und Lage von Oberflächen
730	Abstände, Bolzen und GOST Stiftschrauben. 1759.2- Oberflächenfehler 82 und Kontrollverfahren

731	Abchnitt Überflächenfehler und GOST Kontrollverfahren 1759.3- 83
732	Abchnitte, Bolzen und Stiftschrauben. Mechanische GOST Eigenschaften 1759.4- und 87. Prüfverfahren
733	Abchnitte Allgemeine technische Bedingungen GOST 18123- 82
734	GOST Indestifte. Mechanische Eigenschaften und Prüfverfahren

53. Wälzlager			
735	Artikel Abschnitte 8 und 9 4 GOST 520-2002 und 5 (ISO 492-94, Anhänge ISO 199-97) und	Wälzlager. Allgemeine technische Bedingungen	
736	2 Abschnitte 3 und 4 GOST 3635-78 (ISO 6124-1-82, ISO 6124-2-82, ISO 6124-3-82, ISO 6125-82)	Gelenklager. Technische Bedingungen	
737	Abschnitte 3 und 4 GOST 4060-78	Nadelrollenlager mit einem gestanzten Außenring. Technische Bedingungen	
738	Abschnitt 3 GOST 10058-90	Einreihige Radial-Rillenkugellager für Geräte. Technische Bedingungen	
739	Abschnitte 3 und 4 GOST 20821-75	Zweireihige Schräg-Schulterkugellager mit einem Kontaktwinkel von 60°. Technische Bedingungen	

740	Wälzlager Nadeln ohne Ringe. Technische GOST Bedingungen 24310- 80	
741	Abstreifvorrichtung Axial- Nadeln ohne Ringe. GOST Technische 26676- Bedingungen 85	
54. Heizkessel für flüssige und feste Brennstoffe		
742	Abschnitt 5 4 GOST IEC 60335-2- und 102-2014 5, Anhänge 1 und 2	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 2-102. Zusätzliche Anforderungen an Geräte, die mit gasförmigen, flüssigen und festen Brennstoffen betrieben werden und elektrische Anschlüsse haben

743 ~~Alles~~ ~~heißel.~~
 Teil
 1.
 GOST
 Heizkessel
 EN
 mit
 303-
 Brennern
 1-
 mit
 2013.
 Gebläse
 für
 die
 Verbrennungsluft.
 Begriffe,
 allgemeine
 Anforderungen,
 Prüfungen
 und
 Kennzeichnung

744 Heizkessel.
 Teil
 2.
 GOST
 Heizkessel
 EN
 mit
 303-
 Brennern
 2-
 mit
 2013.
 Gebläse
 für
 die
 Verbrennungsluft.
 Besondere
 Anforderungen
 an
 Kessel
 mit
 Ölzerstäubungsbrennern

745 ~~Alles~~ ~~Leistung~~.
 Teil
 4.
 GOST
 Heizkessel
 EN
 mit
 303-
 Brennern
 4-
 mit
 2013.
 Gebläse
 für
 die
 Verbrennungsluft.
 Zusätzliche
 Anforderungen
 an
 Kessel
 mit
 Ölgebläsebrennern
 mit
 einer
 Wärmeleistung
 von
 höchstens
 70
 kW
 und
 einem
 maximalen
 Betriebsdruck
 von
 3
 bar.
 Terminologie,
 Anforderungen,
 Prüfungen
 und

746 Heizkessel.
Heizkessel
mit
GOST
Brennern
EN
mit
14394-
Gebläse
2013
für
die
Verbrennungsluft
mit
einer
Nennwärmeleistung
von
höchstens
10
MW
und
einer
maximalen
Betriebstemperatur
von
110
°
C

747

Allesherstell.

Brennwertkessel

für

STB

flüssige

EN

Brennstoffe

15034-

2013

748 ~~605~~ Kessel.
 Reil
 41382-
~~2017~~ Kessel
 mit
 (EN
 Gebläsebrennern.
 303-
 Spezielle
 4:1999)
 Anforderungen
 an
 Kessel
 mit
 Ölgebläsebrennern
 mit
 einer
 Wärmeleistung
 bis
 70
 kW
 und
 einem
 Betriebsdruck
 bis
 0,3
 MPa.
 Begriffe,
 spezielle
 Anforderungen,
 Prüfverfahren
 und
 Kennzeichnung

749	Heizmittel. Teil 1. GOST Heizkessel R mit 54440- Brennern 2011 mit Gebläse. (EN Terminologie, 303- allgemeine 1:1999) Anforderungen, Prüfungen und Kennzeichnung
750	GOST Kessel. Teil 24441- Heizkessel mit (EN Brenner 303- mit 2:1998) Gebläse. Spezielle Anforderungen an Heizkessel mit Ölzerstäubungsbrenner

751	ГОСТ Ррүфregeln 54820- 2011 Kessel. mit (EN Ofgebläseburnern 304:1992)
752	ГОСТ Ррүфregeln 54820- 2011 Kessel. mit (EN Ofgebläseburnern 304:1992)

753	Wasserspeicherheizkessel 8 mit einer GOST Wärmeleistung 30735- von 2001 0,1 bis 4,0 MW. Allgemeine technische Bedingungen
754	Wasserspeicher 6 mit einer GOST Wärmeleistung 10617- von 83 0,10 bis 3.15 MW. Allgemeine technische Bedingungen

755	Wärmerohr-Wasserheizkessel mit einer GOST Wärmeleistung 20548- bis 87 100 kW. Allgemeine technische Bedingungen		
55. Industrielle Rohrleitungsarmaturen			
756	Abschnitt 11 4 GOST 28343-89 und (ISO 7121-86) 5, Anhänge	Kugelhähne aus Stahl mit Flansch. Technische Anforderungen	
757	STB EN 12266-1- 2007 2	Industrielle Rohrleitungsarmaturen. Prüfung von Ventilen. Teil 1. Druckprüfungen, Prüfverfahren und Bewertungskriterien	
758	GOST 12.2.085- 2002	Druckbehälter. Sicherheitsventile. Sicherheitsanforderungen	
759	Abschnitt 9 GOST 5761-2005	Ventile für einen Nenndruck von nicht mehr als PN 250. Allgemeine technische Bedingungen	

760	Abstrakte Abstrakte Rohrleitungsarmaturen. Sanitär Sanitär für einen GOST Nennndruck 5762- von 2002 nicht mehr als PN 250. Allgemeine technische Bedingungen
761	Abstrakte Abstrakte Membran- Sanitär Stellmechanismen Sanitär ESP. Allgemeine GOST technische 9887- Bedingungen 70

765 Rückstoßlagklappen

für

einen

GOST

Nenndruck

13252-

von

91

PN

<

25

MPa

(250

kgf/cm

2

).

Allgemeine

technische

Bedingungen

766	Abgrenzung 7 Kegel- 8 und Zylinderhähne GOST für 21345- einen 2005 Nennndruck von nicht mehr als PN 250. Allgemeine technische Bedingungen
767	GOST 24856- 2014 Definitionen
768	Direktwirkende Sicherheitsventile. Allgemeine technische Bedingungen GOST 31294- 2005

769	Abseilungsarmaturen für Kraftwerke. Allgemeine technische GOST Bedingungen. 31901- 2013 (hinsichtlich der Anforderungen an allgemeine Industriearmaturen der Sicherheitsklasse 4)
770	Hydraulische Verdrängerantriebe. Sicherheitsanforderungen GOST R 52543- 2006

771	Absehnische Antriebe. Sicherheitsanforderungen GOST R 52869- 2007
772	Absehnungsarmaturen. Kontroll- und GOST Prüfverfahren. R 53402- 2009
773	Absehnungsarmaturen. Rückschlagklappen und GOST Rückschlagventile. R Allgemeine 53671- technische 2009 Bedingungen.
774	Absehnungsarmaturen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen GOST R 53672- 2009

775	Abgeschlossenheitsarmaturen Klappen. Allgemeine technische Bedingungen GOST R 53673- 2009
776	Abgeschlossenheitsarmaturen. Allgemeine technische Bedingungen GOST R 54086- 2010
777	Abgeschlossenheitsarmaturen Bügelverbindungen für GOST Rohrleitungen. R Konstruktion, 55429- Maße 2013 und allgemeine technische Bedingungen

778	Abseil Rohrleitungsverbindungen. Bewertung GOST des R technischen 55430- Zustands 2013 und Prüfverfahren. Betriebssicherheit
779	Abseil Abseilungsarmaturen. Dichtheitsnormen für GOST Absperrorgane R 54808- 2011
780	Abseil Abseilungsarmaturen für Energieanlagen. Allgemeine technische GOST Bedingungen R 55018- 2012

781	Abschnittungsarmaturen. Mehrlagige Metallbälge. Allgemeine technische GOST Bedingungen R 55019- 2012
782	Abschnittungsarmaturen. Schieber und Fernleitungen. Allgemeine GOST technische Bedingungen R 55020- 2012
783	Abschnittungsarmaturen. Wohnungsdruckregler. Allgemeine Technische Bedingungen GOST R 55023- 2012

784	Abschneidungsarmaturen. Methodik der GOST experimentellen R Bestimmung 55508- hydraulischer 2013 und Kavitationskennwerte		
785	Abschneidungsarmaturen. Elektrische Antriebe. Allgemeine technische GOST Bedingungen R 55511- 2013		
786	GOST R 56001-2014	Rohrleitungsarmaturen für Objekte der Gasindustrie. Allgemeine technische Bedingungen	
56. Chemische und erdöl-/gasverarbeitende Ausrüstung			

787	Abschnitt 10 4 GOST ISO 13706- und 2011 5, Anhänge	Luftgekühlte Apparate. Allgemeine technische Anforderungen	
788	Abschnitt 10 und GOST R ISO 15547- 2 1-2009	Erdöl- und Gasindustrie. Plattenwärmetauscher. Technische Anforderungen	
789	Abschnitt 10 GOST R ISO 22734- 1-2013	Wasserstoffgeneratoren auf Basis der Wasserelektrolyse. Teil 1. Industrielle und gewerbliche Anwendung	
790	Abschnitte 5 und 6 GOST 20680-2002	Apparate mit mechanischen Rührwerken. Allgemeine technische Bedingungen	
791	GOST 30872-2002	Luftkühlapparate. Allgemeine technische Bedingungen	
792	Abschnitt 10 GOST 31358-2007	Vertikale zylindrische Stahltanks für Erdöl und Erdölprodukte. Allgemeine technische Bedingungen	
793	Abschnitt 4 GOST 31827-2012	Zentrifugale Flüssigkeitsabscheider. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	

794	Absehmittungs- und Eindampfapparate GOST und 31828- 2012 anlagen. Sicherheitsanforderungen
795	Absehmittung für mikrobiologische GOST Produktionen. 31833- Apparate 2012 für die Hydrolyse pflanzlicher Rohstoffe. Fermenter. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren
796	Absehmittung Zentrifugen. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren GOST 31836- 2012

797	Altschmitt und Schwerkraftflüssigkeitsfilter. GOST Sicherheitsanforderungen R und 51126- Prüfverfahren 98
798	Altschmitt Diskontinuierlich arbeitende Flüssigkeitsfilter GOST unter R Druck. 51127- Sicherheitsanforderungen 98 und Prüfverfahren

799	6051ter Bnd Apparate. 1273 90 Normen und Methoden der Festigkeitsberechnung. Bestimmung der rechnerischen Kräfte für Kolonnenapparate aus Windlasten und seismischen Einwirkungen
800	6051ter Bnd Apparate. 1274 90 Kolonnenapparate. Normen und Methoden der Festigkeitsberechnung

801	Abschlüsse Stahlbehälter und GOST R Apparate. 52630- Allgemeine 2012 technische Bedingungen
802	Abschnitte für Einschötleitungen. Allgemeine Anforderungen GOST R 53676- 2009

803	GOST- 53681- 2010 von Fackelanlagen für allgemeine Arbeiten in Erdölraffinerien. Allgemeine technische Anforderungen
804	Wasserdampf- 54110- 2010 Basis GOST von Brennstoffverarbeitungstechnologien. Teil 1. Sicherheit

805	Mobile Mittel Vorrichtungen und GOST Systeme R Zur 54114- Wasserstoffspeicherung 2010 auf Basis von Metallhydriden
806	GOST Druckbehälter und 54522- 2011 rate. Normen und Methoden der Festigkeitsberechnung. Berechnung zylindrischer Mäntel, Böden, Flansche, Deckel. Empfehlungen zur Konstruktion

807	Gasgeschwüßte Hochdruckbehälter aus Stahl. Allgemeine GOST technische R Anforderungen 54803- 2011
808	Gasförmiger Wasserstoff. Tankstellen GOST R 55226- 2012

809 6057 Druckbehälter
 aus
 55597-
 2018 Normen
 und
 Methoden
 der
 Festigkeitsberechnung.
 Verstärkung
 von
 Öffnungen
 in
 Mänteln
 und
 Böden
 bei
 Innendruck.
 Festigkeitsberechnung
 bei
 Einwirkung
 äußerer
 statischer
 Lasten
 auf
 den
 Stutzen

810	Wärmetaustauschapparate und Luftkühlapparate. GOST Befestigung R Von 55601- Röhren 2013 in Rohrböden. Allgemeine technische Anforderungen		
57. Anlagen für die Verarbeitung polymerer Werkstoffe			
811	Abchnitt 3 4 GOST 12.2.036-78 und 5, Anlagen	System der Arbeitssicherheitsnormen. Pressformen für die Herstellung von Gummierzeugnissen. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
812	1 Abschnitt 6 und GOST 12.2.045-94	System der Arbeitssicherheitsnormen. Anlagen für die Herstellung von Gummierzeugnissen. Sicherheitsanforderungen	

813	Abschnitte 5 und 6 GOST 11996-79	Diskontinuierlich arbeitende Gummimischer. Allgemeine technische Bedingungen	
814	Abschnitte 4 und 5 GOST 14106-80	Vulkanisier-Autoklaven. Allgemeine technische Bedingungen	
815	Abschnitte 5 und 6 GOST 14333-79	Gummiverarbeitungswalzwerke. Allgemeine technische Bedingungen	
816	GOST 15940-84	Maschinen für die Reifenmontage. Allgemeine technische Bedingungen	

58. Pumpenausrüstung (Pumpen, Pumpenaggregate und Pumpenanlagen)

817	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 8 - 10 GOST ISO 16902-1-2006	Geräte Technische Bestimmungen Schalldruck Hydraulische Schalldruck
-----	----------------------------------	--	--

818	Abschnitt 5 GOST IEC 60335-2- 41-2009	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Sicherheit. Teil 2-41. Zusätzliche Anforderungen an Pumpen	
819	Abschnitt 6 GOST 22247-96 (ISO 2858- 75)	Kreiselpumpen mit freiem Wellenende für Wasser. Hauptparameter und Abmessungen. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	
820	Abschnitte 6 – 8 GOST 31336- 2006 (ISO 2151:2004)	Geräusch von Maschinen. Technische Verfahren zur Geräuschmessung von Kompressoren und Vakuumpumpen	
821	Abschnitte 7 – 10 GOST 31300- 2005 (EN 12639:2000)	Geräusch von Maschinen. Hydraulikpumpen. Geräuschprüfung	

822	STB EN 13951- 2009	Nahrungsmittel- und Landwirtschaftsausrüstung. Pumpen für flüssige Produkte. Sicherheitsanforderungen und Konstruktionsregeln	
823	Abschnitte 3 und 4 GOST 3347-91	Kreiselpumpen für flüssige Milchprodukte. Allgemeine technische Bedingungen	
824	Abschnitte 2 und 4 GOST 6134-87	Kreiselpumpen. Prüfverfahren	
825	Abschnitte 1 und 2 GOST 14658-86	Verdrängerpumpen für Hydraulikantriebe. Abnahmeregeln und Prüfverfahren	
826	Abschnitte 1 und 2 GOST 17335-79	Verdrängerpumpen. Abnahmeregeln und Prüfverfahren	

827	GOST 30645-99	Energieeinsparung. Nichtkonventionelle und erneuerbare Energiequellen. Wärmepumpen "Luft – Wasser" für die kommunale Wärmeversorgung. Allgemeine technische Anforderungen und Prüfverfahren	
828	Abschnitte 9 und 10 GOST 31835- 2012	Tiefpumpen mit Gestänge. Allgemeine technische Anforderungen	
829	Abschnitt 6 GOST 31839- 2012 (EN 809:1998)	Pumpen und Pumpenaggregate zur Förderung von Flüssigkeiten. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	
830	Abschnitt 6 GOST 31840- 2012	Tauchpumpen und Tauchpumpenaggregate. Sicherheitsanforderungen	

831	Abschnitt 6 GOST R 54804- 2011 (ISO 9908:1993)	Kreiselpumpen. Technische Anforderungen. Klasse III	
832	Abschnitt 6 GOST R 54805- 2011 (ISO 5199:2002)	Kreiselpumpen. Technische Anforderungen. Klasse II	
833	Abschnitt 6 GOST R 54806- 2011 (ISO 9905:1994)	Kreiselpumpen. Technische Anforderungen. Klasse I	
834	STB 1831- 2008	Zahnradpumpen für Hydraulikantriebe. Technische Bedingungen	
59. Kryogene, Kompressor-, Kälte-, Autogen- und Gasreinigungsausrüstung			

835	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 5 GOST 12.2.016-81	Systeme Arbeits- Komplexe Allgemeine Sicherheit
836		Abschnitte 3 und 4 GOST 12.2.016.1-91	Systeme Arbeits- Komplexe Bestimmung Geräte Anforderungen
837		Abschnitt 4 GOST 12.2.110-95	Stationäre Kolben- allgemeine Verfahren Geräte
838		GOST 12.2.133-94	Systeme Arbeits- Flüssigkeiten und Kälte Sicherheit
839		Abschnitte 5 und 6 GOST 18517-84	Garagen Allgemeine Bedingungen

840	Abschnitte 7 und 8 GOST 19663-90	Isothermische Behälter für flüssiges Kohlendioxid. Allgemeine technische Anforderungen	
841	Abschnitte 5 und 6 GOST 22502-89	Kompressor-Kondensator- Aggregate mit hermetischen Kältekompressoren für gewerbliche Kälteanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	
842	GOST 23467-79	Luftkompressoren für Hochöfen und Luftzerlegungsanlagen. Allgemeine technische Anforderungen	
843	Abschnitte 7 und 8 GOST 23833-95	Gewerbliche Kälteanlagen. Allgemeine technische Bedingungen	
844	Abschnitt 7 GOST 25005-94	Kälteanlagen. Allgemeine Anforderungen an die Druckbestimmung	

845	Abschnitt 2 GOST 27407-87	Gegenläufige Kolbenkompressoren. Zulässige Geräuschpegel und Verfahren zu ihrer Messung	
846	Abschnitte 6 und 7 GOST 30829- 2002	Fahrbare Acetylenentwickler. Allgemeine technische Bedingungen	
847	GOST 30938- 2002	Kompressorausrüstung. Bestimmung der Schwingungskenngrößen kleiner und mittlerer Kolbenkompressoren und Schwingungsnormen	
848	Abschnitt 7 GOST 31824- 2012	Fasernebelabscheider. Typen und Hauptparameter. Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren	

849	Abschnitt 5 GOST 31830- 2012	Elektrofilter. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
850	Abschnitt 5 GOST 31834- 2012	Adsorptions-Gasreiniger. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
851	GOST 31837- 2012	Absorptions-Gasreiniger. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
852	Abschnitt 7 GOST R 51360-99	Kältekompressoren. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	

853	Abschnitt 8 GOST R 52615-2006 (EN 1012-2:1996)	Kompressoren und Vakuumpumpen. Sicherheitsanforderungen. Teil 2. Vakuumpumpen	
854	Abschnitte 7 und 8 GOST R 53675-2009	Erdölpumpen für Fernleitungen. Allgemeine Anforderungen	
855	Abschnitt 17 GOST R 54802-2011 (ISO 13631:2002)	Erdöl- und Erdgasindustrie. Aggregierte Gaskolbenkompressoren. Technische Anforderungen	
856	Abschnitte 14 - 16 und 20 GOST R 54892-2012	Montage von Luftzerlegungsanlagen und anderer kryogener Ausrüstung. Allgemeine Grundsätze	

60. Gasreinigungs- und Staubabscheideausrüstung

857	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 5 GOST 31826-2012	Gasre Staub Schla Siche Prüfv
858		Abschnitt 5 GOST 31831-2012	Fliehk Siche Prüfv
859		Abschnitte 5 und 6 GOST R 50820-95	Gasre Staub Verfa Staub Ström

61. Erdölfeld-, Bohr- und geologische Erkundungsausrüstung

860	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 5 GOST 31841-2012 (ISO 14693:2003)	Erdöl Ausrü Repa Allger Anfor
-----	----------------------------------	--	---

861	Abschnitte 5 und 8 GOST 31844- 2012 (ISO 13535:2000)	Erdöl- und Erdgasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Hebeausrüstung. Allgemeine technische Anforderungen	
862	Abschnitt 8 GOST R ISO 13533- 2013	Erdöl- und Erdgasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Ausrüstung mit Schaftdurchgang. Allgemeine technische Anforderungen	
863	Abschnitt 8 GOST R ISO 13534- 2013	Erdöl- und Erdgasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Kontrolle, Wartung, Reparatur und Instandsetzung von Hebeausrüstung. Allgemeine technische Anforderungen	

864	Abschnitt 11 GOST R ISO 13626- 2013	Erdöl- und Erdgasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Anlagen zum Bohren und zur Instandhaltung von Bohrlöchern. Allgemeine technische Anforderungen	
865	Abschnitt 10 GOST R ISO 13628-2- 2013	Erdöl- und Erdgasindustrie. Projektierung und Betrieb von Unterwasser-Fördersystemen. Teil 2. Flexible mehrschichtige Rohrsysteme ohne Bindeschichten für Unterwasser- und Offshore- Anwendungen	
866	Unterabschnitt 5.8, 6.4 und 7.7 GOST R ISO 13628-3- 2013	Erdöl- und Erdgasindustrie. Projektierung und Betrieb von Unterwasser-Fördersystemen. Teil 3. Durchgängige Ausflussrohrleitungssysteme (TFL)	

867	Abschnitte 6 und 7 GOST R ISO 17078-3- 2013	Erdöl- und Erdgasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Teil 3. Vorrichtungen zum Ein- und Ausbau, Werkzeuge zum Einsetzen von Gasliftventilen und Riegel für Dorne mit Seitentasche. Allgemeine technische Anforderungen	
868	Abschnitt 4 GOST 12.2.041- 79	System der Arbeitssicherheitsnormen. Bohrausrüstung. Sicherheitsanforderungen	
869	Abschnitt 3 GOST 12.2.044- 80	System der Arbeitssicherheitsnormen. Maschinen und Anlagen für den Erdöltransport. Sicherheitsanforderungen	
870	Abschnitt 4 GOST 12.2.088- 83	System der Arbeitssicherheitsnormen. Oberflächenausrüstung für die Erschließung und Reparatur von Bohrlöchern. Allgemeine Sicherheitsanforderungen	

871	Abschnitt 4 GOST 12.2.108- 85	System der Arbeitssicherheitsnormen. Anlagen zum Bohren geologischer Erkundungs- und hydrogeologischer Bohrlöcher. Sicherheitsanforderungen	
872	Abschnitt 5 GOST 12.2.115- 2002	System der Arbeitssicherheitsnormen. Blowout-Preventer-Ausrüstung. Sicherheitsanforderungen	
873	Abschnitt 4 GOST 12.2.125- 91	System der Arbeitssicherheitsnormen. Oberflächen-Seilaustrüstung. Sicherheitsanforderungen	
874	Unterabschnitt 4.7 GOST 12.2.136- 98	System der Arbeitssicherheitsnormen. Oberflächen- Gestängepumpenausrüstung. Sicherheitsanforderungen	

875	Unterabschnitt 4.9 GOST 12.2.228- 2004	System der Arbeitssicherheitsnormen. Ein- und Ausbauwerkzeuge und - vorrichtungen für die Reparatur von Bohrlöchern. Sicherheitsanforderungen	
876	GOST 12.2.232- 2012	System der Arbeitssicherheitsnormen. Oberflächen-Bohrausrüstung. Sicherheitsanforderungen	
877	Abschnitte 3 und 4 GOST 5286-75	Schlösser für Bohrgestänge	
878	Abschnitte 3 und 4 GOST 7360-82	Übergangsstücke für Bohrgestänge. Technische Bedingungen	
879	Abschnitte 8 und 9 GOST 15880-96	Elektrobohrer. Allgemeine technische Bedingungen	

880	Abschnitte 5 und 6 GOST 20692- 2003	Rollenmeißel. Technische Bedingungen	
881	GOST 21210-75	Bohrköpfe für Kernentnahmevorrichtungen. Typen und Hauptabmessungen	
882	Abschnitte 3 und 4 GOST 23979-80	Übergangsstücke für Steigrohre. Technische Bedingungen	
883	GOST 26474-85	Diamantbohrmeißel und - bohrköpfe sowie mit superharten Verbundwerkstoffen bestückte Meißel und Bohrköpfe. Typen und Hauptabmessungen	
884	Abschnitte 6 und 7 GOST 26698.1- 93	Bohrgeräte für Sprengbohrlöcher im Tagebau. Allgemeine technische Bedingungen	

885	Abschnitte 6 und 7 GOST 26698.2- 93	Untertägige Bohrgeräte. Allgemeine technische Bedingungen	
886	Abschnitte 5 und 6 GOST 27834-95	Angeschweißte Schlösser für Bohrgestänge. Technische Bedingungen	
887	Abschnitt 5 GOST 30767- 2002	Ausrüstung für die Gasliftförderung von Bohrlöchern. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	
888	Abschnitte 7 und 8 GOST 30776- 2002	Mobile Pumpaggregate für die Erdöl- und Erdgasförderung. Allgemeine technische Bedingungen	

889	Abschnitte 9 und 10 GOST 31835- 2012	Gestängetiefpumpen. Allgemeine technische Anforderungen	
890	Unterabschnitt 4.15 GOST R 51365- 2009	Erdöl- und Erdgasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Bohrlochkopf- und Eruptionsskopfausrüstung. Allgemeine technische Anforderungen	
891	Unterabschnitte 7.3 – 7.14, 8.10 und 9.14, Abschnitt 10 GOST R 53366- 2009	Stahlrohre zur Verwendung als Futterrohre oder Steigrohre für Bohrlöcher in der Erdöl- und Erdgasindustrie. Allgemeine technische Bedingungen	

892	Abschnitt 5 GOST R 53683- 2009	Erdöl- und Erdgasindustrie. Bohr- und Förderausrüstung. Hebeausrüstung. Allgemeine technische Anforderungen	
893	GOST R 54382- 2011	Erdöl- und Erdgasindustrie. Unterwasser- Rohrleitungssysteme. Allgemeine technische Anforderungen	
894	GOST R 55141- 2012	Verarbeitung von Erdölbegleitgas. Kompakte Block- Gasverarbeitungskomplexe. Allgemeine technische Anforderungen	
895	GOST R 55288- 2012	Formationstester am Gestänge. Bohrloch- und Kopfausrüstung. Allgemeine technische Bedingungen	

896	Abschnitte 6 und 7 GOST R 55429- 2013	Lösbare Bügelrohrleitungsverbindungen. Konstruktion, Abmessungen und allgemeine technische Bedingungen	
897	Abschnitte 5 und 7 GOST R 55430- 2013	Lösbare Rohrleitungsverbindungen. Beurteilung des technischen Zustands und Prüfverfahren. Betriebssicherheit	

62. Technologische Ausrüstung und Apparate zum Auftragen von Lack- und Anstrichb des Maschinenbaus

898	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 8 GOST 12.3.008- 75	Systeme Arbeits- Herst- nicht- Überz- Siche
-----	----------------------------------	---	--

63. Gas- und Kombinationsbrenner (außer Blockbrennern), Flüssigbrennstoffbrenner, für den Einsatz in technologischen Prozessen in Industriebetrieben bestimmt ist

899	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	GOST 28091-89	Indus- Flüssi- Prüfv
-----	----------------------------------	---------------	----------------------------

900	GOST 29134-97	Industrielle Gasbrenner. Prüfverfahren	
64. Schlosser- und Montagewerkzeuge mit isolierenden Handgriffen für Arbeiten in elektrischen Spannungen bis 1000 V			
901	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2		Abschnitt 5 GOST 11516-94 Hand- unter- Wech- Gleich- Anfor-
65. Werkzeuge aus natürlichen und synthetischen Diamanten			
902	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2		Abschnitt 5 GOST 32833- 2014 Diam- Techn
903			Abschnitt 6 GOST 32406- 2013 Diam- Werk- Borni- Siche
66. Fräser, Drehmeißel			

904	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitt 6 GOST 2679-2014	Schlit Techn
905		Punkt 30a des Abschnitts II GOST 5688-61	Dreh Hartn Bedir
906		Abschnitt 4 GOST 13932-80	Zylin Holzf zusam Techn
907		Abschnitt 5 GOST 22749-77	Aufst hinter Techn
908		Abschnitt 3 GOST 24360-80	Aufst Planb Messe Hartn Bedir
909		Abschnitt 5 GOST R 52419-2005	Aufst Hartn von F Kunst Bedir

910	Unterabschnitt 5.8 und 5.9 GOST R 52589-2006	Schaftfräser, bestückt mit Hartmetall, für die Hochgeschwindigkeitsbearbeitung von Holzwerkstoffen und Kunststoffen. Technische Bedingungen und Sicherheitsanforderungen	
911	Unterabschnitt 5.8 und 5.9 GOST R 52590-2006	Schaftfräser, bestückt mit superharten Materialien, für die Hochgeschwindigkeitsbearbeitung von Holzwerkstoffen und Kunststoffen. Technische Bedingungen und Sicherheitsanforderungen	
912	Unterabschnitt 5.6 und 5.7 GOST R 53926-2010 (EN 847-2:2001)	Schaftfräser mit mechanischer Befestigung austauschbarer Schneidplatten für die Bearbeitung von Holz und Holzverbundwerkstoffen. Allgemeine technische Bedingungen	

913	Unterabschnitt 5.6 und 5.7 GOST R 53927-2010 (EN 847-1:2005)	Aufsteckfräser, zusammengesetzt, mit Körpern aus Leichtmetalllegierungen mit mechanischer Befestigung austauschbarer Schneidplatten für die Bearbeitung von Holz und Holzverbundwerkstoffen. Allgemeine technische Bedingungen	
67. Schleifwerkzeuge, Schleifmaterialien			
914	Artikel 4 und 5, Anlagen 1 und 2	Abschnitte 5 und 7 GOST 11516-94 (IEC 900-87)	Hand unter Wech Gleich Anfor

915	Unterabschnitte 5.8 und 5.9 GOST R 54489-2011 (EN 847-1:2005)	Kreissägeblätter für Blocksägemaschinen und automatische Linien. Allgemeine technische Bedingungen	
916	Unterabschnitt 5.8 GOST R 54490-2011 (EN 847-1:2005)	Kreissägeblätter, bestückt mit Platten aus superharten Werkstoffen, für die Bearbeitung von Holzwerkstoffen und Kunststoffen. Allgemeine technische Bedingungen	
917	Unterabschnitt 4.4 GOST 9769-79	Kreissägeblätter mit Hartmetallplatten für die Bearbeitung von Holzwerkstoffen. Technische Bedingungen	
918	Unterabschnitte 4.4 und 4.5 GOST 22776-77	Erzeugnisse aus Schleifpapier. Technische Bedingungen	
919	Punkte 6.4.1 und 6.4.2 GOST 32406-2013	Werkzeug aus Diamant und aus kubischem Bornitrid. Sicherheitsanforderungen	
920	Abschnitt 3 GOST R 51140-98	Metallschneidendes Werkzeug. Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	

921	Unterabschnitte 6.1 – 6.15 GOST R 52588-2011	Schleifwerkzeug. Sicherheitsanforderungen	
-----	--	--	--

Dieses Dokument wird von der AC Inorms GmbH bereitgestellt. Der Text ist eine automatische Übersetzung der technischen Regelwerke der Eurasischen Wirtschaftsunion. Für Übersetzungsfehler übernimmt die AC Inorms GmbH keine Haftung.